NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 06664623 7

BB3477

Digitized by Google

History
EKF

Vaterländiſches Archiv

des

hiſtoriſchen Vereins

für

Niederſachſen.

Herausgegeben

von

Dr. Adolph Broennenberg.

Jahrgang 1839.

Hierbei zwei lithographirte Zeichnungen.

Hannover,
in der Hahnſchen Hofbuchhandlung.
1839.

TO NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
175436A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R

Inhaltsverzeichniſs.

I. Beiträge zur hannoverſchen Geſchichte unter der Regirung Herzogs Georg Wilhelm. Von Sr. Excellenz dem Herrn General-Feldzeugmeiſter Grafen von der Decken zu Hannover.

Erſter Beitrag:

Succeſſionsſtreit zwiſchen den Herzögen Georg Wilhelm und Johann Friedrich . . . . . Seite 1

Urkunden:

1) Schreiben des Landraths Götz an die fürſtlichen Räthe, cum apologia imputatorum de 1656. — 55

2) Vertrauliche Berichte des Herzoglich Kalenbergſchen Geſandten zu Regensburg, Dr. Speirmann an den Kanzler Kipius über den Aufenthalt des Herzogs Johann Friedrich daſelbſt in dem Jahre 1653. . . . . — 66

3) Schreiben vom 26. März 1665. . . . . — 71

4) Extract Herrn Herzogen Georgens zu Br. und Lüneburg Fürſtl. Durchlaucht Teſtaments, sub dato 22. Martz Ao 1641 . . . . . — 73

5) Formula iuramenti . . . . . — 75

6) bis 18) Auszüge aus den vertraulichen Berichten der hannoverſchen Geſandtſchaft zu Regensburg an den hannoverſchen Kanzler Dr. Kipius, über die Religionsveränderung des Profeſſors extraord. Blum. . . . . — 77

Herzögen August von Braunschweig, Christian Ludwig von Zelle und Georg Wilhelm von Hannover, einer Seits, und dem Könige von Dänemark, dem Herzoge von Holstein und dem Grafen Anton Günther von Oldenburg, andrer Seits, wegen des Butjadinger- und Staater Landes und des Amts Harpstedt, im Jahre 1650 . . . . . Seite 330

Urkunden:

Instruction für die zu den Unterhandlungen nach Hamburg abgeschickten fürstlich braunschweigschen Abgesandten, von Februar 1650. — 334

Instruction der Gesandtschaft . . . . . — 342

X. Geographisch-historische Beschreibung des Amts Bodenteich. Mitgetheilt von dem Herrn Regirungsrathe Freiherrn von Hammerstein zu Lüneburg. — 364

Druckfehler.

Vaterländisches Archiv, 1839.

Seite 130 Zeile 16 von oben, statt Georg Wilhelm lies Georg.
— 155 — 4 von unten, statt Wetten lies Weiber.

I.

Beiträge

zur hannoverschen Geschichte, unter der Regirung Herzogs Georg Wilhelm.

1649—1665.

Von Sr. Excellenz dem Herrn General-Feldzeugmeister Grafen von der Decken zu Hannover.

---

1. Successionsstreit zwischen den Herzögen Georg Wilhelm und Johann Friedrich.

Herzog Christian Ludewig war, als sein Vater Herzog Georg im Jahre 1641 mit Tode abging, in Gemäßheit des väterlichen Testaments zur Regirung der vereinigten Provinzen Kalenberg und Oberwald (Göttingen) — im Verfolge dieses Aufsatzes als »Fürstenthum Hannover« bezeichnet — gelangt. Bei dem vorgerückten Alter des kinderlosen Oheims des regirenden Herzogs von Zelle, Friedrich, schien der Fall, daß das Zellesche an Hannover fallen werde, nahe bevorstehend zu sein: die beiden ältesten der nachgelassenen Söhne Herzogs Georg, die Herzöge Christian Ludewig und Georg Wilhelm, fanden daher nöthig, über die auf den eben bemerkten Fall festgesetzten testamentarischen Bestimmungen ihres

Vaters, welche sie in allen Stücken als vollkommen gültig hielten, vorläufige Vereinbarungen zu treffen.

Das Testament des Herzogs Georg, das nach seinem darin ausgesprochenen Willen als ein bleibendes Hausgesetz angesehen werden sollte, setzte im Wesentlichen fest: daß die beiden Fürstenthümer Zelle und Kalenberg (Hannover), so lange noch zwei Söhne Georgs oder Descendenten zweier Söhne desselben am Leben sein würden, niemals unter einer Regirung vereinigt werden sollten; beide Fürstenthümer sollten möglichst einander gleich gestellt, und dem ältesten Sohne die Wahl vorbehalten sein [1]).

Dies mit großem Rechte so sehr getadelte Testament enthielt auffallende Dunkelheiten und sogar Widersprüche. Sollte die Optionsverordnung auf alle künftige Successionsfälle gelten? Aber wie, wenn nur auch Descendenten von einem einzigen der ihm überlebenden vier Söhne am Leben wären? Es verletzte das Gesetz der Untheilbarkeit, wie es im zelleschen Hause festgesetzt und auch auf alle neue Erwerbungen ausgedehnt war. Widersprechend war es, daß jedes der beiden in Frage seienden Fürstenthümer in seiner Consistenz bleiben und doch das Eine dem Andern gleich gemacht werden sollte [2]).

[1]) Beil. № 4. Extract Herrn Herzogen Georg zu Br. Lüneburg, Fürstl. Durchl. Testament. Dat. 20. März 1641.

[2]) Dem Testamente des Herzogs Georg ist, als abweichend von früheren derartigen Bestimmungen im zelleschen Hause, der Vorwurf gemacht worden, daß es ohne Zu-

Bereits im Jahre 1644 hatten die Herzöge Christian Ludewig und Georg Wilhelm eine Verabredung mit einander getroffen, nach welcher, im Fall des Ablebens des Herzogs Friedrich, der Erstere das Zellesche wählen und die Regirung des Hannoverschen an Georg Wilhelm abtreten wollte. Über die Ausführung dieses Punktes des väterlichen Testaments waren beide Brüder einig; nun kam aber der schwierigste: die Gleichstellung der Einnahme beider Fürstenthümer, in Betracht. Diese Feststellung sollte nach dem Willen Herzogs Georg noch bei Lebzeiten Herzogs Friedrich von Zelle, und zwar unter seiner Leitung geschehen. Um diesen Theil des väterlichen Testaments zu erfüllen, beschlossen die beiden gedachten ältesten Söhne Georgs, dem Herzog Friedrich vorzuschlagen, eine aus hannoverschen und zelleschen Deputirten zu ernennende Commission zu Meinersen zu versammeln. Herzog Friedrich nahm den Vorschlag an.

ziehung der Agnaten und Stände vollzogen sei; auf dem Landtage im J. 1641 ward es dem ständischen Ausschuß, aber nur zum Lesen, nicht zum Abschreiben, mitgetheilt. Indeß hat Herzog Johann Friedrich, als er es später anfocht, diesen Umstand nicht als rechtlichen Grund des Widerspruchs für sich benutzt. Im Gegentheil ist das Testament des Kurfürsten Ernst August, das noch gegenwärtig als Hausgesetz im hannoverschen Hause gilt, gleichfalls ohne Theilnahme der Agnaten und Stände errichtet und immer geheim gehalten worden. Eine bestimmte Regel scheint demnach hierüber nicht vorhanden gewesen zu sein.

Am 6. December 1643 erließ Herzog Christian Ludewig ein Rescript an seinen Geheimen Rath, nach welchem hannoverscher Seits zu dieser sogenannten Adäquationscommission in Meinersen, ernannt wurden: der Statthalter Friedrich Schenk von Winterstedt, Kanzler Kipius, Hofmarschall Bodo von Hardenberg, Kammerrath Paul Joachim von Bülow, Ober-Camerarius Blank und Kammersecretair Viet.

Der Herzog Christian Ludewig hatte, weil er seinen Ständen keinen Einfluß auf fürstliche Familienangelegenheiten — als solche sahe er die Gegenstände, die auf dem Congreß in Meinersen verhandelt werden sollten, an, — einräumen wollte, nicht angemessen erachtet, ihnen darüber Mittheilungen zu machen und aus ihrer Mitte Deputirte zu selbigem einzuladen. Auf seinen Befehl wurde aber der hannoversche Landrath Joachim Götz als Mitglied der Commission ernannt. Dieser leistete, ohne mit den Landständen darüber unterhandelt und noch weniger von ihnen eine Instruction erhalten zu haben, folglich als Privatmann, den Adäquationseid, gleich den übrigen Mitgliedern der Commission. Er war es, der auf dem Congreß zu Meinersen sich am Eifrigsten des Interesses des Hannoverschen annahm, während der Herzog Georg Wilhelm, obwohl künftiger Erbe des Fürstenthums, und die hannoverschen Landstände sich ganz unthätig verhielten.

Die in dem Testamente des Herzogs Georg enthaltene Bestimmung der Gleichstellung der beiden Für-

ſtenthümer Zelle und Hannover, deren ganze Beſchaffenheit an ſich ſchon ſo verſchieden war, fand bei der Ausführung um ſo größere Schwierigkeiten, weil beide Länder in ihrer Conſiſtenz bleiben ſollten. Das Fürſtenthum Zelle, vereinigt mit Grubenhagen, Oberhoya und Diepholz, war zu bedeutend, als daß Hannover mit den wenigen Stücken, die es von der Grafſchaft Niederhoya erhielt und die man von der Harburger Erbſchaft zu erwerben hoffte, in die Wagſchale gelegt werden konnte. Wie war man im Stande, den Ertrag der Domainen von beiden Fürſtenthümern, von welchen, vorzüglich im Kalenbergſchen, viele verpfändet waren, und deren Verwaltung durch den langen Krieg in große Verwirrung gerathen war, richtig zu ſchätzen? Und doch waren es die Domainen, auf welchen die Einnahme der Fürſten vorzüglich beruhete.

Überdies vereinigten ſich bei der Adäquationscommiſſion viele Verhältniſſe, die dem künftigen Intereſſe des Herzogs Georg Wilhelm und des Hannoverſchen große Gefahr drohten.

Die Erklärung des Herzogs Chriſtian Ludewig, daß er den zelleſchen Theil wählen würde, war allgemein bekannt; die hannoverſcher Seits zum meinerſer Congreß ernannten Perſonen befanden ſich, mit Ausnahme des Landraths v. Götz, in ſeinen Staatsdienſten; daher ſtand es ſchon zu erwarten, ſie würden geneigt ſein, dem Intereſſe ihres Fürſten zufolge, den zelleſchen Theil auf Koſten des hannoverſchen zu begünſtigen. Zwar entließ Herzog Chriſtian Ludewig den in dieſer Commiſſion angeſtellten Staatsdienern, in Bezug auf ſelbige,

ihres Diensteides, um mit gutem Gewissen den Adäquationseid leisten zu können. Allein ihre Aussicht, daß der künftige Herzog von Hannover sie in seinen Diensten behalten würde, war zu ungewiß, als daß sie, wenigstens zum größten Theil, es nicht sicherer gehalten hätten, sich an ihren gegenwärtigen Fürsten anzuschließen und ihm nach Zelle zu folgen. Der Erfolg bewies, daß mehre derselben, ungeachtet der Entbindung von ihrem Diensteide, nur die Beförderung des Vortheils des Herzogs Christian Ludewig und des zelleschen Theils vor Augen gehabt hatten. Ein hochgestellter kalenbergscher Staatsdiener berühmte sich, nach der Behauptung des Landraths Götz, nachher öffentlich: »er allein habe durch seine Bemühungen auf dem Congreß in Meinersen dem Herzoge Christian Ludewig eine jährliche Mehreinnahme von 100,000 Rthlr. verschafft.«

Beinahe alle Fürsten beschäfftigen sich ungern mit Angelegenheiten, die auf ihre Nachfolger Bezug haben und erst nach ihrem Tode ins Leben treten sollen, vorzüglich wenn diese einer anderen Linie angehören.

Dem Herzoge Friedrich konnte der Congreß zu Meinersen und Alles, was dort verhandelt ward, nur unangenehme Empfindungen erregen. Erklärlich ist es daher, daß er persönlich an selbigem keinen Theil nehmen wollte. Entgegengesetzt der Ansicht des Herzogs Christian Ludewig, daß dort nur von Familienangelegenheiten, die nicht zur Competenz der Stände gehörten, die Rede sei, war er der Meinung, daß, weil die künftige Consistenz des Staats in Frage komme, eine

Theilnahme der Stände bei den Verhandlungen nicht entbehrt werden könne. Er ernannte daher die Deputirten, die er zu dem Congreß in Meinersen schickte, Theils aus seinem Geheimen Rathe, Theils wurden sie auf sein Verlangen von der Landschaft erwählt. Diese zelleschen Deputirte leisteten den Adäquationseid, den die hannoverschen abgelegt hatten, nicht, und zwar gaben die hannoverschen Deputirte selbst dazu die Veranlassung; ein Theil derselben behauptete nämlich: es sei gegen die Ehre des Herzogs Friedrich, die Ehrlichkeit seiner Räthe und der landschaftlichen Deputirte in Zweifel ziehen zu wollen; schon diese übertriebene Höflichkeit kam dem Hannoverschen theuer zu stehen. Die zelleschen Deputirten nahmen bei den Verhandlungen zu Meinersen keinen Anstand, öffentlich das Interesse ihres Landes auf Kosten des Hannoverschen, mit einer Lebhaftigkeit und Sachkenntniß zu verfechten, dem die Hannoverschen aus schon bemerkten Gründen nicht gleiche Waffen entgegenstellten [3]).

[3]) Beil. № 1. Schreiben des Landraths Götz an die fürstlichen Räthe. Eimbeck den 9. Juni 1656. Das Original dieses Schreibens befindet sich unter den nachgelassenen Papieren des Kanzlers Kipius, von welchen der historische Verein für Niedersachsen, durch die Güte des Herrn Oberforstmeisters v. Hake zu Hasperde, Abschriften erhalten hat. Herzog Georg Wilhelm und vorzüglich seine Mutter, die verwittwete Herzogin, hatten sich im J. 1658 wiederholt und bitter beschwert, daß das Interesse der Kalenbergschen, im Vergleiche von 1646, so sehr verkürzt sei. Von Seiten der fürstlichen Räthe wurde sogar den Ständen zugemuthet, Ersatz zu

Und so geschah es, daß das Resultat der Adäquationscommission gänzlich zum Nachtheil des Hannoverschen ausfiel. Wie hoch sich die jährliche Mehreinnahme des Zelleschen in Vergleich mit der Hannoverschen betrug, ist nicht genau auszumitteln. In der in der Beilage № 1. enthaltenen Apologie des Landraths Götz sind 11 Punkte angegeben, die er dem Interesse seiner Landschaft als höchst nachtheilig erachtet. Aber über die Verschiedenheit der Einnahme beider Fürstenthümer gibt es nur Andeutungen.

Bekanntlich war es ein Grundsatz der deutschen Fürsten, die Einnahme, die sie von ihren Domainen bezogen, möglichst zu verheimlichen. Götz sagt gleich Anfangs: er wolle, vermöge seines abgelegten Eides, das Vermögen beider Fürstenthümer bis in seine Grube geheim halten; er beschwert sich bitter, daß die hannoverschen Deputirte bei Ausmittelung der hannoverschen Kammerintraden mit großer Unkunde und Sorglosigkeit zu Werke gegangen wären und dies Geschäfft einigen Unterbedienten überlassen hätten; er stellte in einem Gutachten, das er der Commission übergab, den Satz auf, daß, wenn ein Fürst in seiner Einnahme zu sehr

leisten. Der Landrath Götz fand sich dadurch veranlaßt, in dem in der Beilage № 1. enthaltenen Schreiben — von welchem er ein Exemplar den fürstlichen Räthen, und ein zweites der Landschaft zuschickte, das dritte aber für seine Erben aufbewahrte — die Verhandlungen in jener Commission aufzudecken, und zugleich mehre Punkte anzugeben, die der kalenbergschen Landschaft offenbar zum Nachtheil gereichten.

beschränkt sei, die Landescasse am Ende hinzutreten müsse, und sagte schon damals voraus, daß aus der ungleichen Stellung des Zellescheu und Hannoverschen in Betreff der Einnahmen, bald unglückliche Streitigkeiten entstehen würden.

Im Verfolge dieser Geschichte werden sich indeß einige nähere Daten ergeben, aus welchen sich die Verschiedenheit der beiden Fürstenthümer einigermaßen bestimmen läßt. Diese Verschiedenheit konnte dem Herzoge Georg Wilhelm nicht unbekannt sein, und man kann es nur auf Rechnung seines jugendlichen Leichtsinns setzen, daß er seine Zustimmung zu den Beschlüssen der Adäquationscommission gab. Auch von Seiten der hannoverschen Stände geschahen keine Einreden. Götz sagt von ihnen: »sie wären mehrentheils unwissende und des Landes unkundige Personen, und nicht so beschaffen gewesen, daß sie gehörige Resolutionen hätten fassen können.«

Der schwierige Punkt der Gleichstellung der beiden Fürstenthümer war beseitigt, den Anträgen der Commission gemäß, und es schlossen nun die Herzöge Christian Ludewig und Georg Wilhelm, im Beisein des Herzogs Friedrich, am 10. Junius 1646 [4]) einen Erbvertrag und Nebenreceß, nach welchen auf den Fall des Ablebens des Herzogs Friedrich, Herzog Christian Ludewig den zellescheu und Herzog Georg Wilhelm den hannoverschen Theil haben sollte. Alle der lüneburgschen Linie gehörenden Länder

[4]) Dieser Vergleich ist in Rehtmeyer's Chr. S. 1665, 1673 abgedruckt.

sollten demnach in zwei Theile zerlegt werden: zu dem Hannoverschen sollten gehören die Fürstenthümer Kalenberg und Göttingen nebst den Schaumburg-Ebersteinschen; zu dem Zelleschen die Fürstenthümer Zelle und Grubenhagen nebst Hoya und Diepholz. Ein jeder Theil sollte in seiner Integrität verbleiben; keiner sollte den Vorrang über den andern haben, sondern das Seniorat allemal dem regirenden Fürsten zustehen.

Allein, was bei so vielen Tractaten, die in dem braunschweig-lüneburgschen Hause geschlossen sind, eingetreten war, geschah auch diesmal; man hatte, um bald aus der schwierigen und unangenehmen Sache zu kommen, nur den, aller Wahrscheinlichkeit nach, nahe bevorstehenden Todesfall des Herzogs Friedrich von Zelle vor Augen gehabt, und die Bestimmungen Dessen, was bei nachfolgenden Regirungsveränderungen geschehen sollte, künftigen Verhandlungen vorbehalten.

Der Vergleich von 1646 war allein zwischen den beiden ältern Brüdern, ohne Zuziehung der beiden jungen Prinzen Johann Friedrich und Ernst August, geschlossen. Vielleicht glaubte man, daß, da für den nächsten, durch Herzog Friedrichs Ableben erfolgten Regirungswechsel, die Erbfolge in Herzogs Georg Testamente deutlich bestimmt sei, der Zustimmung der jüngern Brüder nicht zu bedürfen. Aber man hätte auch in Erwägung ziehen sollen, daß hier von einer Gleichstellung der Einnahmen beider Fürstenthümer, folglich von dem fürstlichen Vermögen die Rede war: und hier trat ein persönliches Interesse für die jüngern Prinzen, im Fall einer oder beide demnächst zur Succession

gelangen sollten, ein, was sie demnächst, wenn eine Verletzung desselben bewiesen werden konnte, zum Widerspruch berechtigte.

Angenommen, was aus mehren Fällen in der Geschichte des braunschweig-lüneburgschen Hauses erwiesen zu sein scheint, daß das zurückgelegte 18. Lebensjahr als das Alter der Volljährigkeit für die Prinzen desselben festgesetzt ist, so muß bemerkt werden, daß Johann Friedrich bereits das 21. Jahr zurückgelegt hatte, als der Vergleich von 1646 geschlossen ward. Zweifelhaft scheint es indeß, nach einigen spätern Vorgängen, als z. B. Kurfürst Ernst August ein neues Erstgeburtsrecht und die Untheilbarkeit einführte [5]: ob die Zustimmung der Agnaten überhaupt erfoderlich gewesen sei?

Als Herzog Friedrich am 10. December 1648 mit Tode abging, und nachdem Herzog Christian Ludewig bereits die Regirung in Zelle angetreten hatte, hielten derselbe und Herzog Georg Wilhelm erfoderlich, die Zustimmung ihrer beiden jüngern Brüder zu dem Vergleiche von 1646 zu erhalten, die sich jedoch nur bedingungsweise damit einverstanden erklärten.

In dem Eide, den die Prinzen Johann Friedrich

[5] Diese hier genannten Verfügungen Ernst Augusts geschahen bekanntlich ohne Zuziehung und Genehmigung der Agnaten. Die Vertheidiger der Rechte der nachgebornen Prinzen behaupteten, die Nullität dieser Bestimmungen aus dem Umstande beweisen zu können, weil der zweite Prinz Friedrich August damals schon über 18 Jahr alt gewesen und seine Zustimmung hätte ertheilen müssen.

und Ernst August vom 13. Febr. 1649 zu Zelle, in Gegenwart ihrer beiden ältern Brüder, Christian Ludewig und Georg Wilhelm, in die Hände des Kanzlers Anton Affelmann leisteten, sind die bedenklichen Clauseln enthalten: 1) daß bei der Zustimmung zu dem sogenannten brüdetlichen Vertrage von 1646 der Punkt der zweiten und dritten Option zwischen den Fürstenthümern Zelle und Kalenberg (Hannover) nicht gemeint sei, 2) daß die Nebenpunkte des Vertrags, wenn einer oder beide dieser Prinzen zur Regirung gelangten, nicht eingeschlossen sein sollten [6]). Es bedurfte in der That keiner großen Scharfsicht, einzusehen, daß in diesem Eide eine Nichtanerkennung des brüderlichen Vertrags von 1646, insofern er die künftige Succession der jüngern Brüder betraf, lag. Daß Herzog Georg Wilhelm damals die Sache nicht aus diesem Gesichtspunkte betrachtete, lehrt die Folge.

In Verbindung mit dieser Verhandlung kam am folgenden Tage, dem 16. Februar 1649 ein Receß zwischen den Herzögen Christian Ludewig, Georg Wilhelm, Johann Friedrich und Ernst August, wegen Deputatgelder und Unterhalts der nicht regirenden Herzöge zu Stande. Dieser Receß ist ungedruckt. Aus spätern Verhandlungen ergibt sich, daß ein solcher Prinz an Apanagegeldern jährlich 10,000 Thaler, eine angemessene Wohnung im Schlosse und Deputat an Holz und Victualien haben sollte [7]).

[6]) Beil. № 5. Formularia juramenti.

[7]) Herzog Georg hatte die Apanage eines nachgeborenen kalenbergischen Prinzen auf jährlich 4000 Thaler be-

Johann Friedrich trat nicht lange nachher seine zweite Reise nach Italien an. Es scheint, daß seine beiden ältern Brüder schon damals ein Vorgefühl von Dem, was sich bald nachher ereignete, hatten; sie ließen ein dringendes Abmahnungsschreiben an ihn ergehen: er möge sich durch den Glanz des römischen Kirchendienstes zum Abschwören der augsburgischen Confession nicht bewegen lassen; sie bezeigten ihm den Wunsch seiner baldigen Rückkehr aus einem Lande, dessen Verlockungen schon mehr als ein evangelischer Fürst unterlegen habe. Allein diese Vorstellungen machten auf den jungen Prinzen, der sich ganz dem Genuß der Freuden des üppigen Italiens überließ, keinen Eindruck. Er wohnte den Vermählungssolennitäten des Doge mit dem adriatischen Meere bei, bei welcher Gelegenheit er Gefahr lief, von dem Schnabel des Bucentaurus, dem er mit seiner Gondel zu nahe gekommen, unter Wasser gedrückt zu werden. Dieser Gefahr war er glücklich entgangen, allein zu Rom, wohin er sich von Venedig begab, unterlag er einer größern.

Die Bemühungen der Katholiken, insbesondere der Jesuiten, seit dem westphälischen Frieden in protestantischen fürstlichen Häusern Proseliten zu machen, waren an verschiedenen Höfen mit Erfolg gekrönt worden. Unter andern deutschen Fürsten war auch ein Oheim des Herzogs Johann Friedrich, der Herzog Friedrich von Hessen-Darmstadt zur katholischen Religion

stimmt; im Fall aber das Zellesche mit dem Kalenbergschen vereinigt würde, sollte sie auf jährlich 10,000 Thaler erhöht werden.

übergetreten. Dieser Prinz, zur Cardinalswürde erhoben, hielt sich damals zu Rom auf [8]). Die Intriguen, welche katholischer Seits angewendet wurden, die Königin Christina von Schweden zum Übertritte zur katholischen Religion zu bewegen, sind aus der Geschichte hinlänglich bekannt. Seltsames Spiel des Schicksals! Gerade die Nachkommen derjenigen Fürsten, die bis zu ihrem Tode am Eifrigsten für die Aufrechthaltung des evangelischen Glaubens gekämpft hatten, Gustav Adolphs und Georgs, verließen diesen Glauben.

Bald erscholl die Kunde nach Hannover, daß Johann Friedrich in Rom vom Papste und dem päpstlichen Hofe äußerst geschmeichelt und von Jesuiten umgeben, nahe daran sei, zur katholischen Religion überzugehen, oder vielleicht schon heimlich diesen Schritt gethan habe.

Trotz des Friedens von Münster und Osnabrück dauerten die alten Religionsparteien noch mit großer Heftigkeit fort: Katholiken uud Protestanten, und unter diesen die Lutheraner und Reformirten beobachteten sich gegenseitig mit unverholenem Mißtrauen; Vieles trugen dazu die Prediger bei; Controvers-Schriften und -Predigten waren an der Tagesordnung. In Hannover

[8]) Von diesem ist die Rede in einem Schreiben des Herzogs Georg Wilhelm an den Hofmarschall von Grapendorf, datirt Rom den 14. November 1655, das im vaterländischen Archiv Jahrgang 1836. S. 354. abgedruckt steht. Die in der Folge angeführten Stellen dieser Correspondenz Georg Wilhelms sind aus dem angezogenen Jahrgange des vaterländischen Archivs entlehnt.

und Zelle, wo man ſtreng lutheriſch war und die Katholiken beinahe mit eben ſo ungünſtigen Augen anſah, als die Juden, gegen die ſich ein unerklärbarer Verfolgungsgeiſt äußerte, machte die Nachricht von einer bevorſtehenden Religionsveränderung des Herzogs Johann Friedrich einen unbeſchreiblich widrigen Eindruck.

Die hannoverſchen Stände wandten ſich mit einer Vorſtellung an den Herzog Georg Wilhelm: »kein Mittel unverſucht zu laſſen, den Herzog Johann Friedrich von ſeinem, dem eingezogenen Gerüchte nach, nahe bevorſtehenden Übertritt zur römiſchen Kirche abzuhalten.«

Dieſer Vorſtellung bedurfte es bei den Herzögen in Hannover und Zelle nicht; abgeſehen davon, daß Beide eifrigſt dem Lutheranismus anhingen, war es ihnen noch in zu lebhaftem Andenken, daß Johann Friedrich ſich im Jahre 1649, der im brüderlichen Vertrage feſtgeſetzten zweiten und dritten Option zwiſchen den beiden Fürſtenthümern Zelle und Hannover lebhaft widerſetzt und ſeitdem dieſen ſeinen Widerſpruch fortgeſetzt habe. Die Verbindungen, die er am franzöſiſchen Hofe, als er unter den Marſchällen Grammont und Chatillon früher den Krieg als Freiwilliger mitmachte, angeknüpft hatte, ließen dem Gedanken Raum, daß er, der Unterſtützung Frankreichs gewiß, jetzt zur katholiſchen Religion überzugehen beabſichtige, um ſich des Schutzes des Kaiſers, des Papſtes und der katholiſchen Fürſten zu verſichern.

Die Herzöge Chriſtian Ludewig und Georg Ludewig hatten in dem ſchon erwähnten Abmahnungsſchreiben

vorzüglich den Grund hervorgehoben, daß eine Änderung der Religion, in Betreff der Nachfolge in der Regirung, für ihn von den nachtheiligsten Folgen sein könnte, als denjenigen, den sie bei seinem bekannten Ehrgeize als den durchschlagendsten erachteten. Herzog Georg Wilhelm sah indeß, bei der wiederholten Nachricht von dem Vorhaben Johann Friedrichs, katholisch zu werden, ein, daß dies Abmahnungsschreiben nicht hinreichend sein werde und zu stärkeren Maßregeln geschritten werden müsse; er entschloß sich daher, in Übereinstimmung mit dem Herzog Christian Ludewig eine eigene Deputation nach Italien zu schicken, die nicht nur den Herzog Johann Friedrich von seinem beabsichtigten Übertritt zur katholischen Religion abrathen, sondern wo möglich, zur sofortigen Rückkehr nach Hannover bereden sollte.

Zu dieser Deputation wurden zwei Männer ausgesucht, von deren Bemühungen die beiden Herzöge sich viel versprachen; der eine war der Oberstlieutenant Georg Sittig, genannt von Görz, ein vertrauter Freund von Johann Friedrich, und daher zu dieser Mission vorzüglich geeignet; der zweite, der damalige Professor extraord. zu Helmstedt, Heinrich Julius Blum, der den Ruf eines sehr gelehrten Theologen hatte. Dieser sollte dazu dienen, dem Herzoge Johann Friedrich die etwa habenden Religionszweifel zu benehmen, gelegentlich auch als Mann vom Fache die katholischen Geistlichen zu bekämpfen, die sich, wie man wußte, in der Umgebung des Herzogs befanden, und deren Gegenwirkung zu fürchten stand.

Diese Deputirte suchten den Herzog Johann Friedrich in Venedig, von woher sein letzter nach Hannover gerichteter Brief datirt war, auf. Dort angekommen, erfuhren sie, er sei bereits nach Rom zurückgekehrt, und lebe da in größter Vertraulichkeit mit Jesuiten und insbesondere mit Lucas Holstenius, Bibliothekar des Papstes. Sie eilten nach Rom; hier kam man ihnen aber mit der niederschlagenden Nachricht entgegen: Johann Friedrich habe bereits in Assisi das katholische Glaubensbekenntniß abgelegt, und am Feste der Heimsuchung Mariä 1651 zu Rom, unter dem Beistande des Cardinals Colonna, die Firmelung empfangen.

Es sind über die Verhandlungen zwischen Johann Friedrich und den beiden hannoverschen Deputirten in Rom keine nähere Nachrichten vorhanden. Leicht zu erachten ist, daß, welche Vorstellungen die Ersteren auch gemacht haben mögen, diese doch den Herzog zur Rücknahme eines lang bedachten Schrittes nicht bewegen konnten. Großes Aufsehen erregte, daß einer der Deputirten, der designirte Professor zu Helmstedt, Heinrich Julius Blum, nicht lange nachher sich von den Jesuiten gewinnen ließ. Er ließ sich, nach dem Gebrauche der damaligen Zeit, zuerst in eine religiöse Disputation mit ihnen ein, stellte sich, als ob er durch ihre für den Katholicismus vorgebrachten Gründe überwunden sei und nahm dann die katholische Religion an, worauf er in die Dienste des Kurfürsten von Mainz trat [9]).

[9]) Nach Spittler, Th. II. S. 280, gestützt auf Mosheims Kirchenhistorie, soll dieser Blum gleich Anfangs, als Johann Friedrich zum zweiten Mal nach Italien ging,

Vor Allem müssen wir die Gründe, welche Johann Friedrich zur Veränderung seiner Religion bewogen haben, von ihm selbst hören. Er schrieb am 24. Dec. 1651 an seine Brüder:

»Er habe lange geschwankt, über seinen bisherigen Glauben den Fluch auszusprechen, bis die in der Geburtsstadt des heiligen Franz zu Assisi gemachte Bekanntschaft mit dem durch Mirakel bekannten Fra Giuseppe jede Bedenklichkeit entfernt habe; die Besorgniß aber, wegen dieses Schritts durch das väterliche Testament

ihm als Reiseprediger mitgegeben sein, und derselbe den Auftrag gehabt haben, ihn gegen List und Trug der Jesuiten zu verwahren. In Schlegels Kirchen- und Reformations-Geschichte III. 243, die sich auf archivalische Nachrichten gründet, wird dagegen bemerkt, daß Blum erst mit dem Oberstlieutenant v. Görtz nach Italien geschickt sei. Blum ging von Rom nach Regensburg, wo er der dortigen hannoverschen Gesandtschaft attachirt ward. In Regensburg trat er im Jahre 1653 zur katholischen Religion über. Es scheint aber, daß er bereits fünf Jahre zuvor zu Paris mit Jesuiten in vertraulichen Verhältnissen gestanden, und vielleicht schon damals heimlich dem katholischen Glauben angehangen habe. Die Beilagen enthalten nähere Nachrichten über diesen Mann, dessen Namen in der Geschichte der Religionsänderung des H. Johann Friedrich eine Rolle spielt. Der historische Verein für Niedersachsen befindet sich im Besitz von Abschriften einer vertraulichen Correspondenz des Dr. Speirmann, während seiner Gesandtschaft in Regensburg, mit dem Kanzler Dr. Kipius, die merkwürdige Aufschlüsse über die damaligen Verhandlungen enthält, und woraus in der Beil. № 6. ffl. Auszüge erfolgen.

von der Nachfolge ausgeschlossen zu werden, scheine ihm dadurch hinlänglich beseitigt, daß durch den westphälischen Frieden der Wechsel der Religion freigestellt sei, und überdies die Kraft der väterlichen Verfügung wegen der ihr mangelnden Bestätigung von Seiten des Kaisers leicht umgestoßen werden könnte.«

»Wir haben uns auf vorhergehender fleißiger Nachforschung,« schreibt er ferner, »eifrigem Gebet und dadurch erlangten Gaben des heiligen Geistes zu der heiligen allgemeinen katholischen Kirche gewendet, dazu uns den Anlaß gegeben, die Einigkeit der katholischen Kirche mit der uralten Lehre des heiligen Vaters und der heiligen Schrift übereinstimmend in Sitten, Kirchengebrauch und den heiligen Sacramenten unter einem sichtbaren Haupt der Kirche, hingegen anderntheils große Uneinigkeit und tägliche neue Zersplitterung, daher denn das gänzliche Verderben und der Ruin unsers geliebten Vaterlandes erwachsen« — — — [10]).

Ungeachtet Johann Friedrich am Schlusse seines Schreibens sagte: »Und nehmen wir hiermit Gott zum Zeugen, daß wir hiermit nichts anderes gesucht, als die selbst eigne Versicherung und Beförderung unserer Seligkeit, weil wir kein anderes Mittel gesehen, denn dieses, in welchem wir anjetzo geruhig leben und selig zu sterben bei uns beschlossen«; so entfernte diese Versicherung doch nicht den Verdacht bei seinem Bruder, daß seine Religionsveränderung nicht sowohl das Werk einer religiösen Schwärmerei, als vielmehr einer tiefliegenden Politik sei.

[10]) Havemanns Gesch. II. 153.

Der starke männliche, von aller Schwärmerei entfernte Charakter, den Johann Friedrich schon von früher Jugend zeigte, läßt kaum die Vermuthung zu, daß die Wunder des Paters Joseph zu Assisi auf ihn einen solchen starken Eindruck gemacht haben können, wie er selbst behauptete. Wir finden, daß der Herzog in der Folge zwar die Gebräuche der von ihm angenommenen Religion sorgfältig beobachtete; allein er zeigte sich nicht als ein eifriger Katholik, wenigstens hatten, als er zur Regirung gelangte, seine protestantischen Unterthanen keine Ursache, sich über ihn, als Verfolger des Protestantismus, zu beschweren. Viele Umstände führen zu der Vermuthung, daß die Politik, gleich wie später bei seinem Neffen, dem Prinzen Maximilian, dritter Sohn des Kurfürsten Ernst August, einen großen Theil an dem Schritt, zum Katholicismus überzugehen, gehabt habe.

Die Herzöge Georg Wilhelm und Ernst August, die seit Anfang von 1652 auf einer Vergnügungsreise in Italien begriffen waren, hatten am 20. Februar des nämlichen Jahres eine Zusammenkunft mit Johann Friedrich zu Perugia [11]). Es scheint, Papst Innocenz X. habe besorgt, die fürstlichen Brüder mögten den Ver-

[11]) Nach Havemanns Geschichte hatten die Herzöge Christian Ludewig und Georg Wilhelm beschlossen, mit Johann Friedrich eine Zusammenkunft in Perugia zu halten. Diese Behauptung scheint aber in Betreff Christian Ludewigs ein Irrthum zu sein. Dieser Fürst hat seit seiner Thronbesteigung keine auswärtige Reisen, mit

ſuch, den Herzog zu einem Rücktritt zum Proteſtantismus zu bewegen, erneuern. Er gab zwar Befehl, daß den beiden Herzögen Georg Wilhelm und Ernſt Auguſt eine glänzende Aufnahme in ſeine Staaten bereitet werde, veranlaßte aber, daß ſein Bibliothekar Lucas Holſtenius den Herzog Johann Friedrich von Rom zu der Zuſammenkunft in Perugia begleiten mußte. Was zwiſchen den fürſtlichen Brüdern daſelbſt verhandelt ward, iſt nicht bekannt. Aus ſpätern Andeutungen ſcheint hervorzugehen, daß Johann Friedrich damals erklärt habe, in der Folge immer im Auslande reſidiren zu wollen. Die fürſtlichen Brüder trennten ſich bald; Johann Friedrich ging wieder nach Rom, Georg Wilhelm und Ernſt Auguſt nach Venedig zurück, wo ſie durch eine von den hannoverſchen Landſtänden abgeſchickte Deputation zur baldigen Rückkehr nach Hannover eingeladen wurden, um den Verlockungen, zum katholiſchen Glauben überzutreten, aus dem Wege zu gehen.

Herzog Chriſtian Ludewig beſchloß im Anfange von 1653, ſich mit der Prinzeſſin Dorethea, Herzogs Philipp von Holſtein-Glücksburg Tochter, zu vermählen. Johann Friedrich ergriff den Vorwand, dieſer Vermählung beiwohnen zu wollen, als Veranlaſſung zu ſeiner

Ausnahme der einzigen wegen ſeiner Vermählung nach Dänemark, unternommen. Aus den über die damalige Reiſe des Herzogs Georg Wilhelm bekannten Actenſtücken, namentlich dem Schreiben des Geheimen Raths an ſelbigen, ergibt ſich beſtimmt, daß dieſe keinen politiſchen Zweck, ſondern lediglich Vergnügen zum Ziel hatte.

Rückkehr nach Hannover; in der That beabsichtigte er aber, einige ihm sehr am Herzen liegende Projecte durchzusetzen, die wir gleich näher kennen lernen werden.

Bei den westphälischen Friedensunterhandlungen waren mehre wichtige Punkte, als: die Einrichtung einer beständigen Wahlcapitulation und die Bestimmung der Fragen: wie es inskünftige mit Achtserklärungen und mit römischen Königswahlen gehalten werden sollte? auf einen künftigen Reichstag ausgesetzt worden, den Kaiser Ferdinand III. endlich im Anfange Januars 1653 ausschrieb. Von hannoverscher Seite wurde der Rath Dr. Speirmann als Gesandter nach Regensburg geschickt. Sobald man in Hannover erfuhr, daß Johann Friedrich beabsichtige, auf seiner Rückreise von Italien den Reichstag zu besuchen, erhielt Dr. Speirmann den Befehl, alle Schritte des Herzogs in Regensburg aufs Sorgfältigste zu beobachten und sofort darüber zu berichten.

Johann Friedrich blieb vom 27. Februar bis 10. Mai 1653 in Regensburg; er ward vom Kaiser, der kaiserlichen Familie, den kaiserlichen Räthen, den katholischen Fürsten und Abgesandten, sowie überhaupt von den dortigen Katholiken mit großer Auszeichnung behandelt; der Kaiser bezeugte ihm, wie sehr er wünsche, Gelegenheit zu finden, ihm eine Gnade zu erweisen. Aber so sehr Dr. Speirmann alle mögliche diplomatische Mienen springen ließ, er konnte durchaus nicht entdecken, daß die Reise des Herzogs zum Reichstage irgend politische Zwecke zum Nachtheile seiner Brüder habe. Der Her-

zog betrug ſich mit einer Klugheit und Zurückhaltung, die ihn ſogar die Bewunderung der Proteſtanten zuzog. Die ſo oft verbreitete Nachricht: er erhalte große Geldunterſtützungen von den Katholiken, widerlegte ſich ſchon aus nachſtehendem Umſtande; er befand ſich in Regensburg in ſo großer Geldverlegenheit, daß er die Einladung des Kaiſers, der bevorſtehenden Krönung des Königs Leopold beizuwohnen — die damals erwartet ward, aber nicht Statt fand — nicht annehmen konnte, und bei der hannoverſchen Geſandtſchaft anfragte: ob er vielleicht auf eine Unterſtützung von ſeinen Brüdern rechnen könne? [12]) Wenngleich Johann Friedrich öffentlich und wiederholt bezeigte, daß er durchaus am kaiſerlichen Hofe und auf dem Reichstage nichts zu ſuchen habe, ſo iſt es doch, nach den Ereigniſſen der ſpätern Zeit zu ſchließen, höchſt wahrſcheinlich, daß zwiſchen ihm und dem kaiſerlichen Hofe damals wichtige Verabredungen Statt fanden.

Von Regensburg begab ſich Johann Friedrich nach Schwalbach, wo er mit ſeiner Mutter, der verwittweten Herzogin, zuſammentraf. Hier war er ſo glücklich, dieſe für ſein Project, eine Vermehrung ſeiner Einnahme zu erhalten, zu gewinnen. Der Herzog hatte nämlich die Abſicht, ſich in der Folge im Auslande und namentlich in Italien aufzuhalten; dazu war aber eine Vermehrung ſeiner Apanage nothwendig. Der Herzog Georg Wilhelm entſchuldigte ſich, bei ſeiner geringen Einnahme dazu einen Beitrag zu leiſten, und verwies

[12]) Beil. № 2. Vertrauliche Berichte des Dr. Speirmann aus Regensburg an den Canzler Dr. Kipius.

ihn mit seinem Gesuche an den ältesten Bruder in Zelle, der ihm im Gefolge der Vermittelung seiner Mutter, so lange er sich im Auslande aufhalten würde, zu seiner Apanage von jährlichen 10,000 Thlrn. eine Zulage von 3500 Thlrn. aus den Mitteln seiner Kammerkasse bewilligte. Es ward unterm 7. Januar 1654 zu Zelle ein Receß zwischen Christian Ludewig und Johann Friedrich zur Modificirung des Vertrags vom 16. Februar 1649 aufgerichtet [13]), der nicht im Druck erschienen ist.

Ein anderer Gegenstand beschäfftigte die Politik des Herzogs Johann Friedrich in diesem Zeitraume nicht minder: er hatte die Absicht, sich zu vermählen. Welche die Prinzessin seiner damaligen Wahl gewesen sei, geht aus den vorhandenen Nachrichten nicht mit Bestimmtheit hervor. Bekanntlich hatte der, den Protestanten viele Nachtheile bereitende Fürstenberg, ein vertrauter Freund Johann Friedrichs, das Vorhaben, ihn mit seiner Schwester, der Witwe Herzogs Wolfgang Wilhelm von Neuburg, zu verheirathen; ein Project, das nicht zu Stande kam. Fürstenberg und das Neuburgsche Haus hatten keinen guten Klang bei den Protestanten.

Zu der Vollziehung der Vermählung eines apanagirten Prinzen war aber nicht nur die Einwilligung der regirenden Herzöge, sondern, in so fern eine Vermehrung des Einkommens und das künftige Witthum aus der landständischen Kasse erfolgen mußte, auch die der Landstände erfoderlich.

[13]) Scheidts Anmerkungen S. 34.

Johann Friedrich fand an dem Herzoge Georg Wilhelm, in Betreff ſeines Heirathsprojects, einen entſchiedenen Gegner. Der Erſtere unternahm im Frühjahr 1654 eine kurze Reiſe nach Italien, wo ſich Georg Wilhelm damals aufhielt, wahrſcheinlich um dieſen zu ſeinen Gunſten umzuſtimmen. Aus einem Briefe des Herzogs Georg Wilhelm an den Hofmarſchall von Grapendorf, datirt Venedig den 11. Mai 1654, ergibt ſich aber, daß er ſeine Abſicht nicht erreicht habe. Nachdem der Herzog eines Projects erwähnt, das er, in der Vorausſetzung, Johann Friedrich werde von ſeiner vorhabenden Verbindung abſtehen, nach Hannover geſchickt hatte, fuhr er fort:

»Ich ſehe aber aus ſeinem Schreiben, daß eine Irrung dabei iſt, da Johann Friedrich ſich des Heirathens keineswegs begeben will. Und was ich fürchte, iſt, daß einmal lauter katholiſche Fürſten werden in das Land Braunſchweig kommen, und ſähe ich deshalb gern, weil ich gänzlich reſolvirt bin, mich nimmermehr zu verheirathen, daß ſich Ernſt Auguſt möge verheirathen [14]).

[14]) Als Georg Wilhelm Obiges am 11. Mai 1654 ſchrieb, war wohl nur ſeine Abſicht, dem Herzoge Ernſt Auguſt die Einwilligung, ſich zu verheirathen, zu verſchaffen, ohne daß dieſer ſchon damals eine Wahl getroffen hatte. Die Tochter des Kurfürſten Friedrich V. von der Pfalz, Sophie (geboren 1630), die er fünf Jahr ſpäter heirathete, war damals mit dem zum römiſchen Könige erwählten Ferdinand IV., dem ältern Bruder Kaiſer Leopold I., verlobt, der 1654 ſtarb. Wann Ernſt Auguſt den Entſchluß hatte, ſich um die Hand dieſer Prinzeſſin

Was Johann Friedrich nicht wird können, das werden die Pfaffen schon können, und wird es ihnen wohl nicht an Erben mangeln [15]).«

Die Landstände waren noch weniger geneigt, die Wünsche des Herzogs Johann Friedrich zu befördern; sie stellten ernstliche Berathschlagungen an, auf welche Weise Vorkehrungen zur Vermeidung, daß demnächst ein katholischer Fürst und eine katholische Dynastie in Hannover regire, getroffen werden könnten. Der Adel kam auf das Auskunftmittel, dem Herzoge Georg Wilhelm zwei Tonnen Goldes unter der Bedingung anzubieten, daß er bei dem vielleicht eintretenden erblosen Tode Christian Ludwigs auf sein Wahlrecht zwischen Zelle und Hannover Verzicht leiste, und dem jüngern katholischen Bruder das Fürstenthum Zelle überlasse. Die städtischen Deputirte traten, nach langer Weigerung, diesem Vorschlage

zu bewerben, ist nicht bekannt. Am 14. Julius 1655 schrieb Georg Wilhelm an v. Grapendorf: »er könne ihm keinen größern Dienst erweisen, als wenn er Ernst Augusts Sache befördern wolle.«

15) In einigen andern Briefen äußert sich Georg Wilhelm auf gleiche Weise satyrisch über das Bestreben der Katholiken, Proselíten zu machen. Am 26. Nov. 1655 schrieb er aus Venedig: »die Königin von Schweden hat zu Inspruck die Religion changirt; der Signor Lucas Holstenius hat das Beste dabei gethan; er wird großen Verdienst im Himmel deshalb haben.« Und einen frühern Brief aus Rom, vom 4. Nov.: »der Papst läßt große Präperatoria machen, die Königin von Schweden zu tractiren, dürfte einem bald Lust machen, auch katholisch zu werden.«

bei. Die Stände erließen darauf ein Schreiben, datirt Bodenwerder den 5. Januar 1655, an die Geheimen Räthe in Hannover, in welchem sie erklärten, dem Herzoge Georg Wilhelm für Renunciation seines Wahlrechts 200,000 Thlr. geben zu wollen, die er zur Einlösung seiner verpfändeten Domainen verwenden könne.

Die Stände faßten zu gleicher Zeit einen Beschluß, von dem wohl schwerlich behauptet werden kann, daß sie dazu ein Recht hatten. Johann Friedrich hatte in der ihm angewiesenen Wohnung im herzoglichen Schlosse in Hannover ein Zimmer zur Privatübung des katholischen Gottesdienstes einrichten lassen. Die städtischen Deputirte erreichten auf dem Landtage, daß ihm, vermittelst eines landständischen Schreibens, das gleichfalls aus Bodenwerder vom 5. Januar 1655 datirt ist, die Abhaltung des katholischen Gottesdienstes in dem hannoverschen Schlosse untersagt ward. Es frägt sich zuvörderst, in wie fern den Landständen die Kirchenhoheit, die in Deutschland zu allen Zeiten als ein Ausfluß der Landeshoheit angesehen worden ist, zustand? Mit welchem Rechte sie sich ein Urtheil über das, was im herzoglichen Schlosse vorging, worüber der regirende Herzog allein zu verfügen hatte, anmaßten? Dieser unüberlegte Schritt konnte einen Prinzen von so reizbarem Charakter, als Johann Friedrich, nur aufs Höchste gegen die Landstände aufbringen. Die Zeit war nicht mehr sehr entfernt, als sie darüber sehr widrige Erfahrungen machen mußten.

Georg Wilhelm war, als die Landstände ihm den Vorschlag wegen Entsagung seines Wahlrechts machten,

auf seiner dritten Reise in Italien begriffen. Der Vorschlag der Stände, ihm zwei Tonnen Goldes geben zu wollen, konnte ihm bei den Geldverlegenheiten, in welchen er sich damals befand, nicht anders als sehr erwünscht sein. Am 9. Februar 1654 schrieb er aus Cassel an v. Grapendorf: »Ich bitte, der Herr Marschalk wolle sich mit dem Kammerpräsident bereden, daß etwas Geld zu meiner Reise herbeigeschafft werde.« Aus Venedig den 17. März 1654: »Die Öconomica betreffend, verwundert mich zum Höchsten, daß es in so schlechtem Zustande ist, und kann ich mir fast nicht einbilden, daß der Geldmangel sollte so groß sein, weil das Dienstgeld und sonst andere Intraden einkommen müssen, im Fall daß das Korn kein Geld gelten wollte.« Und aus dem Haag am 4. Junius 1656: »Ich habe aus desselben Schreiben vom 8. und 17. Mai ersehen, in was schlechtem Zustand das Kammerwesen steht, weil ich aber aus letztem Kammerextract ersehen, daß von verwichenen Jahrsintraden nur 3700 Thlr. einkommen, welche ungefähr nur der vierte Theil der Kammerintraden sein, und also das Meiste noch rückständig, so zweifle ich nicht, der Herr Marschalk werde die Beamten dahin halten, damit der Rest einkomme und der Credit und gute Nahme, so man erworben hat, könne erhalten werden; sollte es an baaren Mitteln mangeln, muß die Kriegscasse angesprochen werden.« Der Herzog hatte in Venedig von Johann Friedrich 1000 Thaler geliehen, auf deren baldige Wiederbezahlung er sehr drang.

Wenn diesem nach, nach Abzug der Einnahme der verpfändeten Ämter, Zahlung der Zinsen und Ab-

miniſtrationskoſten, der Überſchuß der Kammerrevenüen von Hannover, worüber Georg Wilhelm für ſeine Perſon verfügen konnte, nur 15000 Thlr. jährlich betrug [16]), ſo begreift man kaum, wie er im Stande war, die Koſten ſeiner vielen Reiſen zu beſtreiten, ohne nicht genöthigt zu ſein, auf Fonds, die eine andere Beſtimmung hatten, als z. B. in dem bemerkten Fall, auf die Kriegscaſſe, zu greifen. Georg Wilhelm richtete übrigens ſeine Reiſen auf den wohlfeilen Fuß eines Privatmannes ein. Er ſchrieb am 4. November 1655 aus Rom: »er lebe dort ganz unbekannt und habe nur mit einigen venetianiſchen Edelleuten, die er dort gefunden, Umgang.« Und am 29. November aus Venedig: »er ſei der Königin von Schweden auf ſeiner Rückreiſe von Rom zu Ferrara begegnet, habe ſich ihr aber wegen ſeiner ſchlechten Equipage nicht zu erkennen geben können.«

Das Anerbieten der Stände, dem Herzoge Georg Wilhelm 200,000 Thaler für ſeine Entſagung der Wahl zu zahlen, war, wie bereits bemerkt worden, am 5. Januar 1655 geſchehen. Obgleich ſich derſelbe zur Annahme des Vorſchlags gleich Anfangs ſehr bereitwillig erklärte, ſo dauerten die Unterhandlungen zwiſchen ihm und den Ständen beinahe bis zu Ende dieſes Jahres fort, und zerſchlugen ſich am Ende ganz.

Georg Wilhelm war während dieſer Zeit in Italien, wo er ſeinen Aufenthalt gegen ſeine frühere Abſicht

16) In dem Erbvertrage vom 14. December 1635 waren die kalenbergſchen Kammerrevenüen auf 90,000 Thaler veranſchlagt. Rehtm. Chron. S. 1402. Vergl. Spittlers Geſchichte Th. I. S. 291.

verlängerte, weil er in dieser Angelegenheit nicht in Person mit den Ständen unterhandeln, sondern selbige durch seine Geheimen Räthe vor seiner Ankunft beendigt zu sehen wünschte. Der Herzog wollte gleich Anfangs eine bestimmte Erklärung von den Ständen über die Zeit der Zahlung der 200,000 Thlr. haben, ob gleich? oder in wie vielen Terminen? Dann erklärte er, daß bei dem großen Überschuß der fürstlichen Einnahme, die das Fürstenthum Zelle im Vergleich mit Hannover gewähre, die bloße Zahlung einer Summe von zwei Tonnen Goldes keine hinlängliche Entschädigung sei. Nach vielen Unterhandlungen beschränkte er seine weitere Foderung auf eine lebenslängliche monatliche Gabe von 1500 Thlrn., die ihm außer den in einer Summe zu zahlenden 200,000 Thlrn. bewilligt werden sollte. Die Stände scheinen geglaubt zu haben, die Sache sei mit dem Anerbieten der zwei Tonnen Goldes abgemacht. Eine anderweitige Zahlung von jährlich 18000 Thlrn. schien ihnen zu übertrieben zu sein; sie suchten durch allerlei Vorwände die Unterhandlung in die Länge zu ziehen. Georg Wilhelm schrieb am 10. September 1655 aus Venedig: »Ich lasse es bei meiner vorigen Meinung (betreffend der monatlichen Rente) bewenden, und sehe nicht Das, wofern sich die Landstände nicht etwas besser heraus lassen, wie ich werde mit ihnen schließen können; ich halte nicht, daß mir zu rathen stehe, daß ich mich an schlechte Hoffnung halten soll. Der Marschalk helfe, daß sie sich etwas mehr raisonabler heraus lassen, so will ich weisen, daß es an mir nicht fehlen soll.« — Und den 9. November aus Rom:

— »Aus seinem Schreiben vom 17. September habe ich gar gern vernommen, daß die folgende Woche die Landstände wieder zusammen kommen, wofern sie aber dem bewußten Werke nicht was näher kommen wollen, dürfte meine Rückreise nach Hause noch wol eine Weile aufgeschoben werden. — Wollen die Landstände mit den Geheimen Räthen nicht tractiren, das mich doch dünket, daß sie ganz kein Bedenken sollten haben, so können sie mir ihre Meinung schriftlich wissen lassen.« Am 26. November gleichfalls aus Venedig: — »Ich habe aus seinem letzten Briefe die Motiven ersehen, so er anführt, meine Rückreise zu beschleunigen, kann mich aber nicht wol dazu resolviren, es sey denn, daß die Landstände sich eines Bessern resolvirten; wollen sie absente principe nicht handeln, so thuen sie es schriftlich; ich werde so närrisch nicht sein, die Reise hin und her zu thun, wofern ich nicht zuvor versichert bin, meine Intention bei den Landständen zu erhalten.«

Allein je mehr sich die Unterhandlungen in die Länge zogen, um so weniger wurden die Landstände geneigt, sich, wie der Herzog es nannte, »raisonable« zu beweisen.

Der Vorschlag der Landstände, Georg Wilhelm durch die Summe von 200,000 Thlr. zur Aufgebung seines Wahlrechts zu bewegen, war, wie oben erwähnt, ursprünglich vom Adel, der, dem Herzog Johann Friedrich die Privatübung des katholischen Gottesdienstes zu untersagen, von den städtischen Deputirten ausgegangen, keine der beiden Curien war im Herzen mit den Beschlüssen einverstanden gewesen, aber man hatte, wie es bei land-

ständischen Verhandlungen zu geschehen pflegt, gegen einander, der ständischen Sprache gemäß, compensirt. Als nun Georg Wilhelm auf eine lebenslängliche Rente von jährlichen 18,000 Thlr. bestand, erklärten die städtischen Deputirte diese Foderung als ganz unstatthaft, indem daraus eine Steuer entstehen würde, die Stände nächstdem den Nachfolgern nicht verweigern könnten, und nahmen davon den Vorwand, den ganzen Antrag der Bewilligung von 200,000 Thalern, als damit in Verbindung stehend, zurückzunehmen. Vergebens stellte der Adel vor, daß, nachdem Stände so unweise gewesen wären, den Herzog Johann Friedrich durch ihre Einmischung in seinen häuslichen Gottesdienst so sehr zu beleidigen, die Politik erfodere, kein Opfer zu scheuen, um möglichst zu vermeiden, daß er demnächst ihr Landesfürst werde; vergebens suchte derselbe auseinander zu setzen, daß, da die gefoderten monatlichen 1500 Thaler als eine Gabe der Stände bezeichnet werden sollten, diese Gelder ohne fortdauernde Bewilligung derselben nicht die Natur einer, auch dem Nachfolger zu zahlenden Steuer, annehmen könnten; die Städte drangen mit ihrer Meinung durch. Der Antrag der Geldbewilligung an Georg Wilhelm ward zurückgenommen, und bewirkte nur, ihm eine bittere Stimmung gegen die Stände einzuflößen und Hannover zu vermeiden, während sich der Herzog Johann Friedrich durch diese Verhandlung mit seinem Bruder aufs Bitterste gekränkt fühlte.

Johann Friedrich schien sich in der Folge von Hannover absichtlich entfernt zu halten; er war beinahe immer auf Reisen, jedoch hielt er sich mehrmals

auf längere Zeit in Zelle und Kopenhagen auf. Als er 1658 nach Kopenhagen reisen wollte, ward er von einem schwedischen Kriegsschiffe gefangen genommen und nach Malmoë gebracht, wo er als ein Kriegsgefangener zurückgehalten ward. Der König von Schweden entließ ihn jedoch nach einiger Zeit der Kriegsgefangenschaft, in welcher er unrechtmäßiger Weise gehalten worden war, und schickte ihn nach Travemünde, von wo er sich nach Kopenhagen begab.

Herzog Christian Ludewig war schon seit langer Zeit kränklich und man hatte die Hoffnung längst aufgegeben, daß durch ihn das fürstliche Haus fortgepflanzt werden würde. Seine Krankheit entwickelte sich in eine Auszehrung. Johann Friedrich hatte sich in den letzten Jahren der Regirung Christian Ludewigs oft und zwar auf längere Zeit in Zelle aufgehalten, und dort viele Verbindungen mit Militair- und Civil-Bediente und Personen aus allen Ständen angeknüpft. Im Anfange des Februar 1665 war er von Zelle nach Düsseldorf gereist, als er dort die Nachricht erhielt, die Krankheit des Herzogs Christian Ludewig habe plötzlich eine so schlimme Wendung genommen, daß man an seiner Genesung verzweifle. Unter der Angabe, seinen kranken Bruder verpflegen zu wollen, kehrte er aufs Eiligste nach Zelle zurück, und benutzte die Zeit von seiner Rückkehr bis zu dem am 15. März des nämlichen Jahres erfolgten Ableben Christian Ludewigs, die Ausführung eines Plans näher vorzubereiten, den er

schon frühzeitig entworfen und zu keiner Zeit aus den Augen verloren hatte.

Der allgemein herrschenden Meinung nach, stand dem Herzoge Georg Wilhelm, bei Aussterben der Linie Christian Ludewigs, in Gemäßheit des Testaments Herzogs Georg, die Wahl zwischen Zelle und Hannover zu. Allein wir haben gesehen, daß Johann Friedrich bereits im Jahre 1649 in dem von ihm zu der Zeit abgelegten Eide, bei seiner Zustimmung zu dem brüderlichen Vergleiche von 1646, den Punkt der zweiten und dritten Option, als einen zu der Zeit nicht entschiedenen ausdrücklich erklärt hatte.

Wenn Johann Friedrich sich schon damals, auf den Fall seiner Succession, den Besitz des Zelleschen, aus dem Grunde der größeren Einnahme im Vergleich mit dem Hannoverschen, vorzugsweise wünschte; so hatte das üble Verhältniß, in welches er seitdem mit den hannoverschen Landständen gerathen war und die vielen Unannehmlichkeiten, die er in Hannover selbst erfahren hatte, ihm eine Abneigung gegen die Hannoveraner eingeflößt. Um so mehr fand er sich aufgefodert, alle Mittel, die seine Klugheit und sein zu Intriguen geneigter Geist nur an die Hand geben konnte, in Bewegung zu setzen, statt in Hannover und Zelle zu succediren.

Schon früher ist angeführt, daß, als Johann Friedrich zur katholischen Religion übertrat, seine Brüder den Argwohn hegten: dieser Schritt sei hauptsächlich eine Folge seiner Politik gewesen. Ob sie richtig geurtheilt hatten, kann nicht erörtert werden. Die Schritte, die Johann Friedrich seitdem that, seine schon früher

mit dem französischen und später in Regensburg angeknüpfte Verbindung mit dem kaiserlichen Hofe eifrigst fortzusetzen; seine Bemühungen, sich unter den katholischen deutschen Fürsten Freunde zu erwerben, sind Beweise, daß dieser Prinz den Plan, den er sich längst vorgezeichnet hatte, mit Klugheit und Beharrlichkeit verfolgte. Vor allen den Fürsten, die für seine Sache Interesse nahmen, war es der Kurfürst von Cöln, der als Freund und Rathgeber seinen Plan aufs Thätigste beförderte.

Dieser Plan, so wie er in der Folgezeit sich entwickelte, bezielte die Erreichung eines doppelten Zwecks, je nachdem die eintretenden Verhältnisse den einen oder den andern begünstigen würden. Am Erwünschtesten war es ihm, das Zellesche in dem Umfange, wie es der Herzog Christian Ludewig besessen hatte, zu erhalten; im Fall er sich aber mit dem Hannoverschen begnügen müsse, wollte er auf eine Vergrößerung desselben dringen.

Die Gründe, die er für seine Foderung, das Fürstenthum Zelle zu erhalten, aufstellte, waren zweifelhafter Natur.

In Georgs Testamente war dem ältern Sohne die freie Wahl zwischen Zelle und Kalenberg gelassen, das Testament selbst durch feierliche Eide der Söhne beschworen und durch nachfolgende Verträge bestätigt worden.

Johann Friedrich bestritt Anfangs die noch bestehende Gültigkeit des väterlichen Testaments; er behauptete: die väterliche Optionsverordnung sei schon längst, als Christian Ludewig und Georg Wilhelm vor

17 Jahren gewählt hätten, vollständig erfüllt; er bezog sich darauf, daß bei den im Jahre 1646 gepflogenen Handlungen die zweite Option ausgesetzt und 1649 von ihm und seinem Bruder Ernst August nicht angenommen sei.

Weniger Zweifeln unterworfen scheint seine zweite Behauptung, die er als Reserve, wenn er mit der ersten nicht zum Ziele gelangte, zurückbehielt, gewesen zu sein: nämlich, daß dem väterlichen Testamente zuwider, der kalenbergsche Theil gegen den zellesschen verkürzt sei.

Ehe Johann Friedrich aber seinen Federkrieg anfing, glaubte er, um sich nicht als damals noch apanagirter Prinz gegen seinen Bruder, der regirender Fürst in Hannover war, bei den Verhandlungen im Nachtheil zu befinden, in den Besitz landesherrlicher Gewalt, verbunden mit militairischen Mitteln, setzen zu müssen. Als regirender Herzog von Zelle konnte er eine kräftigere Sprache führen.

Von den höhern Officieren in Zelle hatte er diejenigen, die den größten Anhang im Militair hatten, nämlich die Obersten Michel, von Rauchhaupt und Offener schon längst für sich gewonnen. Gleich nachdem Christian Ludewig gestorben war, nahm er auf den Rath des Kanzlers Langenbeck, mit Hülfe des durch die gedachten Officiere gewonnenen Militairs Besitz von der Stadt Zelle und unmittelbar darauf von dem ganzen Fürstenthum. In der Stadt Lüneburg ließ er sein Wappen anschlagen, nahm Bürgermeister und Rath daselbst den Handschlag ab, und erhielt durch Bevollmächtigte die Huldigung im Fürstenthum Grubenhagen; vom Civil hatte sich gleich Anfangs, außer dem Kanzler

Langenbeck, der Hofmeister Otto Grote, Sohn des in der zelleschen Geschichte berühmten Großvoigts Thomas Grote, für ihn erklärt. Johann Friedrich machte diesen jungen Mann, der noch kein Civilamt bekleidet hatte, zu seinem ersten Geheimerath; er zeigte sich bald als ein sehr thätiges Werkzeug für die Beförderung der Absichten seines neuen Herrn. Die Geheimeräthe des eben verstorbenen Fürsten wollten sich Anfangs den Anschein der Unparteilichkeit geben; die allmächtige Beredsamkeit Johann Friedrichs zog sie bald in sein Interesse [17]). Er erließ ohne Zeitverlust den Befehl zur Zusammenrufung der lüneburgschen Landstände. So handelte Johann Friedrich schon ganz als regirender Herzog von Zelle, ehe Georg Wilhelm einmal ahnete, daß er die Absicht, sich dazu zu machen, hege.

Herzog Georg Wilhelm war, als Christian Ludewig hoffnungslos erkrankte, gleich wie Johann Friedrich abwesend — (er hielt sich seit geraumer Zeit in Holland auf, wo ein Liebesverhältniß, das mit seiner Verheirathung endigte, angeknüpft war) — als er die Nach-

[17]) Alle Geschichtschreiber, die die Persönlichkeit Johann Friedrichs erwähnen, sind über den Zauber seiner mündlichen Unterhaltung einverstanden; sie nennen, wie es auch von seinem Vater Georg behauptet ward, seine Beredsamkeit unwiderstehlich, ein Urtheil, das auch Ludewig XIV. einst fällte. Dieser Beredsamkeit muß noch vorzüglich zugeschrieben werden, daß so viele kluge und rechtschaffene Männer in Zelle gleich Anfangs seine Partie nahmen, die doch nicht als die richtige angesehen werden konnte.

richt von dem Tode Christian Ludewigs erhielt. Auch er eilte sogleich nach Hannover zurück, wo er in Begleitung seines Bruders Ernst August am 23. März eintraf.

Die Schritte des Herzogs Johann Friedrich erregten, als sie ihm bei seiner Ankunft in Hannover bekannt wurden, das Erstaunen Georg Wilhelms, der sich, was die ihm zustehende Wahl, ob er Zelle oder Hannover haben wollte, anbetraf, durch das Testament Herzogs Georg und den brüderlichen Vertrag von 1646 vollkommen gesichert hielt. Er ließ im Archiv Alles, was sich auf diesen Vertrag bezog, aufs Sorgfältigste nachsehen. Da er hier aber keine genügende Auskunft fand, schrieb er am 26. März 1665 an den Kanzler Kipius, und ersuchte ihn um einen umständlichen Bericht über die Verhandlungen von 1646 und Mittheilung seines Gutachtens über die Rechtmäßigkeit der Foderungen seines Bruders. Er führte an: »er erinnere sich nicht, daß in jenem Tractate der Punkt wegen der zweiten Option ausgesetzt worden sei; da der Kanzler Kipius aber diesen Verhandlungen beigewohnt, den Receß unterschrieben und die Eidesformel für die jüngern Prinzen selbst aufgesetzt habe, so sei er am Besten im Stande, Auskunft zu geben« [15]).

Der Kanzler Kipius hatte wegen Altersschwäche im Jahre 1661 seine Stelle niedergelegt, und lebte seitdem in seiner Geburtsstadt Hameln, entfernt von allen öffentlichen Geschäfften, im Genusse einer Pension. Er

[15]) Beilage № 3. Schreiben des Herzogs Georg Wilhelm an den Dr. Kipius, vom 26. März 1665.

erwiderte dem Herzoge: »er habe beim Abgange von Hannover ſeine Dienſtpapiere abgeliefert; ſein Gedächtniß ſei ihm nicht mehr getreu genug, um ſich mit Beſtimmtheit zu erinnern, was bei Abſchließung des Vertrags und nachher vorgefallen ſei, und könne er demnach über die dabei gehaltenen Intentionen nichts Näheres angeben. Er bäte ihn, die Acten und namentlich die damals geführten Protocolle mitzutheilen«. Der hannoverſche Geheime Rath ſchickte einige Zeit nachher zwei Actenſtücke, nämlich einen Extract aus Herzog Georgs Teſtament von 1641 [19]) und die Formula juramenti [20]), aber nicht die verlangten Protocolle, die vermuthlich ſich nicht im hannoverſchen, ſondern im zelleſchen Archiv befanden. Es findet ſich nicht, daß Dr. Kipius das von ihm verlangte Gutachten abgegeben habe. Aller Wahrſcheinlichkeit nach ging er in dieſer Zeit mit Tode ab.

Herzog Georg Wilhelm, immer zur Ergreifung von gemäßigten Maßregeln geneigt, erwiderte die drohenden Noten ſeines Bruders nicht in gleicher Sprache; er glaubte, daß eine gründliche Darſtellung des wahren Sachverhältniſſes ihn bald zu vernünftigen Gedanken bewegen würde, und ſchickte zu dem Ende zwei ſeiner Räthe, den Kammerpräſident von Bülow und den Hofmarſchall von Grapendorf nach Zelle, die aber die dortige Lage ſehr verſchieden von derjenigen fanden, wie man ſie ſich in Hannover gedacht hatte.

[19]) Beilage № 4. Extract Herzogen Georgens zu Br. und Lüneburg F. D. Teſtaments.

[20]) Beilage № 5. Formula juramenti.

Johann Friedrich wollte sich nicht eher auf irgend eine Unterhandlung mit seinem Bruder einlassen, bis derselbe ihn als regirenden Herzog anerkannt habe, was er seiner Behauptung nach bei dem eingetretenen Todesfall de jure geworden sei, um auf gleichen Fuß unterhandeln zu können. Er hatte bereits im Militair und Civil Ernennungen gemacht, und anderen im zelleschen Dienste Angestellten Versprechungen ertheilt; es lag ihm daran, diese seiner Sache sich angeschlossenen Personen gegen jeglichen möglichen Ausgang der Unterhandlungen mit seinem Bruder sicher zu stellen, auch seinen Anhang möglichst schnell zu verstärken. Die hannoverschen Gesandten waren hierauf nicht vorbereitet und mußten erst neue Instructionen einholen.

Mittlerweile erklärte sich der kaiserliche und der französische Gesandte in Hamburg, noch ehe ihre Höfe von dem Ableben des Herzogs Christian Ludewig unterrichtet sein konnten, für den Herzog Johann Friedrich; der Kurfürst von Köln schickte ihm eins seiner Cavallerieregimenter als Geschenk: Beweise, daß der Herzog seine Maßregeln schon lange verbreitet hatte.

Die Verhandlungen zwischen den beiden Brüdern konnten in dieser Lage der Dinge keinen Fortgang gewinnen. Indem beide Theile die Schwierigkeiten einsahen, die Sache schnell und zwar definitiv beizulegen, dachte man vorläufig auf Abschließung eines Interimsvergleichs. Johann Friedrich drohete mit kaiserlicher und französischer Unterstützung, und man mußte besorgen, daß diese Drohung nicht ohne Grund war. — Georg Wilhelm, seiner guten Sache vertrauend, hatte

ſich nicht in Zeiten um Alliirte umgeſehen, doch rechnete er auf Hülfe der rheiniſchen Alliirten, die ihn, ſeiner Behauptung nach, nicht verlaſſen würden. Allein die rheiniſche Allianz war 1653 zu ganz andern Zwecken zwiſchen den drei katholiſchen Kurfürſten, dem lüneburgſchen Geſammthauſe, Schweden, Heſſenkaſſel, Münſter, Pfalzneuburg, Frankreich und einigen andern Fürſten des ſüdlichen Deutſchlands geſchloſſen. Von dieſen hatten ſich Frankreich, der Kurfürſt von Köln und Pfalzneuburg bereits der Sache Johann Friedrichs günſtig erklärt.

Auf Veranlaſſung der beiden Herzöge traten Bevollmächtigte von Frankreich, Schweden, Kurbrandenburg, Kurköln, Wolffenbüttel und Osnabrück zu einer friedlichen Beilegung des Zwiſtes in Braunſchweig zuſammen. Dieſe Geſandten ſchienen zu ſehr die Sache von der religiöſen Seite anzugreifen, als daß ihre Bemühungen von einem günſtigen Erfolge begleitet werden konnten. Der brandenburgſche Geſandte drang vor allen auf Religionsunparteilichkeit; ihm entgegengeſetzt erklärte der kurkölniſche, der ſich am Lebhafteſten für Johann Friedrich intereſſirte, es ſchon als Wirkung des Religionshaſſes der Proteſtanten gegen die Katholiken, daß man dieſem Fürſten den mit Recht ergriffenen Beſitz des Fürſtenthums Zelle jetzt noch ſtreitig machen wollte. Der Geſandte von Osnabrück beklagte den eingetretenen Zwiſt, und wollte die Vermittelung der Krone Schweden. Der wolfenbüttelſche Geſandte ſtimmte dem osnabrückſchen im Bedauern bei, ohne ſich auf Vorſchläge einzulaſſen.

Dieser Successionsstreit der beiden Brüder hatte in vielen Hinsichten unangenehme Folgen. Die vielen Deductionen, Streitschriften und Patente, die von beiden Seiten erschienen, und von denen vorzüglich die von der Partei des Herzogs Johann Friedrich mit Scharfsinn, wenngleich vermischt mit Sophisterei, geschrieben waren [21]), beunruhigten die Unterthanen, die nur den Wunsch hegten, daß der Streit bald auf friedlichem Wege beigelegt werden möge.

Die Mitglieder der lüneburgschen Landschaft zeigten sich, je nachdem es ihrem persönlichen Interesse zuzusagen schien, für die eine oder die andere Partei günstig gesinnt, ohne daß die Landstände selbst sich erklärten. Die hannoversche Landschaft sah jetzt ihr Unrecht, die Vorschläge Georg Wilhelms im Jahre 1655 ganz von der Hand gewiesen zu haben, vollkommen ein; da sie diesen Fürsten aber entschlossen wußte, Zelle wählen zu wollen, wagte sie es nicht, bestimmt gegen Johann Friedrich aufzutreten, sie verhielt sich daher ganz ruhig.

Am Schlimmsten sahe es im Militair aus. Beide Herzöge stellten, im Vergleiche mit ihren beschränkten Mitteln, große Rüstungen an. Nicht nur einzelne Officiere und Soldaten, sondern ganze Compagnien und theilweise Bataillons- und Regiments-Stäbe gingen aus einem Dienste in den andern über, oder gaben dem-

21) In Praun Bibl. Brunsv. Luneb. sind mehre dieser Deductionen gesammelt. — Spittlers Geschichte Th. II. S. 280 u. f. f.

gemäß ihre Erklärungen ab. Man ſuchte gegenſeitig, Officiere und Mannſchaften abſpenſtig zu machen. Die vorhandenen Compagnien und Regimenter wurden verſtärkt und zu neuen Errichtungen geſchritten. Mehre Beiſpiele ereigneten ſich, daß Individuen oftmals in kurzem Zeitraume ſich bald der Fahne des einen und nicht lange nachher des andern Herzogs, je nachdem ſie es ihrem Vortheile angemeſſen erachteten, anſchloſſen.

Die Stärke der geworbenen Truppen, welche beide Herzöge während dieſes Succeſſionsſtreits auf die Beine brachten, war ſich ungefähr gleich; man rechnete ſie auf 5000 Mann. Johann Friedrich hatte weniger Cavallerie als ſein Bruder, da der Friedensetat der zelleſchen Cavallerie weit ſtärker war, als der von Hannover, und auch ein kölnſches Regiment zu ihm ſtieß. Die Herzöge beſchränkten ihre Rüſtungen nicht allein auf die Vermehrung der Kriegsmacht; in den Städten Zelle und Hannover wurden ſo große Vertheidigungsanſtalten getroffen, als ſtände eine Belagerung nahe bevor. Die Grenzen zwiſchen dem Hannoverſchen und Zelleſchen wurden von beiden Seiten militairiſch beſetzt und Tag und Nacht abpatrouillirt. Dieſe Patrouillen ſtießen nicht ſelten auf einander, ohne jedoch zu wirklichen Feindſeligkeiten zu ſchreiten. Kundſchafter wurden gegenſeitig abgeſchickt, und Reiſende ſorgfältig examinirt.

Georg Wilhelm machte die unangenehme Erfahrung, daß einer ſeiner Officiere, den er im Dienſt begünſtigt hatte, und auf den er ein vorzügliches Ver-

trauen setzte, ihn verließ, und sich offen für Johann Friedrich erklärte. Dieser war der Oberst Stats von Görtz, Chef eines Infanterieregiments und Commandant der Residenz Hannover. Der Herzog hatte ihm das Commando seines Contingents, das er zu dem vereinigten braunschweig-lüneburgschen Corps, welches er 1663 dem Kaiser zur Hülfe im Türkenkriege nach Ungarn schickte, übertragen und nach seiner Rückkehr zum Commandanten von Hannover ernannt [22]). Es läßt sich nicht mit Bestimmtheit ausfinden, wer in dieser kritischen Periode das Commando der hannoverschen Truppen hatte; wahrscheinlich war es der Graf Velrath von Nassau Saarbrück. Der Oberst von Harthausen, den Georg Wilhelm bald nach seiner Gelangung zur Regirung des Fürstenthums Zelle, zum Generalmajor beförderte, genoß seines vorzüglichen Vertrauens.

[22]) Der sanfte und gütige Herzog Georg Wilhelm warf einen unauslöschlichen Haß auf den Oberst Stats von Görtz wegen der gegen ihn begangenen Treulosigkeit. Als er mehre Jahre nach Beilegung des Zwistes mit Johann Friedrich, selbigem in Hannover einen Besuch abstattete, erbat sich der Oberst v. Görtz, als Commandant von Hannover, dem Gebrauche gemäß, die Parole. Georg Wilhelm, der ihn zum ersten Mal wieder sah, erwiderte: »allez vous en vous faire f— —«. Görtz, der kein Französisch verstand, überlieferte dem Herzoge Johann Friedrich, der sich gerade mit dem Herzoge Georg Wilhelm in einem Zimmer befand, diese mit vieler Mühe im Gedächtniß aufbewahrten französischen Worte, als die erhaltene Parole, worüber beide Brüder herzlich lachten. Stats von Görtz starb 1671.

Johann Friedrich hatte nachstehende hohe Officiere bei seinen Truppen:

Bei der Cavallerie: den Obersten von Rauchhaupt, der sich in der Schlacht von St. Gotthard berühmt gemacht hatte, und Offener.

Bei der Infanterie: die Obersten Michel und Stats von Görtz. Unter diesen hatte der Oberst Michel das zellesche Contingent im Türkenkriege von 1663 — 1664 commandirt, und war demnach vermuthlich der Älteste in der Anciennetät.

Fünf Monate hatte dieser heillose Streit zwischen den beiden Herzögen gedauert; vom 17. April an bis 2. Januar hatten ihre Bevollmächtigte und die fremden Gesandten zu Braunschweig vergeblich unterhandelt und beschlossen, den Sitz des Congresses nach Hildesheim zu verlegen; hier ward endlich durch den französischen Gesandten Antoine de l'Hambres, den Gesandten der Krone Schweden und des Herzogs von Wolfenbüttel der Vorschlag gemacht, daß eine Mutschirung nach alter Sitte entscheiden sollte; aber wie war die Zustimmung der beiden Parteien zu erlangen?

Herzog Ernst August hatte sich, vom Anfange des Zwistes an, einer gültigen Beilegung desselben mit großem Eifer unterzogen. Seiner Vermittelung größeren Nachdruck zu geben, hatte er sogar in dieser Zeit zwei Infanterieregimenter in Osnabrück errichtet. Er bewog

seine Brüder zu einer persönlichen Zusammenkunft in Hildesheim. Um dem gewählten Ort derselben näher zu sein, verlegte Georg Wilhelm für diese Zeit seine Hofhaltung nach dem Schlosse Kalenberg, und Johann Friedrich begab sich nach dem bischöflich-hildesheimschen Amte Steuerwald. Ernst August legte seinen Brüdern in Hildesheim am 2. September 1665 folgendes Theilungsproject vor:

Der zellesche Theil sollte bestehen: aus dem Fürstenthume Zelle, den Grafschaften Hoya und Diepholz, nebst Walkenried und Schauen; der Hannoversche: aus Kalenberg, Göttingen und Grubenhagen.

Bei diesem Zwiste zeigte sich ein Vorspiel des politischen Systems des Herzogs Johann Friedrich, das er in der Folge vollständig entwickelte; alles Heil erwartete er von der Politik, in der er völlig Meister war; dieser diente eine starke Kriegsmacht zur Unterlage, die immer schlagfertig auftrat, aber der Feder die Entscheidung überließ. Er begriff bald, daß es nicht seinem Vortheil angemessen war, das väterliche Testament von Haus aus ungültig zu erklären, denn dann trat das zellesche Hausgesetz ein, das die Vereinigung von Zelle mit Hannover vorschrieb; auch den Beweis, den er anfänglich aufstellte, daß die väterliche Optionsverordnung schon vor 17 Jahren, als die beiden ältesten Brüder theilten, erfüllt sei, konnte er auf die Länge nicht durchführen, der Buchstabe war zu klar gegen ihn; längst hatte er die Überzeugung gewonnen,

daß Georg Wilhelm Zelle wählen würde; jetzt kam es darauf an, Kalenberg zu vergrößern; darum nahm er die kriegerisch drohende Stellung an. Als nun nach Ernst Augusts Vorschlag das Fürstenthum Grubenhagen dem zelleschen Theil beigelegt ward, da fand er sich nicht nur zur Theilung geneigt, sondern willigte noch ein, dem ältern Bruder die Wahl zu überlassen. Dem Herzoge Georg Wilhelm mag es kein leichtes Opfer gewesen sein, durch Abtretung von Grubenhagen auf sein gutes Recht zu verzichten; ein Bruderkrieg war seinem Herzen zu sehr entgegen; er wählte den zelleschen Theil: eine Umarmung der beiden Brüder beendigte den mit so vieler Heftigkeit geführten Streit. Ein Punkt war noch zu beseitigen: wie soll es bei künftigen Erbfällen gehalten werden? Die drei Brüder vereinigten sich daher: sie wollten das väterliche Testament aufs Neue als bestätigt erklären; das diesmal so sehr bestrittene Optionsrecht sollte aber von nun an, da die beiden betheiligten Brüder es zum zweiten Mal ausgeübt hätten, auf ewige Zeiten aufgehoben sein [23]).

[23]) Deduction des hannoverschen Vicekanzlers Hugo, wegen des hannoverschen Primogeniturrechts, Hannover 1690, in welcher der Vergleich vom 2. Sept. 1665 zwischen Georg Wilhelm und Johann Friedrich befindlich ist. Es ist behauptet worden, daß Georg Wilhelm bei Abschließung dieses hildesheimschen Tractats dem Herzoge Ernst August das Versprechen, sich niemals vermählen zu wollen, ertheilt habe, und unter den drei Brüdern ausgemacht worden sei, Ernst August oder seine Erben sollten nach Georg Wilhelms Ableben in dem Fürstenthum Zelle succe-

Die fremden Gesandten waren höchlichst verwundert, daß der Zwist der beiden Herzöge, der so viele vergebliche Conferenzen, Unterhandlungen und Druckschriften veranlaßt hatte, unter den Parteien selbst ganz in der Stille und ohne ihre Theilnahme beigelegt sei. Die Herzöge, die Ehre des Congresses in Braunschweig zu retten, ersuchten die Gesandten, ihre Fürsten zur Garantie des am 2. September 1665 zu Hildesheim geschlossenen Vergleichs zu vermögen.

Nach dieser Versöhnung der Herzöge folgte ihrer Seits eine Amnestieerklärung für alle Diejenigen, die für oder gegen sie Partei ergriffen hätten. Es sollte jedem Civildiener und Militair, wenn er sich auch gleich für oder gegen den neuen Landesherrn erklärt hatte, freistehen, in dem Dienste, in welchem er zuvor gestanden hatte, zu bleiben.

Allein es war sehr begreiflich, daß Diejenigen, welche Hauptrollen gespielt hatten, dem Frieden nicht trauten, sondern dem Fürsten, für den sie sich erklärt hatten, folgten.

Sämmtliche hannoversche Geheimeräthe und die zu selbigem gehörende Personen folgten dem Herzoge Georg Wilhelm nach Zelle, nämlich: der Kammerpräsident v. Bülow, der Hofmarschall v. Grapendorf, der Geheimerath v. Cramm, der Prokanzler Heymann und Hofrath Dieterichs. Keiner der zelleschen Geheimeräthe trat in Georg Wilhelms Dienste; sie hatten sich

diren. Ist diese Angabe gegründet, so muß es eine mündliche Verabredung gewesen sein; ein schriftlicher Vergleich ist meines Wissens nicht vorhanden.

bei Johann Friedrichs Beſitznahme von Zelle zu ſehr der Parteilichkeit ſchuldig gemacht. Der größte Theil von ihnen ward in hannoverſche Dienſte aufgenommen; einigen ließ der Herzog Johann Friedrich Penſionen auszahlen. Der zelleſche Kanzler Langenbeck erhielt die erſte Stelle eines dirigirenden Miniſters, machte aber bald dem zum erſten Geheimerath ernannten Otto Grote Platz; v. Elz wurde Kammerpräſident und der Geheimerath von Gladeck in diplomatiſchen Negociationen gebraucht. Die übrigen Stellen in der hannoverſchen Regirung füllte der Herzog mit fremden Perſonen aus. Man machte die Bemerkung, daß viele Perſonen und ſelbſt Familien von Bedeutung, aus Furcht vor dem katholiſchen Einfluß, Hannover verließen.

Mit dem Militair fand ein anderes Verhältniß, als den Civilbedienten Statt; begreiflich war es, daß die höhern Officiere, die entſchieden Partei für einen der Herzöge genommen hatten, dieſem folgten; allein viele Officiere hatten nur den Befehlen ihres Chefs gehorcht, ohne perſönlich ſich für Einen oder den Andern zu intereſſiren; dies war der Fall bei dem größten Theil der Soldaten, die überdies Landeskinder waren, und aus dieſer Urſache nicht wohl in die Dienſte eines andern Fürſten übergehen wollten und konnten. Daher entſtand, daß zelleſche Regimenter, die ſich für Johann Friedrich, oder hannoverſche, die ſich für Georg Wilhelm erklärt hatten, doch nachher in zelleſchen oder hannoverſchen Dienſten blieben [24]).

[24]) Bei der Erzählung der Militairverhältniſſe und Angabe der Kriegsmacht in Zelle und Hannover, habe ich die in

Nachstehender Etat enthält die stehende Kriegsmacht der beiden Herzöge, nachdem sie die Regirungen in Zelle oder Hannover angetreten hatten, ein Etat, der in der Folge nicht nur beibehalten ward, sondern vielfältig vermehrt wurde.

Etat der Truppen des Herzogs von Hannover Johann Friedrich, Ende 1665.

I. Cavallerie.

Garde zu Pferde.

Leibdragoner . . . . . 125 Pferde.

Dies Corps war der von dem Leibregimente Herzogs Georg verbliebene Rest, der 1643 an Kalenberg kam. Der Chef ist unbekannt.

Regimenter.

1) Generalmajor von Rauchhaupt 6 Compagnien.
2) Generalmajor Offener . . . . 6 »

12 »

Das Regiment von Rauchhaupt war, als es Ende 1664 aus Ungarn zurück nach Zelle kam, vom Herzoge Christian Ludewig in zwei schwere Regimenter formirt worden, von welchen v. Rauchhaupt das eine und Offener das zweite als Chef erhielten. Beide Chefs erklärten sich gleich Anfangs für Johann Friedrich, und leisteten ihm mit ihren Regimentern bei der Besitznahme von Zelle wirksame Dienste. Dieser Herzog vermehrte, noch ehe er die Regirung in Hannover antrat, jedes

dem Manuscripte des von Ilten enthaltenen Notizen benutzt.

dieſer Regimenter auf 6 Compagnien, eine jede von nachſtehender Stärke:

1 Rittmeiſter,
1 Lieutenant,
1 Cornet,
1 Quartiermeiſter,
4 Corporals,
1 Muſterſchreiber,
1 Trompeter,
1 Feldſcheer,
1 Fahnenſchmidt,
75 Gemeine;

87 Köpfe.

Beide Regimenter folgten dem Herzog Johann Friedrich nach Hannover, der im November 1665 jede Compagnie bis auf den Etat von 100 Gemeinen vermehrte.

Die Cavallerie war demnach Ende 1665 ohne die Stäbe ſtark . . . . . 1324 Pferde.

II. Infanterie.

Zwei Schloßcompagnien, Reſte des Infanterieleibregiments des Herzogs Georg, von welchem die eine das Schloß in Hannover, die andere das in Kalenberg beſetzt hielt; ihre damalige Stärke iſt unbekannt.

Regimenter.

1) Das alte blaue, Chef: Oberſt Stats v. Görtz 4 Compagnien.

Das Regiment, das vormals »das rothe« hieß, (eine Benennung, die es 1679 wieder erhielt), war 1631 in

Hannover von den Oberst von Mützephal für den Herzog Friedrich Ulrich von Br. Wolfenbüttel errichtet, und ging 1634 in die Dienste des Herzogs Georg über. Nach Mützephals Abgang erhielt es der Oberst v. Schlütter, und nach ihm im Jahre 1648 der Oberst von Görtz. In der hannoverschen Armee war es das 1. Batall. 6. Infanterieregiments.

2) Generalmajor Ovener . . . . 4 Compagnien.

Dies Regiment war wahrscheinlich vom Herzoge Georg Wilhelm 1663 in Hannover, bei Sendung seines Contingents zum Türkenkriege, errichtet, und scheint später reducirt zu sein.

3) Oberst Michel . . . . . 4 Compagnien.

Dieser Oberst hatte sich mit seinem Regimente, das in zelleschen Diensten stand, für Johann Friedrich erklärt und für ihn Besitz von der Stadt Zelle genommen. Er folgte ihm nach Hannover. Sein Regiment hatte in zelleschen Diensten die Benennung: »das blaue« gehabt, da dort aber schon ein blaues war, so nannte man es »das junge blaue«. In der Folge war es das 2. Bat. des 11. Inf.-Regts.

Freicompagnien.

1)	Major Fischer	1	Compagnie.
2)	Oberstlieutenant Weidemann .	1	»
3)	Hauptmann von Bülow . .	1	»
4)	» von Harling . .	1	»
5)	» Hessen	1	»
6)	» Bremer	1	»

Summa der Inf.-Comp. 18 Compagnien.

Etat einer Infanterie-Compagnie.

1 Hauptmann,
1 Lieutenant,
1 Fähndrich,
2 Serjeanten,
4 Unterofficiere,
4 Corporals,
3 Tambours,
200 Gefreite und Gemeine,

216 Mann,
18 Compagnien.

3888 Mann ohne die Stäbe.

Die Cavallerie war auf dem Lande, die Infanterie in den Städten einquartiert. Die Compagniechefs beider Waffen bezogen den vollen Gehalt für den Etat ihrer Compagnien, mußten die eintretenden Vacanzen aber in Zeit von drei Monaten auf ihre Kosten ersetzen. Civilcommissairs waren mit den Inspectionen und Musterungen beauftragt. Bei den häufig sich ereignenden Desertionsfällen war, wenn mehre sich dieses Verbrechens zu gleicher Zeit hatten zu Schulden kommen lassen, gebräuchlich, diese um ihr Leben würfeln zu lassen.

Etat der Truppen des Herzogs von Zelle.

Die Nachrichten über das Truppencorps, das Georg Wilhelm Ende 1665 in Zelle unterhielt, sind minder vollständig. Die Gardecompagnien zu Pferde und zu Fuß, die Christian Ludewig in Zelle gehabt hatte, deren Stärke und Chef unbekannt ist, wurden beibehalten.

I. An Cavallerie werden zwei Regimenter aufgeführt:

1) das Regiment des Grafen Volrath von Nassau-Saarbrück, vermuthlich in Hannover 1665 errichtet. Als dieser 1666 in holländische Dienste ging, erhielt es der Generalmajor von Harthausen. In der hannoverschen Armee bildete es mehrmals die beiden ersten Schwadronen des 3. Cavallerie-Regiments.

2) Das kölnsche Regiment. Als Johann Friedrich sich 1665 in Zelle gegen Herzog Wilhelm rüstete, schenkte ihm der Kurfürst von Köln, wie bereits erwähnt ist, ein Cavallerieregiment. Da aber nach Beilegung des Zwistes, Johann Friedrich die beiden in Zelle vorgefundenen Cavallerieregimenter mit nach Hannover nahm und seine Cavallerie nicht zu einer größeren Stärke unterhalten wollte; so übernahm Georg Wilhelm, der seine Reuterei verstärken wollte, dies kölnsche Regiment. Es bildete später die beiden letzten Schwadronen des 2. Cavallerieregiments.

II. Infanterie.

Der Kriegsetat der Herzöge von Zelle war weit stärker, als der hannoversche gewesen. Zelle hatte vier Infanterieregimenter unterhalten, wovon, wie schon bemerkt, das des Obersten Michel in hannoversche Dienste überging. Die drei sogenannten alt-zelleschen Regimenter, deren Errichtung in den dreißigjährigen Krieg fällt, erklärten, in zelleschen Diensten bleiben zu wollen.

1) Das Leibregiment, dessen Chef der Graf von Waldeck [25]) war, nachmals das 1. Bat. des 1. Inf.-Regiments.

[25]) Ich habe nicht ausfinden können, ob der Graf Josua

2) Das vacante Regiment Flöte, deſſen erſter Chef der Oberſt Schönberg geweſen war. Auf Empfehlung des Grafen von Waldeck nahm Georg Wilhelm den Oberſt von Moliſon in ſeine Dienſte, und ernannte ihn zum Chef dieſes vacanten Regiments, nachmals das 1. Bat. des 3. Inf.-Regts.

3) Das Regiment des Oberſt von Raesfeld. Dieſer hatte ſich gleich Anfangs für Georg Wilhelm erklärt. Es war ſpäter das 1. Bat. des 2. Inf.-Regts.

Beilagen.

№ 1.

Schreiben des Landraths Götz an die fürſtlichen Räthe, cum apologia imputatorum de 1656.

Hochedle, Geſtrenge, Ehrenveſte, Hochgelarte undt Großachtbare, Inſonders günſtige Herrn Gevattern undt Hochgeehrte, ſehr werthe Vornehme gute Freunde!

Es iſt mir nunmehr länger alß vor 2 Jahren zu ohren kommen, welcher geſtalt nicht allein Ser^mus Herz.

von Waldeck (ein ſehr verdienter Officier, der die zelleſchen Truppen in Candia commandirte, und daſelbſt ſtarb) für oder gegen Johann Friedrich Partei ergriffen habe; ſein Name kommt in den Nachrichten über den Zwiſt der beiden Herzöge nicht vor.

Georg Wilhelm zu Br. u. Luneb. U. g. F. undt Herr undt S. F. G. Frau Mutter, (immaaßen dieselbe Iren damals deputirten Marschalk Görtzen darüber zu rede gesetzt) wahrgenommen, wie S. F. G. bei den Adaequations-Tractaten merklich verkürtzet worden, sondern auch daß von einem undt andern reden gefallen, weil ich mit dabei gewesen, daß ich des Fürstenthumbs Calenberg notturft beßer in acht genommen haben sollte. Wenn nun solche Beimeßung meiner Ehre undt reputation äußerst concerniret, bin ich willens gewesen S. F. G. durch eine begründete Apologiam meine Unschult zu repraesentiren, Alß mir aber zu gemüth kommen, daß S. F. G. nicht allein dadurch in Irem gewißen wieder der mit Irem leiblichen Aide bestätigte Transaction irre gemacht, sondern auch zwischen den Fürstl. Herren Brüdern zu einigen mißverständenen Ursach gegeben werden möchte, habe ich mein vorhaben geendert undt biß anhero ruhen lassen. Nachdem ich aber nunmehr vernommen, daß dergleichen discourse nicht allein continuiren, sondern auch daraus referirt werden wollten, daß durch solche meiner Beiwohnung der vorgemelten Tractaten die Calenbergsche Landtschaft schuldig sein solle, solche Verkürtzung zu ersetzen, wodurch ich nicht allein sowol bei dem Fürsten, alß der Landtschaft in allerhöchsten umglimpf gesetzt werden könndte, welchen ich aber (es koste auch was es wolle) in meiner höchsten unschuldt und wieder die gantze Zeit meines Lebens, Gott sei gedanket, untadelhaft geführte redliche actiones über mich gehen, noch mich zwischen so vornehme partheyen zu meiner

gefahr einklemmen zu laſſen, keinesweges gemeint bin; So habe ich resolviret, obgedachte Apologiam nunmehr an die Handt zu nehmen, und ein exemplar davon S. F. G. undt daß andere der Calenbergſchen Landtſchaft zu überreichen, daß 3te aber bei meinen Erben, damit ſie mich und meinen guten nahmen, welcher mir lieber iſt, alß alles Weltgutt, auch auff meinem beſchloßenen mundt dadurch vertreten und retten mögen, zu hinterlegen, deßen mich denn kein redlicher Menſch verdenken wirdt, Ich werde mich aber dabei ſolcher moderation zu gebrauchen wiſſen, daß nur die vitia Tractatus undt meine geringen eingewandten remonstrationes zu tage gebracht, daß vermögen aber beider Fürſtenthumer, wie billig, biß in die grube geheimb behalten werden möge. Entzwiſchen habe ich für nötig erachtet, mit einem großgeehrten Herrn, alß welche eodem mecum pacto der Handlung beigewohnt, aus dieſem Werk hiermit praeliminariter zu communizieren, Nur iſt nicht ohn daß ich alzeit davor gehalten, und noch dafür halte, daß ſowol der Fürſt alß daß Fürſtenthumb Calenberg zumal gröblich laedieret worden ſeie, derenwegen ich noch beiwohnenden Tractaten mit allerhandt Vorwendung embſig angehalten, daß ich von der Handlung loßgelaßen werden möchte, welche mir aber nicht wiederfahren könne, Wenn J. F. G. mich zu der Zeit, als Ihr interesse wol erfordert, wie auch nachgehents, umb den Zuſtandt gefragt hetten, wollte ich derſelben die rechte grüntliche warheit nicht verſchwiegen haben, dieweil Sie aber deßen gegen mich

niemals mit einem eintzigen Wort gedacht, habe ich deroselben gewißen, wie obgemeldet, propria motu nicht beunruhigen wollen.

Es gibt aber gar keine richtige noch rechtmäßige conclusionem, sondern nur quatuor terminos, weil ich alß ein Calenbergscher Landtstandt mich zur Handlung gebrauchen laßen, daß dahero die Landtschaft in einige obligation gerahten sein sollte, sintemahl ich directe et absolute von S. F. G., keinesweges aber von der Landtschaft commission gehabt noch derselben Interesse principaliter tractirt worden ist, Sonsten da dergleichen constatiret werden könndte oder sollte, würde gleichergestalt folgen, weil meine großgeehrte Herren der sache wegen nicht verhandlen helffen, daß sie eben so wol an der Verkürtzung schuldig sein müßten, Undt dasselbe noch umb so viel mehr, weil sie in einem ordinato undt beständigen Collegio gesessen, worin sie sich umb so viel beßer undt grüntlicher auf ein- undt andern Weg resolviren können, Denn so viel mich anreicht, daß Collegium, worin ich dazumahl versiret, von mehrentheils Unbekandten undt des Landts Unerfahrnen Leuten zusammen gestückt gewesen, undt dahero daß Vertrauen also nicht beschaffen sein könne, daß die gehörige undt einträchtige resolutiones dadurch füglich gefaßt werden möchten, woher denn sich starke factiones herfürgethan, undt die aus der Lüneburgschen Landtschaft längerer Kundtschafft halber, die Frembten an sich gezogen und alle ire consilia aus der Zelleschen Regierung eingeholet haben, wie meinen

großgeehrten Herren ohne Zweiffel nicht unbewußt ſein wirdt,

Welches inconveniens dadurch merklich verſterket worden, daß die conclusiones nicht ex rerum pondere, sed ex pluralitate votorum genommen werden müſſen, undt alſo ich undt noch wenig andere, rectius sentientes, überſtimmet undt unſere meinung ſo offt man gewolt, über den Kopf genommen worden iſt.

Ich habe (1,) gleich bei angehenden Tractaten gantz inſtändig urgiret, daß die zur Unterhandlung deputirte Fürſtl. Luneborgſchen Herrn Rähte weniger nicht, alß wir andere, auff die Adaequationem specialiter mit in Aidt und pflicht genommen werden möchten, wodurch allen dieſen jezigen Unrath guter maßen hätte vorgebauet werden können. Es hatt aber niemandt ohren darzu haben wollen, nur auß bloßem undt nichtigen Vorwenden, daß es der Höflichkeit zuwieder ſein wolte, daß man Herzog Friderichen Chriſtmilden gedächtniß ſolches anmuthet undt in S. F. G. Rähten ein mißtrauen ſetzen ſolte, Wie theuer uns aber ſolche Höflichkeit zu ſtehen kommen, hat ſich nicht allein bei den Tractaten ſelbſt ereignet, da die Lüneburger entlich gar ex professo undt offenbahrlich dem Fürſtenthumb Luneburg zu patrociniren undt daß Calenbergſche hingegen zu graviren, inen derogeſtalt angelegen ſein laßen, daß die Calenbergſchen deputirten Herren Rähte ſelbſt inen zuweilen einreden undt wiederſtehen müßen, ſondern befindet ſich ſolches leider nunmehro in der that mit großen ſchaden handtgreiflich, Bei den Anſchlägen der Fürſtl. intraden habe ich (2) treulich und

eifrig wiederrathen, daß man dieſelben nicht auff die Cammerbedienten undt deren fidem allein ſtellen ſollte, ſintemahl nicht allein ſchimpflich, ſondern auch gefehrlich wäre, daß man einen ſolchen wichtigen Haubtpunct, welcher vornemblich in der Commission der hinc inde deputirter Räthe gehörte, von ſich ſchooben, unter discretion nur zweier privat Perſohnen uebergeben ſolte, Hingegen aber durch eine eigene ziemblich weitleuftige Schrifft (wie auch ſonſten noch in andern puncten mehr geſchehen) außgeführt undt dieſelbe ad acta dargegeben oder in die Fedder dictiret, daß mal in Kraft weil. H. Georgii Testaments ſchuldig were, undt ob die Richtigkeit der ſachen wol erforderte, daß man ſich der Zeit undt mühe nicht verdrißen laßen möchte, ſich aus der Cammer documentis undt der Ambter gelegenheit undt Vermögen ex actis ſelbſt zu erkundigen, undt die Eintheilung secundum aequilibrium anzuſtellen, durch welchen modum die aequalitas allein ire richtige maß erlangen, undt consequenter die concordia partium, worauf der Herr Testator ein beſonderes abſehen gehabt, beſtendig erhalten werden könndte, welche außer derſelben keinen feſten grundt haben, ſondern mit der Zeit würde zerrüttet undt aufgehoben werden müßen, Wobei ich auch erinnert, daß weniger nicht die situatio locorum, alß daß Fürſtenthumb Luneburg zwiſchen den ſchiffreichen Ströhmen der Elbe undt Weſer item die Bequemlichkeit der Commercien, undt ſonderlich der menge der mannſchaft, wodurch die subsidia in necessitatibus publicis mächtig befördert, undt die Onera deſto

leichter ertragen Werden könndten, in gute reiffe consideration graviret undt observiret werden müßte, ich habe aber auch damit im geringſten nicht gehört werden können. (3) Habe ich ſtark wiederſprochen, daß die 7500 Rthl. järliche Aufkünfte, ſo Herz. Augustus vermöge der Successions-Tractaten, an das Fürſtenthumb Calenberg zu reichen ſchuldig iſt, nicht alß bloße Cammer-Intraden angeſchlagen, ſondern mit Landt undt Leuten erſtattet werden, Wie auch (4) daß die 700 Rthl. welche aus den Calenbergſchen Klöſtern zu Beſoldung der Consistorialium ein Zeitlang gehoben werden, aus bekandten Urſachen unter die Patrimonialia Principis nicht gezogen werden, noch in dieſen Anſchlag kommen müßten, Ich habe aber ſo wenig mit dem einen, alß dem andern etwas erhalten können, ſondern haben die Lüneburger noch dazu beinahe einen gantzen Monathlang geſtritten, daß die ſämmtlichen Calenbergſchen Klöſter-Intraden, alß wenn ſie der Fürſtlichen Kammer appliciret waren, in der Adaequation mitgebracht werden ſollten, Inſonderheit habe ich (5) alß gantz Unrecht, bis ans leben (ſintemahl von einem Luneburger gedreuet worden, daß ſie ſolch Werk noch mit der Fauſt entlich ausführen müßten, worauff ich doch anders nicht geantwortet, alß daß er gedenken möchte, daß hinter dem Berge auch noch Leute wohnten, undt exitus armorum gantz dubius undt zu keinem gutem Dienſahm were) verfochten, daß Herzog Augusti Forderung an das Fürſtenthumb Grubenhagen von der Adaequation gantz ausgezogen, Hingegen aber die verſetzten Häuſer in Fürſtenthumb Calenberg der Fürſt-

lichen Cammer für voll, undt alß wenn sie gantz frey weren, angerechnet werden sollten, Es ist aber die Factio so stark dargegen gewesen, daß sie wieder alle Billigkeit mit irem Vornehmen durchgedrungen haben.

Gleicher gestalt haben (6) Herz. Georgius Christmilden angedenkens facta et debita undt ich insonderheit Herz. Augusts Forderung am Stifft Hildesheimb betreffend (unangesehen dieselben alß res personalis inter haeredes billig aequaliter getheilt werden sollen) auff daß Fürstenthumb Calenberg allein,

Wie auch (7) Herzog Christian Ludewig eigene schulden, welche S. F. G. aus des Fürstenthumbs Calenberg Intraden bei irer wehrenden Regierung, daselbst, billig allein abtragen sollen zum Theil auff das Fürstenthumb Calenberg wieder alles Einreden undt angeführte erhebliche rationes geschlagen werden müßen; Wegen der Fructuum pendentium undt unbezahlten Zinsen, Ist (8) meine meinung gewesen, daß dieselbe von beiden Fürstenthümern auf absterben Hochgedachten Herz. Friedrichen F. G. undt antretung der neuen Regierungen in ein Corpus gebracht undt gleich getheilt werden sollten,

Es ist aber entlich solchs dahinaus gelauffen, daß dieselben dem im Fürstenthumb Luneburg succedirenden Landtsfürsten allen zu Theil werden;

Bei denen im Fürstenthumb Calenberg dependirenden Lehnschaften sint (9) zwo absurditates unabwentlich vorgelauffen, daß Einstheils die von den Grafschaften Homburg undt Eberstein herrührenden

Afterlehen, (unangeſehen die Herrſchaften ſelbſt dem Fürſtenthumb Calenberg einverleibt ſinnt) an Luneburg verwieſen worden, contra regulam, quod accessorium sequi debeat suum principale. Anderntheils daß die Gräfliche Spiegelbergiſche undt Hohnsteinſche Lehne, wenn ſie caduc werden ſollten, nur halb wieder an Calenberg undt die andere Hälfte an Lüneburg fallen ſollte.

Welches gleicher geſtalt contra naturam feudorum et juris rationem geſchehen, cum quilibet res et ususfructus ad proprium suum principium redire omnino debeat,

Ja es iſt (10) ſo nahe genommen worden, daß auch eine geringe particul im Zellerfeldiſchen Bergwerk, welches doch Calenbergſch alzeit allein anhengig geweſen, Luneburgiſch, damit daßelbe allenthalben Handt am Tuch undt die Inspection mit haben mögte, eingereumt werden müßen, weniger nichts geholffen, daß eingewendet worden, wie ein ungereimbter Handel es were, daß man eben in dem da man die Separationem tractirte, undt daß beide Fürſtenthümer gleich von einander geſetzt werden ſollten, ſie in eine neue, zwar unnötige und geringſchetzige, doch aufbegebende Occasion genugſam ſchädliche Communion, quo plerumq. parire solit discordia, vermenget und in einander geflochten werden ſollten,

Entlich und in Summa habe ich (11) keinen Punct, wodurch der Calenbergſche Fürſt undt Landtſchaft gravirt werden können, unwiederlegt hinpaßiren laßen, Insgemein aber ohne einigen neben respect

undt ungleiche unziemliche passion eins oder des andern, der Aidts formul richtig undt schnurstracks dergestalt gefolget undt nachgelebet, daß ich damit vor Gottes angesicht an jenem großen Herlichen Tage hiernechst wol zu bestehen getraue, Sonsten auch bei der Handlung zu verschiedenen mahlen zwei Dinge praediciret, 1, wenn eines Fürsten mittel gar zu enge eingeschränket würden, daß solches im Auskehrig über die Unterthanen durch erfordern undt Anlegung allerhandt Subsidien, auszulaufen pflegte, und daher dem Fürstenthumb Calenberg ganz ungleich undt ungütig geschehen; 2, Wenn die Aequalitas divisonis nicht aufs genaueste observiret würde, daß als dann die Concordia keinen bestandt haben könnte, wovon nun leider daß Erste itzt albereits wahr worden, undt am andern (es geschehe über kurz oder lang) gar wenig zu zweifeln ist, Aequalitas enim, ut aiunt et ipsa fert rerum natura, est mater concordiae. Ob welchen allen dann, so viel ich mich vor dießmahl erinnern können, freilich mehr als zu wahr worden, daß daß Fürstenthum Calenberg beneben seiner Landtsfürsten bei dieser action einen zumal schlechten Jarmarkt gehalten, undt anstatt der Adaequation vielleicht eine Inaequalitas tractiret und geschloßen worden ist, daß ich aber lauter unschuldig daran gewesen, deßhalber berufe ich mich auff das bei der gantzen Handlung gehaltene Protocollum und stelle daßelbe vor Gott undt allen ehrliebenden Leuten zum Zeugniß zwischen mir undt allen falschen auflagen, Zumahl sich darin aus meinen votis Handtgreiflich befinden wirt, daß ich, wie

in allen meinen übrigen actionibus vitae, alſo auch in dieſem anders nicht, alß ein ehrlicher aufrichtiger Mann undt Patriot gehandelt, undt an meinem Officio nichts anwenden laſſen, derogeſtalt, wann Jedermänniglich derogleichen gethan, die ietzige querelen gar nicht nötig ſeyn ſollen, woran es aber bei etlichen wol ermangelt haben mag, zumahl ich von glaubwürdiger Handt habe, wie ſich gegen Herz. Christian Ludwig ein vornehmer Mann, deßen Nahmen ich glimpfs halber allhier ungemeldet laße, berühmt haben ſolle, daß es S. F. G. bei dieſer Handlung über 100,000 Rthl. Vortheil geſchafft habe. Undt habe ich dieſes meinen großgechrten Herrn Gevattern umb ſo viel weniger vorbehalten wollen, weil ſie nicht allein eben dieſelbe pflicht, wie ich, auff die Adaequationem abgeſtattet, ſondern auch alß Fürſtl. Calenbergſche weſentliche Räthe weniger nicht des Landes Zuſtandt wißenſchaft haben können und ſollen, Undt dahero, wenn etwas pecciret ſein ſollte, wenigſtens in pari conditione mit mir ſtehen müßten. Ich ſie auch deßhalber in bevorſtehender Apologia undt in allen andern Begebenheiten, wir feſtiglich an der ſeiten zu behalten, nicht unterlaßen werde, Zweifle demnach nicht, undt gereicht an meine großgehr. Herrn meine freundtliche Bitte, daß ſie nicht allein uff zutragende Occasion ſo wohl bei dem gnäd. L. fürſten alß Jedermäniglicher meine Unſchuldt wieder dergl. calumnias undt sugillationes zu vertreten, ſondern auch von mir keine andere opinion, alß daß ich mehrbeſagten Tractaten meinem gewißen u. aufgetragenem Ambte vollſtändige

satisfaction gethan, bei sich raum zu geben, großgefellig geruhen wollen. Deßen getröste ich mich undt verbleibe hinwiederumb unachleßig, Meinergroßgl. Hr. Gevattern Dienstgefließener

Joachim Götz L. R.

Eimbeck d. 9. Juny 1656.

№ 2.

Vertrauliche Berichte des Herzoglich Kalenbergschen Gesandten zu Regensburg, Dr. Speirmann an den Kanzler Kipius über den Aufenhalt des Herzogs Johann Friedrich daselbst in dem Jahre 1653.

Regensburg d. 7. Apr. 1653. Seren. D^s Johann Friedr. hat sich bisher zu nichts vermerken laßen, nimbt die reputation treflich wahr, welches alß es J. F. G. vom jungen Grafen von Rantzaw vorgehalten worden, als welcher vermeinet hat, das solches dieses orths nicht so genau zu beobachten wehre? haben J. F. G. geantwortet: »Sie wehre nicht Herkommen Ihrem Hause zu praejudiciren, sondern deßen respect in allen zu wahren, deßen Sie niemandt Hoffentlich verdenken werde, Sie hätten hier nichts zu solicitiren, begehrten von niemandten nichts, wan aber die Kaiserl. Majestät Ihnen eine gnade erweisen wolte, ohne Jemandes Nachtheil, wollten sie dafür danken.« Die Catholischen sindt hierüber sehr betretten, alß welche verhoft haben gelegenheit zu bekommen, dem hochlöblichen Hause mühe zu schaffen, itzo begehren sie von andern

zu wißen, was S. F. G. hier machen wollen? et parum abest quia credam ipsas opinari, Celsitud. suam advenisse exploratum illorum consilia: negs. n. sibi persuadere patientur illam suis sumptib. hoc vivere, cum apparat. et pompa ejus major sit quam ap. natu minores solens est. J. F. G. laßen ſich vernehmen, daß ſie nicht lange alhier machen wollen, umb des willen ſie den von Stockhausen [26]) von ſeinem Abzugt abhalten wolten, welcher dan neben Monsieur Blum [27]) immerfort bei deroſelben ſeyen.

[26]) Herr v. Stockhauſen war ein Edelmann aus dem Hannoverſchen, der ſich Vergnügens halber in Regensburg aufhielt.

[27]) Heinrich Julius Blum ſtand mit dem hannoverſchen Geſandten Dr. Speirmann in ſchlechtem Vernehmen. Dieſer Blum ſchrieb am 17. April 1653 an den Kanzler Kipius: »Herzog Johann Friedrich iſt den 27. anhero kommen undt baldt daruff bei Kayſerl. Maj. Kaiſerin undt dem König Audienz gehabt, undt daruff auch die anweſenden Churfürſten beſucht, S. F. G. haben ſich gnädig vernehmen laſſen, das, weil ſie alhier ſich auffhalten würden, ich bei Ihm unterthänig aufwarten möchte, welchem gnädigem Begehren nachzukommen nicht allein nötig, ſondern mir auch erſprieslich zu ſeyn vermeine. Vernehme aber von etlichen Ministris allhier, alß hetten ſie vermeinet gehabt, es würden S. F. G. vielleicht mit den Herrn Brudern in disguste gerathen ſeyn undt deßwegen am Kayſ. Hoff ſolches solicitiren. Erinnere mich auch, daß vor dieſem S. F. G. das eingeführte undt betheuerte jus primogenitum ſtreitig zu machen Anlas gegeben worden undt

Den 28. April. J. F. G. Herzog Johann Friedrich maturirt reggressum, hat ſich bis anhero rühmblich undt loblich, mit vieler Verwunderung alhier verhalten undt bezeiget. Gott ſterke J. F. G. bei ſolchen Gedanken und guten Consilyis. (In Chiffern iſt hinzugefügt, welche wir aus den Acten au clair ſetzen: »Der junge katholiſche Graf Rantzaw hat vor acht tagen Zeitung alhier ausgebracht, der Hertzog Christian Ludewig auf der rückreiſe aus Danemark umbkommen, undt davon ein groſses Freudenfeſt gemacht, undt Hertzog Johann Friedrich gratulirt.«)

Den 13. Mai 1653. S. F. G. Hertzog Johann Friedrich ſind verwichenen Dienſtag morgens umb 8 Uhr von hier wieder abgereiſet und von beiden Herrn Graffen von Rantzaw vom Herrn Dr. Dietrichen und mihr, auch etlichen von Adel auf ½ Meile weges hinaus begleitet worden. Den Sontag vorher haben J. F. G. den Hrn. Dr. Dietrichen undt mihr die gnade erwieſen undt uns zur Tafel zu berufen, den Montag hernach haben wir beide S. F. G. Edelleute, den Hrn. OberſtLieutenant Görz, Freiherr von Stein, den von Rochaw und Signor Tiberio Hinwieder zum Nachteſſen gebeten. Ich habe nicht erfah-

würde vielleicht ſolch einn Wunder das Fürſtl. Haus dadurch in ſchedliche dissidenz zu bringen, nicht unangenehm geweſen ſeyn. Es haben aber S. F. G. bißhero geführte Anzeigungen, daß ſie kein praetensiones am Hofe zu entſcheiden mitgebracht, Hoffentlich ſolche Hoffnung gänzlich benommen.«

ren können, das S. F. G. etwas ahn dieſen orht ſolte geſucht haben, wiewohl ich durch verſchiedene derentwegen Kundtſchaft habe anlegen laſſen. Dies iſt aber gewiß, das S. F. G. an die Handt gegeben undt angebotten iſt, wenn ſie etwas zu solicitiren hette, daß Ihre Kayſ. Majeſtät ihro allergnädigſt erſcheinen undt Huelffe thuen würde; worauf ſie aber ſich bedanckendt, das ſie nichts zu desideriren hette, geantwortet. Verwichenen Freitag iſt der junge Graf Rantzaw (der Apostata) zu Ihrer F. G. gekommen undt angebracht, das Ihro Kayſerl. Majeſtät begehrte, das J. F. G. bis zur bevorſtehenden Krönung des Königs, welche den $\frac{12}{9}$ baldt annahenden monats Juny alhier vorgehen ſollte, alhier verharren wollten, den ſie hette bisher keine gelegenheit gehabt, einige Kayſerliche gnade, darzu ſie doch ſehr inclinirte, zu erweiſen, es möchte ſich aber vielleicht alß ſo dann gelegenheit dazu ergeben; welches J. F. G. ſo perplex gemacht, das ſie gemelten Hrn. OberſtLieutenant Görzen ſo baldt zu Hrn. Dr. Dieterichen undt mir ſchickte undt unſer advis darüber, zugleich auch unſere gedanken zu eröfnen begehrten, weil J. F. G. mitteln dazu langen undt anreichen könnten, ob etwa deren Hrn. Brudern Serenissimi nostri aus ihren Cammern, oder deren Landtſchaften einen Zuſchuß darzu thuen möchten? Weiln uns nuhn hierüber allerhandt ſchwere gedanken zu gemüthe ſtiegen, entſchuldigten wir uns zwar, das uns nicht möglich wehre hierüber zu rahten, denn das erſte ſtände in Ihrer Fürſtl. Gnaden ob ſie bleiben wollten, oder nicht, dero wir

nichts vorzuſchreiben hetten; Ob Seren^us Unſere gnedige Fürſten und Herren aus ihrer Cammera zum Koſten etwas ſchieſſen wolten? wehre uns verborgen undt unverantwortlich darüber etwas zu gedenken oder zu promittiren, die vielen spesen aber undt ausgaben damit dieſelbe bei dieſer zeit wegen vielfeltiger ausgaben beſchwehret würden, wehre J. F. G. guten theils bewußt. Von der Landtſchaft aber wurde beſorglich wenig zu hoffen ſeyn, alldieweile ich nachricht erlangt hatte, das ſie ſich wegen der ihnen zugemutheten Koſten, doch unvermeidlich, undt zur erhaltung des Landes wohlfahrt nothwendig da ſeyn müßten, ſehr ſchwierig bezeigten. Wir müßten auch nicht unpillig in Zweiffel ziehen, weiln der Kayſer gegen J. F. G. bei genommenen Abſchiedt von des Grafen Rantzaw anbringen, nichts gedacht, ob's vom Kayſer re vera rührete, oder ob's nicht von ihnen weg, ſeines privati interesse comminisciret? item ob's primo casu ernſtlich gemeinet, oder nur incidenter, oder dicis cã geredet wehre? ſtelleten dennoch alles zu J. F. G. reiffer Betrachtung undt disposition. Welches zur nachricht meinen Hochgeehrten Hrn. Cantzler (Kipius) in aurem vermelden wollen, und dünket mich die raves ſindt nicht ohne nachdruck geweſen, weil dan J. F. G. gewißlich ein großes allhier iſt aufgegangen, ſo würde meines wenigen bedünkens nach, nicht undienlich ſeyn, damit J. F. G. bey dem guten Humor undt brüderlichen einigkeit erhalten werde, deroſelben mit einer verehrung zu begegnen, welche E. Magnif. oportunite zu mesnagiren wiſſen werden. J. F. G.

haben den italieniſchen Mespfaffen alhier gelaſſen undt dimmitirt, wolte Gott, der gottloſe Tiberio [28]), welchen ich vor einem rechten atheum halten muß, auch von J. F. G. separirt werden könnte, ob irgendt die Göttliche Allmacht Gnade verleihen wollte, das J. F. G. zur wahren erkenntniß wieder kommen möchte. J. F. G. haben auch einen Abentheurer von hier mit ſich genommen, welcher ſich Doctorem Doctorum nennet, redet teutſch, lateiniſch, franzöſiſch, italieniſch, ſpaniſch, und hat ein ſchreklich maul, ich fürchte Johannes ab Haus undt der Grafe zu Zell werden mit ihnen zu thuen undt arbeit bekommen. J. F. G. werden den Wegk nach Frankfurt nehmen, undt im Fall dero Frau Mutter zu Schwalbach anzutreffen, deroſelben zuſprechen.

№ 3.

Von Gottes Gnaden Georg Wilhelm Herzog zu Braunschweig undt Luneburg etc.

Unſere gunſt zuvor, Veſter undt Hochgelarter, Lieber Getreuer,

Wir zweifeln nicht, es werde euch bereits vorkommen ſein, was maßen unſer älterer Bruder, Herr Chri-

[28]) Herzog Georg Wilhelm ſchrieb aus Rom den 4. Nov. 1655 an von Grapendorf: »der Sr. Tiberio hat eine Charge bei dem Papſt bekommen, trägt jetzt ein Praelaten-Habit«.

stian Ludewig, weil. Herz. zu Br. u. Luneburg, christmilden Gedechtniß ohnlengst diese Welt gesegnet, uns dadurch das Fürstenthumb Zelle eröfnet worden, auch das zwischen uns undt unsern jüngern Bruder Herzog Johann Friedrich, der nur ex paterno testamento und andern beschwornen verträgen competirenden option Rechtshalber allerhandt irrungen sich herfür thun wollen, Indeme Se. Liebden in die gedanken gebracht sein, als wan bey den gepflogenen Handlungen Ao 1646 die zweite Optio ausgesetzet und dieselbe von den jüngern Herrn Gebrüdern nicht angenommen werden wollen, zu dem ende auch gewiße formalia in das zwischen unß allerseits Fürstl. gebrüdern verglichene Jurament hinein gerücket worden, wie ab beikommender Copie zu ersehen, Aldieweil wir uns nun nicht erinnern, das dergleichen von uns sollte geschehen sein, sondern das vielmehr sothane option auf gewiße maße zu ferneren Tractaten ausgesetzt worden; Weil ihr aber derer Zeit allemal solchen tractaten mit beigewohnet, auch den errichteten Haubt undt neben Recess mit unterschrieben, die Aydtesformular selber abgefaßet undt dannhero auch die dabey geführte intentio und mens contrahentium am besten bekanndt, So gesinnen wir hiemit an euch in gnade begehrendt, ihr wollet denen Aydten und pflichten nach, womit ihr unß verwandt seidt, unß euren umbstendlichen Bericht und meinungen von dieser sache unverzüglich unterthenigst in Schriften zu vernehmen geben und zugleich Eure vernünftige gedanken dabey entdecken, In Erwartung deßen sind wir euch mit gnaden und

allen guten wol beigethan. Geben in unſer Residenz Hannover den 26. Märtz 1665.

№ 4.

Extract Herrn Hertzogen Georgens zu Br. und Lüneburg Fürſtl. Durchl. Teſtaments, sub dato 22. Martz Ao 1641.

Ob dann woll das Jus primogeniturae bey Unſer Fürſtl. Linien nicht hergebracht noch bey derſelbigen jemahls observiret, ſolches auch ſein Bedenken hatt, wann wir Uns jedoch hiebey billig erinnern, das von Unſern Hochlöblichen Vorfahren unterſchiedlich gemachten, auch von Uns und Unſern Brüdern, nunmehr faſt allen Hochſegl. angedenkens gehaltene Ordtnung, und wie Heilſahmlich ſolches gerathen auch wie woll ſich Landt und Leute dabey befunden, dann bey Uns reiflich erwogen, was durch viellfältige Theilung und Multiplicirung der Regierung Landt und Leuten für große unerträgliche Beſchwerden uffgebürdet werden;

Ingleichen das der Römiſchen Kayſerl. Majeſtät und den Heiligen Römiſchen Reich durch Zuſammenbehaltung der Fürſtenthümer und Lande viell beßer den ſonſten, die ſchuldige gebühr und Dienſte geleiſtet werden können, So laßen wir es zwar bey erwehnter in HuldigungsAydt enthaltene Vorwordtungen ſo lange das Fürſtenthum Calenbergk bey Uns und unſern Söhnen allein ſeyn wirdt, verpleiben.

et non nullis interiectis.

Wann nun obgesagte Schichtung richtig, so soll unser Sohn Hertzog Christian Ludtwigen, oder welcher unter Unsern Söhnen als dann der Elteste seyn wirdt, die Optio unter beiden Fürstenthumben frey und bevorstehen, das andere aber Unseren Sohne, Hertzog Georg Wilhelm, oder wer zu der Zeit Unsern durch Gottes Gnade überlebenden Sohne der negst geborne seyn wirdt, an und heimbfallen, Selbige unsere Söhne, auch welche also ein ieglich Fürstenthumb antreten werden, dasselbige uff ihren durch Gottes gnade erfolgenden Eltesten Sohn und Sohnes Sohn, und so forthan in infinitum verstammen, weiters aber zu vertheilen im geringsten nicht berechtigt und befugt sein, sondern sollen solche beede Fürstenthümber, so lange Unsere absteigende Linie, welche der Allmächtige gütige Gott zu seiner Göttlichen Majestät lob und ehre, bis an das endt der Weldt gnedig erhalten, und ie mehr und mehr Väterlich sorgen stehen und dauern wirdt, in jetztgesetzter Consistenz, ohne einige fernere subdivision, ohngehindert verpleiben.

et non nullis interiectis.

Würde es sich aber begeben, das von Unser obgesetzter maßen regierenden Sohne Linien, eine oder die andere nach Gottes ohnverenderlichen Willen über kurz oder lang ohne männliche Erben von Unserm tertio oder quarto genito übrig seyn würde, uff den Fall soll das also eröffnete Fürstenthumb gar nicht getheilet werden, und zwarten der überbleibenden regierenden Linie optio unter denen also eröffneten und vorhin gehabten

Fürſtenthumb und Länder freyſtehen, das nicht optirtes aber zuförderſt uff die von tertiogenito noch vorhandene und ſo fürders, wann auch ſchon die von der überpliebenen regierenden Linie an der Sippſchafft näher ſeyn würden uff des quarto geniti Linie und jedesmahl uff den Elteſten und von demſelbigen uff deſſen Sohn und Sohnes Sohn und ſo forthan eintzig und allein verfallen.

№ 5.

Formula iuramenti.

Was das von Unſerm Herrn Vatters den 20. Mertz Ao. 1642 aufgerichtetes Teſtament betreffend die Leges fundamentales der Fürſtenthümber Zelle und Calenberg von uns erfordern und wie die Hochgebornen Fürſten, Herr Christian Ludewig und Herr Georg Wilhelm, Herzogen zu Br. und Lüneb. Unſere vielgeliebten Herrn Brüdern beſage deſſen zwiſchen Ihnen den 10ten Juny des 1646ten Jahres aufgerichteten Erbvertrages und NebenRecesses ſich darüber freundtbrüderlich verglichen und vereinbahrt ſolches (jedoch mit dieſem ausdrücklichen Vorbehalt, das der Punct der zweiten und ferneren Option zwiſchen den Fürſtenthümbern Zelle und Calenberg hiermit nicht gemeint, ſondern zu fernerer Abhandlung ausgeſetzet ſein ſolle) geloben und ſchweren wir vor uns und alle unſere

Erben und nachkommen treulich zu thun, unverbrüchlich und fürstlich zu halten und dagegen weder selbst in keinerley weise noch wege zu handeln, oder das von andern geschehe, nicht zulaßen.

In andern nebenPuncten, so in gedachtem Testament dem Erbvertrage wie auch die NebenRecefs enthalten, welche auch die obgedachte Leges fundamentales beeder Fürstenthümer nicht kränken oder schwächen, und nach gelegenheit der Zeit sich offenbar endern, wollen nicht weniger Wir, alß Hochvermeldete Unser Brüder L. Lb. , wenn wir nach Gottes gnädigen willen zu der LandesFürstl. Regierung nach inhalt des väterlichen Testaments gelangen werden, Uns alßdann, jedoch mit gemeinen Belieben, freie macht vorbehalten haben, und in diesem Aydt selbige Nebenpunct nicht einschliessen, die übrigen aber oblauts getreulich und fürstlich nachkommen, ohne alle gefehrde, So wahr Unß Gott helffe und sein heiliges wordt.

Was uns jetzo fürgelesen und Wir allbereit selbst fleissig bey uns erweegen, betrachtet und beliebet, das geloben und schweren wir steiff und fest zu halten und in keinerley wege weder für Uns oder durch andere daweder zu handeln. So wahr Uns Gott helffe und sein Heiliges wordt.

Diesen Ayd haben Herzog Johann Friedrich und Herzog Ernst August Fürstl. D. D. in praesentz der beiden regierenden Herrn Herzog Christian Ludewig und Herzog Georg Wilhelm abgestattet, auf der Residenz Zelle in Hochermeltes Herzog Christian Ludwigs Gemach, den 16. February Ao 1649.

Dieſes hat Canzler Anton Affelmann ſeel. mit ſeiner Hand unter die Formulam iuramenti, ſo der Fürſtl. Zellische zu Braunschweig produciret am 11. Juny Ao. 1662 geſchrieben, quod ego de visu proprio testor.

Justus Kipius.

Auszüge

aus den vertraulichen Berichten der hannoverſchen Geſandtſchaft zu Regensburg an den hannoverſchen Kanzler Dr. Kipius, über die Religionsveränderung des Profeſſors extraord. Blum.

Dr. Speirmann an den Kanzler Kipius.

№ 6.

Regensburg 14. Nov. 1653.

Vor heut acht Tagen habe ich mit dem bewußten subjecto (Blum) zwei Stunden lang in meinem Gemach vertraulich geredet, da es mihr bekant, daß er in bivio wehre, und bereits vor etwa fünf Jahren scrupulum in religione et quidem Parisiis bekommen: hatte ſich zwar noch nicht zum Abtritt resolviret, wahr aber mit ſchwehren gedanken beladen: Ego ipsum a commercio quod cum papicotis et apostatis alit fideliter dehortatus, atq. dubia quae animo oberrant D. Calixto [29]) exponat eorumq. solu-

[29]) Profeſſor in Helmſtedt.

tionem petat, consului, sed video me laterem lavisse. Es ist mehr als Hohe Zeit, wenn man ihn erhalten will, daß dazu gethan werde. — —

№ 7.

Den 5. Decbr. 1653.

— Was den Hr. Julium Henrich Blume anlanget, so ist er vorgestern Nachmittag in mein Gemach gekommen, und was ihm sein Herr Vater [30]) auf fürstlichen gnädigen Bevehl zugeschrieben, reveliret, mit Begehren weiln er stante dubietate, darin er der religion halber begriffen, nach Haus sich zu begeben nicht vermöge, ich wolte ihm sagen, ob ich auf diesen Fall bewehl hette, ihm die cohabitation und convictum zu versagen: den wenn dem also müßte er es geschehen lassen. Und hette Chur Maynz ihm angeboten, daß er unter Ihrer Churfürstl. Gnaden Leuthe sich allhier aufhalten möge. Als ich ihm darauf geantwortet, daß ich seiner Person halber keinen Bevehl hette; ihme aber zu gemüthe geführet, was er vor ungnade und nachrede haben und erlangen werde, wenn er sich dem fürstl. wohlgemeinten gnedigen Bevehl [31]) widersetzen und noch dazu zu Chur Maynz treten wolle; Hingegen die

[30]) War Land-Rentmeister in Hannover, und stand bei dem Herzoge Georg Wilhelm in großem Ansehen.

[31]) Nämlich sofort nach Hannover zurückzukehren.

Beförderung ſo er zu Hannover zu gewarten, zu gemüth geführet, replicirte er: Er wiße wohl, daß er bei uns keine promotion zu hoffen: denn die Herrn Rähte daſelbſt müßten auf die libros symbolicos geloben, welches er salva conscientia nicht thuen könne; wider ſeinen willen habe er ad instantiam parentis suï die profession zu Helmstedt acceptirt, ſo bald er aber auf das Corpus doctrinae Julium ſchwehren müſte, habe er ſeine Conscienz graviret gefunden und geſucht, wie er ſich derſelben wieder entledigen möge. Zur papiſtiſchen religion habe er ſich noch nicht bekannt, habe aber gar viele scrupulos, die ihnen Hr. Calixti scripta ſo er alle geleſen, nicht benehmen, noch satisfaction thuen können. Niemandt könne wiſſen, wie ihm zu gemüthe ſey und bitte er Gott, daß er ihn ad portum bringen wolle. Wenn ich den ganzen discurs ſchreiben ſollte, würde mir's an der Zeit mangeln, denn wir haben dieſelben von 2 bis 4 Uhr continuirt und habe ich nichts unterlaßen, wodurch es mögte gewonnen, ad rectium reducirt und das beſorgende große ungemach von der Julius Univerſität [32]) abgewendet werden. — —

Vergangenen Dienſtag hat ſich der ReichsHofrath von Sinzendorf und Peter Rantzow, ein Holſteinſcher von Adel, welcher zum Grafen vom Kaiſer gemacht und noch etzlige mehr zu der catholiſchen Kirche begeben. Wie bald Mons. Bluhme folgen wird, werde ich gleich berichten.

[32]) Helmſtedt.

№ 8.

Den 12. Octbr. 1653.

— Monsieur Blume hat gestern Abendt der gesammbten Hochfürstl. Braunsch. Gesandtschaft [33]) et nobis praesentibus öffentlich bekannt, daß er gut Römisch-Catholisch wehre, weswegen ihm hart zugeredet und viele remonstrationes gethan worden. Morgen wird er beim Chur-Maynzschen Hofe sich geben; Ihro Churfürstl. Gn. haben ihn bereits frei Quartier und freie Tafel für ihn und einen Diener versprochen. Wegen der Charge weiß man noch nicht. Diesen Morgen sagte er zu mir, er wollte daß er nur Gelt hette, so wollte er auch wieder in Italien ziehen, und meinem gnedigen Fürsten dahin folgen. Welches ich den Herrn Abgesandten pflichten halber so fort hinter-

[33]) Die Gesandten von Wolfenbüttel, Zelle und Hannover bildeten, in Sachen, die das ganze br. lüneb. Haus anbetraf, eine Gesandtschaft, an deren Spitze der wolfenbüttelsche Kanzler Schwarzkopf stand. Für Zelle war Hr. Dieterichs Gesandter. Herzog Georg Wilhelm und sein Bruder Ernst August waren sehr gegen den Wunsch der Herzöge von Wolfenbüttel und Zelle nach Italien gereiset; und da diese die Besorgniß hegten, die gedachten beiden Herzöge würden daselbst auch zur Veränderung der Religion bewogen werden, so hielt es der Dr. Speirmann für seine Pflicht, die andern beiden Gesandten des br. lüneb. Hauses, von der Äußerung des Blume, daß er nach Italien wolle, zu benachrichtigen.

brachte und ſolches zu behindern äußerſt beſcheftigt. Hr. Canzler Schwarzkopf ſagte ihm Geſtern, wann er bey ſeinem Proposito würde beharren, daß viele der meinung ſeyn würden, daß er zu Hertzogs Johann Friedrichs F. G. abfall zum Theil urſache gegeben hätte [34]), ja das gantze Landt würde über ihn klagen und um Rache bitten.

Bei dieſem ReichsTage ſind über 90 Perſohnen zu der Catholiſchen Kirchen getreten, und wird dies nunmehr alhier vor der neueſten Mode gehalten. — —

№ 9.

Den 22ſten Decbr. 1653.

— Den 13. May nahm Mons. Blume von uns den Abſchied und begab ſich an den Chur-Maynzſchen Hoff. Ob er bereits einer Charge verſichert ſey,

[34]) Herzog Johann Friedrich reiſete 1647 nach Frankreich. Ob Blume ihn gleich von Hannover aus auf dieſer Reiſe begleitete, geht nicht beſtimmt hervor; es iſt aber ohne Zweifel, daß er mit dem Herzoge zu gleicher Zeit in Paris war. Und da Blume eingeſtand, er habe ſchon damals Zweifel gegen die Lehrſätze der proteſtantiſchen Kirche gehabt, ſo entſtand die Vermuthung, daß er vorzüglich den nachmals erfolgten Abfall des Herzogs veranlaßt habe. Dr. Speirmann bemerkt ſchon in ſeinen frühern Depeſchen, er vermuthe, Blume ſei ein heimlicher Katholik, weshalb er ſeine Berichte vor ihm geheim hielt.

imgleichen ob er auch profession gethan, davon ist noch nichts kundtbar. Er ist sonst nicht gahr zu melancholisch, und hat bei den Catholiken mehr Freude als 99 erweckt, weil sie Nachricht haben, daß er ein Professor designatus zu Helmstedt gewesen. Das Changiren geht leider so viel vor, daß es schier, wie in meinem Jüngsten erwähnt, eine Mode ist. — —

№ 10.

Blume an den Canzler Dr. Kipius in Hannover.

Regensburg den 29. Dec. 1653.

Hochedler Vester undt Hochgelarter u. s. f.

Daß vor wenig Wochen ich mich zu der catholischen Kirche bekennete und zur erhaltung nöthiger devotion mich deßwegen von der Hochfürstl. Gesandtschaft ab und zu Ihren Churfürstl. Gn. von Maynz begeben, solches werden Ew. Magnifizenz so wohl aus des Abgesandten Dr. Speirmann geschehene schreiben, als auch von meinem Vater nuhnmehro schon verstanden haben, gestalt ist den bereits von beiden so viel nachrichtung erhalten, daß Ew. M. mein nunmehr vollzogenes Vornehmen aus Dero zu mir tragenden Hohen affection mit großer Unmuth empfunden, kann auch leichtlich ermeßen, daß Ew. M. bey so gestalten sachen und habender meinung diese enderung ungern vernehmen müßen, wie ich den solche contestation für ein gewißes merkzeichen Dehro zu mir habenden großen geneigtheit billig annehme. Es wird

aber ohne Zweifel E. M. geſchöpfter unmuht daher rühren, daß ſie vermeinen, als ſeye ich etwa durch Verſtellung mächtiger und zeitlicher ehren verleitet, und von Hohen perſohnen alſo hinter das Licht geführt worden, vernehme auch, daß ſowohl daheimb in meinem Vaterlande, als auch allhier ſolche reden nach bekannter und gewöhnlicher manier hin und wieder spargiret werden, habe aber ſolche in meinem itzigen ſchreiben an meinen lieben Vater weitläuftig beandtwortet, und zweifle nicht, es werde mein Vater Hiervon Ew. M. gehorſamblich part geben, weil ich aber zugleich ſchmerzlich vernehmen muß, daß man zu Haus mich vor einem Meineidigen halten will, ſo wollen doch Ew. M. ſich gewogentlich erinnern, worzu mich meine auf Fürſtl. Canzeley abgeſtattete pflicht obligiret, wie ich derſelben unterthänig nachkomme, auch was etwa mir ſonſten von Verbindlichkeit hatte obliegen können. Es iſt ja mir alhier keine Comission nicht im geringſten aufgetragen worden, Habe mich auch keiner unterfangen, ſondern alſo comportiret, daß Jedermann leichtlich merken könne, daß ich nur als ein Volontair mich bey der Geſandtſchaft aufgehalten, wie deren alhier viele ſeynd, denen ohne einige pflicht vielleicht mehr communiciret wird, als mir beſchehen, wie Ew. M. hiervon bey dem Hrn. Abgeſandten können Bericht einholen laßen. Was mir ſonſten jederzeit auf mein ſo oft wiederholt ſchrifft und mündliche suppliquen wegen einer reputirlichen Beförderung, auch noch letztens vor etwa vier Monathen vor Andtwort worden, ſolches iſt Ew. M. verhoffentlich annoch am beſten bekannt, und

seynd solche also beschaffen gewesen, daß man vielmehr eine widrige als eine gute Hoffnung daraus schöpfen könne, sehe dannenhehro nicht, mit was fueg und recht, mir eine so schändliche sache aufdringen kann. Muß es aber Gottes gnediger Providentz anheimb stellen, zu der ich alle meine Zuflucht nehme. Daß ich in keine Churfürstl. Dienste nicht getreten, ist genugsamb bekannt. Was geschehen, habe ich nothwendig thun müßen, umb bey meiner vorhabenden enderung der religion einige Protection zu haben, und meine angenommene religion desto mehr mit nothwendiger devotion abzuwarten. Im übrigen bleibe ich J. Fürstl. Gn. unterthäniger getreuer Diener, bittend es geruhen Ew. M. dafür geschöpfte widrige Meinung zu moderiren, und sich gewiß zu versichern, daß alles was geschehen, aus antrieb meines convincirten Gewißens hat müßen zu Werk grrichtet werden, welches nicht ehr hat tranquilisiren können, bis daß ich mich zu der catholischen Kirche bekennet, welcher überall hervorleuchtende wahrheit vor der protestantischen religion also beschaffen, daß sie einer jeglichen leichtlich schwere scrupel kann erwecken, welche dennoch nicht ehr hervorbrechen, bis daß man durch mitwirkung göttlicher gnade dieselbe gantz erkennet, und solche gehabte scrupel nicht mehr wie vorher geringe geachtet, sondern also zu Hertzen nimmbt, damit man derohalben nicht möge in gefahr ewiger seeligkeit gesetzt werden. Wan nur E. M. sich meiner allezeit contestirenden aufrichtigkeit erinnern, und daß ich durch überzeugte conscientz darzu genötigt worden, so zweifle ich nicht, es werden

Ew. M. dehro vorige hohe faveur gegen mich nicht ſinken laßen, die andern Geheimen Räthe auch darzu disponiren, und in dieſer ſichern meinung verharren, daß ſo viel möglich ein getreuer patriot und aufrichtiger gehorſamer Diener, nicht allein E. M. ſondern auch aller übrigen Ser. Ills^m meines gnedigen Fürſten und Herren hohen Ministers verbleiben werde, deren continuirender ferneren guten Wolgewogenheit mich gehorſamſt empfele

Ew. Magnificenz
gehorſamſter Diener
H. J. Blume.

№ 11.

Dr. Speirmann an den Canzler Dr. Kipius.

Regensburg den 29. Dec. 1653.

— Daß des Hrn. LandRentmeiſters Blume Sohn den ſchändlichen abfall begangen und bereits profes gethan, habe ich vor dieſem geſchrieben, zweifle auch im Geringſten nicht, daß ihm die Vindicta divina aufm Fueß nachfolgen werde. Mich dauern ſeine ehrliche liebe alte Eltern, und weiln ich aus deren ſchreiben die große indignation und hertzliche traurigkeit, ſo ſie über dieſe apostasia tragen, verſpühre, verwundere ich mich daß der Sohn hat ſagen mögen, daß ſein Vater auch viel scrupolos habe, und ſich die Hoffnung machen dürfen, daß er ihm bald folgen werde: es iſt mehr

als zu viel von ihm. Gott behüte und befestige uns übrige in gnaden! der Vater hat ihm heftig zugesetzt schreiben, welches ihn pungirt. Herr Calixtus muß sich wohl leiden und wird seinen lehren dieses und der andern apostaten liederlicher übertritt beigemeßen [35]! Tam perversum ac eventu judicium! — —

№ 12.

Den 2. Jan. 1654.

— Ich schicke in dem Anschluß ein schreiben, so hiesige evangelische Gesandten an die Churfürsten von Sachsen und das Fürstl. Haus Br. Luneb. der streitigkeiten halber, so zwischen die Hrn. Calixto und Hülsemano abzugeben willens sind. Die sache ist von großer wichtigkeit und wehre zu wünschen, daß

[35]) Calixtus in Wolfenbüttel war einer der eifrigsten Vertheidiger der lutherischen Lehrsätze; allein seine Heftigkeit in Vertheidigung einzelner Glaubenslehren, worüber zu der Zeit Zweifel obwalteten, verwickelte ihn in heftige Streitigkeiten mit einigen lutherischen Professoren in Wittenberg und Leipzig. Da die Uneinigkeit, die in der protestantischen Kirche über einige Lehrsätze herrschen, von mehren Protestanten, die zur katholischen Religion übertraten, namentlich von dem Herzoge Johann Friedrich und Herrn Blume, als einer ihrer Bewegungsgründe angeführt ward; so ward Calixtus beschuldigt, durch seine Streitschriften diese Uneinigkeiten befördert zu haben.

Gott mitteln und gnade geben wollte, daß ſie könnte aequipariret werden. — —

Der Bote, welchen der Hr. Landrentmeiſter Blume's Eheliebſte an ihren Herrn Sohn anhero geſandt, iſt dieſen morgen mit eröffneten Thore allhier mit dem aufgegebenen ſchreiben ankommen. Hr. Blume iſt darauf dieſen Nachmittag zu mir kommen und mich um Rath gefraget, weiln er ſo eifrig von ſeinen Eltern nach Hauſe gefordert werde, was er thun ſollte, und ob er trauen und ſich dahin erheben ſollte? Ego hortatus sum ad obsequium, non putans inde aliquid damni ipsi obventurum. Er iſt aber furchſamb und ſagt, daß ihm geſchrieben worden, die Fürſtl. Regierung wolle ihn perjurii reum facere, begehrte alſo derentwegen von mir Verſicherung. Ich ſagte, daß mit meiner Verſicherung wenig gerathen ſein würde, könnte aber nicht glauben, daß die Fürſtl. Regierung ein ſolches ſollte beſchloſſen haben. Consilium hac ipsa in re quaerit et ap. Electorum Moguntinum Landgravium Hassiae et Boeneburgium, was ihn die rathen, wird die Zeit lehren. Ich habe ihn oftmal gerathen, er ſollte deren Consilium nicht ſuchen und wollte Gott er wehre gefolget, ſo mögte es beßer mit ihm ſtehen. — —

Anlage.

Concept der Evangelischen Gesandten zu Regensburg an den Churfürsten zu Sachsen umb abstellung dero zwischen ihren und den Helmstädtschen Theologen obschwebenden disputaten mut. mutand: an die Herzöge zu Br. Luneb. [36])

Gnädiger Herr ꝛc.

E. Ch. D. wird sonder Zweifel nunmehro unverborgen seyn, in was vor grosser Verachtung die reine christliche lehre der unveränderten Augsburgschen Confession, zumahl bey gegenwärtigen Reichstag, da vielmehr auf Befestigung rechtschaffenen guten vertrauen und milderung alles unzeitigen dawider streitenden religionseifers dermahleinst mit Ernst zu gedenken, je länger je mehr gerathen! Weil indem nicht allein bis auf diese stunde alles bis dahero bei der Röm. Kayf. Majestät anseiten der Evangelischen Churfürsten und Stände beschehenen allerunterthänigsten und Höchst beweglichen intercedirens, auch mehrmals darauf weiter

[36]) Der große Eindruck, den Blume's Übertritt zur katholischen Religion in Regensburg machte, war Veranlassung zu der Vorstellung an den Kurfürsten von Sachsen und die Herzöge von Br. Lüneb. Aus dem Verfolge der Speirmann'schen Berichte geht übrigens nicht hervor, ob diese Vorstellung den beabsichtigten Zweck erreicht habe; nur wird im Allgemeinen über die Gleichgültigkeit der kursächsischen Gesandtschaft in Regensburg in Sachen, so die protestantische Religion betreffen, geklagt.

erfolgten Anregens ungeachtet, denen im Gewiſſen ſo Hoch geängſtigten und bedrängten glaubensgenoſſen, in den Kayſerl. Erblanden nicht die geringſte linderung begegnet, noch von Euer Chr. Durchl. und unſern gnädigen Fürſten und Herrn Principalen, Obern und Committenten, wegen dero vortrefliche Geſandte wir mit einer erſprieslichen resolution verſehen worden; ſondern auch mit predigen und ſchreiben, ja gar eintzeln gedrückten patenten, davon wir neulich alhier durch P. Jodocum Ketten öfentlich spargirtes Muſter herbeygelegt, zu befinden, von theils Jeſuiten und andern Ordensleuthen von einer Zeit zur andern, ſowohl wider hieſiges Ministerium, als insgemein der Augsburgiſchen Confession Verwandte, Lehrer und Zuhörer dermaßen ungeſcheut ſchimpf und ſpöttlich verfahren wird, daß es nicht zu beſchreiben, worzu noch ferneres kombt, (welches wohl hertzlich zu beklagen, daß in kurzer Zeit nach einander Hoch und niedere ſtandesPerſohnen, ſo viele freiwillige ärgerliche abfälle ſich begeben, alſo daß zu beſorgen, wenn dieſen Übel nicht in andern vernünftige und chriſtliche wege vorgebauet, und alles widrige, daraus ſolches leichtlich zu entſpringen pfleget, Hiernächſt verhütet und bey ſeite geſchafft wird, es möchte das malum apostasiae in kurtzem noch vielmehr überhand nehmen und dient zugleich unſer chriſtlichen der unveränderten Augsburgiſchen Confession zugethahenen Kirche, wobey die Vorfahren Gut und Blut willigliche aufgeſetzt, ſambt dem weltlichen Regimente in die äußerſte noth und gefahr einſtürzen werde.

Nun ist zwar unsern Hohen Principaln obbemerkten Committenten der Röm. Catholischen und zumahl der Jesuiten procedirt im schreiben und predigen, nicht unbekannt, die wir sambt andern gefehrlichen Machinationen unsern Theils zu diesem mahl an seinen Ort gestellt seyn lassen; es will aber dieselbe gleichwohl bedünken, daß sich ermeldete, unsere Widerwärtige, dies Jahr hier fast niemahlen mit so groben und unverschämmten Auflagen auch Bedingung allerhand zu ihrer leidigen Verführung Verhaßtmachung unser reinen Religion ergriffenen Vortheil herfürgethan, alß aber jetzo nach geschloßenen weltlichen Frieden in unserm geliebten Vaterlande teutscher Nation, da nämlich die Jesuiten und andere ihres Gleichen mit großem Frohlocken fast täglich sehen und vernehmen, wie unsern Theils Theologi und Geistlichen, bevorab auf denen Universitäten auch über denen sachen, die den Glaubensgrund nicht eigentlich angehen und entweder gegen einander zu beßerer information der Audirenden Jugend mit Lieb tractiret und abgehandelt, oder mannigmahl wohl gar lieber geschwiegen werden können, dermaßen Heute zu tage aneinander gerathen, daß des verbitternden schreibens vor Ketzern und Verdamniß, wie auch des ärgerlichen und verkleinlichern Predigens wider einander fast kein Ende abzusehen seyn will, dann aber daraus dieselben mit desto mehrerer kühnheit anlaß nehmen, so wohl die ihrigen als die unserigen, die sich allhier beim Reichstage in starker Anzahl zusammenfinden, und zum öftern einerley Sacra besuchen, die große Uneinigkeit unserer Kirche vorzuhalten, und

darüber bey manchen einfältigen Menschen, wo nicht allezeit den schändlichen Abfall, jedoch zum Wenigsten nicht geringen Zweifelmuth, ob er auch in der rechten Kirche lebe, und des Weges zur seeligkeit vergewissert seyn möge, zu erwecken, des Haßes und Verbitterung so zugleich bei dem Gegentheil angerichtet und dadurch der unserigen Verfolgung desto ehr befördert wird, zu geschweigen.

Wann aber gnädigster ChurF. u. Herr, J. Ch. D. christlicher und standhafter eifer vor der wahren seligmachenden Lehre, von vielen Jahren her überflüßig bekannt, unsern gnedigen Fürsten und Herrn Principalen, Obern und Committenten auch in der gewißen Consistenz begriffen, es werden dieselben noch ferner darin rühmlicher fortfahren, nnd dannenhehro alles dasjenige, was zu deren Unterdruck und Verkleinerung immer gereichen, oder nur den geringsten Anlaß geben möchte in Zeiten aus dem Wege reumen zu helfen, von sich geneigt sind, Also haben wir allerseits umb so viel weniger anstehen sollen, E. Ch. D. die Begierde Hochgedacht unserer Hohen Principalen, Obern und Committenten ob angedeutete bevorstehende gefahr dermahleinsten mit ernste vorzubauen gebührend und respectvoll zu erkennen zu geben, auch danebenst zu bitten, es wollten J. Ch. D. Ihro gütigst gefallen laßen, dem werke dadurch einen guten und Heilsamen Anfang Ihres hohen Orts zu machen, und bey dero Theologen auf Dero Universitäten Wittenberg und Leipzig und sonst in dero Churfürstenthumb und Landen unverkürzt die wohlbefugte nachdrückliche Verfügung

zu thun, damit dieselbe mit ferneren schreiben und predigen wider die Theologos der Universität Helmstedt, besonders über P. Georgium Calixtum allerdings innehalten, und was etwa schon zum Druck verfertigt aus denen Buchladen wiederumb abfordern und zurücknehmen mußten. Wie nun eben ein solches an die sämmbtlichen Hertzöge zu Br. Luneb. umb gleichmäßiger Verfügung bei ihren Theologis wir im Nahmen und von wegen mehr Hochgedachten unseren gnedigen Fürsten und Herrn Principalen, auch Obern und Commitentten der Gebühr abgehen und gelangen müßen. Alß seyend wir der gewißen und beständigen Hoffnung, es werden dieselben hiernächst mit geziemenden christlichen eifer dahin trachten, wie auf J. Ch. D. als des einzigen jetziger Zeit der ungeenderten Confession zugethahenen Churfürstens, mit ihnen geflogenen Communication und ferner Veranlassung nicht allein die bisherigen streitigen Punkte etwa vermittelst Zusammenschickung und genugsame Unterredung, allerseits qualificirter friedfertiger und unpartheyischer Theologen und Politicorum christlichen und billigen Dingen nach, beygelegt und verglichen, sondern auch im künftigen weiter dergleichen ärgerlich gezänk und unwesen gäntzlich verhütet werden.

E. Ch. D. werden hierdurch in allen ein dermaßen wichtiges und christliches Werk stiften, das zuförderst Gott dem Allmächtigen zu Ehren zur erhaltung der reinen unverfälschten göttlichen wahrheit und unser darauf gegründeten christlichen Kirche zu abwendung der bisher leider von vielen alzu sehr, ja endlich gar zum

Abfall ergriffenen ärgernißen auch consequenter zu abschneidung vergeblichen und nichtigen ruhms der Pap.= sten wie nicht weniger aller ferneren schädlichen trenn= und zerrüttung (dabey doch auch in der Länge kein weltlich regiment in sicherheit stehen, oder bleiben kann) gereichen wird, und gleich wie sie die uns vom höchsten Preis hier und demnächst dort an einem gro= ßen Tage unzweiffelndlich zu gewarten, Also werden auch E. Ch. D. zu tranquillirung der christlichen Kirche habendes sorgfältiges gemüth, unsere gnedigen Fürstl. und Herrn Principalen, auch Obern und Committenten mit sonderbahrer Vergnügung darob aestimiren, ehren und erkennen, und E. Ch. D. seyn und verbleiben wir in der Zeit unterthänigst ge= horsamste Dienste zu erweisen, willig und begierig

E. Ch. D.

unterthänigste

des Heil. Röm. Reichs, der ungeänderten Augsburgischen Confession zugethanene Für= sten, Grafen und Herrn, wie auch der Erb= freien und Reichsstätten zu gegenwärtigem Reichstage abgeordnete Räthe und Gesandte.

№ 13.

Dr. Speirmann an den Canzler Dr. Kipius.

Ratisbon. pridie Epiphan. Ao. 1654.

E. M. vom 24. v. M. habe ich zu recht em= pfangen und betrübe mich deroselben pillig Hrn. Blu-

mens schändlichen abfall, danke aber den lieben Gott, der mich vorhin so gnedig gewarnt und das unglück hat merken laßen, darüber sie in den coicationib. so viel mehr an mich gehalten habe, ut minus esset quod postea, et nunc dolorem. Er ist verlohren und keine Hoffnung zu seiner restitution. Mit vielen Persuasionib. habe ich ihn endlich dahin gebracht, daß er die resolution seine Eltern zu begrüßen, versprochen hat. Er ist auch seinem vorhaben nach zu dem ende gestern morgen mit Hr. Landgraf Ernst F. G. auf der Post von hier nach Frankfurt gegangen, umb von da weiter zu reisen, ob der effect, wie ich doch hoffe, respondirt, wird die Zeit lehren. — —

№ 14.

Regensburg den 9. Jan. 1654.

— Der abtrünnige Blume wird vermutlich nun zu Hause oder doch nicht weit mehr davon seyn. Daß ihn der Churfürst von Maynz hatte einen schlüssel gegeben und zum Cammerherrn gemacht hat, muß etwa von dem Zimmer, das ihm eingethan ist, verstanden werden, weiter ist nichts daran. Mir hat ohnlängst einer vom Adel, so oftmals am ChurMaynzschen Hofe sich befindet, erzehlet, daß er in geringer Consideration daselbst sey und zweifle ich nicht, er werde den verdienten Lohn bekommen. Ich mögte wünschen, daß unser

Herr Generaliſſimus [37]) und Lieutenant Wieneker ihn in die Cur nehmen und rechtſchaffen ſtriegelten, damit er ſeine Unbeſonnenheit zu erkennen kriegte.

№ 15.

Den 16. Jan. 1654.

Daß Blumius Apostata unter andern causiret, daß ihm janua promotiones in patria offerirt, habe ich niemals als 2 Tage vor ſeiner abreiſe von hier vernehmen können. Vorher hat er alle Zeit contestiret, daß ihm nichts als conscientia u. metus Divini nummis ad papismum impellirten aber der Zeit klagt er, daß er mit Hoffnung bishero tractiret, viele Koſten auch bei der letzten italieniſchen reiſe angewendet und noch nicht wieder bekommen habe, vermeinet alſo, er were Serenis. illm. nicht gar Hoch obligirt. Ich antwortete: die promotion hette er gehabt und wahren ſollen, das übrige were der rede nicht werth, und würde ihm ſonder zweifeln die restitutio nicht verweigert werden.

№ 16.

Den 13. Febr. 1654.

E. M. vom 5. Juny habe ich untecht verſtanden, und wie Hr. Blume auf Fürſtlicher Rathſtube zu

[37]) Herzog Georg Wilhelm.

seiner Beschämung vorgebracht, darob verstanden Glaube wohl daß er vor 5 Jahren, und wie er zu Paris gewesen, noch keine inclination zum Papismo gehabt habe; er hat solches auch niemals, sondern daß er daselbst zum erstenmahl die scrupulos bekommen habe, alhier gesagt und gestanden; daß er aber erst vor 3 Monathen in religione vacilliret habe, läuft demzugegen, was er mir gesagt und von mir geschrieben, daß er der imbibirten dubiorum halber die professur ressignirt, und nuhr 2 Jahre her sich Gottes tisches enthalten habe: Und dünkt mich, er confundire deßhalb vacillationem und resolutionem. Von diesem letzten glaube ich (wiewohl er den 5ten Dec. noch nicht gestehen wollen) daß er sich zur Apostasie resolvirt hette; wie ich solches auch den 7. ejusd. E. M. notificiret habe — Ich wollte wünschen, daß er nicht wieder anhero käme, damit seiner vergeßen werde.

Regensburg den 13. Martii 1654.

Apostata Blume ist verwichenen Donnerstag allhier wieder angelangt, aber noch nicht bey mir gewesen.

Regensburg den 20. Martes 1654.

Verwichenen Dienstag ist Apostata Blume zum Nachteßen bey mir aber sehr melancholisch gewesen, hat geklaget, daß er allenthalben übel empfangen sey, und aller gehabten Freunde verlustig geworden. Unter andern erwähnte er, daß ihm vorgehalten worden, daß er vor 5 Jahren zu Paris scrupulos bekommen habe, deßen er sich doch nicht erinnern könne. Es ist ihm aber nicht nur von mir dies, locus et occasio, da ers ultro gegen mich profitirt hat, demonstriret, sondern weiln ers auch, das mir vorher unbewußt gewesen, gegen die Canzellisten vermeldet, von demselben also remonstriret, daß er darüber verstummet, und muß ihn entweder das gedächtniß verlassen, oder auch mit einem andern stücklein umbgehen. Am verwichenen Freitag ist er von hier nach Augsburg, und wenn er drey Wochen lang auszupleiben gegen seinen Hinterlaßenen Diener gedacht hat, vermutlich nach Italien gegangen. Ihro F. G. Herzogs Ernst Augusts Cammerdiener hat vor 8 Tagen an Mons. Landesberg anhero geschrieben, daß alles daselbst in Lust und Freuden zugienge, und von der Abreise noch wenig gehört werde [38]), quod dolendum.

[38]) Herzog Ernst August war damals mit Herzog Georg Wilhelm in Venedig.

№ 17.

Den 23. Martii 1654.

Verschienenen Donnerstag, den 16. ist der abgefallene Blume von hier nach Augsburg und fürter nach Venedig zu den Herzögen von Braunschweig abgereiset. Ich vernehme daß diese verwelkte Blume von dem Churfürsten von Maynz schon mit ungnedigen augen wehre angesehen, ob solches wahr, weiß ich noch nicht gewiß, das aber weiß ich wohl, daß ihm des Churfürsten Bediente, worunter zwey Grafen von Hohenlohe und andere mehr, wegen seines leichtsinnigen Abfalls sehr zugesetzet haben. —

№ 18.

Den 27. Martii 1654.

Apostata Blume ist vor 3 Tagen alhier wieder angelangt, also was er von seiner italienischen Reise ausgesprenget, eine Fabel geworden. — —

Berichtigung zum Jahrgang 1838 des vaterländischen Archivs.
Seite 397 Zeile 11 statt Lauenburg lies Lüneburg.

II.

Die Abstammung

der Freiherren von Kotzau aus dem Hause Hohenzollern.

Von dem Herrn Justizrath Ritter von dem Knesebeck zu Göttingen.

(Hierbei eine lithographirte Zeichnung und eine Stammtafel.)

Die Reichs Frei- und Edlen Herren von Kotzau stammen aus einer Ehe zur rechten Hand des Markgrafen Georg Albrecht zu Brandenburg-Culmbach, mithin von den Hohenzollern, ab.

§. 1.

Markgraf Georg Albrecht zu Brandenburg-Culmbach [1]), geb. den 27. Nov. 1666 und gest. den 14. Jan. 1703, der jüngste Sohn des Markgrafen Georg Albrecht zu Brandenburg-Baireuth von seiner zweiten Gemahlinn Sophie Marie Gräfinn von Solms, war ein Urenkel des Kurfürsten Johann Georg zu Brandenburg. Derselbe ging den 27.

[1]) Dünnemann Stammbuch der brandenb. preuß. Regenten, S. 116.

175136

April 1699, mit Consens des regirenden Markgrafen Christian Ernst zu Brandenburg-Baireuth und mit Einverständniß des nachmaligen Königs Friedrichs I. von Preußen und Kurfürsten von Brandenburg, eine Ehe zur rechten Hand, mit Jungfrau Regine Magdalene Lutze [2]), der reizenden Tochter des Raths und Amtmanns Johann Peter Lutze zu Ober-Kotzau, damals Amtskastner zu Lichtenberg, ein. Aus dieser ungleichen Ehe des Markgrafen mit Madame de Kotzau, welchen Namen die Gemahlinn des Markgrafen Inhalts der Ehepacten annahm, gingen drei Söhne hervor: Friedrich Christian Wilhelm, Friedrich Karl (geb. den 10. Dec. 1702, und gest. den 4. Febr. 1703.) und Friedrich August Edle Herren von Kotzau. Diesen Namen und Titel, nebst einem bestimmten Wappen, nahmen die Kinder des Markgrafen, in Gefolge einer Bestimmung der Ehepacten der Mutter, nach einem — im Jahre 1659 mit dem Domdechanten Hector von Kotzau [3]) zu Bamberg — erloschenem uradelichen voigtländischen Geschlechte, an.

§. 2.

Nach dem Tode des Markgrafen Georg Albrecht zu Brandenburg-Culmbach erhielten die beiden noch lebenden Söhne Friedrich Christian Wilhelm und Friedrich August Edle Herren von Kotzau die von ihrem Vater erworbenen Güter Ober-Kotzau, Heydeck und Autengrün unweit Hof im Voigtlande von dem regirenden Mark-

[2]) Dünnemann a. a. O. S. 120.

[3]) Biedermann Geschlechtsregister der Ritterschaft im Voigtlande, Taf. 274.

grafen Christian Ernst zu Brandenburg-Culmbach zu Lehn und den 19. Junius 1738 wurden beide Brüder, für sich und ihre ehelichen Nachkommenschaft, von Kaiser Karl VI. in den Reichs-Freiherrnstand erhoben mit der Befugniß, sich Frei- und Edle Herren von Kotzau zu nennen und zu schreiben.

Wir theilen hier zunächst das kaiserliche Diplom mit:

Kaiserliches Diplom.

Wir Carl der Sechste von Gottes Gnaden, Erwählter Römischer Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am heil. Römischen Reich, auch unseren Erb-Königreichen, Fürstenthumen und Landen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich; wiewohl die Höhe der römischen Kayserlichen Würdigkeit, darin Uns der allmächtige Gott, nach seiner väterlichen Fürsehung, gesetzt hat, durch Macht ihres allerhöchsten Thrones, mit vielen herrlichen und edlen Geschlechten und Unterthanen gezieret ist, jedoch, weilen jemehr die uralte, edle Geschlechtere ihren adelichen fürtreflichen Herkommen, lobwürdigsten Verdiensten und Tugenden nach, mit Ehren, Würden, nnd Wohlthaten begabet werden, je herrlicher der Thron Kaiserl. Majestaet glänzet und scheinbarlicher gemacht wird, auch die Unterthanen durch Verspürung Kaiserl. Milde und Großmüthigkeit zu desto mehr schuldiger gehorsamen Verhaltung, ritterlichen, redlichen Thaten, auch getreuen und beständigern Diensten bewegt und aufgemuntert werden: Und Wir dann aus jetzt berührter Kaiserl. Hoheit, auch angeborner Güte und Milde in Gnaden vorderist geneigt seyend, aller und jechlicher Unserer und des heil. Römischen Reichs, auch Unserer Erb-Königreichen, Fürstenthumen und Landen Unter-

thanen und getreuen Ehr, Würde, Aufnehmen und Wohlstand insgemein zu betrachten und zu befördern, so seynd Wir doch mehrers gewogen, derjenigen Namen, Stammen, und Geschlecht in noch höhere Ehr und Würde zu erheben und zu setzen, deren Vor- und Eltern, wegen ihrer Tugenden, guten Eigenschaften, vortreflichen Verdiensten, und vorigen Adels bekannt, auch von Unsern Vorfahren damit begnadigt worden; auch sie selbst ihren angeerbten Eifer, Treu, Geschicklichkeit und ohnermüdeten Fleiß, in Unseren, und des heil. römischen Reichs sowohl als unserer Erb-Königreichen, Fürstenthumen und Landen wichtigen Geschäften, durch vielfältige, ersprießliche rühmliche Dienste und Thaten samt eines höheren Standes würdigen Wohlverhaltens bewiesen, und dies sonderlich zu dem Ende, damit nicht allein die Tugend, Wissenschaft, Fleiß, und Verdienste, der Gebühr nach, erkennet und ergötzet, sondern zumahlen durch dergleichen Unsere gnädigste Neig- und Bezeugung sowohl dieselbe Geschlechter in Übung ihres adelichen, ritterlichen und tugendlichen Wesens und Wandels, auch aufrechter getreuer Gewärtigkeit gegen Uns und Unseren Nachkommen desto beständiger erhalten, als zugleich andere zu ebenmäßigen rühmlichen Wohlverhalten um so viel mehrers angeleitet und angetrieben werden.

Wann Wir nun gnädigst angesehen, wahrgenommen und betrachtet, sowohl das vornehme Herkommen, als die adelich und rittermäßige von Jugend auf bezeigte gute tugendsame Aufführung, Vernunft, Erfahrenheit und Geschicklichkeit, womit vor Unserer Kayserl. Majestät Unsere und des heiligen römischen Reichs liebe getreue Friedrich Christian Wilhelm und Friedrich, August, Gebrüdere und Edle Herren von Kotzau angerühmet und dabei umbständlich allergehorsamst vorgebracht worden; welcher gestalten des weil. hochgebornen Georg Albrecht Marggrafens zu Brandenburg-Culmbach Liebden von weil. Johann Georg Churfürsten zu Brandenburg abstammend, mit des damaligen

Amts Castners zu Lichtenberg, nachherigen Rath und Amtmann, Johann Peter Lutzens eheleiblichen ältesten Tochter Regina Magdalena sich im Jahr Eintausend sechshundert neun und neunzig, mit Consens und Einverstandnüß des Chur- und Fürstlichen Hauses Brandenburg, ehelich verbunden, und am sieben und zwanzigsten April desselben Jahrs, von Johann Cobern zu Eger damaligen Pfarr-Verweseren bey St. Nicola zu Künsperg, christlichen Gebrauch nach, sich ehelich, zur rechten Hand antrauen und copuliren- auch in die darauf errichtete Ehe-Verbindung einfließen lassen, daß gedachte Regina Magdalena das adeliche Ehren Wort und Namen: Madame de Kozau, die dann mit ihr erzielende Kinder ebenfalls den Namen des in Franken und dem Burggrafthum Nürnberg ehedem ansässig gewesenen, aber vor vielen Jahren abgegangenen adelichen Geschlechts, derer von Kotzau nebst einem vorgeschriebenen Wappen, leben und führen sollen. Nachdem nun oftbemeldete beede Gebrüdere Friedrich Christian Wilhelm und Friedrich August Edle Herren von Kotzau aus dieser Ehe geboren, und derselben Vater schon den 14. Jenner Eintausend Siebenhundert drey dieses Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, mithin den ersten in noch sehr zarter Jugend und Minderjährigkeit, den zweiten aber als Nachgebohrnen nach sich gelassen; als hätte nicht nur ihre Mutter die ihr gebührende Vormundschaft über sie geführet, sondern auch von dem regierenden Marggrafen Christian Ernst zu Brandenburg-Culmbach; wegen der von ihrem Vater erkauften im Burggrafthum Nürnberg oberhalb Gebürgs gelegene, und dem fürstlichen Haus Brandenburg, Culmbach zu Lehen rührende Ritter-Güther Ober-Kotzau, Heydeck, und Autengrün durch den gestellten Lehen-Träger den damaligen Hauptmann, nachherigen Obristen Johann Jacob Baßlern von Basel, die ordentliche Belehnung erhalten, welche sodann bei allen nachhero ereigneten Fürstlichen Bayreuthischen Regierungs-Veränderungen erfolgt; indessen hätte ihre Mutter an

guter Auferziehung nichts ermangeln lassen, und dabei eine so rühmliche Wirthschaft geführet, daß das von ihr verwaltete Vermögen gar merklich zugenommen, sie beede Gebrüdere selbst aber, wären nicht weniger bemühet gewesen, sich zu allen adelichen und ritterlichen Tugenden geschickt und tauglich zu machen, damit Sie sich dem erlangten Stand gemäß aufführen und bezeigen können, worinnen es ihnen auch so weit gelungen, daß, nach vollbrachten Studien und Reisen, Er, Friedrich August sich mit des fürstlichen Brandenburg-Culmbachischen Geheimen Raths, auch Ober-Forst- und Ober-Jägermeisters Wolff Christoph von Reitzenstein ältesten Tochter Christiana Eleonora Catharina im Jahr Eintausend, Siebenhundert Sieben und zwanzig: nachhero Er Friedrich Christian Wilhelm sich mit des Ludwig Friedrich, Grafens und Herrns von Schönburg ältesten Tochter Christina Theresia Eleonora vermählt: Ferner hätte Er Friedrich August sich in Fürstliche Bayreuthische Dienste begeben und die Ehre gehabt, daß weiland Marggraf Georg Friedrich Carl ihn zu Dero Kammerjunker und Oberforstmeisteren, Anfangs zu Rehau, Hof und Nailau, hernach zu Lichtenberg und Lauenstein ernennet, welches des jetzo regierenden Marggrafen Friedrichs Liebden, nach Absterben ihres Vaters Liebden, ihm auf das neue bestätigt. Hiernächst hätten sie beede Gebrüdere nun nach denen ihnen angeborenen natürlichen Neigungen kein anderes Augenmerk, als umb Uns, das heil. römische Reich, und Unser Erz-Haus von Östereich sich je mehr und mehr verdienstlich zu machen, wie sie dann in solch-getreuester Begierde und Ergebenheit bis in ihre Gruben zu beharren des allerunterthänigsten Erbiethens seyend, solches auch nach Unseren zu ihnen setzenden Kayserlichen gnädigsten Vertrauen wohl thun können, mögen, und sollen.

So haben Wir demnach zu gnädigster Erkänntnuß solch-rühmlichen Verhaltens, und getreuen Verdienens, mit wohlbedachtem Muth, guten Rath, und rechtem Wissen, ihnen beeden

Gebrüderen Friedrich Chriſtian Wilhelm, und Friedrich Auguſt Edlen Herren von Kotzau dieſe Kayſerl. Gnad gethan und Sie ſammt ihren jetzigen und künftigen ehelichen Leibes-Erben, und derenſelben Erbens-Erben, beiderlei Geſchlechts, absteigenden Stammens, für und für zu allen Zeiten, in den Stand, Ehr, und Würde Unſerer und des heil. römiſchen Reichs uralten Freiherren und Freyinnen gnädigſt erhebt, gewürdigt, geſetzet, und vollkommentlich einverleibet, dergeſtallt, als ob Sie von ihren vier Ahnen väter- und mütterlichen Geſchlechts rechtgeborene Freiherren und Freyinnen wären; Thun das ordnen, würdigen erheben und ſetzen mehrbeſagte Friedrich Chriſtian Wilhelm und Friedrich Auguſt, Edle Herren von Kotzau, Gebrüdere, ihre eheliche Leibes-Erben und derſelben Erbens-Erben, wie ob gehöret in den uralten Stand Ehr und Würde Unſerer und des heil. römiſchen Reichs, auch Unſerer Erb-Königreichen, Fürſtenthum und Landen rechtgeborenen Freyherren und Freyinnen zufügen, vergleichen, und geſellen ſie auch zu derſelben Schaar, Geſell- und Gemeinſchaft: Erlauben und geben ihnen ſamt und neben der habenden Ehren-Titulen den Nahmen und Stand des heil. Römiſchen Reichs Freiherren und Freyinnen von Kotzau und erlauben ihnen ſich alſo gegen Uns, und männiglich zu nennen und zu ſchreiben. Meinen, ſetzen und wollen, daß offtermeldete Friedrich Chriſtian Wilhelm und Friedrich Auguſt Edle Herren von Kotzau Gebrüdere, ihre eheliche Leibes-Erben und derſelben Erbens-Erben Manns und Frauens-Perſonen, für und für, zu aller Zeit, Unſere und des heil. röm. Reichs, auch Unſerer Erb-Königreichen Fürſtenthumen und Landen Freiherren und Freyinnen ſeyend ſich alſo, oder Frey- und Edle Herren, Frau und Fräulein nennen und ſchreiben, von Uns und Unſeren Nachkommen am heil. röm. Reich; römiſchen Kaiſeren und Königen und ſonſt jedermänniglich dafür geachtet, gehalten, geehrt, genennet und

geschrieben werden, auch darzu alle und jegliche Gnad, Freiheit, Ehr, Würde, Vortheil, Fürstand, Recht und Gerechtigkeit, in Reichs- und anderen Versammlungen, Ritter-Spielen und geistlichen Stiften, nach eines jeden Orths wohlhergebrachten Satzungen, geist- und weltlichen Lehen, und Ämter zu empfangen, und zu tragen und sonst all- andere Sachen haben, deren theilhaftig, und empfänglich seyn, und sich des allen freuen, gebrauchen und genießen sollen und mögen. Inmaßen sich andere Unsere und des Reichs, auch Unserer Erb- Königreich- Fürstenthum- und Landen rechtgebohrne Freyherren und Freyinnen von Recht oder Gewohnheit freuen, gebrauchen und genießen, von allermänniglich ungehindert.

Weiter und zu mehrer Bezeugnuß Glauben und Gedächtnuß solcher Unserer Kayserl. Gnade, mit welcher Wir mehr ernannten Friedrich Christian Wilhelm, und Friedrich August, Edlen Herren von Kotzau Gebrüderen gewogen seyend, haben Wir ihnen diese besondere kayserliche Gnad gethan, und ihnen, und ihren ehelichen Leibes-Erben, und derselben Erbens-Erben ihr bishero geführtes uralt- adel- und ritterliches Wappen nicht allein gnädiglich bestättigt, sondern auch solches nachfolgender Gestalt vermehrt, verbessert, und zu allen Zeiten zu führen, und zu gebrauchen erlaubet: Als mit Nahmen, einen mit einer Freiherrlichen Kron gezierten in vier Feldungen abgetheilten Schilde mit einem Mittel „oder Herz“ Schildlein, in dessen vorder „obern und hinter“ untern weiß oder silberfarben Feldung ein mit aufgespreutzten Flügeln aufsteigend, nach der rechten sehend „blauer Adler“ mit von sich greifenden Klauen, und roth ausgeschlagener Zunge, und in den hinter- obern- und vorder-untern roth- oder rubinfarben Feldungen zwei von der linken zur Rechten aufwärts nach der Schrege gestelltete güldene Balken, in dem roth- oder rubinfarbigen Mittel- oder Herz-Schildlein aber zeiget sich ein zur rechten zwar

Freiherrlich vo

Digitized by Google

X
LIBRARY
AND
DATIONS

ſchreitend- aber zur linken ſchauender weißer Widder, auf obgemeldtem Hauptſchild ſtehen drei gekrönte adelige Turniers-Helm, deren der rechte und linke einwärts, der mittlere aber fürwärts gekeret iſt, jeder mit anhangenden Kleinod, wovon ferners der rechte Helm mit einer weiß und blau vermiſchten herabhangenden Helmdecke gezieret, und auf des Helms Kron der im erſten und vierten Feld beſchriebene blaue Adler erſcheint, dann der linke Helm mit einer gelb und roth vermiſcht herabhangenden Helmdecke, auf deſſen Kron Fünf an gelb- oder güldenen Stangen, zwei zur rechten und drei zur linken halb gelb halb roth wehenden Fähnlein zu erſehen ſeyend, der mittlere aber mit einer weiß- und roth vermiſcht herabhangenden Helmdecken gezieret, auf deſſen Kron der im Herz-Schildlein bemerkte Widder nochmahlen erſcheint, wie dann dieſes ritterliche und nunmehro vermehrte Reichs-Freyherrliche Wappen in Mitte dieſes Unſeres Kaiſerl. Gnaden-Briefs mit Farben eigentlicher entworfen und gemahlet iſt:

(ſiehe anliegendes Wappen.)

Ferner und damit mehr gedachte zwei Gebrüdere Friedrich Chriſtian Wilhelm und Friedrich Auguſt Frey- und Edle Herren von Kotzau noch mehr unſere Kayſerliche Gnad genießen und verſpüren mögen, haben Wir mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, und rechtem Wiſſen denenſelben, ihren ehelichen Leibes-Erben und derenſelben Erbens-Erben Manns- und Frauens-Perſonen, abſteigenden Stammens, dieſe beſondere Gnad und Freiheit gegeben. Thun und geben ihnen die auch hiemit von römiſch Kayſerl. Macht Vollkommenheit wiſſentlich in Kraft dieſes Briefs alſo und dergeſtalten, daß nun hinführo Wir und Unſere Nachkommen am heil. römiſchen Reich, auch Unſeren Erb-Königreichen, Fürſtenthumen und Landen gedachten Frey- und Edlen Herren von Kotzau Gebrüderen, deren ehelichen Leibs-Erben, und derſelben Erbens-Erben, in allen Unſeren und ihren Reden, offenen und beſchloſſenen Schriften und Briefen, ſo von Uns,

und Unseren Nachkommen an Sie oder sonst, darinnen Sie benennet und bestimmt werden, ausgehen würden, den Titul und Ehren-Wort: Wolgeboren geben, schreiben, und folgen lassen sollen und wollen: Maßen Wir solches Alles zu geschehen bey Unseren Canzleyen verordnet und befohlen haben.

Gebiethen und befehlen demnach hiemit unseren und des heil. römischen Reichs, Churfürsten und Erz-Bischöffen zu Maynz, Trier und Cölln, als Unseren Ertz-Canzleren durch Germanien, Gallien, das Königreich Arelat und Italien, auch allen andern Unseren Canzleren, Canzley-Verwalteren und Secretarien, gegenwärtigen und künftigen, ernstlich und vestiglich mit diesem Brief, und wollen, daß sie ferneren Befehl und Ordnung in Unseren, und Unserer Nachkommen Canzleyen geben, schaffen, und befehlen, auch mit Ernst und Fleiß daran seyn und darob halten, daß fürohin mehr ermeldeten zweien Gebrüderen Friedrich Christian Wilhelm und Friedrich August Frey- und Edlen Herren von Kotzau, deren ehelichen Leibes-Erben, und derselben Erbens-Erben, Manns- und Frauens-Personen, absteigenden Stammens, für und für ewiglich, unter Unserm, und Unserer Nachkommen Nahmen, das Ehren-Wort Wolgeboren zugelegt, geschrieben und gegeben werde.

Und gebiethen in gleichen ferner allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geist und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Ritteren, Knechten, Land-Marschallen, Landes-Haupt-Leuthen, Landvögten, Hauptleuten, Vicedomen, Vögten, Pflegeren, Verweseren, Amtleuten, Land-Richtern, Schultheißen, Bürgermeisteren, Richteren, Räthen, Kündigeren, deren Wappen, Ehrenholden, Persevanten, Bürgeren, Gemeinden und sonst allen anderen Unseren und des Reichs, auch Unserer Erb-Königreichen, Fürstenthumen und Landen Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands, oder Wesen die seyend, ernst und vestiglich mit diesem Brief, und wollen, daß Sie vielgedachte Gebrüdere Friedrich Christian

Wilhelm, und Friedrich August Frey- und Edle Herren von Kotzau, deren eheliche Leibes-Erben, und derselben Erbens-Erben, beiderley Geschlechts, für und für, zu aller Zeit als Unsere und des heil. Reichs, auch Unserer Erb-Königreichen, Fürstenthumen und Landen rechtgeborene alte Frey- und Edle Herren, Frau und Fräulein erkennen, Sie also dafür achten, würdigen, ehren, halten, nennen, und schreiben, darzu auch aller und jeder hierin bemerkter Gnaden, Freiheiten, Ehren, Würden, Vortheil, Recht und Gerechtigkeiten, geruhiglich freuen, gebrauchen, und genießen lassen, daran nicht hindern noch irren, sondern sie bei deme allem, wie oben erzählet und geschrieben steht, von Unsert- und des heil. Reichs wegen, handhaben, schützen, schirmen, und gänzlich dabei bleiben lassen, auch hierwider nichts thun, noch das jemand anderen zu thun gestatten, in keine Weis noch Weege, als lieb einem jeden seye Unsere und des Reichs schwere Ungnad und Straff, und dazu eine Poen nemlich Ein hundert Mark löthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so offt Er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere und des Reichs Kammer, und den anderen halben Theil oft erwähnten Frey- und Edlen Herren von Kotzau Gebrüderen, deren ehelichen Leibes-Erben, und derselben Erbens-Erben, so hierwieder beleidigt würden, unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn, und nichts destoweniger dieselben alle bei oberzählten Freyherrlichen Ehren-Stand, Würden und Freyheiten verbleiben, auch wirklich geschützet und gehandhabet werden sollen, jedoch Uns, dem heil. römischen Reich, und Unsern Erb-Königreichen, Fürstenthum und Landen an Unseren, und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich, und dieses ist Unser ernstlicher und endlicher Will und Meinung.

Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserem anhangenden Kayserlichen Insiegel, der geben ist zu Laxenburg

den Neunzehnden Tag Monaths Juny, nach Christi Unsers lieben Herrn und Seligmachers gnadenreicher Geburth, im Siebenzehen Hundert Acht und Dreißigsten, Unserer Reiche des Römischen im Sieben und Zwantzigsten, des Hispanischen im Fünf und Dreißigsten, des Hungarisch- und Böheimischen aber im Acht und Zwanzigsten Jahre. —

Carl
Vt SUGraff von
Metsch.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae
Majestatis proprium
E. F. Frh. v. Glandorff
mppria.

Collat. und Regist.
J. H. v. Alpmanshoven.

Daß vorstehende aus 31 Seiten bestehende Abschrift mit dem in rothen Sammt gebundenen, auf Pergament geschriebenen, und mit des heil. Römischen Reichs großen Insiegel, an einer goldenen Schnur, in einer vergoldeten Kapsel angehängt, versehenen, mir vorgelegten Original, nach vorhero gepflogener fleißiger Collationirung von Wort zu Wort, von Seite zu Seite ganz gleichlautend und conform befunden worden, solches bekenne hiermit, kraft meines aufhabenden, kayserlichen Notariat-Amtswegen, mittelst meiner eigenhändigen Namens Unterschrift und vorgedruckter Notariats-Signets,

So geschehen Hof im Voigtlande den 19. October 1786.

(L. S.) Johann Adam Oertel.
(L. S.) notar. caesar: publ:
jurat: et immatr:

Die wörtliche Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der unter Siegel und Unterschrift beglaubigten Copie wird, nach erfolgter genauer Collationirung, von Notariatswegen, unter Vordruckung des geordneten Notariatssiegels, glaubhaft attestirt.

Bayreuth den 28. Juny 1835.

Mayer,
(L. S.) Königl. Notar.

---

§. 3.

Der älteste Sohn des Markgrafen Georg Albrecht zu Brandenburg-Culmbach, Friedrich Christian Wilhelm Frey- und Edler Herr von Kotzau [4]) geb. den 5. December 1700 und gest. den 26. April 1739, Herr zu Ober-Kotzau, Heideck und Autengrün, vermählt den 24. Oct. 1731 mit Christiane Therese Eleonore Gräfin von Schönburg (geb. den 19. Dec. 1713), ist der Stammvater der älteren Linie der Freiherren von Kotzau (S. Anl. 1.)

§. 4.

Der jüngste Sohn des Markgrafen Georg Albrecht zu Brandenburg-Culmbach, Friedrich August Frey- und Edler Herr von Kotzau [5]), geb. den 16. März 1703 und gest. den 4. Januar 1769, ist der Stammvater der jüngeren Linie der Freiherren von Kotzau. Er war ebenfalls Herr zu Ober-Kotzau, Heydeck und Autengrün, hochfürstlich Brandenburg-Culmbachscher Geheimerath, Erbschenk des Burggrafenthums Nürn-

[4]) Biedermann a. a. O. Taf. 57 und 58.
[5]) Biedermann a. a. O. Taf. 59.

berg oberhalb Gebirges, Hof-Jägermeister zu Baireuth und Ober-Forstmeister zu Lichtenberg, Thierbach, Lauenstein und Hof, Ritter des hochfürstlich Brandenburg-Culmbachschen rothen Adler-Ordens, vermählt den 24. Juni 1727 mit Christine Eleonore Katharine von Reitzenstein (geb. den 6. Mai 1709.) und Vater von funfzehn Kindern (S. Anl. 2.)

Sein dritter Sohn Friedrich August Frey- und Edler Herr von Kotzau, geb. den 21. Aug. 1735 und gest. den 14. Febr. 1822 zu Diepholz im Hannoverschen, großbritanischer Officier, verlor im siebenjährigen Kriege den linken Arm und ward außerdem durch die rechte Hand geschossen. Er erhielt späterhin im Hannoverschen den Character als Hauptmann und verheirathete sich den 11. August 1770 mit Margarethe Katharine Neumüller zu Diepholz (S. Anl. 3 u. 4)

Aus dieser Ehe hinterblieb ein Sohn Friedrich Aemilius Frey- und Edler Herr von Kotzau, geb. zu Diepholz 1771 und gest. zu Dörtieloh, Königlich hannoverschen Amts Ehrenburg, den 21. Aug. 1829, erst dänischer, dann hannoverscher Officier, verheirathet den 29. October 1799 mit der verwittweten von Zengen, gebornen von der Hude, mit welcher derselbe sieben Kinder, fünf Söhne und zwei Töchter erzeugte. (S. Anl. 5.)

Literatur.

J. F. Gauhe, Ad. Lexic. Thl. I. Leipzig 1740. 8. S. 1103 fg.

v. Hattstein, Hoheit des teutschen Adels, Thl. II. Suppl. S. 39.

Fürst's Wappenbuch Thl. I. S. 101. № 11.

v. Meding, Nachr. v. adelichen Wappen, Thl. I. S. 302.

J. G. Biedermann, Geschl. Regist. der Ritterschaft im Voigtlande. Culmbach 1752. Fol. Taf. 57. 58. 59.

Pütter, Über Mißheir. Teutscher Fürsten und Grafen. Göttingen 1796. 8. S. 189. fg.

v. Lang, Adelsb. des Königreichs Baiern. München 1815. 8. S. 168. fg.

J. Ch. v. Hellbach, Ad. Lexic. Bd. I. Ilmenau 1825. 8. S. 693. fg.

F. A. W. Dünnemann, Stammbuch der Brandenb. Preuß. Regenten. Berlin 1831. 8. S. 120.

1.

Stammtafel der älteren Linie
(siehe die Anlage.)

2.

Stammtafel der jüngeren Linie
(siehe die Anlage.)

Anlage 3.

S. Durchlaucht Herr Georg Albrecht, S. Durchlaucht des Markgrafen Herr Georg Albrecht zu Brandenburg und seiner Durchlauchtigen Frau Gemahlin Frau Sophie Marie gebornen Gräfin von Solms jüngster Prinz wurde mit Jungfrau Regina Magdalena Lutz des Fürstlich Braudenburgischen Raths und Amtsmanns Herrn Johann Peter Lutz dahier ehelichen ältesten Tochter mit allergnädigsten Consens des Durchlauchtigten Fürsten und Herrn, Herrn Christian Ernst Markgrafen zu Brandenburg und Sr. Majestät Friedrichs, Königs von Preußen und Churfürsten von Brandenburg am sieben und zwanzigsten (27) April des Jahrs Eintausend sechshundert Neunzig und Neun (1699) zu rechter Hand ehelich vermählt. Aus dieser Ehe, welche durch den am (14) vierzehnten Januar des Jahrs Eintausend Siebenhundert und drei (1703) dahier erfolgten Tod des Durchlauchtigten Gatten wieder aufgelöset wurde, ging unter andern als nachgeborner Sohn hervor:

Herr Friedrich August Freiherr von Kotzau, Herr des Markts und der Rittergüter Oberkotzau, Heideck und Autengrün, Fürstl. Brandenburg-Culmbachscher Geheimerath, Oberjägermeister, Oberforstmeister zu Hof, Lichtenberg und Lauenstein ꝛc. geboren am sechzehnten (16) März des Jahrs Eintausend Siebenhundert und drei (1703), gestorben den vierten (4) Januar des Jahrs Eintausend Siebenhundert Sechzig und Neun (1769).

Derselbe zeugte mit seiner Frau Gemahlin Frau Christiane Eleonore Katharina gebornen von Reitzenstein, unter anderen:

Herrn Friedrich August, Freiherrn von Kotzau, geboren am ein und zwanzigsten (21) August des Jahrs Eintausend Siebenhundert dreißig und fünf (1735)

TO NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

Wilhelmine Johanne, geb. den 11. Oct. 1746 und gest. den 12. Juli 1747.

Therese Christiane Wilhelmine geb. den 23. Spt. 1748.

Georg Albrecht August, geb. den 15. Septemb. 1751 und gest. den 14. Febr. 1808, Herr zu Ober-Kotzau, Heideck und Autengrün, Cammerherr. Vermählt mit Caroline Sophie Christiane, geb. Freiin von Reitzenstein, aus dem Hause Hartungs, im Jahre 1776.

Karl August Erdmann Wilh. geb. den 26. Oct. 1778 und gestorb. den ..... 1822 als Kön. Preuß. Rittmeister zu Lauer in Schlesien.

Christiana Charlotte Auguste Wilhelmine, geb. den 9. Juni 1782, Wittwe des weil. K. Würtemb. Majors Freiherrn v. Reitzenstein in Ludwigsburg.

Karoline Ernestine Wilhelm. Auguste, geb. den 8. Febr. 1786. Verheirath. an Herrn v. Wissel.

Christiane Karoline Sophie Auguste Friederike, geb. den 1. Mai 1796 Verheir. an den Pfarrer Schützinger.

Hugo Heinrich Karl August, geb. den .... 1811. Herr zu Ober-Kotzau, Heideck und Autengrün.

Vorstehendes bezeugt auf den Grund der hiesigen Kirchenbücher unter geordneter Unterschrift und Siegelung.

Oberkotzau, den 25. May 1835.

Das Königlich-Baiersche protestantische Pfarramt dahier.

Martius.

(L. S.)

Anlage 4.

Nachdem es bei dem hiesigen Stadt-Magistrate actenmäßig constatirt, daß Herr Hauptmann Friedrich August Freiherr von Kotzau, welcher am 21. August des Jahrs Eintausend Siebenhundert dreißig und fünf (1735) geboren, Sohn des wailand Herrn Friedrich August Freiherrn von Kotzau, Herr des Markts und der Rittergüter Oberkotzau, Haideck und Autengrün, Fürstlich Brandenburgscher Culmbachscher Geheimerath, Oberjägermeister, Oberforstmeister zu Hof, Lichtenberg und Laueunstein, am vierzehnten (14) Februar des Jahrs Achtzehnhundert zwei und zwanzig (1822) hieselbst gestorben ist; so wird hiermit von Obrigkeitswegen bescheinigt, daß vorbenannter Herr Friedrich August Freiherr von Kotzau gewesener Hauptmann sich hieselbst sub fide pastorali des hiesigen Kirchenbuchs, am Eilften August Eintausend Siebenhundert und Siebenzig (1770) mit der hiesigen angesehenen und achtbaren Bürgertochter Margarethe Katharine Neumüller verehligt, und gesetzlich copulirt worden sind; daß die aus dieser Ehe hervorgegangenen zwei Söhne, als:

1. Friedrich Emilius Freiherr von Kotzau,
2. Conrad August Freiherr von Kotzau geboren den 29. Novbr. 1777 und am 6. Mai 1780 wieder verstorben,

beide ehelich geboren sind, daß überall weiter keine Söhne, als die beiden eben erwähnten, so wohl vor wie in dieser Ehe erzeugt worden, und daß endlich weiland Friedrich August

Freiherr von Kotzau nur einmal, und zwar mit der obenbenannten Margarethe Katharina Neumüller verheirathet gewesen ist.

Diepholz im Königreich Hannover, den 16. April 1838.

(L. S.) Der Magistrat

Storkmann. Barmeyer. C. Sehlbrede.

Anlage 5.

Aus dem beim hiesigen Amte verhandelten Acten, die für weiland Friedrich Emilius von Kotzau zu Dörrieloh Amts Ehrenburg nachgelassenen Kinder bestellte Vormundschaft betreffend, ferner aus den uns vorgelegten Bescheinigungen des Predigers zu Barrel, hiesigen Amts, endlich aus der uns beiwohnenden Notorietät wird hiermit gerichtlich bezeugt:

daß weiland Friedrich Emilius Freiherr von Kotzau zu Dörrieloh mit der Frau Anna Elisabeth Justine verwittweten von Zengen geb. von der Hude am 29. October 1799 copulirt worden, ferner:

daß die aus dieser Ehe hervorgegangenen fünf Söhne, als:

1. Friedrich Wilhelm Albrecht August v. Kotzau,
2. Bernhard Heinrich Peter Otto August v. Kotzau,
3. Carl Friedrich Conrad August v. Kotzau,
4. Friedrich Carl Dietrich Anton August v. Kotzau,
5. Eduard Georg Friedrich Alexander August v. Kotzau,

sämmtlich ehelich geboren sind und endlich:

daß weiland Friedrich Emilius von Kotzau zu Dörrieloh nur einmal und zwar mit der obbemeldeten Anna Elisabeth Justine von Zengen geb. v. d. Hude verheirathet gewesen und außer den fünf vorbezeichneten Söhnen:

1. Friedrich Wilhelm Albrecht August,
2. Bernhard Heinrich Peter Otto August,
3. Carl Friedrich Conrad August,

4. Friedrich Carl Dietrich Anton August,
5. Eduard Georg Friedrich Alexander August, eheliche Söhne überall nicht nachgelassen hat.

Ehrenburg, den 21. December 1837.

Königlich Hannoversches Amt.

(L. S.)

von Trampe.

III.

Ein Haus der Väter.*)

Von dem Hrn. Dr. Wilh. Blumenhagen zu Hannover.

Hierbei eine Lithographie.

Die Zeit hat seit Jahrtausenden ihre unmanierliche Weise trotz aller philantropischen Wunderwerke nicht geändert; sie ist dieselbe geblieben, ein Saturnus nämlich, der seine eigenen Kinder verspeiset.

In einem ewigen Wechsel gefällt sich die Natur; immer und überall wird das Gealterte durch das Junge, Frische, Neue verdrängt, bis dieses, ebenfalls alt geworden, demselben Schicksale erliegt, und die Zeit ist der unerbittliche Executor dieses Naturgesetzes.

*) Es ist dieses leider! die letzte litterärische Arbeit unsers verehrten, viel zu früh entschlafenen Freundes, wie sie auch sein erster Beitrag zu unsrer Zeitschrift ist. Sie sollte der Anfang einer Reihe geschichtlicher, aus seiner Feder geflossenen Aufsätze sein, und gibt ein nicht unrühmliches Zeugniß seiner Befähigung. In ihm beklagen wir einen treuen Vaterlandsfreund. Die Red.

Gegen Natur und Zeit ist daher so eigentlich die Vorliebe des Menschen für das Alterthümliche gerichtet, und deshalb ein Curiosum, da der Mensch doch auch zu den Heloten der genannten beiden Dynasten gehört, erklärlich jedoch durch die menschliche Emancipationssucht, welche unser Blumenbach sicherlich unter die unterscheidenden Charakterzüge des Bimanus homo, so gut wie das Mentum prominulum, hätte aufnehmen mögen.

Es ist nun einmal so, und besonders wird das, was wir von Jugend auf unter unsern Umgebungen gekannt, uns beständig lieber, und es betrübt uns in Wahrheit, wenn wir etwas davon vermissen.

Solcherlei Betrübnisse hat nun besonders der Hannoveraner, welcher für das Alterthümliche seiner Vaterstadt eine Vorliebe nährte, in den letzten Decennien gar manche erdulden müssen. Die Bauluft und Besserungssucht der Friedenszeit vertilgt unerbittlich und schonungslos ein Gedächtnißmahl der Väter nach dem andern, und wir Ergraueten werden fast fremd in der eigenen Wiege. Wo sind die hohen, trotzigen Warten, in deren Schatten wir auf den Sandwällen unsere Spiel- und Tummel-Plätze hatten? Wo ist der stämmige Leinthorthurm geblieben, unter dessen Gewölbe die runde Bäckerfrau ihre Bude gebaut, aus der die Schuljugend leckere Tröstung mitnahm, um die Strapazen ertragen zu können, welche Langens und Gödikens Exercierreglement ihr auferlegte? —

Wo ist der große Brunnen oder vielmehr die

große Wasserkunst am altstädter Markte mit der badenden Diana, den neun Nymphen und dem für seine Neubegier bereits gehörnten Actäon, welche oftmals das poetische Ziel unserer Schneebälle gewesen, wenngleich von den Altvätern dieses mythologische Bild zur Warnung für die muthwilligen hannoverschen Junkherrn vielleicht absichtlich auserwählt worden?

Wo ist die ähnliche Wasserkunst der Neustadt geblieben? Das Bassin derselben war ein Rest des Judenteiches; in demselben erhob sich auf einer Insel eine Felsengrotte mit vier Eingängen, jeder gefüllt durch einen lebensgroßen Repräsentanten des Welttheils, als Prinzeß Europa auf dem Stier, ein Mohr auf dem Krokodil, ein Asiat auf dem Rhinoceros, ein Wilder auf dem Löwen, und oben von der Kuppe des Felsens schickte sich der Pegasus, das geflügelte Musenroß, an zur Wolkenreise. Alles Das ist spurlos verschwunden, und selbst die alten, majestätischen Giebelhäuser mit ihren Sculpturen und frommen Inschriften sterben nach und nach aus, und kaum ein Dutzend noch fesselt die Blicke der Fremden, wenn sie unsere Königsstadt durchwandern.

Unter den noch erhaltenen verdient wohl das Haus auf der Ecke der Schmiedestraße und Kaiserstraße, welche letztere vordem »der Brenschenhagen« benannt wurde, den ersten Platz. Es gehörte ehemals der Familie derer von Limburg, ist an seinem Vorbau mit einer vollständigen steinernen Bilderbibel geziert, welche auf sechzehn ellenlangen Tafeln vom Paradiese an bis zur Apostelgeschichte hinein fortschreitet, und nicht in

fratzigen Gruppen, sondern, wenn man Zeit und Material berücksichtigt, in lauter kleinen Meisterstücken; außerdem bekommt dieses Haus für die gebildetere Welt ein besonderes Interesse dadurch, daß es der Philosoph Leibnitz bewohnte. —

Ein zweites nicht weniger merkwürdiges Haus befindet sich auf der Burgstraße, ist jedoch nicht sowohl durch Baustyl, plastischen Schmuck oder dergleichen, sondern durch die stumme, aber in Jahrhunderten nicht erloschene Sprache seines Erzeugers, mit der solcher von sich der Nachwelt erzählt, ausgezeichnet. Anno 1573 ließ es der Kanzler Just von Walthausen erbauen, ein hochgebildeter Mann, Magister der Rechte zu Wittenberg, später Syndicus seiner Vaterstadt Hameln, 1541 Rath der freisinnigen und hochherzigen Herzogin Elisabeth, und nachher Kanzler des Sohnes derselben, des Herzogs Erich des Jüngern.

Wenn man einen Blick auf jene bewegten Zeiten Hannovers zurückwirft, in welchen Walthausen das Ruder führte, auf jenen jungen, genußsüchtigen und kriegslustigen Fürsten, welcher als offener Feind der sich immer kräftiger entfaltenden Reformation auftrat, der den trefflichen Corvin und den muthigen Hoicker, zwei der wichtigsten Glaubenskämpfer, auf dem Kalenberge einkerkern ließ, der spanisches und brabantisches Kriegsvolk in das Land zog, in Flandern, Holland und Italien seinen Vergnügungen nachjagte, Ämter verpfändete, Klostergüter verkaufte, seinem Lande völlig entfremdet wurde, nichts zum Nutzen seiner Unterthanen aufwandte, der überall bemüht schien, sich als das schroffste

Gegenbild des gleichzeitigen vortrefflichen Herzogs Julius von Wolfenbüttel darzustellen, und, als er zu Pavia starb, zwei Millionen Schulden hinterließ: — so gemahnt uns Walthausens Haus ein sprechendes Denkmal jener unglücklichen Zeit zu sein.

Nur mit seinen und seiner Ehefrau Wappenschildern geschmückt, erzählt es in einer Menge wohlgewählter Inschriften von dem Leben und der Gesinnung seines Erbauers, und der verkannte, gestürzte und wieder erhobene Staatsmann spricht in diesem frei und öffentlich zu seinen Mitbürgern.

Ineluctabile fatum. — Durum pacientia frango. — Virtus suppressa virescit —: sind gewichtige Sprüche, frei in Stein gehauen vor den Augen eines zürnenden Herrschers; und daß der alte, ergrauete Staatsmann Friede und Tröstung in dem Hause fand, welches er sich als ein Asylum, als einen Ruhesitz erbaut nach schweren Lebenskämpfen, — denn die Jahreszahl des Gebäudes trifft gerade zusammen mit dem Jahre der Ernennung seines Nachfolgers, des Kanzlers Dr. J. Reich; — scheint aus andern Inschriften z. B. der: Uxor prudens domus columna! hervorzuleuchten. — —

Ein drittes Haus — und zwar dasjenige, dessen Beschreibung der Zweck dieser Blätter ist und auf welches die Überschrift hindeutet; — übertrifft alle gleichzeitigen Gebäude Hannovers durch einen fast an Überladung grenzenden Reichthum plastischer Ornamente, wie auch durch eine so sinnige Harmonie derselben, daß sich bei seinem Anblicke die Überzeugung feststellt, Bau-

herr oder Baumeister habe eine abgeschlossene, großartige Idee durch diesen stolzen Bau auszusprechen beabsichtigt.

Benanntes Haus schmückt noch die Leinstraße, ist jedoch bereits zum Abbruch verurtheilt, da der rechte Flügel des neuen bereits zur Hälfte vollendeten Königlichen Palatii mit den nöthigen Vorhöfen sich über den Raum, den es einnimmt, hinausdehnen wird, und wir hoffen, besondern Dank einzuernten für die beiliegende gar getreue Zeichnung dieses Kunstwerks, ehe denn es vertilgt worden.

So viel die Chroniken davon reden, war besagtes Gebäude ein Stammhaus des Patriziergeschlechts derer von Windheim, und noch 1636 wurde es von einem Melchior von Windheim bewohnt, welcher einen Theil seiner Hintergebäude und seines Hofraumes zum fürstlichen Opernhause abtrat. Leider trägt es keine Jahrcszahl, auch ist kein Wappenbild an ihm zu finden, doch entdeckt ein scharfes Auge leichtlich auf einem Eckstcine des vierten Stockwerks rechter Hand das Monogram des Baumeisters.

Unter den Kunstfreunden ward es, seit sein naher Abbruch eine größere Aufmerksamkeit hervorlockte, mit dem Titel: »die Zauberburg« beehrt, und man muß gestehen, daß diese Benennung nicht unpassend gewählt worden, und vielleicht der Phantasie des längst vermoderten Künstlers, der es erschuf, begegnen mögte.

Auf den ersten Blick erschafft das Gebäude mit seinen kolossalen Statuen und wunderlichen fabelhaften Gestaltungen in dem Betrachter ein unheimliches, dem Grauen verwandtes Gefühl, als ob ein feindseliger

TO NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR
TILDEN

Geist aus dem alten Bau ihn anwehe, der jedoch bei näherer Beleuchtung und sorgfältiger Beschauung durch manche Zuthat sich mildert und verwischt. Eine genaue Beschreibung mag das Gesagte belegen.

Unser Haus steiget in acht Stockwerken auf, von denen die obersten vier den treppenförmigen altdeutschen Giebel bilden. Sämmtliche Gesimse, welche über die einzelnen Stockwerke hinlaufen, sind mit zart ausgehauenen Guirlanden von Blumen und Fruchtwerk ornirt, tiefer hinunter, wo der Raum sich breitet, durchmischt mit den feinen Gestalten von Meergöttern und Meernymphen. Auf der höchsten Spitze des Baues lehnet ein Geharnischter sich in zuversichtlicher Haltung an das stattliche Familienbanner, das in zweifacher Manneshöhe zu den Wolken emporragt, und statt des Wimpels ein geflügeltes, langgeschwänztes Drachenbild schauen läßt. Auf den ersten Absätzen des Giebels, von oben gezählt, halten zwei andere Wappner mit schweren Hellebarden Wacht. und ihnen zur Seite bäumen sich zwei kolossale Seethiere und zeigen die weitgeöffneten, zahnreichen Rachen. Die zweiten Absätze des Giebels sind mit einem Paare ähnlicher Wächter besetzt, welche jedoch die nackten Schwerter mit beiden Fäusten zum Todeshiebe geschwungen halten, indeß zu ihrer Seite zwei stattliche, hochbusige Meerfräuleins mit vollwangigen, lachenden Gesichtern einzuladen und den kecken Paladin zum gefährlichen Wagestück zu verlocken bemüht scheinen. Grausiger sieht es auf dem dritten Giebelabsatze aus. Hier halten zwei furchtbare Löwen Wacht in sprungfertiger Stellung, geneigt, sich

augenblicks auf den Stürmer herabzuwerfen, und zur Verstärkung des Postens sind ihnen ebenfalls zwei Kriegsleute beigesellt, in deren gehobenen Händen mächtige Felssteine ruhen, vor denen man drunten unwillkürlich den Kopf zu salviren verleitet wird, da der Augenblick des Herabschleuderns durch die Natürlichkeit der Stellung nahe geglaubt werden muß. In der Mitte dieses Stockwerks treffen wir nun auch den Zauberer selber postirt in bärtiger, wilder Gestalt, mit grimmigem Antlitz im Centro commandirend, und neben ihm kriecht ein langes, zottiges Ungeheuer an der Wand herab, ein Bastard von Leu, Tiger und Drache, und scheint im Begriff, aus seinen Tatzen einen Riesenschädel auf Diejenigen hinabrollen zu lassen, die etwa einen Angriff unten auf die Pforte zu machen gesonnen.

Wer könnte läugnen, daß diese Vertheidigungsanstalten durch menschliche, thierische und hölliſche Mächte hinreichend erscheinen, um jeden Abenteurer oder Partisan zurückzuschrecken, den irgend eine Begier, und wäre es auch nur schuldlose Neubegier, herangelockt haben mögte? —

Doch die kunstreich erdachten Pforten — und unser Haus hat deren zwei — mildern den schreckenden Eindruck. Die Hauptpforte in der Mitte des Erdgeschosses steht durch ihr Bilderwerk noch immer im Einklange mit dem Giebelschmucke, wenn auch der Charakter sich schon etwas friedlicher darthut. Auch hier schildern an den Pilaren zwei Mannen mit Helm und Speer, aber in ruhiger Haltung; ihnen zu Füßen lagern zwei Löwen oder Löwenhunde, und hinter ihnen sitzen zwei Affen

versteckt; Stärke, Unverzagtheit und List sollen die Thür beschirmen. Den Bogen des Thores hält ein Kreis schmucker Genien inne; sie winken mit Kränzen und Palmzweigen, doch sieht man in den Händen einiger auch kurze Schwerter, als Warnung für den lüsternen Näscher oder den boshaften Verderber, welcher Freude und Frieden zu stören den Eintritt versucht. In der stattlichen Supraporte aber erscheint die Hauptzierde. Hier ruhen mit den Schultern traulich an einander gelehnt zwei liebliche Jungfrauen; auf der Hand derjenigen zur Rechten tanzet ein Vögelein; die zur Linken hebt einen Pokal empor. Ob der Hausherr damit andeuten wollte, daß keine anacreontische Freude in seinen Geheimzimmern mangele, oder ob er boshaft und verführerisch dem kühnen Lancelot den köstlichen Preis zeigen wollte, welcher seiner nach Bezwingung der dämonischen Gewalten und Erlegung der fabelhaften Unthiere wartete: wagen wir nicht zu entscheiden. Daß aber die deutsche Gastlichkeit im Stammhause nicht fehlte, davon gibt die zweite Pforte unter dem thurmähnlichen Ausbaue Zeugniß. Unter dem Bogen, der auch hier mit Blüthen- und Obst-Gewinden geziert ist, worunter sich absonderlicher Weise auch mehrere Richtscheite oder Wasserwagen vorfinden, halten zwei freundliche Mundschenken die Pilaren besetzt, schwenken die Hüte und bieten die gefüllten Becher dar, und ihr Mund scheint den Fremdling durch das herzlichste: »Salve viator!« einzuladen. — —

Überschauen wir jetzt nochmals das Ganze, so drängt sich uns unwillkürlich ein Traumbild auf. Wir,

sehen nämlich den ehrlichen, wackern, unerschrockenen deutschen Hausherrn, wie er in jener Zeit gefährlicher innerer und äußerer Wirren aus dem Thurmfenster seines Hauses herniederblickt, und dem der Pforte Nahenden zuruft:

»Nah'st du als Feind, so wahre dich,
Tod und Verderben laurt auf dich!
Kommst du als Freund, so sei willkommen;
Von Lieb' und Freundschaft aufgenommen
Ist, was das Haus besitzt, bereit
Für dich in deutscher Gastlichkeit! —«

Mögte doch Hannover noch viele solcher Hauswirthe besitzen, sprechen wir, indem wir diesem Gedächtnißmale deutschen Bürgersinnes ein Lebewohl für immer zurufen. Es mag wohl in dem Hause des Wichtigen für Stadt- und Landes-Wohl vordem genug verhandelt sein, und mancher Ehrenmann mag sich drin des Lebens gefreut haben, obgleich es keine Salons und Boudoirs umschloß; und wenn wir in Vorliebe für dergleichen vielleicht manchem Leser einige Worte zu viel gemacht, so entschuldige er gütigst, daß uns diese ächtdeutsche, steinerne Romanze verführte, die manchem mittelalterlichen Meistersänger zu einem Poem verleitet haben mag, mit welchem er dem Hausherrn das gute, gastliche Mahl zu lohnen, sich verpflichtet gefühlt.

IV.

Beiträge

zur hannoverschen Geschichte, unter der Regirung Herzogs Georg Wilhelm.

1649—1665.

Von Sr. Excellenz dem Herrn General-Feldzeugmeister Grafen von der Decken zu Hannover.

---

2. Charakteristik des Herzogs Georg Wilhelm und seiner Regirung.

Herzog Georg Wilhelm war 1624 zu Herzberg geboren. Im Jahre 1637 erhielt er ein Kanonikat bei dem Erzstifte Bremen. In Gesellschaft seines ältesten Bruders bezog er im Jahre 1640 die Universität zu Utrecht, kehrte aber im folgenden Jahre auf die erhaltene Nachricht vom Ableben seines Vaters, Herzogs Georg, nach Hildesheim, (wo derselbe als General des niedersächsischen Kreises sein Hauptquartier hatte und sein Hoflager hielt), zurück. Auf dieser Rückreise besuchte er den berühmten schwedischen General Banner in Halberstadt, der sich sehr günstig über ihn äußerte. Nachdem Christian Ludewig die Regirung des Hannoverschen

angetreten hatte, begab er sich, begleitet von seinem dritten Bruder Johann Friedrich, abermals nach Utrecht; beide Brüder reiseten aber nach kurzem Aufenthalte daselbst nach England. Auch hier waren sie nicht lange; Johann Friedrich ging nach Utrecht, Georg Wilhelm reisete aber in's Hauptquartier des Prinzen von Oranien, nachmaligen Königs Wilhelm III. von England, um unter ihm als Freiwilliger die Kriegskunst zu erlernen. Hier war es, wo beide Fürsten ein freundschaftliches Verhältniß anknüpften, das bis zum Tode des Königs ungeschwächt fortdauerte und für die europäische Politik nicht ohne Einfluß geblieben ist. Gegen Ende des J. 1642 kehrten beide Brüder nach Hannover zurück und bereiseten im folgenden Jahre Italien und Frankreich. Im Anfange des Jahres 1644 trafen sie wieder in Hannover ein. Im Jahre 1645 ward Georg Wilhelm zum Coadjutor des Stifts Bremen erwählt. Kaum war aber 1646 der sogenannte brüderliche Vergleich zwischen ihm und Christian Ludewig wegen der Successsion zu Stande gebracht, als er, und zwar diesmal ohne Begleitung seiner Brüder, eine anderweitige Reise nach den Niederlanden, Frankreich und Spanien unternahm, die bis zum Frühjahr des nächstfolgenden Jahres dauerte.

Georg Wilhelm besaß bei einer in wissenschaftlicher Rücksicht vernachlässigten Erziehung — sie fiel in die Zeiten des dreißigjährigen Krieges — von Natur vortreffliche Anlagen, verbunden mit einem wohlwollenden, menschenfreundlichen Charakter. Als Knabe und Jüngling war er der Liebling seiner Ältern; vielleicht

hatte dieſe Vorliebe Einfluß auf das Teſtament ſeines Vaters gehabt. Er war ein liebenswürdiger Privatmann. Sein Herz war empfänglich für Freundſchaft; ein Beweis ſeiner herzlichen Anhänglichkeit an König Wilhelm III. und ſeinen jüngſten Bruder Ernſt Auguſt. Auch Perſonen aus dem Privatſtande, mit denen er, ehe er regirender Fürſt geworden war, in freundſchaftlichen Verbindungen geſtanden hatte, als die Herren von Feuerſchütz, von Grapendorf und von Harthauſen, blieben ferner ſeine Freunde. Daß er Gefühle für die mächtigſte aller Leidenſchaften, die Liebe, hatte, beweiſet das Opfer, das er ihr durch ſeine Heirath brachte. Den Projecten des Ehrgeizes fremd, hatte er Sinn für kriegeriſchen Ruhm, den er ſich in der Folge erwarb. Den Vergnügungen des Privatlebens — unter dieſen die Jagd — zu ſehr ergeben, war anhaltende Thätigkeit und Strenge, da wo ſie auch unumgänglich nothwendig war, ihm nicht beſchieden. Mit dieſen Charakterzügen, anſcheinend nicht ganz in Übereinſtimmung ſtehend, war: ſeine Vorliebe für ſtehende Truppen, ſein Hang zur Ausdehnung der fürſtlichen Gewalt. Georg Wilhelms Charakter richtig zu würdigen, dürfen wir nicht unberückſichtigt laſſen, was von dieſem Allen auf ſeine Rechnung oder die des Geiſtes ſeiner Zeit geſetzt werden muß.

Der dreißigjährige Krieg, tief eingreifend in alle Verhältniſſe des öffentlichen und bürgerlichen Lebens, hatte auch auf die Erziehung der Jugend, insbeſondere der Fürſtenkinder, großen Einfluß gehabt. Bis zur Reformation hatte die Geiſtlichkeit in allen Regirungen

die ersten Stellen bekleidet, von da an wurde sie allmälig durch die Doctoren der Rechte verdrängt. In jeder Regirung mußte zum wenigstens der Kanzler ein Doctor juris sein, und die Meinung, daß nur einem solchen hochgelahrten Mann eine diplomatische Sendung anvertrauet werden könnte, war an allen Höfen herrschend. Die juristischen Studien, als allein zu hohen Stellen führend, erhielten nicht allein bei dem Adel, sondern auch bei den Kindern der Fürsten die Oberhand. Für die Bildung eines jungen Prinzen zum demnächstigen Regenten hielt man unumgänglich nöthig, ihn frühzeitig nach Universitäten, die damals als der alleinige Sitz der Wissenschaften angesehen wurden, zu schicken, und hier das Corpus juris civilis und canonici eine Reihe von Jahren studiren zu lassen. Diese Erziehung hatte Herzog Georg Wilhelm — von seinem neunten bis sechzehnten Jahre — und seine Brüder gehabt.

Allein die nun folgende Generation war im Kriegsgetümmel aufgewachsen; sie mußte aus Demjenigen, was sie von der Wiege her um sich gesehen hatte, den Schluß, der sich auch den Vätern aufdrängte, ziehen: nicht die Feder allein, mehr noch der Degen erhalte den Staat aufrecht. Jene juristischen Studien kamen daher in Mißcredit. Die jungen Prinzen und die Söhne des Adels sollten hierbei das Militairwesen, das man anfing, als ein Metier zu studiren, treiben. Hier war das Licht vorzüglich von Frankreich ausgegangen. Französische Sprache, französische Litteratur eröffneten sich in Deutschland eine Bahn. Franzosen nistelten sich an

allen deutschen Höfen ein, wurden Lehrer der Kriegskunst, bekleideten vorzugsweise Officierstellen in den deutschen Heeren. Mit den Militairstudien verband sich das Studium einer Wissenschaft, die man früher zwar, ohne sie als eine solche anzuerkennen, anwandte, die der Politik; der Fürst sollte von nun an zugleich Feldherr und Staatsmann sein. In den Hörsälen der Universitäten wurde weder die Kriegskunst noch die Politik gelehrt; letztere trug Hermann Conring zu Georgs Zeiten in Helmstedt zuerst vor.

Herzog Georgs thatenreiches Leben war eine praktische Schule der Kriegskunst und der Politik gewesen. Statt in einer Residenz, lebte er umringt von seiner Familie im Hauptquartier oder im Feldlager, mehr Feldherr, als Regent. Die Aufsicht über die Erziehung seiner Kinder vertraute er einem Officier, dem Friedrich Schenk von Winterstedt an, dem er, gewohnt bei seinen Dienstanstellungen den Militair mit dem Staatsmanne zu vereinigen, später eine der ersten Stellen in seinem Geheimen Rathe übertrug. Seine drei ältesten Prinzen hatten nur kurze Zeit auf einer Universität zugebracht; Ernst August hat niemals eine besucht.

Die Wissenschaften, selbst die Kenntniß des öffentlichen Rechts, fingen im 17. Jahrhunderte, vorzüglich seit dem Frieden von Münster und Osnabrück, an, nicht nur sich mehr auszubilden, sondern im bürgerlichen Leben aufgenommen zu werden; sie wurden durch Vermischung mit Welterfahrung und Geschäftskenntniß praktisch; der todte Buchstabe ward lebendig. Die

Geschichte erwähnt mit Lobe vom Herzoge Johann Friedrich: er habe sich im Umgange mit Gelehrten, gleichsam spielend, die ausgezeichnetsten Kenntnisse erworben.

Christian Ludewig gelangte schon in den ersten Jünglingsjahren zur Regirung; was aber zur Bildung seiner drei jüngern Brüder vorzüglich beitrug, waren die Reisen, die sie frühzeitig in die bedeutendsten Länder Europas anstellten, und daß sie jede Gelegenheit, den Krieg praktisch zu erlernen, benutzten. Ihr Aufenthalt an auswärtigen Höfen ließ sie das politische System derselben an der Quelle kennen lernen, Bekanntschaften mit fremden Fürsten, Generälen, Staatsmännern und Gelehrten machen, die ihnen später nützlich wurden; dadurch erlangten sie diejenige Weltbildung, die im geschäfftigen Leben die Oberhand über die gelehrte gewinnt. Georg Wilhelm erkannte König Wilhelm III. von England für seinen Lehrer in der Kriegskunst; Johann Friedrich verdankte der französischen, Ernst August der österreichschen Kriegsschule den ersten praktischen kriegerischen Unterricht. Sollen wir in die Klagen Spittlers, über die Richtung, die in dieser Epoche die Bildung der Prinzen nahm, mit einstimmen? Einen gelehrten Juristen, der wie Herzog Heinrich Julius seine vielen Prozesse beim Reichskammergerichte selbst zu führen verstand, finden wir nicht mehr; aber die drei jüngern Söhne Herzogs Georg, gleich ihrem Vater Meister in der Kriegskunst und Politik, erhoben den Glanz des braunschweig-lüneburgschen Hauses wieder, dem das friedfertige System des hochgelahrten und auch als Schriftsteller berühmten

Herzogs August von Wolfenbüttel tiefe Wunden geschlagen hatte. Georg Wilhelm leistete dem deutschen Reiche im Kriege gegen Frankreich große Dienste; Ernst August ward Deutschlands Retter.

Das Soldatenwesen hat für den größten Theil der Jugend schon an sich vielen Reiz; bei Fürstenkindern gesellt sich zu diesem noch ein Gefühl der Macht, welche die Unterhaltung von stehenden Truppen verleiht. Die Geschichte zeigt uns, daß hin und wieder die Vorliebe für das Militair bei einigen Fürsten bis zu einer an's Lächerliche grenzenden Manie ausgeartet ist. Es gibt Staaten, in welchen die auswärtigen Verhältnisse die Concentrirung der Staatskräfte zur Erhaltung einer möglichst starken Kriegsmacht auffodern, wenn sie sich auf dem eingenommenen Standpunkte erhalten wollen; andere, wo diese Nothwendigkeit nur während einzelner Zeiträume eintritt; dann ist die Erscheinung eines militairischen Fürsten nicht nur wünschenswerth, sondern selbst erfoderlich, soll der Zweck in seinem ganzen Umfange erreicht werden. Ist ein solcher Fürst weise, so wird er die Nothwendigkeit begreifen, die Kräfte des Staats nicht über Vermögen und weiter als nöthig, anzustrengen, und den Wohlstand seiner Unterthanen nach bestem Vermögen zu befördern, als die Quelle, aus welcher die Mittel zur Erhaltung des Heeres entspringen.

Die Periode, die zunächst auf den dreißigjährigen Krieg folgte und sich mit Ludewigs XIV. Tode endigte, lieferte viele militairische Fürsten. Die Neuheit des aufgekommenen Instituts der stehenden Heere

hatte daran vielen Antheil; allein Frankreichs Streben nach der Oberherrschaft führte unleugbar Gefahren herbei, die große militairische Anstrengungen rechtfertigten.

Georg Wilhelm, Johann Friedrich und Ernst August waren nach dem Beispiele ihres Vaters [1]) militairische Fürsten, nach Unabhängigkeit strebend; ihr Charakter äußerte sich hierbei auf verschiedene Weise. Georg Wilhelm zeichnete sich durch Herz und Verstand vor seinen Brüdern aus, die seine Meister in der Politik und Kriegskunst waren. Georg Wilhelm hatte einen ritterlichen Geist, er scheuete nicht, seine Person oder das Leben seiner Unterthanen zum Opfer zu bringen, wenn die Pflicht es erheischte; die krummen Wege der Politik waren ihm verhaßt; mehr als Feldherrnruhm, höher als Alles, war ihm: Vater seiner Unterthanen genannt zu werden. — Johann Friedrich opferte dem Soldaten Alles auf, nicht, um wirklich Krieg zu führen, seiner Politik sollten sie zur Unterstützung dienen. Ernst August verstand die schwere Kunst, mit

[1]) Herzog Georgs Energie und Muth hatten sich eben so sehr auf seine Tochter, Sophia Amalia, Königs Friedrich III. von Dänemark Gemahlin, als auf seine drei jüngern Söhne übertragen. Als 1660 in Dänemark die Reichsstände die königlichen Rechte auf ungebührliche Art beschränkten und dadurch dem dänischen Reiche den Untergang bereiteten, da war es vorzüglich der Klugheit und Energie der Königin, während sich der König, ihr Gemahl, ganz unthätig verhielt, zuzuschreiben, daß eine Revolution zu Stande kam, durch welche die Staatsverfassung in eine unumschränkte Monarchie umgewandelt ward.

seiner Vorliebe für das Militair die Sorge für die Beförderung des Wohlstandes seines Landes zu vereinigen. Von den drei Brüdern hat sich das Andenken an Georg Wilhelm am Längsten in den Herzen seiner dankbaren Unterthanen erhalten.

Die Geschichte macht den Fürsten, die gleich nach dem dreißigjährigen Kriege regirten, den Vorwurf: sie hätten stehende Truppen hauptsächlich in der Absicht unterhalten, um mit deren Beistande die Landeshoheit viel strenger und ausgedehnter auszuüben, und, um die Soldaten anwerben, kleiden und ernähren zu können, zu erhöheten und außerordentlichen Steuern schreiten müssen. Dies Institut der stehenden Heere hat unleugbar den Grund gelegt zu den großen Abgaben und Geldverlegenheiten, die den heutigen europäischen Staaten den Untergang bereiten; allein eine andere Frage ist, ob es in der Willkür der damaligen Fürsten sein Dasein erhielt? Die beinahe gleichzeitige Einführung der stehenden Heere in allen deutschen Landen, ungeachtet der sich überall entgegenstellenden Hindernisse, führt schon zu der Vermuthung, daß es den Bedürfnissen der Zeit angemessen sein müsse.

Ein Zeitgenosse, Montecuculi, gleich berühmt als Staatsmann wie als Feldherr, entwickelt in seinem vortrefflichen Werke [2]) die Gründe, die sich für uns gegen stehende Heere anführen lassen; er zeigt, wie ihr

[2]) Besondere und geheime Kriegsnachrichten des Fürsten Raymundi Montecuculi, Röm. Kais. Generalissimus. Leipzig.

Dasein aus den Veränderungen, welche die Kriegskunst erfahren hatte, hervorging.

— »Wenn die Waffen in gutem Stande sind,« sagt der Fürst Montecuculi, »so floriren auch die Künste, die Handlung und der ganze Staat unter ihrem Schatten; die allergrößten Monarchen haben die Regel, daß man stets gewaffnet sein müsse, bestätigt; wir haben einen Adel, dem nach der alten Ordnung die Beschützung des Vaterlandes obliegt, und eine Miliz. Der Lehns-Adel ist sehr vermindert und hat weder Neigung noch Geschick zum Fechten; was die Landmiliz betrifft, so weiß Jedermann zur Genüge, daß sie sich bei der ersten Gelegenheit verläuft. Solchemnach muß man auf die angeworbene und in Sold stehende Miliz kommen, die aber weniger Nutzen schafft, wenn sie über Hals und Kopf zusammengebracht wird. Man sagt: »»ein beständiges Kriegsheer sei eine unerträgliche Last für das Land und für die allgemeine Casse.«« Dies ist ein Gespenst, das nur dem äußern Anscheine nach etwas erschreckliches hat. Seit hundert Jahren ist Österreich und Deutschland entweder im Kriege begriffen, oder von Zeit zu Zeit zu Rüstungen gezwungen worden. Wenn man die Unkosten überschlägt, die man auf die Abdankungen, die neuen Verbindungen und Ausrüstungen, Märsche und Wege wendet, so wird man befinden, daß solche die ordentliche und beständige Unterhaltung einer stehenden Armee weit übersteigen. Durch die letztere allein kann man sich gegen Überfälle eines unternehmenden und ehrgeizigen Nachbarn sicher stellen. Eine einzige Streiferei und damit verbundene Plün-

derung ſchadet den Unterthanen leicht mehr, als die Aufbringung der Unterhaltungskoſten des Heeres. Man wendet ferner ein: daß ein ſtehendes Heer der Freiheit und den Privilegien der Stände Eintrag thäte, da dieſe das Recht der jährlichen Bewilligung hätten. Allein die Privilegien ſucht und gewährt man zu des Privilegirten Beſten und nicht zu ſeinem Nachtheile; das Recht, ſich der Unterhaltung eines ſtehenden Heeres, das allein dem Staate Sicherheit gibt, zu widerſetzen, iſt ein ſchädliches Privilegium, das abgeſchafft werden muß, und es kann den Privilegien kein Eintrag dadurch geſchehen, daß die Stände auf mehrere Jahre die Bewilligung deſſen ausſprechen, was ſie ſonſt alle Jahre bewilligen müſſen. Endlich beſorgt man: »»Aufſtände unter den Soldaten bei einem ſtehenden Heere««; allein gerade bei dieſen kann eine ſtrenge Diſciplin gehandhabt werden, deren Einführung bei Landmilizen und neugeworbenen Truppen nicht zu erreichen ſteht.« —

Der kaiſerliche Generaliſſimus berührt hier die zarte Seite: den Einfluß eines ſtehenden Heeres auf die Vermehrung der fürſtlichen Gewalt, aber nicht in dem Sinne der neueren Geſchichtſchreiber, als ein Werkzeug der Deſpotie, ſondern nur in Betreff der den Ständen zuſtehenden jährlichen Steuerbewilligung.

Verfolgen wir die Geſchichte der deutſchen Staaten in der letzten Hälfte des 17. Jahrhunderts, ſo findet ſich keine Spur, daß die Völker zu offenem Widerſtand gegen ihre Regirungen geneigt geweſen wären; es iſt daher nicht wahrſcheinlich, daß die Fürſten ſtehende Truppen errichtet und unterhalten hätten, um dieſe mit der Gewalt

der Waffen zu bekämpfen. Einige reiche Fabrik- und Handels-Städte, als Münster, Erfurt, Magdeburg und Braunschweig, wollten sich in dieser Epoche zu der Unabhängigkeit der alten freien Reichsstädte erheben, weigerten sich, den Fürsten, in deren Gebiet sie lagen, Abgaben zu entrichten und Besatzungen von ihnen einzunehmen; sie mußten mit gewaffneter Hand zur Unterwürfigkeit gezwungen werden. Aber diese Ereignisse waren, als das Institut der stehenden Heere aufkam, wohl schwerlich vorauszusehen; sie traten viel später ein. Die Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die sich entwickelnde Souverainetät beschränkte sich auf Debatten und Vorstellungen der Landstände, an welchen der übrige Theil des Volks keinen Theil nahm. Man darf demnach annehmen, daß nicht innere, sondern äußere Verhältnisse zunächst zur Errichtung der stehenden Heere führten.

Machten die auswärtigen Verhältnisse für große Staaten, wie Österreich, die Unterhaltung von stehenden Truppen erfoderlich, so scheint diese Nothwendigkeit für die kleineren nicht weniger vorhanden gewesen zu sein.

Der Friede von Münster und Osnabrück vernichtete die Einheit des deutschen Reichs, die bis dahin, wenigstens der Form nach, noch geherrscht hatte. Es gab noch einen Kaiser von Deutschland, aber dieser konnte keine Oberherrschaft mehr über die deutschen Fürsten ausüben; nach Maßgabe, wie diese in Macht und Ansehen gestiegen waren, sank die seinige; den Kurfürsten, Fürsten und Reichsstädten, war von nun an

verstattet, Theils unter einander, Theils mit auswärtigen Mächten Allianzen zu schließen und auf allen Reichsversammlungen eine freie und entscheidende Stimme zu führen. Bei der fortdauernden Religionsspannung zwischen Protestanten und Katholiken entstand eine noch größere Lähmung in den Kriegsgeschäfften, als vormals schon stattgefunden hatte.

Die Fürsten hatten durch große Anstrengungen endlich die Souverainetät, nach der sie lange strebten, erlangt. Ein Gut wird um so höher geschätzt, je theurer der Besitz erkauft ward, und um so größer die Gefahr, es wieder zu verlieren, sich zeigt. Stand nicht zu besorgen, daß das mächtige östereichsche Haus, das auf dem Kaiserthron saß, alle Mittel aufbieten, jede Gelegenheit ergreifen werde, das verlorene Terrain wieder zu gewinnen?

Für sich allein konnte kein deutscher Fürst seine Souverainetät dem Kaiser gegenüber behaupten; eine allgemeine Verbindung der protestantischen Fürsten, wogegen die noch immer viel stärkere katholische Partei, war nicht zu erlangen. Man mußte sich noch an Separatallianzen halten; diese zu schließen, setzte voraus, daß man seiner Seits in die Waagschale Kraft zu legen vermogte. Wer würde Lust haben, mit der Schwäche gemeinschaftliche Sache zu machen?

Die Erfahrungen des dreißigjährigen Krieges hatten bei allen deutschen Fürsten ein großes Mißtrauen nicht nur gegen den Kaiser, Frankreich und Schweden, sondern auch gegen einander erzeugt. Selbst die protestantischen Fürsten mißtraueten — und wahrlich nicht ohne

Grund! — einander. Während Fürsten und Unterthanen sich nach dem ruhigen Genuß des Friedens sehnten und den Krieg herzlich verabscheueten, bedurfte es nur irgendwo der geringsten Veranlassung zum Kriege, und schon waren alle Cabinette in Bewegung, in Furcht und Sorgen gesetzt: man spionirte, rapportirte, schloß Allianzen, schritt zu Rüstungen.

Welches fürstliche Haus in Deutschland hatte mehr Ursache auf seiner Hut zu sein, als das braunschweig-lüneburgsche? Vom Kaiser Ferdinand III., der noch zuletzt, als der Herzog von Wolfenbüttel seinen Frieden mit ihm schon geschlossen hatte, das Göttingsche so schrecklich heimsuchen ließ, die Stadt Wolfenbüttel verrätherischer Weise in Besitz behalten, dem Herzoge von Kalenberg die Stadt Hameln entziehen wollte, und beim Friedensschlusse zu Münster und Osnabrück seinem Interesse so thätig entgegen arbeitete: stand kein Heil zu erwarten. Eine auswärtige Macht hatte sich auf Kosten der braunschweig-lüneburgschen Fürsten im Rücken ihrer Länder festgesetzt; große Opfer hatten sie den Schweden gebracht und mit Undank waren sie gelohnt. Beim westphälischen Friedensschlusse kamen die feindseligen Absichten der Schweden klar zu Tage; nach Abschließung dieses Friedens machten sie noch große Geldfoderungen, hielten unter nichtigen Vorwänden feste Plätze in den braunschweig-lüneburgschen Landen besetzt. An Frankreich hatte Georg einst einen Alliirten gefunden, aber seine Söhne konnten nicht vergessen, daß der französische Gesandte d'Avaux sich zu Osnabrück ihrer Foderung, zum Besitze des osnabrückschen Bisthums zu gelangen,

mit Spott und Hohn widersetzt hatte. Ein benachbarter Fürst, gleich groß im Felde als im Cabinette, hatte, vom Glücke begünstigt, sein Land, mit dem noch kurz zuvor Herzog Georg sich messen zu können glaubte, zum zweiten Staat in Deutschland erhoben. Provinzen, wie Magdeburg, Halberstadt und Minden, auf welche die braunschweig-lüneburgschen Fürsten nicht ohne Grund nähere Ansprüche zu haben vermeinten, waren dem Kurfürsten von Brandenburg, Friedrich Wilhelm, mit Recht der Große genannt, zu Theil geworden, weil er, als es zur Theilung kam, gerüstet da stand. Das Brandenburgsche umschloß an zwei Seiten das braunschweig-lüneburgsche Land, beherrschte durch den Besitz von Minden die Schifffahrt auf der Weser. Zwischen den Kurfürsten und Fürsten war die schon früher stattgefundene Scheidung, zum großen Nachtheil des Ansehens der Letztern, sehr erweitert worden. Es dauerte eine geraume Zeit, ehe der so mühsam errungene Friede in Wirklichkeit überging. Außer den Schweden, die noch sechs Jahr nach Abschluß desselben im deutschen Reiche hauseten, hielten die Franzosen noch Jahre lang deutsche Festungen am Rheine besetzt. Ein Gleiches that der Herzog Karl von Lothringen, der noch Durchmärsche und Brandschatzungen in Deutschland, wie mitten im Kriege, foderte, und sogar durch einen Gesandten, den er auf den Reichstag von 1653 schickte, dem Kaiser die Herausgabe seiner Eroberungen gegen eine Entschädigung von 300,000 Thalern anbieten ließ.

Das Haus Braunschweig-Lüneburg war im Fürstencollegium das bedeutendste; wenn Wolfenbüttel, Zelle

und Hannover vereint ihre Streitkräfte aufboten, war es im Stande, eine Kriegsmacht aufzustellen, die, Österreich ausgenommen, kein deutscher Fürst der damaligen Zeit ins Feld bringen konnte [3]). Es konnte in Niedersachsen die erste Rolle spielen; dahin hatte Herzog Georg mit Erfolg gestrebt. Der nämliche Geist herrschte bei seinen drei jüngern Söhnen; Georg Wilhelm, der von diesem beseelt, zuerst auf die Bühne trat, suchte, und zwar nicht ohne Erfolg, die nämliche Ansicht bei seinem Bruder in Zelle und seinem Vetter in Wolfenbüttel geltend zu machen [4]). Christian Ludewig, der

[3]) Der dänische Gesandte auf dem Reichstage schätzte die Gesammtmacht der braunsch. lüneb. Fürsten auf 40,000 M. Pufend. de rebus gestis Fred. Wilh. L. XIV. Diese Schätzung darüber gründete sich auf Mittheilungen, die Herzog Georg dem Könige Christian IV. im Jahre 1640 hatte machen lassen, nach welchen er mit 4500 M. Kavallerie und 16000 M. Infanterie im Felde erscheinen und außerdem die festen Plätze mit hinlänglichen Garnisonen versehen wollte. Georg hatte Gründe dabei, die Kräfte seines Hauses höher, als er sie damals aufstellen konnte, in Anschlag zu bringen; daß die br. lüneb. Fürsten selbigen bald nachher zu erfüllen im Stande waren, beweiset, daß sein Sohn Johann Friedrich als Herzog von Hannover 18000 Mann geworbene Truppen ins Feld stellte.

[4]) Einige Stellen aus der Correspondenz Georg Wilhelms mit dem Hofmarschall v. Grapendorf beweisen, daß, wenn er gleich für seine Person Theil an Kriegen zu nehmen wünschte, er doch selbige nur in Gemeinschaft mit den Fürsten seines Hauses führen wollte. Er schrieb am

am Liebsten auf seiner Meierei zu Zelle, woselbst er auch mit Tode abging, lebte, vermehrte seine Truppen und ließ sich sogar bewegen, die Stelle eines Obersten des niedersächsischen Kreises anzunehmen; der alt gewordene Herzog August von Wolfenbüttel entschloß sich ungern zur Errichtung einer stehenden Kriegsmacht; er fühlte die Nothwendigkeit des Zusammenhaltens der Fürsten seines Hauses und Schließung von Allianzen, nicht um Krieg zu führen, sondern den Frieden zu erhalten. Weil mit den wenigen Rotten Soldaten, die er nach Abschließung seines Friedens mit dem Kaiser beibehielt, den Alliirten nicht gedient war, so entstanden in Wolfenbüttel bald Compagnien, die sich nicht lange nachher in Regimenter umwandelten.

Georg Wilhelm behielt, als er die Regirung des Kalenbergischen antrat, das Personal des Geheimen Raths bei, das er in Hannover vorfand, auch ließ er das

17. März 1654 aus Venedig: „— Die Assistenz der Kurfürsten von Cöln betreffend, halt ich davor, wird man es müssen mit Zelle und Wolfenbüttel gleich halten, desgleichen mit den Werbungen.“ Imgleichen den 24. Juli aus Vizenza: „— Ich habe zwei von seinen Schreiben, das letzte vom 21. Juni empfangen, in welchem er mir schreibt, daß der Krieg im Stifte Bremen zwischen den Dänischen und Schwedischen nunmehr angefangen sei, sollte die Gefahr größer werden, will ich mich also fort wieder auf den Rückweg machen. Ich für meine Person sehe gern, daß unser Haus auch Parthie nehme, denn man mit stillesitzen kein Land gewinnt, wollte auf solchen Fall aus Deutschland nicht wieder weg begehren.“

Reglement, das sein Bruder Christian Ludewig 1641 für dies Collegium gegeben hatte [5]), unverändert.

Unter den Geheimeräthen befanden sich mehre, die bereits in Herzog Georgs Diensten gestanden hatten.

Dr. Kipius bekleidete, da der bisherige Statthalter Friedrich Schenk von Winterstedt dem Herzoge Christian Ludewig in gleicher Eigenschaft nach Zelle folgte und dessen Charge nicht wieder besetzt ward, als Canzler die erste Stelle im Geheimen Rathe. Johann Block war Oberkämmerer und Paul Christian von Bülow Kammerrath. Georg Wilhelm ernannte den Christian August von Feuerschütz, der seines besonderen Vertrauens genoß und auf seiner Reise sein beständiger Begleiter gewesen war, zum Geheimenrathe und Hofmarschall [6]).

Die Civilverwaltung in allen deutschen Staaten hatte nach und nach in allen ihren Zweigen eine, den

[5]) Beil. № 6. Christian Ludewigs Reglement für seine Geheimeräthe.

[6]) Fr. Schenk von Winterstedt, Geh. Kammerrath, Statthalter in Zelle, Hauptmann zu Burgdorf, auf Schwachhausen, Hollen und Lindhorst, starb 13. Julius 1659 in der Stadt Aachen und hinterließ zwei Söhne, Georg Wilhelm und Friedrich Ludewig. — Dr. Kipius legte 1661 Altershalber seine Canzlerstelle nieder und begab sich mit Pension nach seinem Geburtsorte Hameln, wo er 1665 mit Tode abging. — Johann Block legte 1655 seine Stelle nieder. — Paul Christian von Bülow ward 1655 zum Kammerpräsident ernannt. — Christ. Aug. von Feuerschütz starb 1653, und von Grapendorf ward am 13. Februar des nämlichen Jahrs Geheime Kammerrath und Hofmarschall.

Fortschritten der Civilisation angemessene Verfassung angenommen. Die Stellen selbst und die damit verbundenen Gehalte waren bedeutend vermehrt, ihr Besitz, wenngleich in den Bestallungen der höheren Staatsdiener von willkührlicher Aufkündigung des Dienstes die Rede war, lebenslänglich, oder doch bei nothwendig gewordenen Entlassungen mit angemessenen Pensionen verbunden. Das Anciennetätssystem, nach welchem der einmal Angestellte immer von einer Stufe zur andern, so wie ihm der Vorgänger Platz macht, fortschreitet, das zuerst im Militair aufkam, fing an, auch im Civil Eingang zu gewinnen. Mit diesen Vortheilen wurden die Civildiener in ein sehr verändertes und für sie günstiges Verhältniß zu den Fürsten gesetzt; sie erhielten einen viel ausgedehnteren Wirkungskreis und ihr Einfluß auf die Unterthanen war um so bedeutender. Aber eben dadurch nahm der Geist der Büreaukratie, in dem Sinne nämlich, daß der Ober- und Unter-Bediente sich unter schwachen Fürsten, wenngleich nicht dem Namen nach, doch in der Wirklichkeit, der Regirung bemächtigen und nach Willkür regiren, die Oberhand. Diese Art von Büreaukratie war, als Georg Wilhelm die Regierung antrat, in Hannover herrschend und blieb es noch eine geraume Zeit nachher.

Die Regirung des kraftvollen Herzogs Georg war weit entfernt von der Büreaukratie gewesen. Als aber Christian Ludewig 1641 zur Regirung gelangte, war er erst 19 Jahr alt, den Geschäfften abhold und den Vergnügungen ergeben; gern überließ er seiner Mutter und ihrem Bruder, dem Landgrafen Johann von Darmstadt

die Zügel der Regirung, welche beide, unbekannt mit den Landesangelegenheiten, dem Geheimen Rathe einen größern Einfluß zugestehen mußten, als er früher besessen hatte.

In dem Reglement für den Geheimen Rath, das Christian Ludewig bei seinem Regirungsantritte erließ [5]), und Dr. Kipius entworfen hatte, waren die Rechte desselben auf eine den Fürsten sehr beschränkende Art bestimmt, die unter den damals in Hannover herrschenden Verhältnissen des Fürsten und Derjenigen, die statt seiner regirten, sehr leicht zu der erwähnten Art von Bureaukratie führen konnte. Nach §. 18. machte sich der Fürst verbindlich, daß alle negotia in pleno consilio deliberirt, berathschlagt, und, was daselbst geschlossen, effectuiret und apart außer der Zeit nicht vorgebracht werden sollte. Nach §. 19. will der Fürst keine gratiosae, confirmationes, consensus und dergleichen, ohne vorhergegangener obverstandenen Berathung, ehe und bevor die Concepte der im Rathe beschlossenen Schriften, von allen denen Räthen, welche bei dem Schlusse an und über gewesen, unterzeichnet und die Originalia von ihnen subscribirt sind, ausfertigen lassen.

Spittler rügt mit großer Schärfe die Regirungshandlungen der Periode; er bezeichnet sie als die der darmstädtischen Partei, da die verwittwete Herzogin und ihr Bruder großen Einfluß auf die Regirung Christian Ludewigs ausübten, welches bis 1646 dauerte. »Die darmstädtische Partei, sagt er, habe nur Ruhe und

[5]) Beilage № 6.

Frieden um jeden Preis gewollt, habe durch ihre Tractaten mehr verloren, als man vorher durch hundertjährige Bemühungen gewonnen hatte; eine unglückliche Lethargie sei an die Stelle der Thätigkeit getreten.« Aus Herzog Georgs Geschichte ist hinlänglich bekannt, wie sehr das darmstädtische Haus der Partei des Kaisers anhing, welche unendliche Mühe der Schwiegervater, der Schwager und die Gemahlin dieses Herzogs anwandten, ihn für das Friedenssystem ihres Hauses und dessen Anhänglichkeit an Österreich zu gewinnen [6]). Daß die verwittwete Herzogin und Landgraf Johann von Darmstadt, als sie in Hannover das Ruder führten, diese ihre darmstädtische Politik nicht werden verändert haben, ist leicht zu erachten; allein der beklagenswerthe Zustand der Schwäche, in welchen der hannoversche Staat seit dem Tode Herzog Georgs gerieth — welchen Zustand Spittler nur zu wahr schildert — darf nicht lediglich dem Einfluß auf die Regirung Christian Ludewigs zugeschrieben werden; er war zunächst Folge des so übereilt geschlossenen Friedens mit dem Kaiser. Sich immer der Gnade Österreichs ergeben, hieß zu gleicher Zeit sein Schicksal in die Willkühr der übrigen kriegführenden Mächte legen. Einmal entwaffnet, führt sich der Federkrieg schlecht.

Und hier frägt es sich, war jener Friede das Werk

[6]) Charakteristisch für das friedliebende System des damaligen darmstädtischen Hofes ist, daß der Landgraf von Darmstadt einer der letzten der deutschen Fürsten war, der nach dem westphälischen Frieden stehende Truppen errichtete.

der verwittweten Herzogin und ihres Bruders Landgraf Johann von Darmstadt, oder ging er nicht vielmehr aus dem Charakter Christian Ludewigs und derjenigen von seines Vaters Räthen hervor, die schon bei Georgs Leben jene politischen Ansichten äußerten, die für Hannover so verderbliche Folgen hatten?

Was den Herzog Christian Ludewig betrifft, so beweiset der Brief, den er am 21. Juni 1641 auf die Nachricht von dem, zwei Tage vorher bei Wolfenbüttel erfochtenen Siege, an dem seine Truppen einen so glänzenden Antheil genommen hatten, an Friedrich Schenk von Winterstedt schrieb, in welchem er erklärt: er für seine Person sei entschlossen, sich den Friedensunterhandlungen des Herzogs August von Wolfenbüttel mit dem Kaiser anzuschließen [7], — zur Genüge, daß es bei diesem Fürsten nicht des Einflusses der darmstädtischen Partei bedurfte, die Bestimmung des väterlichen Testaments: »daß er bis zum Frieden bei der von ihm geschlossenen Conjunction verharren sollte,« aus den Augen zu setzen.

Bei dieser Stimmung des Herzogs mußte er sich vorzüglich zu zweien Räthen seines Vaters, die seine politischen Ansichten theilten, hingezogen fühlen: zu Friedrich Schenk von Winterstedt und dem Dr. Kipius; Beide hatten sich bei verschiedenen Veranlassungen dem kriegerischen Systeme Georgs abgeneigt gezeigt.

Der Erstere war derjenige gewesen, der im Auftrage des Herzogs von Zelle, das vertrauliche, an Freund-

[7] Herzog Georg. Th. IV. S. 131.

schaft grenzende Verhältniß zu Georg benutzte, ihn gegen des Herzogs bessere Ansicht zur Annahme des nachtheiligen prager Friedens zu bereden [8]), ein Schritt, den dieser Fürst in der Folge nur zu oft zu bereuen Veranlassung fand.

Wichtiger in der Geschichte Hannovers als Schenk von Winterstedt, erscheint Dr. Kipius. Unter drei Regirungen spielte er als Diplomat und später als Canzler eine Hauptrolle. In welchem Verhältniß er aber auch auftritt, immer finden wir ihn im Widerspruche mit Georgs kriegerischen Plänen, als den eifrigen Partisan des Friedens, selbst um jeden Preis. Er war es unter andern, der die Vereinigung der Truppen Georgs unter Klezing und Baner zu hintertreiben suchte [9]); er war das vorzüglichste Instrument beim Abschluß des Friedens mit dem Kaiser und beim Tractat wegen Abtretung des Hildesheimschen.

Unter den noch jetzt vorhandenen Papieren des Dr. Kipius hat sich das Concept seines Gutachtens über den Abschluß des Friedens mit dem Kaiser, das er dem Herzog Christian Ludwig übergeben hatte, gefunden [10]). Dies Docu-

[8]) Herzog Georg. Th. II. S. 251.

[9]) Apologie des Hannoverschen Canzlers Dr. Kipius. Abgedruckt unter den Beilagen zu Spittlers Gesch. Th. II. S. 87. u. f.

[10]) Beil. № 7. Justi Kipii Votum vom 22. Septembr. 1641. Zu beklagen ist, daß mehre Stellen in diesem Acktenstücke nicht nur wegen Unleserlichkeit der Handschrift, sondern auch weil die Dinte verblichen, nicht haben entziffert werden können.

ment ist um so schätzbarer, als es nicht allein eine Darstellung der innern und auswärtigen Verhältnisse Hannovers beim Ableben Georgs und der Ansichten des Dr. Kipius entwickelt, sondern uns auch einen tiefen Blick in die politischen Grundsätze dieses Staatsmannes werfen läßt, der unter Christian Ludwig und Georg Wilhelm an der Spitze ihrer Regirung stand.

Daß über die höchst wichtige Aufgabe, ob Christian Ludwig bei dem Kriege gegen den Kaiser verharren sollte? verschiedene Ansichten herrschten, lag in der Natur der Sache. Aus dem Votum des Dr. Kipius ist ersichtlich, daß darüber die Meinung des Geheimen Raths getheilt war, und daß selbst unter den landständischen Deputirten sich einige für die Fortsetzung desselben erklärten. Dr. Kipius ist sogar, als er sein Memoir schrieb, zweifelhaft, ob die Majorität im Conseil sich nicht gegen seine Ansicht erklären werde.

Mit diesem im Widerspruche steht die Behauptung des Dr. Kipius, die er als Hauptargument für seine Meinung, den Frieden mit dem Kaiser auf jede Bedingung schließen zu müssen, anführt; nämlich: daß der Zustand des platten Landes und der Städte im Hannoverschen die Unmöglichkeit herbeiführe, den Krieg länger fortzusetzen. Die Beantwortung der Frage: ob und welche Kriegslasten und wie lange ein Volk solche zu tragen vermag, ist wohl in allen Verhältnissen nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln. Hätte sie so klar am Tage gelegen, wie Dr. Kipius behauptet, so erregt es gerechtes Bedenken, daß Herzog Georg, und nach seinem Tode, ein Theil seiner Räthe und Deputirte von

den Landständen entgegengesetzter Meinung waren. Hessen hatte durch den Krieg eben so sehr als das Hannoversche, und vielleicht mehr gelitten; dessen ungeachtet sehen wir die Hessen in Verbindung mit Frankreich und Schweden den Krieg gegen den Kaiser bis zum westphälischen Friedensschluß fortführen, ohne daß jene Vortheile eintraten, die Dr. Kipius für Hannover weissagt.

Aus dem Votum dieses Beamten geht ferner hervor, daß er die Abtretung der Stadt Hildesheim und des Hildesheimschen schon damals als unvermeidlich ansah und darauf aufmerksam macht, die Stadt auf ihr künftiges Schicksal vorzubereiten. Er, der auf Erhaltung der Privilegien einen so großen Werth legt, kümmert sich nicht darum, daß Hildesheim die ihrigen verlieren werde, Hannover sei nicht Schuld daran, wenn nun nicht beim Kriege beharrt werde.

Dagegen legt der Dr. Kipius ein großes Gewicht auf die Ansicht der kalenbergischen Stände, die, weil ihre Habe und Güter in Gefahr ständen, immer für Friedensunterhandlungen stimmen würden.

Aus der ganzen Vorstellung des Dr. Kipius ergibt sich die Tendenz, in allen Stücken zu temporisiren, die Sachen in die Länge zu ziehen und es mit keiner Partei zu verderben.

Der alte Canzler Stuck stand an der Spitze der Partei, die im Geiste Georgs beim Kriege gegen den Kaiser beharren wollte; allein die Ansicht des Dr. Kipius sagte den persönlichen Gesinnungen Christian Ludwigs zu sehr zu, um nicht den Vorzug zu erhalten.

Ungeachtet des veränderten Systems behielt Dr. Stuck noch längere Zeit als Canzler die Leitung der Geschäffte: er führte noch oft in den landständischen Verhandlungen die kräftige Sprache aus Georgs Zeiten, aber sie verhallte immer mehr, der starke Arm, der ihr damals zur Unterstützung gedient hatte, fehlte. Er trat ab, um dem Dr. Kipius Platz zu machen. Wenn der vorige Canzler in mehren Fällen entgegengesetzter Meinung mit dem Herzog und seinen darmstädtschen Verwandten gewesen war, so fand jetzt eine vollkommene Übereinstimmung desselben mit denen des neuen Canzlers und des Statthalters Friedrich Schenk von Winterstedt Statt. Das System des Temporisirens war an der Tagsordnung.

Als Herzog Georg Wilhelm die Regirung antrat, erwarteten viele eine Veränderung des Regirungssystems. Ob mit Grund? Die Fälle, daß ein neuer Regent gleich beim Anfange seines Regierungsantritts nach einem veränderten, im voraus entworfenen und weislich berechneten Systeme regirt, sind in der Geschichte selten. Am Wenigsten darf man dieser Vermuthung Raum geben, wenn der Fürst noch in den ersten Jünglingsjahren steht, keine vorzügliche Regirungskenntnisse besitzt, dem Vergnügen ergeben ist und das vorgefundene Ministerium unverändert beibehält. Dieser Fall trat bei Georg Wilhelm ein; früher hatte er das Regirungssystem seines Bruders getadelt; zur Regirung gelangt, gewann es ganz den Anschein, als wolle er unbedingt in seine Fußstapfen treten.

Georg Wilhelm liebte persönlich den Dr. Kipius nicht; zwar konnte er ihm, als einen alten treuen Diener seines Hauses unmöglich seine Achtung versagen; allein die pedantische Art des Canzlers, alle Administrationsangelegenheiten aus einem juristischen Gesichtspunkte zu behandeln, sein starres Festhalten an dem Alten, sein Respect vor alten Privilegien, sein System der Zögerung und sein mürrisches, gebietrisches Wesen, bei einem Regierungspräsidenten vorzeihlich, der gewohnt war, seine Ansicht sowohl bei dem Fürsten als dem Geheimen-Raths-Collegio durchzusetzen, war ihm zuwider. Georg Wilhelm sowohl, als seine beiden jüngeren Brüder, dem System ihres Vaters anhängend, konnten den Verlust des Hildesheimschen, den sie mehr oder weniger dem Dr. Kipius zuschrieben, nicht verschmerzen. Den alten Canzler zu entfernen, war Georg Wilhelm zu gutmüthig; ihm mogte auch wohl der Mann fehlen, um seine Erfahrungen, seine Kenntniß des Geschäfftsganges und Verbindungen unter den Landständen zu ersetzen; auch in der durchs Reglement vorgeschriebenen collegialischen Verfassung traf der Herzog keine Abänderung. Die einzige Maßregel, die er für nöthig erachtete, war, daß er seinen Vertraueten, den von Feuerschütz, in den Geheimen Rath setzte, um durch ihn seine Mittheilungen an selbigen zu machen und erfoderlichen Falls auf den Beschluß desselben zu wirken.

Die ersten Regirungsjahre Georg Wilhelms — etwa bis 1657 — waren nicht geeignet, große Erwartungen von ihm bei seinen Unterthanen zu erregen.

Er bekümmerte sich wenig um seine Regirungsangelegenheiten, wohnte den Versammlungen des Geheimen Raths selten bei, lebte isolirt in Gesellschaft von jungen Leuten, unter welchen mehre Franzosen, denen er jedoch keinen Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten verstattete. Die Jagd beschäfftigte einen großen Theil seiner Zeit. Er hatte im Auslande viele bis dahin in Hannover unbekannte Vergnügungen gelernt, die er nun, so weit es seine beschränkten Geldmittel verstatteten, dort einführen wollte. Am Hofe zu Hannover kamen Maskeraden, Feuerwerke, Ballette und Schlittenfahrten an die Tagesordnung. Die Beschreibung eines glänzenden ländlichen Ballets, genannt »la chasse de Diane,« das Georg Wilhelm im Jahre 1651 zu Ehren seiner Schwester, der Königin von Dänemark, die ihm in Hannover einen Besuch abstattete, veranstalten ließ, ist noch vorhanden. Seine Geheimen Räthe und Landstände mischten sich in diese seine Lebensweise nicht; allein jetzt kam ein längst von ihm gefaßter Entschluß zur Reife, der die ganze Thätigkeit Beider, ihn zu bekämpfen auffoderte: der Herzog beschloß, nach Italien zu reisen.

Die häufigen Reisen Georg Wilhelms hatten eine Unstätigkeit seines Charakters zur Folge gehabt, die ihm bald den fortdauernden Aufenthalt in Hannover verleidete, wozu der ihm vorzüglich angenehme Umgang mit Franzosen nicht wenig beitrug. Die höhere Bildung, die Manieren und gesellschaftlichen Talente dieser Nation hatten ihm seit dem dreißigjährigen Kriege, während dessen sie erst in Deutschland recht bekannt geworden war, dort überall eine günstige Aufnahme erworben.

In allen groſsen und oft auch kleinern deutſchen Städten traf man Franzoſen als Sprachmeiſter, Fecht- und Tanz-Meiſter, oftmals auch als Lehrer der Jugend, nicht ſelten auch als Geſellſchafter in Privathäuſern an; an Höfen war ihr eigentliches Element.

Nicht nach Frankreich, nicht nach Paris, wohin ihn ſeine franzöſiſchen Geſellſchafter am Liebſten geführt hätten, waren Georg Wilhelms Blicke gerichtet: nach dem ſchönen Italien ſehnte er ſich.

Italien war damals ausſchlieſslich der Siz der Künſte und Wiſſenſchaften; aber ſie waren es nicht, welche dieſem Lande in den Augen Georg Wilhelms, ſeiner beiden jüngern Brüder und vieler andern jungen deutſchen Fürſten von der Mitte des ſiebzehnten Jahrhunderts an, bis dahin, daſs Paris die Oberhand erhielt, einen ſo unwiderſtehlichen Reiz gaben; Gemälde und Statüen, Palläſte und Ruinen, hatte Georg Wilhelm bei ſeinem frühern Aufenthalt in Italien zur Genüge kennen gelernt; es waren ſinnliche Genüſſe, die dort vorzugsweiſe vor allen Ländern Nahrung fanden, insbeſondere die Freuden des Carnevals in Venedig. Die Nachwelt hat Mühe zu begreifen, daſs in dieſem Zeitraume die Maskeraden, Ballets der Oper und das italieniſche Poſſenſpiel einen ſolchen Genuſs zu gewähren vermogten, daſs Fürſten ihren Thron verlieſsen, ſich dieſer Vergnügungen an Ort und Stelle zu erfreuen! aber Wetten und Spiel kamen hinzu.

In der Privatcorreſpondenz Georg Wilhelms über ſeine dritte italieniſche Reiſe finden ſich mehre Stellen, welche die Arten des damaligen Lebensgenuſſes näher bezeichnen.

Am 17. März 1654 schrieb er aus Venedig an von Grapendorf: »Mein verspieltes Geld habe ich nunmehr bis auf einhundert Ducaten nach wieder gewonnen, möchte wünschen, daß Ernst August seines auch so weit wieder hätte; Venedig stehet mir je länger je besser an.« Den 8. Junius: »Vorgestern sind wir von Bologna wieder kommen, wir sind gar civilement daselbst tractirt worden, und ist die Libertät mit dem Frauenzimmer fast eben so groß als in Frankreich.« Den 10. Sept. aus Venedig: »Hier passire ich meine Zeit gar wohl, und gefällt mir Venedig je länger je besser. Es werden stattliche Opern in diesem Carneval gespielt werden und sucht man jetzt die besten Stimmen, so man finden kann, zusammen. Ich möchte wünschen, daß ich dem Marschalk könnte Lust machen hier zu kommen, damit er mir von so vielem wieder nach Hause zu kommen, nicht schreibe.« Den 26. Nov.: »Der Herr Marschalk kann nicht glauben, wie lustig es hier ist, wenn er einmal hier wäre, würde er nach Deutschland nicht wieder begehren.«

Wenn der Wunsch, persönlichen Unannehmlichkeiten aus dem Wege zu gehen, einem Fürsten zu einiger Entschuldigung gereichen kann; so stand dieß dem Herzoge zur Seite. In dem nämlichen Jahre 1651, als Georg Wilhelm, trotz aller Vorstellungen auf seine zweite Reise nach Italien, zur Recreation von den verdrieslichen Staatsgeschäfften, wie er sich ausdrückte, bestand, sehen wir die Tochter des großen Gustav Adolph, die Königin Christine, dem Senat von Schweden ihren Entschluß, die Regirung niederzulegen, anzeigen. Die

Motive Beider waren nicht ganz die nämlichen, auch wollte Georg Wilhelm nicht abdanken, sondern sich nur auf eine Zeitlang entfernen. Aber in einigen Punkten kamen Beide überein: die Widersetzlichkeit, die Christine vom alten Canzler Oxenstierna erfuhr, erlebte Georg Wilhelm von seinem alten Canzler Kipius; das ewige Treiben der schwedischen Reichsräthe verleidete der Königin von Schweden, die heftige Opposition der kalenbergschen Stände dem Georg Wilhelm die Regirung.

In der That sowohl die auswärtigen als die innern Angelegenheiten des hannoverschen Staats gewährten dem Fürsten, der sie leiten sollte, keinen angenehmen Genuß für die Gegenwart, keine freudige Aussicht für die Zukunft: Geld und immer wieder Geld, war die von allen Seiten immer wiederkehrende Foderung, und woher dieses nehmen, bei den leeren herrschaftlichen Cassen und dem erschöpfen Zustande der Nation?

Man war hannoverscher Seits mit Schweden, Hessen, Hildesheim und den Herzögen zu Zelle und Wolfenbüttel in wichtigen Unterhandlungen begriffen, die mehr oder weniger auf Territorialentschädigungen und Geldfoderungen Bezug hatten, bei welchen Hannover mehrentheils nur verlieren konnte; Reclamationen von Städten, Corporationen und Pripatpersonen, die noch aus der Kriegszeit Foderungen machten, bestürmten den Herzog täglich. Die Stände waren in völliger Opposition gegen die fürstlichen Anträge.

So sehr dem Herzog daran gelegen war, so vielen verdrießlichen Verhältnissen, bei welchen der Geheime

Rath auf seine eigene Meinung wenig oder oftmals gar keine Rücksicht nahm, aus dem Wege zu gehen, um so dringender wünschte der Canzler und die sämmtlichen Geheimenräthe, daß er zu einer Zeit, da so viele wichtige Landesangelegenheiten obschwebten, anwesend sein möge. Insbesondere war dem Canzler seine Gegenwart bei den verwickelten Verhandlungen mit den Ständen und der starken Sprache, die er dem Willen des Herzogs gemäß, in Betreff der Militairangelegenheiten, auf dem Landtage führen sollte, von hoher Wichtigkeit. Ganz anders werden die Schritte betrachtet, von denen die Meinung herrscht, daß sie unmittelbar von dem Fürsten herrühren, als wenn dieser abwesend ist und der Verdacht entsteht, daß die Minister sie vorgeschlagen haben oder wohl gar nach eigener Willkühr verfügen.

Die sämmtlichen Geheimenräthe, folglich auch der Vertraute des Fürsten, der Hofmarschall von Feuerschütz, überreichten ihm eine höchst dringende Vorstellung[11]), unterstützt von kräftigen Gründen der Moral und Politik, des Inhalts: daß er seine projecirte Reise aufgeben und in Hannover bleiben möge. Diese Vorstel-

[11]) Beil. № 8. Schreiben der Regirung an den Herzog Georg Wilhelm, wegen einer vorhabenden Reise des Herzogs nach Italien. Dies Schreiben ist von dem Concept, das von sämmtlichen Geheimenräthen contrasignirt, sich in den nachgelassenen Papiern des Dr. Kipius befindet, abgedruckt. In Büschings Magazine, Theil 13. ist es irrigerweise als eine Vorstellung der lüneburgschen Stände angegeben.

lung enthält eine Darstellung der damaligen innern und auswärtigen Angelegenheiten des Hannoverschen; sie macht den Kenntnissen, dem Diensteifer und der Freimüthigkeit der Personen, die den Geheimen Rath bildeten, die größte Ehre; sie ist aber auch aus dem Gesichtspunkte ein schätzbares Actenstück, daß sie das Verhältniß, in welchem zu jener Zeit der Fürst zu seinen Geheimenräthen stand, das weit entfernt von dem eines Souverains zu seinem Diener war, zeigt. Schwerlich würde der Geheime Rath zehn Jahre später gewagt haben, gegen seinen Herzog eine solche Sprache zu führen, wie er sich damals erlaubte. — Wie wenig war es den Verhältnissen eines souverainen Fürsten angemessen, wenn seine Räthe ihm sagten: daß man ihm eine fürstliche Recreation nicht verweigern und ihm zugestehen wolle, hohe Agnaten und benachbarte Fürstenhäuser zu besuchen? Ein klarer Beweis, wie sehr die Büreaukratie seit Georgs Tode in Hannover herrschend geworden war. Es liegt ohne Zweifel in den Pflichten der Staatsdiener, seinem Fürsten die Gründe freimüthig und bescheiden vorzutragen, aus welchen sie die Zweckmäßigkeit einer von ihm beschlossenen Maßregel bezweifeln und das Gegentheil für rathsam erachten; allein gerade die Art, wie der Geheime Rath in dieser Hinsicht, als sei er Vormund des Herzogs, in dieser Vorstellung auftrat, war vielleicht eine der vorzüglichsten Ursachen, daß er seinen Zweck verfehlte.

Der Geheime Rath hatte in dieser Vorstellung bemerkt, daß, wenn der Herzog auf seinem Vorsatz beharre, es nothwendig sei, seinen Entschluß, nach Italien zu

reisen, den Ständen in Zeiten zu eröffnen. Hier traf Dr. Kipius, von dem die Vorstellung herrührte, abermals eine verwundbare Seite des Herzogs. Wenn Georg Wilhelm ungern bemerkt hatte, daß seine Geheimenräthe wagten, im Tone eines Präceptors oder Vormundes sich in seine persönlichen Verhältnisse zu mischen; so wollte er den Ständen noch weniger irgend eine Einwirkung auf selbige verstatten. Eine Anzeige seines Vorhabens der Reise hatte den Anschein, als bedürfe er dazu der ständischen Einwilligung und wirklich scheint der Geheime Rath diese Ansicht gehabt zu haben. Der Herzog ließ sich daher auf diesen Vorschlag nicht ein.

Die Nachricht, daß Georg Wilhelm nach Italien reisen und seinen jüngsten Bruder Ernst August mitnehmen wollte, hatte im Hannoverschen um so mehr Bestürzung erregt, als kurz zuvor die Kunde von dem Übertritte des Herzogs Johann Friedrich zur katholischen Religion sich verbreitet hatte; man besorgte, die beiden Fürsten würden in Italien, gleich ihrem Bruder, der Verführung der Jesuiten unterliegen. Die Landstände übergaben dem Herzoge eine ähnliche Vorstellung gegen seine Reise, wie er solche bereits von dem Geheimen Rath erhalten hatte und baten um Erlaubniß, ihm durch eine Deputation aus ihrer Mitte aufwarten zu dürfen. Georg Wilhelm verweigerte die Annahme derselben und trat in Begleitung seines Bruders Ernst August seine zweite Reise an.

1654 ging er abermals nach Italien, wo er das Mal sich 15 Monate aufhielt. Seine vierte Reise

nach Venedig trat er 1656 an, und er kam erst Ende des folgenden Jahres zurück. Im Jahre 1660 war er wieder eine geraume Zeit auf einer Reise nach den Niederlanden abwesend. Im Jahre 1665 war er in Holland.

Georg Wilhelm war demnach oft und lange Zeit von Hannover abwesend und überließ die Regirung seinem Geheimen Rathe, an dessen Spitze bis 1661 der Canzler Dr. Kipius stand, welcher der vorzüglichste Leiter der schläfrigen Regirung Christian Ludwigs gewesen war. Nichts desto weniger entwickelte sich die fürstliche Souverainität im Hannoverschen, während der siebzehnjährigen Regirung Georg Wilhelms, wie wir im Verfolge sehen werden, mit starken Schritten, ohne zu gewaltsamen Mitteln zu greifen. Was noch auffallender erscheint, ist, daß wir im Lüneburgschen, wo nun Christian Ludwig, der an Talenten und Energie seinem Bruder Georg Wilhelm sehr nachstand, eine gleiche Erscheinung erblicken. Diese Verschiedenheit der Regirung Christian Ludwigs in Hannover und der später in Zelle, bezeichnete einst Ernst August in einer Resolution, die er 1682 den hannovenschen Ständen gab:

»Daß auch unsers Bruders Herrn Hertzog Christian Ludwig Liebden ein Herr von hohem Verstande und tapferem Gemüte gewesen, das haben sie in den Jahren erwiesen, die Gott in der Natur zu Verstand und wichtigen Verrichtungen eigentlich gewidmet. Was sie aber von den Rathschlüssen ihrer anfänglichen, da sie bei dero Jugend mehr auf andere sehen müssen, als selbst den Ausschlag gaben, in ein und andere für Sentiments

geführt, das ist uns sehr wohl bekannt, und hätte man an Seiten unserer Landstände besser gethan, wenn man das Lob solcher Regirungen und der dabei geführten Consiliorum etwas modificirt hätte.«

In dieser Resolution wird der Unterschied von Christian Ludwigs früheren hannoverschen und spätern zelleschen Regirung auf Rechnung seiner Jugend und damaligen Räthe gesetzt. Christian Ludwig trat im 28. Jahre die Regirung des Zelleschen an. Es läßt sich eben so wenig annehmen, daß er seit der Zeit erst den Verstand zu wichtigen Unternehmungen erlangt habe, als daß seine vorzüglichsten Rathgeber in Hannover, Friedrich Schenk von Winterstedt, der es auch in Zelle blieb, und Dr. Kipius, der die hannoverschen Angelegenheiten leitete, ihren politischen Charakter verändert hätten. Nicht diese Männer, die Lage und Verhältnisse der deutschen Fürsten sowohl in Beziehung auf den Kaiser von Deutschland als auf ihre Unterthanen, hatten sich durch den Frieden von Münster und Osnabrück wesentlich verändert. Was unter Georg Wilhelm in Betreff der Erweiterung der landesherrlichen Gewalt geschah, ging in dem nämlichen Zeitraum in allen deutschen Staaten rascher oder langsamer, in ausgedehnter oder beschränkter Maße, nach dem Charakter des Regenten, oder seiner Minister, vor sich. Kein Minister, welcher Ansicht er auch vorher gewesen war, durfte es jetzt wagen, dem Strome gewaltsam Einhalt zu thun; das Beispiel Dessen, was sich in benachbarten Staaten zutrug, riß ihn unaufhaltsam fort; der Besitz größerer Gewalt hatte für den Fürsten einen zu großen Reiz,

als daß er sich bei Befolgung entgegengesetzter Grundsätze auf seinem Posten hätte erhalten können.

Allein Georg Wilhelm, nicht folgend dem Beispiele des Kurfürsten Friedrich-Wilhelm von Brandenburg [12]), verfuhr bei Entwickelung der unumschränkten Gewalt mit möglichster Schonung und Milde, er handelte in diesem Betrachte vollkommen im Einverständnisse mit seinem Canzler Dr. Kipius, und seinen Geheimenräthen: nicht nur, daß er die ständischen Formen der Gesetzgebung und Verwaltung unverändert ließ, er erlaubte sich keine weitere Eingriffe in die Rechte und Freiheiten der Stände, als ihm unumgänglich nothwendig zu sein schien, wollte er Einheit in seine Regirung bringen und diejenige Stellung unter den

[12]) Ein neuer Geschichtsschreiber, Stenzel (Geschichte des preußischen Staates, Theil II.), indem er die Willkührlichkeiten, ja selbst Grausamkeiten, die sich der große Kurfürst gegen seine Stände erlaubte, mit Freimüthigkeit erzählt, sucht ihn durch die Zeit und Umstände zu entschuldigen. »Der Churfürst,« sagt er, »mußte um jeden Preis die ihm von den Ständen verweigerten Geldmittel und Truppen haben, um den heillosen Umtrieben aller bösen Nachbaren zu begegnen. — Das ist die Wirkung der unbeschränkten Fürstengewalt, welche alle Selbstständigkeit der Einzelnen und der Körperschaft beseitigte, oder brach, und mit freier Verfügung die Gesammtkraft aller Unterthanen zu einem Ziele der Erhöhung der Staatsmacht, verwendete. Ohne diese unbeschränkte Macht hätte damals kein stehendes Heer, das einzige wirksame Mittel der Macht, errichtet, vermehrt, erhalten und geführt werden können.«

deutschen Fürsten einnehmen, auf welche er vermöge des westphälischen Friedens gegründete Ansprüche machen konnte.

Anlage.

№ 6.

Herzog Christian Ludwigs Reglement für seinen Geheimen Rath.

Vom Concept des Canzlers J. Kipius abgeschrieben.

Im Namen der heiligen hochgelobten Dreieinigkeit Amen.

Von Gottes Gnaden wir Christian Ludwig Hertzog zu Br. und Lüneburg thun kund jedermanniglich. Als durch Gottes des Allerhöchsten gnedige providentz und unwandelbaren Rath der Wailand Hochgeborne Fürst, Herr Georg Hertzog zu Br. und Lüneburg Unser gnediger und hertzgeliebter Herr Vatter Christlobsamen angedenkens diese Zergenglichkeit kurtz hingereckter Zeit abgeleget, und demnacher uf Uns die schwere bürde der Landesregirung devolviret worden, hetten wir zwart von hertzen wünschen mögen daß itz seliggedachtes Unsers Herrn Vatters Gnad und Liebden noch lange iahr beim leben gefristet und wir dieser überaus schweren und sorglichen Last enthoben sein mögen. Nachdemmal es aber nicht anders sein können, So setzen wir Uns billig in dieser Unser fürstlichen LandtsRegirung zum Haupt-Zwegk, forderst die Ehre gottes des Allerhöchsten, und

die waare allein selig machende Christliche Religion, wie die in den schrifften des Alten und Newen Testaments, in den Vier bewerten haubtconsiliis und der Augspurgischen Confession enthalten, die Hoheit und würde des heiligen Romischen Reichs, Erhalt- und Beschützung des Vatterlandes, und wiederbringens eines sichern hocherwünschten heilsamen friedens, der gentzlichen Zuversicht, es werde die Almacht und grundlose güte des Hern zu solchen Unserem Vornemen gnad und segen Miltiglich verleihen.

Damit es aber allenthalben umb so viel richtiger hernacher hergehen müge, So haben wir nachfolgende ordnung mit vorgepflogenen satten raht als eine pragmaticam et aeternum valituram legem wornach sich menniglich in Unserm Fürstenthumb und Landen zu richten, uffsetzen und publiciren lassen. Wir thun Uns aber und Unseren nachkommen itzgemelte ordnung zu vermehren und zu verbesseren austrucklich vorbehalten.

Von dem geheimen Raht.

1.

Demnach befinden wir in viele Wege erspriesslich, daß ein geheimbter Raht von etlich wenig personen geordnet werde, welcher nebenst Uns von allen geheimen und estat sachen deliberire und schließe, zu welchem consilio die andere collegia uf gewisse maas ihren recurs nemmen mügen, gestalt wir den itzmals zu solchem geheimen Rathsconsilio Unseren Cammerpraesidenten Friederich Schenken von Winterstett, Unseren Cantzler Justum Kipium beider Rechte Doctoren, Unseren Hoffmarshall Bodo v. Hodenbergk und Unseren

Vicecantzeler Jacobum Lampadium der Rechte Doctoren verordenet.

2.

Dieselbige sollen alle morgen die Son- und Feiertage aufgeschlossen in puncto Neun sich in Unserem Fürstl. Zimer zu ordentlicher Consultation und wan etwas wichtiges fürfallet die puncta deliberanda mit wenig worten vom Cantzler den übrigen geheimbten schriftlich entdecket, einstellen. Albieweil auch bey itzigen hochbetrübten Zeiten die Militaria vielseitig in die consilia status lauffen, So ist Unser Kriegrhaten, so wir dazu verordnen werden zugelassen und erlaubt, daß sie sich zu der gemeinen consultationibus so oft es nötig bey Unserem Cantzler anmelden mügen, darauf sie zu solchen deliberationibus in itzbedeuteten Falle zugelassen und mit ihren votis vernommen werden sollen.

3.

Bei solcher consultation soll Unser Cantzeler die capita deliberanda ein iehdwedes allein und eins nach dem anderen fein kurz und proponiren, sein votum zuforderst ablegen, darauf die übrige geheime Rhete in gleichmäßiger Kürtze clar und verstendig in ihrer ordnung abgeben und wen solches gescheen der Cantzeler aus den votis das conclusum fassen, und solches zu Unserer ratification fürstellen.

4.

Wan auch Unser Cantzeler für eine noturfft befinden würde, das mehr und verschiedene quaestiones, so einerley dependentz hetten uff einmal zu proponiren,

ist ihm solches zu seinem willen und vernünftiger direction heimbgestellet.

5.

Sollte dan auch sich zutragen, daß unser Cantzeler nicht alle mall zur stelle, oder ehehafft halben verhindert würde, soll Unser vice cantzeler desselbigen Ampt versehen.

6.

Im votiren sollen sich Unsere geheime rethe befleißen kurtzlich, helle und verstendiglich ihre Meinung zu entdecken, und alles in behoriger geziemender friedliebigkeit zu proponiren, und da einer des anderen rationes und motiven zu examiniren eine noturft befindet, solches mit bescheidentlicher dexteritet verrichten, von niemandsen solches übel ufgenommen, und es allemall bei dem jenigen was die Mehrere vota belieben gelassen werden.

7.

Es soll aber in hochwichtigen sachen so von weitsichtiger importanz wen es die noturfft erfordert, die Zweite und die Dritte Umbfrag gescheen, damit die rationes und momenta woll examiniret, und erwogen werden, und was alsdan die Mehrere stimmen belieben, pro concluso bis an Uns gehalten werden.

8.

Wir verordnen auch hiemit gnadiglich, daß so oft es vor dien- und heilsamb geachtet, Unsere übrige hofferhäte wie auch etliche von unser getrewen Landschaft, zu den deliberationibus gezogen, da es dan solchen

fals mit dem votiren gehalten werden soll, wie oben albereit vermeldet.

9.

Begebe sichs das die Vota in Unserm geheimen Raht discordirten, und zwar dergestalt, daß zwey gegen zwei in gleicher anzall sich befunden, und sich einer meinung per maiora nicht vergleichen konten, wollen wir nach unsern guttbefinden eine oder mehr verstendige und erfarne Personen für dasmall dem rahtschlag zuzufügen und dardurch was per maiora gutt befunden wird, zu volziehen Uns vorbehalten haben.

10.

Wan auserhalb gewonlicher Zeit, unser Cantzeler oder in dessen Absentz unser viceCantzeler geheimen raht ansagen laßete, sollen sich Unsere geheimen rhete uff solch ansagen willig einstellen.

11.

Und damit in anderen collegiis dardurch keine behinderung verursacht werde, wollen wir ein sonderbares Zimmer dazu in gnaden verordnen, in welchem solche geheime consultationes fürgenommen und gehandelt werden sollen.

12.

Wan nun das ienige was im geheimen raht geschlossen in schriften zu verfassen und solche arbeit von unserem Cantzeler ausgetheilet worden, sollen die ienige welchen es zu verichten uffgetragen selbige willig übernemen und verfertigen.

13.

Als dan sich ereignet das solche arbeit Unseren ge-

geheimen Rheten allein zu übernemen Unmöglich fallen wolte, haben wir Uns gnedig erclart, einen oder mehr Advocaten von haus aus nach dem wirs noturftig zu sein ermessen werden, zu bestellen, die solche Advocatur zu verrichten capabel und geschickt erfunden werden.

14.

Wan auch Unseren übrigen bestelten hoffrhate von Unserem Cantzeler oder in dessen abwesen von dem vicecantzeler, etwas uffzusetzen und zu begreiffen adsignirt würde, sollen dieselbige solches zu verichten sich nicht weigern.

15.

Nachdemall Unsere geheimte Rhete bey antrettung ihrer dienste uns unterthenig zu verstehen geben, daß sie zwar Unsere die anvertraucte sachen und Unseren fürstl wolstand zum aller fleißigsten wollen lassen angelegen sein; Allein weil sie darunter nicht wenige difficulteten und beschwerung befünden, wolten sie ermelte sachen in dem stand darin sie itzo begriffen, antretten, und konten was für dieser Zeit passirt uf ihre gefar oder Verandtwortung nicht kommen lassen, welche unterthenige verwharung Wir dan in gnaden vermercket, und gedachte Unsere geheime Rhete über Recht und die billigkeit nicht zu beschweren Uns gnedig hiemit ercleren thun.

16.

Alles was nun mit Unserem Vorbewust und helieben wie obgemelt im solchen Unserem geheimen Raht oder consilio berhatschlagt und geschlossen wird, dassel-

bige wollen wir und unsere nachkommen sollen es unverbrüchlich halten, und in keine wege zugeben, das darwider von einigem Menschen etwas practicirt oder vorgenommen werde, und dafern sich ihemand verkünen werde, uns einige impressiones und Bericht fürzubringen wollen wir dieselbige nicht zulassen, sondern an den consilium remittiren, da die sach in Unser praesentz berahtschlagt und darin verfügt werden soll was sich rechts wegen gepürt.

17.

Wir wollen auch wie über allen Unseren Rheten und dieneren Also auch in specie über der authoritet dieses geheimen rahts steiff und veste halten, und in keine wege zulassen, das sie von ihrer verrichtung und dazu nötigen respect einigen abbruch empfinden sollen.

18.

Und damit alle schedliche Machinationes, Spaltung und Wiederwille vermitten pleibe, haben wir uns fürstl. gegen Unsere Rhete ercleret und thun das nochmals, das wir einen Menschen ehr sey wehr ehr wolle dem gantzen consilio nicht fürziehen noch unsere geschefte einem vertrawen wollen, sondern sollen allemal die nonegocia in pleno consilio deliberirt berhatschlagt und was daselbst geschlossen effectuiret und Uns â part und außer der Zeit nichts fürgebracht werden.

19.

Inmaßen dan unter anderen keine gratiosae confirmationes, consensus und dergleichen ohne fürgangene obverstandene berhatschlagung ehe und bevor die concepte der im Rahte beschlossenen schriften von uns

und allen denen Rheten, welche bey dem schlus an und über gewesen, unterzeichnet und die originalia von uns subscribiret, ausgefertiget werden.

20.

Wan einer aus Unserem geheimen Rheten bey der deliberation nicht gegenwertig gewesen, soll ehr für das mall seines Voti sich begeben, und gegen das ienige was in seinem Abwesen geschlossen, nichts machiniren, sondern da ehr etwas zu erineren, welches zu Unserem besten gereichete, solches im Raht andeuten, damit nach reiffern erwegen verfüget werde, was zum diensambsten angesehen wird.

21.

All Confirmationes, Renovationes, Commissiones Lehn und dergleichen fürstl briefe sollen originaliter nicht ausgefertiget werden, es seien dan zuvor dieselbige in pleno gepürlich examiniret, ob sie rechtmeßiger weise erlangt worden und es sol dan das original unser Cantzeler oder in dessen abwesen der geheimen Rhete einer dasselbige erst unterschreiben doch mit der condition das zuvor die Concepte in dem Consilio wie obenvermeldet beliebet worden seyn.

22.

Wir haben auch zu Unserem Cammersecretario Julium Augustum Viti bestellt und angenomen, dessen officium fürnemlich dieses, das ehr so offt es von Unsern Cantzeler vicecantzeler oder geheimen rheten ihm angezeigt wird, im geheimen raht erscheinen und protocoll halten und was ihm alsdan, oder auch sonsten wan ehr nicht bey der Consultation gewesen,

zu verfertigen anbefolen wird, mit allem fleis uffsetzen, und dem Cantzeler zur revision überlieffern. Die Acta publica und was ihm unter hand geben wird soll ehr in fleißige richtige sonderbare registratur bringen und dahin sehen; das die ienigen acta daran hochgelegen in ein Buch zusammen geheftet werden, darmit darvon nichts verkomme, ehr soll auch einen sonderen Indicem in einem Buch nach dem Alfabet uffrichten, darin man stundlich finden könne, was für sachen ehr unter seinem gewarsamb habe, immaßen ihm deswegen notürftige spesen aus Unser fürstl. Camer gereicht werden sollen.

23.

Wan Unser Cantzeler, oder ein anderer Unser geheimen Rhete von dem Cammersecretario ichtwas von acten zu sich abforderten, soll ehr denselbigen solches abfolgen lassen, ihedoch allmall eine Recognition nemmen und selbige an die stelle daraus die acta genommen legen, darmit gemerkte acta forderlichst wiederumb restituiret oder in dessen verzögerung der Cammersecretarius dieselbige aufzuforderen habe.

24.

Dieweil auch dardurch, das die acta publica daran Uns und Unserer fürstl. posteritet gelegen, in privat häusern da und dort beliegen pleiben, vorkommen, und verruckt werden, So wollen wir hiemit statuiret haben, das solche acta hinter keinem Unserer Rhete oder diener sollen liegen pleiben, sondern blos und allein Unserem Cammersecretario zu seiner verwharung anvertrawet sein und verbleiben.

25.

Es ergiebt sich fast täglich, das unterschiedene schreiben verschlossen an Uns den Regirenden Landsfürsten dirigirt werden. Weil Wir nun gemeint, eines iheden supplication und pitte mit gnedigen ohren zu vernemmen, gleichwoll dardurch eine Confusio leichtlich entstehen konte, So soll es mit solchen schreiben folgender gestalt gehalten werden.

Alle Kayſ.: Königliche, Chur- und fürstliche auch anderer hern und Communen schreiben so an uns gerichtet wollen wir selber erbrechen Verlesen und ferner Unserem Cantzeler zur berahtschlagung einliefern lassen.

Waren wir aber so palt nicht bey der hoffstad gegenwertig, sollen die schreiben verschlossen Unserem Cantzeler und in dessen absentz dem directorio zum erbrechen und verlesen übergeben werden. Übrige schreiben so von privatPersonen entweder in Rechtsachen oder sonsten in ihrgends ihrem anliegen an Uns inscribiret, sollen Unsere Cantzeler ViceCantzeler und Rhete erbrechen und uns davon im Raht relation thun. Es were dan das uff dem brief geschrieben, das selbiger zu Unseren eigen handen soll gepracht werden, alsdan wollen Wir uns selbigen allein zu eroffnen fürbehalten haben.

26.

Es sollen auch zu desto fleissiger beforderung Unser geheimen sachen, zwen woll qualificirte scribenten mit sonderbahrer gage bestellet werden, welche fürnemblich Unsere sachen mundiren, aber im übrigen bey Unser fürstl Cantzelei in anderen sachen auch aufwarten,

und eben deswegen üblichte accidentien gereicht haben sollen.

27.

Wan fürneme officia bei unserm fürstl. consistorio Rahtstuben Hoffgericht, bei Hoff oder uff dem lande Ambtleute sollen zu bestellen, so mögen die supplicanten, die umb dienste anhalten, ihre supplicationes entweder zu unseren eigen handen, oder dem ienigen dem das directorium über solche Ampter Anvertrawet, übergeben, und sollen alsdan die supplicanten im geheimen Rahte von itzgemeltem directorio fleißig fürgebracht, ferner ohn affectum erwogen, und der qualificirte zu dem officio durch einen einmütigen schlus befördert werden.

28.

Als dan zumall pillig das gegen solche mühe und schwere occupationes ein iheder mit gepürlichen schutz und belhonung versorgt werde, So haben Wir deswegen ihedwederen in seiner von Uns habenden bestallung gute gewisheit gnedig verschrieben, dem auch durch gottes gnad nachgelebt werden soll.

№ 7.

Justi Kipii
Votum:
Nempe Pacem cum Caesare esse ineundam
et
Non in foederibus cum extraneis confidendum.
22. Septembris Ao. 1641.

Auf dem Umschlag-Bogen.

Consilium et votum meum So anno 1641 Mense Septembri von mir abgelegt.

Nempe Pacem cum Caesare esse ineundam et Non in foederibus cum extraneis confidendum.

NB.

Laus SS. Trinitati quod per hoc Consilium sit patria liberata.

NB. NB.

Magnae mihi obstiterunt Contradictiones sed vicit Leo de tribu juda.

---

ps. Hertzog Christian Ludwig zu Br. Lnbg.
Votum in ardua.
Can
per me Justum Kipium S. f. G. Cancellarium.

An cum Archiduce Austriae pacifica sit ineunda Communicatio nec ne.

NB. Dieses ist woll uff zu heben und daran gros gelegen.

In Nomine Sacra Sanctae Trinitatis Amen.

Durchlauchtiger hochgeborner fürst, gnadiger fürst und herr.

Als es durch gottliche Verhengknus leider dahin gerhaten daß E. f. g. Fürstenthumb und lande mein geliebtes Vatterland in große betrenk und noht geworffen und dan gottes wort und die Erbarkeit erheischet uff Mittel zu gedenken, wie solches Unheil zu corrigiren und großer gefar zuvorkommen So entstehet dahero diese haubtfrage: Ob E. f. g. und dem Vatterland zu rhaten stehe, ferner uff die anerpottene aber Niemals nach wunsch erfolgte Confoederation mit den beiden Cronen Frankreich und Schweden, ihr fundament zu setzen, bei denselbigen land und leut in die schantz zu schlagen und die extrema zu erwarten, in hoffnung daß durch assistenz deroselbigen Cronen E. f. g. status restituirt und sie zu einer sicheren ruh gelangen können: oder ob viel mehr solche verbundtnuß zu unterlassen und dahin zu trachten, daß zwischen der Römisch. Kay. Maist. und dem heiligen Reich an einem und E. f. g. und dero Land und leuten an andern Theil Amnestia praeteritorum et praesentium und gute einigkeit und vertrauliche sicherheit gestifft werden müge?

Uff diese frage zu andtworten setze ich folgende praesupposita und verwahrung:

1) Daß ich uff nichts in dieser welt wie das mochte Namen haben meine Absicht gerichtet den allein uff gottes ehre, uff ein gutes gewissen und E. f. g. sampt des ganzen Vatterlandes wolfahrt.
2) Wan andre meine hern collogen oder von der

Landschafft dissentirten, will ich mich deswegen in kein disputat einlassen sondern blos mit gepürlichen verdienste meine Meinung entdecken.

3) Mus und lasse ich geschen wann per maiora solte ein anders als ich votirt hette, beliebet würde: Allein Mein consensum kan ich deme nicht geben, sondern bleibe bei folgender meiner Meinung unverändert.

Rationes warumb E. f. g. bei den Cronen zu verpleiben und extrema zu wagen, mogte bewogen werden.

1) Die erste Ratio ist daß E. f. g. Herr Vatter realiter zu deroselbigen zu tretten, umb sich und ihren statum zu retten genotigt werden.
2) Daß uff der Catholische seiten sehr zweifelhafft wenn schon E. f. g. einen guten vergleich getroffen, ob sie denselbigen halten werden.
3) Daß E. f. g. bei der künftigen zwischen den kaiser und den Cronen folgenden handlung und Universal tractaten werden von den Cronen excludiret werden, und also weiter kein Menschlich Mittel mehr vorhanden sei, dem Unglück zu begegnen.
4) Die Exempel mit Hertzog Frid. Ulrich und Hertzog zu Mechelburg sei an tage, wie auch mit Wurtenberg, also darob ein spiegel zu nemen.
5) Wenn schon E. f. g. sich ad partes Caesaris würden incliniren, dorfte solches die soldatesque nicht thun, sondern dardurch ein uffstand causirt werden, als wenn E. f. g. gar zu viel die partheien chargireten.

6) Nicht weniger were solch periculum von der Burgerschafft zu befahren, als welche das schwere ioch geschmecket und dessen überdrüssig geworden.

Rationes warumb E. f. g. die gütlichen Tractaten anzutretten und zu schließen kann permoviret werden.

1) Erstlich haben E. f. g. mit keiner Crone ein formalisirtes wahres bestendiges foedus und können sich deswegen E. f. g. auch dero haus dar uff sicherlich nicht verlassen. Wie solches die letztern tractaten zu Hamburg deutlich bezeugen, daß fürstl. haus von den foederibus nurt krieg und keinen heller nutzen zu gewarten gehabt.
2) Die Cronen sind unter einander nicht gantz einig, konnte leichtlich etwas dazwischen kommen, daß die alliance zerginge oder die armeen weiter von diesen landen abgezogen und necessitirt würde wie bey Wulffbüttel geschen, wehe alsdan dem der sich uff solch bund verlasset.
3) Was E. f. g. von den Cronen sowoll des succurses diversion, als auch das Capo bei der armee verheißen, solches ist bekand, es ist aber gantz nichts gehalten, sondern leider sedes belli uff E. f. g. land und boden gegen die Zusage geführet worden. Bei der so instendig gepetten coniunction hatt Banier treu und hoch versprochen, sedem belli von diesen landen abzuweltzen und die Nienburg Hoya und andre br. orter zu quitiren, ihn die Contribution aus seinem seckel

zu bezalen, aber was ist erfolgt? Alle gewisse und beteuerliche Zusagen sind zerschmoltzen und nichts adimpliret worden.

4) Das fürstl. haus Hessen Cassel wird das seine thun, aber dessen status ist valde debilis. gehn die Winterquartire in Westfalen wegk so hatt sich das fürstliche haus Br. daruff nicht zu verlassen, und kann eins dem Andern nicht helfen.

5) Zu geschweigen daß Hessen in omnem eventum die quartire in Westfalen konte mainteniren und das fürstl. Haus Br. allein stehen lassen, was hette solches dan für schutz? weiter nichts.

6) Es ist woll zu vermuten und spüret man so viel, daß Hertzog Friederichs zu Br. u. Lün. fürstl. gnaden durchaus nicht werden ihren statum uff die extrema setzen, sondern die tractatus amicabiliter so gutt sie können schließen. Solte dan E. f. g. für sich allein die extrema wagen, das were äusserst geferlich.

7) Die Landstände in E. f. g. fürstenthumb werden ebenfals wegen pericul ihrer haab und güter nimer dahin votiren, daß die Tractatus nicht solten, so gutt man kann, geflogen werden, sondern alles uff die äusserste Spitze des Kriegs verstellen.

8) Wie schwer es sey wenn ein fürst mit consens Churfürsten und stende in bannum declariret werde solches wüßte die experientz und hett es die Pfaltzische sach genugksamb remonstriret, ob schon Cron Engeland sich derselbigen angenommen, wehr wolte sich ob E. f. g. bekümmern?

Mein videtur und bloßes guttachten ist:

Daß die letzten fundamenta die ersten weit überziehen, denn (1) halte ich es sey nicht pium et honestum den frieden lenger uff zu ziehen, ehr sey so gutt als ihn gott beschérete. Beati pacifici. (2) Die grausame Barbarische proceduren so fürgehn können salva Conscientia kein Moment mehr geduldet werden.

3) Wen E. f. g. status per amicabilem compositionem versichert und Caesar et Imperium solches contestiren, ist kein justus belli praetextus vorhanden.

(2) Wil man das utile sehen, so ist ihn von dem Krieg kein lucrum sondern ruina zu gewarten. Die Kronen haben keinen Thaler E. f. g. zu gesteuert, aber E. f. g. land viel Million schaden erlitten. ô quam iniquum quam inaequale foedus!

Es dörffte auch der hochste schaden daraus in geistlichen und weltlichen Zustand erwacksen, wen nemblich per bannum Imperii E. f. g. aller ihrer wolfart beraubet worden, dadurch die Religio in Stifft und Stad und zugleich in den Erblanden verlhoren gehn dorffte, welches der hochste schaden und in ewigkeit nicht zu

3) Endlich dies possibile anreichend ists unmöglich so wenig uff dem platten lande als in den Stetten länger bei dem Kriege zu verpleiben, wie solches die notoria evidentia leider bezeuget, also daß

es dahin kommen, wan schon E. f. g. wolten ein Extremum erwarten, daß sie solches zu thun lauterlich nicht vermügen. Es ist Unnoth es aufzufüren, die Warheit stehet clar und scheinbar am tage.

Uff die Rationes primo loco Constitutas ist dieses die Andwort.

1) E. f. g. herr Vatter ist zwart zu der Cronen armé getretten aber aus Ursach daß sie vom Kaiser betrewet worden ob praetensum crimen laesae majestatis, und daß sie sedem belli wollen von sich abhalten.

Das erste wird per Compositionem amicabilem abgethan werden, und das andere ist von den Cronen seit der Coniunction bestanden wie für diesem woll löblich geschehn diesmall nicht adimplirt sondern das contrarium leider erfolgt. Derhalben binden diese promessen gar nicht qu a cessat adimplementum mutuum.

2) Ob schon das andere nicht (ohn gefar?) so ists doch inter duo mala necessaria das minimum. Endweder es ist zu müßen sich per extrema in die äusserste noht setzen oder mit den mittelen on assecuration zufrieden sein, die andere fürsten des Reichs placitiren.

Posterius est pium et honestum, prius vero abominabile.

3) Weil die Cronen mit E. f. g. kein foedus geschlossen, auch non obstante Coniunctione die-

selbigen in äusserster noht und ruin per sedem belli so dan gebracht auch Hertzog Augustum in vitae summa ac bonorum periculo gelassen daß die allgemeinen friedenstractaten sehr weit hin und ungewis ob und wie selten etwas daraus wird, So sehe ich nicht daß uff die inclusionem in illos tractatus Universales ein so starkes facit sey zu machen daß E. f. g. darauf ihr salutem et interitum fundiren mügen,

Die pfalzische sache weißt es, daß Caesar solche Anliegen der fürsten in die Universales Tractatus nicht werde kommen lassen. Frustra ergo hoc speramus.

4) Die Exempla mit Hertzog Fried. Ulrich und Hertzog zu Mechelburg Würtenberg etc. sind claglich, aber man hofft es sind die Catholische numehr gewitziget, dem ungewissen glück der waffen nicht so hart mehr zu trauen, und fidem datam zu labefactiren Maxime weil die Compositio publica Imperatoris et Imperii authoritate accedente roboriret wurde.

5) E. f. g. soldatesque wird denselbigen kein Maas fürschreiben, wiewoll auch dahin laboriret werden mus, daß mit den Cronen E. f. g. kein feindschafft bekombt, sondern, daß sie ihre völker brauchen zu conservation ihres landes und also zu Dienste des heiligen Reichs. Per se hostilitatem zu urgiren ist nicht resonabel und konte solches verhoffentlich abgewendet werden, wan Rex Da-

niae ſich interponiret. Maxime weil Holſtein Bremen, Lübeck und Hamburg ſolche condition geleben.

6) Ebenmeßig würde mit den Magiſtrat dieſes orts zu handeln und ihn die beſchaffenheit zu praesentiren ſein, geweßlich würde ehr die extrema nimer erwarten, ſondern wen die Stad ihren status uff maas ſo beſt is muglich verſicherte gar gern das maximum malum decliniren. E. F. G. haben die Stedte ob ihr privilegia nicht gebracht, ſondern das rhüret here — — von der alliance ſo ſie mit dem in Schweden getroffen welches per bellum uffgehoben, dieſelben ſein nicht ſchuldig mit verluſt ihres gantzen landes die privilegia zu verfechten und darnach in fine finali die Stad und deren privilegia zu verliehren.

Schließe alſo pro meo nosse et posse das E. F. G. die letzte sententia zu am dienſambſten alſo das behutſamb tractiret werde, und pendentibus tractatibus beide Theil nicht zu offendiren, ſondern die parthei dabey man bishero geſtanden an der hand zu behalten, Aber den frieden mit großen fleis zu befordern.

Ita sentio in timore DEI, und pette zu gott den Allerhöchſten daß Ehr E. f. G. erhalten wolle in der großen noht, daß er wolle erfüllen dero anſchlege und alle ihre feinde bekeren oder ihre grimige anſchlege

zerbrechen, hingegen E. F. G. den heilsamen sicheren frieden bescheren. Amen. Amen.

Sig. Hildesheimb d. 22. 7bris 1641.

JK.

№ 8.

Schreiben der Regirung an den Herzog Georg Wilhelm, wegen einer vorhabenden Reise nach Italien.

Durchlauchtigster, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst und Herr.

Wir erinern unß in unterthänigen gehorsamb, daß E F G. unlängst uns gnedig eröfnet, waß massen Sie in kurtzem eine Reise, und zwar wie uns nicht undeutlich zu verstehen gegeben, in Italien zu verrichten — Ihr vorgenommen hetten, und unß dahero befohlen, die Ausschreiben zu ietzigen Landtag zu matuiren. Wiewoll wir nun solchen gnedigen Befehl zu gehorsamer Folge, in dem waß den Landtag angehet, unser unterthanige Schuldigkeit alsofort verrichtet, so sind wir doch über diese abermahlige Reise dergestalt bestürzet geworden, daß E F G. wir alß getreue Diener, unsere dabei führende sorgsame gedanken in Unterthanigkeit nicht verhehlen können. Und obß gleich daß Ansehen leichtlich gewinnen mochte, alß ob uns gebühren wolle, E F G. befehl in vorfang unsers unterthanigen sentiments und gutachtniß zu erwarten, jedennoch weil unsere abgestatteten schwere Ayde und pflichte, unß hochlich verbinden,

ſowoll E F G. alß deß gantzen Vatterlandes beſtes mit thetiger Sorgfalt zu bedenken, und da wir befinden, daß derſelben Fürſtlichen person und respect, oder Ihren Estat etwaß ſchäd= oder nachtheiliges bevorſtände, ſolches zeitig auch unerfordert anzudeuten, dafür zu warnen, und ſo viel an unß treulich verhüten und abwerfen zu helffen.

So geleben wir der gehorſambſten Zuverſicht E F G. werden nicht ungnedig vermerken, daß derſelbe wir ſolcher Reiſe halber, unſere auß ungeferbter aufrichtiger devotion und getreuer ſorgfalt herrührenden gedanken, unterthänig eröfnen, E F G. reifflichen fürſtlichen nachſinnen, ſelbige unterthänig und gantz unmaßgeblich submittirendt. Demnegſt werden E F G. unß, dero unterthänigen Diener, gewißlich in den gnedigen guten Concept haben, daß E F G., dero Fürſtl. recreation, wir keinesweges mißgönnen, auch dafür ermeſſen, wann Sie jehweils Ihre hohe Anverwandten und benachbarte Fürſten beſuchen, daß ſolches von keinem verſtendigen Menſchen übel außgeleget werden könne. Weil aber E F G. Reiſe außerhalb Teutſchlands, und ſonderlich nach Italien gerichtet, ſo treten uns dakegen allerhandt wichtige, ſowol E F G. perſon als dero Fürſtl. Estat und hohe Estim betreffende Motive ſtark zu gemüth.

Wir wollen zwar für dißmahl nicht weitleuftig anziehen, ſondern vielmehr zu E F G. Hochbeleuchteten erwegung ſtellen, ob derſelben oftmalige langwierige Abweſenheit vor dero vor Gott dem Allmechtigen, Ihr Anverwandten, anſehnliche Landt und Leuthen allerdings in chriſtliche fürſtl. gewißen zu verantworten.

werden, wenn Sie sehen und anmerken, da E F G. ohne einige reputable Fürstl. suite, ohne verspürende nothwendigkeit, oder nutzen, bloß umb die Zeit zu passiren, mit Hinderansetzung Ihrer hohen Regierungsgeschäffte, eine solche weite Reise (welche Sie doch Ihrer hohen wohlbewußt nach hiebevor schon gethan) und überdaß noch in einer solchen Zeit übernommen hetten, da Teutschlandt noch nicht zur völligen Beruhigung gebracht worden, sondern noch mächtigen Besorge und gefehrlichkeit unterworffen ist, und waß E F G. daher für eine schlechte reputation und respect zu erwarten haben möchte, sintemahl Jedermann von E F G. Hoheit und Estat, der doch von den Exteris vor Souverain geachtet und praedicirt wirdt, gar geringschetzig vorthin urtheilen und dafür halten würde, daß die Regierungsgeschäfte, welche E F G. eine so unnötige weite Absentz von dero Landt und Leuthe zu reisen, zulassen könnten, von geringer Importanz und Achtung sein müßte.

Welche nachtheilige Impressiones doch zu vermeiden E F G. Ihro und Dero hohen Fürstl. Hause über alle maß nötig zu sein von selbst befunden und mit hazard dero Estim Ihr plaisir nicht suchen werden.

Zum andern wollen E F G. hoch vernünftig bei sich bedenken, wie gar unzeitig diese Reise auch dahero von aller männiglich würde geachtet werden, weil auff sonderbares gut befinden der hohen fürstlichen herrn Agnaten, auf unterthänigen Bitten der gantzen Landtschaft, sowie auch auß vielen wichtigen Ursachen die

bewußte Abschidung nach Italien umb E F G. Herrn Bruder, Hertzog Johann Friedrich herauß zu bewegen, werkstellig gemacht worden, wan nun itz hochgdachter dero herr Bruder, durch E F G. ankunft in Italien einigen praetext (wiewoll zu befahren) gewinnen sollte, länger alldort zu subsistiren; So würde Jedermann dafür halten, daß E F G. die so hoch desiderirte Rückkunfft dero herrn Bruders mehr gehindert, alß befördert hetten, welches dan, bevorab wen dasselbige, waß man an itzo hochgedachten Fürsten befürchtet, darauf hernach mahl erfolgen sollte, bei allen hohen Anverwandten auch sämbtlichen Landtes-Patrioten, schlechte affection und Confidenz erwecken dürfte.

Drittens ist E F G. bekandt, was für hohe angelegene sachen, so woll im Lande alß im Fürstl. Hause, auch mit denen benachbarten aller förderſambst und unaufschieblich zu pertractiren, bevorstehen, wie dan in Specie nach geendigtem Landttag im Decembri, mit Zelle, mit Hessen, Hernach in Januario mit Schweden, Hildesheim und Hessen, die bewußte communicationes anzutretten, zu geschweigen, daß vermutlich bald ein Creyßtag darauff folgen dürfte, zu allen solchen Tagfarten und tractaten wird keine hinterlassene Vollmacht unß legitimiren, viel weniger zum Schluß sufficiente Instructio ertheilt werden können, Sondern man würde dieses Orts mit nicht geringen Verweiß, vielleicht auch woll mit etwaß nachtheil solche Dinge nötdwendig biß zu E F G. wiederkunft anstehen lassen müßen.

Bitten demnach E F G. gantz unterthänig und

flehentlich, Sie wollen dieses alles woll überlegen, Ihro selbst die bevorstehende nachtheilige Consequentien nach dero hochbegabten Verstande woll fürstellen, und sich dero selbsten und zugleich vest unserer treugemeinten Beisorg allerdings entheben und entfragen, gestalt den unleugbar, wan, sowol E F G. alß dero hochgeliebter herr Bruder, Hertzog Ernst August F. G. (so wie solches fast hin und wieder ausgesprenget wirdt) dieselbe verrichten, und also auf einmahl drey herrn Gebrüdere von dieser Fürstlichen Linie, an einem, vornemblich der Evangelischen nicht unbillich suspecten Orte sich begeben sollten, daß solcher gestalten sachen nach, den ganzen Fürstlichen Estat dieses Fürstlichen Hauses, einen nicht geringen pericul unterwerffen, und leichtlich, (welches doch Gott in gnaden verhüten wolle) in solchen betrübten Zustandt stürtzen könnte, daß es mit Zungen nicht auszusprechen wehre.

Sollten aber E F G. über alles besser Verhoffen bei ihrer Meinung noch ferner verharren wollen, so würde, obgleich E. F. G. Herr Bruder nicht mit reisen thete, dennoch die hergebrachte gute Vertraulichkeit und der vorigen Exempel in diesem Fürstlichen Hause, auch den befindenden Umbständen nach, die hoch betheuerten Erbverträge selbst erfordern, solches vorhaben E F G. vielgeliebten herrn Bruder, Hertzog Christian Ludewigs F G. und den hiesigen Landtstenden zeitig vorher, wie imgleichen noch für dero Abzugk herrn Hertzog Augusti F G. gebührlich zu eröfnen, welchen allen aber E F G. selbst, ohn unser unterthäniges erinnern nach notturft weiteres nachzudenken wißen werden.

Und dieſes iſt, gnediger Fürſt und Herr, waß wir durch vorangerägten Antrieb, unſere ſchweren Aydt und pflichten, auch auß unterthäniger Liebe und treue kegen E F G. in möglichſter Kürtze, ohne einige Ziel und maßgebung haben erinnern müſſen, mit ſchuldiger oblation, dafern es deroſelben belieben würde unß mündlich in gnaden zu vernehmen, daß wir alßdan über einen und andern punct unß nach notturft weiteres in unterthäniger submission expliciren wollen, bitten aber nochmals ganz demütig E F G. dieſes alles nicht ungnedig aufnehmen, ſondern mit beharrlichen Fürſtlichen gnaden unß allemahl zu gethan verpleiben wollen.

Im November 1651. E F G.

unterthänige, treugehorſame Diener und geheimbte Rhäte.

V.

Anfrage.

Zwiſchen dem Dorfe Hudemühlen und Walsrode im Lüneburgiſchen führt bekanntlich eine Haide den Namen »Arens Haide«, und ein etwa in der Mitte derſelben, erſt vor Kurzem weiß angeſtrichener Stein, die Benennung: »Arens Stein«. Die Sage behauptet,

daß im dreißigjährigen Kriege ein schwedischer General Arens, in einem auf dieser Haide vorgefallenen Gefechte, und zwar auf dem von dem Steine bezeichneten Fleck geblieben und auch daselbst begraben sei. Von diesem General Arens soll die Haide ihre Benennung »Arens Haide« erhalten haben. Die Geschichte der Kriegsvorfälle im dreißigjährigen Kriege erwähnt aber nichts von einem Gefechte, das auf jener Haide vorgefallen sei. Auch ist unter den schwedischen Generälen aus jener Zeit keiner des Namens Arens bekannt. Zwar kommt ein wegen seiner Tapferkeit berühmter Oberst Daniel Arentsen vor; aber dieser überlebte den dreißigjährigen Krieg, denn er ward von der Königin Christine 1652 als von Arentsen in den Adelsstand erhoben; vom Könige Karl ward ihm 1663 sein Adel bestätigt, und der Name von Arentsschildt beigelegt [1]). Von diesem Stammvater der noch blühenden Familie dieses Namens kann daher die Arens Haide ihre Benennung nicht führen. Es frägt sich nun, wer jener Arens war, dessen Gebeine unter dem mit seinem Namen bezeichneten weißen Steine ruhen? In welchem Gefechte verlor er dort sein Leben? Hat die Arens Haide, die eine weite Strecke zwischen der Aller und Böhme in sich begreift, in der Vorzeit keinen eigenen Namen gehabt, um ihn erst von einem gebliebenen ausländischen Officier entlehnen zu müssen?

[1]) Mushard Monumenta Nob. Antiquae. S. 81.

VI.

Über
das hannöversche Stadtrecht.

Von der Redaction.

Im Jahrgang 1837 p. 304 ffl. dieser Zeitschrift findet sich die Ankündigung des von dem Reichsfreiherrn Grote-Schauen und dem Ober-Steuersecretair Dr. Broennenberg herauszugebenden Stadtrechts der Stadt Hannover und hegte man damals die Hoffnung, daß dasselbe bald erscheinen werde. Die Herausgabe hat sich bisher verzögert, wird jedoch nunmehr nicht länger zurückbleiben, da die, wiewohl höchst schwierige Abschrift des Codex vollständig geschehen und ein großer Theil der denselben erklärenden historischen, juristischen und sonstigen Noten bereits bearbeitet worden ist.

Um indeß Historiker und Rechtsgelehrte einigermaßen von dem reichhaltigen Inhalte des alten, so außerordentlich mühsam zu lesenden Codex, der bisher noch niemals vollständig abgedruckt ist, in Kenntniß zu setzen, lassen wir hier eine Rubrikangabe des gesammten Inhalts folgen.

Erstes Buch.

Von den Privilegien, Abschriften der Sendschreiben, und den städtischen Einnahmen.

(p. 6*) 1. Statut von 1503 über das im Handel und Wandel anzuwendende Gewicht.

(p. 7) 2. Statut von 1528. gegen diejenigen, welche nicht vor dem voigteilichen oder Stadtgerichte Recht pflegen wollen, aus der Stadt ziehen und Feind werden.

3. Statut von 1527. daß an Kriegsvölkern nicht mehr als 300 Reuter auf einmal in die Stadt einziehen dürfen.

4. Statut von 1530. über die Gerichtsferien des voigteilichen Gerichts.

(p. 8) 5. Protocoll von 1455. über das geschehene Eingraben von Mühlensteinen im Rathsweinkeller (eine wichtige Formalität des altdeutschen Rechts).

6. Protocoll von 1530. über das Begraben eines Mühlensteins bei dem Brunnen bei Jacob von Sode's Hause.

7. Protocoll von 1533. darüber, daß der Rath, während der Kriegshändel zwischen dem Landesherrn und dem Bischof von Hildesheim und seiner Kriegsmitverwandten, aus der Stadt Beutel ohne der Bürger Zulage über 1800 Gulden baar ausgelegt hätte, ohne das Pulver und die sonstige Beisteuer.

8. Protocoll über die im colshorner Hofe auf der Osterstraße unter dem Kornspeicher, unter dem Weinkeller und auf dem Holzhofe begrabenen Mühlensteine.

9. Statut über die Abgaben der Gilden.

10. Protocoll über die 1297. für die Freiheit der Stadt dem Tode geweihten 38 Ritter und Bürger.

(Eingeschaltet sind von einem schalkhaften Stadtschreiber

*) Die in Klammern stehenden Zahlen sind die Seitenzahlen des Originals. Die Seiten 1 bis 5 enthalten ein Inhaltsverzeichniß.

einige Reime in altsassischer Sprache, wahrscheinlich aus dem 15. Jahrhundert.)

(p. 10) 11. Das älteste Stadtprivilegium von Otto dem Kinde, erstem Herzoge von Braunschw. und Lüneb. von 1241.

12. Ein fast gleichlautendes vom nämlichen dato. Die Handschrift sagt: "Istud secundum privilegium est efficacius et utilius quam primum".

(p. 16) 13. Privilegium des Herzogs Otto strenuus von 1244. über die Aufhebung der Gerade und des Hergewettes.

(p. 17) 14. Privilegium des Herzogs Johann, von 1272. darüber, daß nur hannöversche Bürger befugt sein sollen, Wand zu schneiden (mit Tuch zu handeln).

15. Privilegium desselben Herzogs, von 1277., darüber, daß ein Nichtbürger (Gast) auch selbst in den Märkten nicht befugt sei, Wand zu schneiden.

(p. 18) 16. Privilegium des Herzogs Otto, von 1282., die Bestätigung jenes Privilegiums, ferner die Bestimmung, daß künftig 4 Burgmänner vom Schlosse Lauenrode und 4 burgenses aus Hannover zu der Stelle des Schulrectors zu präsentiren hätten, imgleichen die Abschaffung des Grundrurrechts und die Bestätigung der von des Herzogs Vorfahren der Stadt ertheilten Rechte enthaltend.

(p. 20) 17. Handveste des Herzogs Otto, von 1297., daß der zwischen ihm und der Stadt zur Beilegung des bisherigen Zwists (cf. oben № 10.) aufgerichtete Vergleich unverbrüchlich beobachtet werden solle, nebst der Bewilligung, daß die in Hannover Einwandernden für ihre Person und Güter frei sein sollten; auch dürfe die schon angefangene Stadtmauer, wie es den Rathmännern gut dünke, fortgesetzt werden.

(p. 20) 18, Gewährleistung des Grafen Otto von Oldenburg für diese Handveste, vom nämlichen Jahre.

19. Desgleichen des Grafen Johann von Oldenburg.

(p. 21) 20. Desgleichen des Grafen Gerhard von Hoya, von 1299.

(p. 22) 21. Desgleichen des Grafen Otto von Hoya.

(p. 23) 22. Verzeichniß andrer Ritter und Knappen, welche gleichfalls jene Gewährleistung übernommen haben, von 1297.

23. Erklärung des Herzogs Otto strenuus, daß er nicht zulassen wolle, daß seine Voigte die Bürger ungerecht verfolgten.

(p. 25) 24. Vertrag mit den Rathmännern zu Zelle, von 1288., daß die dortigen Bürger den Waldschmiden keine Lebensmittel verkaufen sollen.

(p. 25) 25. Versicherung des Raths zu Bremen, von 1301., daß die hannöverschen Bürger oder deren Boten oder Güter in Bremen wegen Schulden nicht mit Beschlag belegt werden sollen.
(Vertrag mit dem Rathe zu Zelle wegen der Waldschmiede, wie 24.)

(p. 28) 26. Versicherung des Raths zu Hamburg, von 1264., daß den hannöverschen Handeltreibenden in Stadt und Gebiet von Hamburg volles Geleit zu Theil werden solle.

(p. 28) 27. Attest des Raths zu Minden, von 1285., daß die Bürger zu Hannover das gesammte Recht ihrer Stadt von den ältesten Zeiten bis dahin von Minden zu entlehnen gewohnt seien. (Von äußerster Wichtigkeit für die Rechtsgeschichte.)

(p. 29) 28. Schenkung des Warmannus, Plebans an der Georgenkirche zu Hannover, von 1266., wodurch er die Hälfte seiner Meiergüter Vorenwalde zur Wiederherstellung der verfallenen Theile der Kirche bestimmt.
(Vielleicht nur überhaupt zur Ausbesserung in vorkommenden Fällen.)

(p. 30) 29. Revers des Raths zu Hannover, von 1266., daß darüber solle gehalten werden.

(p. 31) 30. Lehnbrief des Grafen Heinrich von Roden, von 1274., für mehre Bürger über seine, von der Kirche zu Minden relevirende Güter zu Borenwalde.

(p. 32) 31. Urkunde des Herzogs Johann von Braunschweig, von 1274., wodurch derselbe das Eigenthum der Höfe im Botvelde und Gernandesburch dem Hause St. Spiritus in Hannover abtritt.

(p. 33.) 32. Urkunde des Herzogs Otto zu Braunschweig und Lüneburg, von 1296., wodurch derselbe dem Hause St. Spiritus das Patronatrecht über die heil. Geistkirche schenkt.

(p. 33) 33. Privilegium der Herzöge Otto und Wilhelm von Br. und Lüneb., von 1322., über die der Stadt abgetretene Münze, wie auch darüber, daß sie den Hafer frei vermessen und Bier in Tonnen verkaufen dürfe.

(p. 35) 34. Urkunde der Herzöge Otto und Wilhelm von Br. und Lüneb., von 1348., über den Verkauf des Wohrtzinses an die Stadt, über die Abtretung der Schule zu Hannover, mit der Befugniß, so viele Schulen zu errichten, als es dem Rathe gutdünkt. Auch werden Alle, welche nach oder von Hannover reiten, gehen oder fahren, nebst ihren Gütern, von Entrichtung des „Geleites“ frei erklärt. Dagegen behalten sich die Herzöge ihr Gericht und ihren Zoll binnen und außerhalb der Stadt vor.

(p. 36) 35. Urkunde des Herzogs Wilhelm von Br. u. Lüneb., von 1357., wodurch er der Stadt das Recht gibt, sie zu befestigen, zu bauen und zu bessern mit Mauern und Graben; aber gegen die fürstliche Burg Lauenrode soll nicht gebauet und gegraben, noch die Stadt mehr befestigt werden. Auch darf die Stadt bei ihrem alten

Rechte und bei mindenschem Rechte und ihrer Gewohnheit bleiben.

(p. 37) 36. Urkunde des Herzogs Wilhelm von Br. u. Lüneb., von 1365., wodurch den Bürgern zu Hannover bewilligt wird, auf dem Moore zwischen Warmbüchen und dem misburger Holze und dem La Torf stechen und graben und ihn friedlich zu sich führen zu lassen zu Wasser oder über Feld. Auch dürfen sie dem Torfe Scheuern bauen. Herzog Ludwig, Sohn des Herzogs Magnus von Lüneb., tritt dieser Verzichtleistung und Gabe bei.

(p. 37) 37. Protocoll von 1355., wornach Junker Ludwig von Braunschweig den Rathmännern zu Hannover auf der Laube jedem besonders in die Hand gelobt, daß er die Stadt wolle und solle lassen bei allen ihren Rechten und Gewohnheiten; wogegen die Rathmänner ihm wieder huldigen. Den Eid schwören die Bürger nach auf dem Markte.

Mehre von der Ritterschaft schwören den Huldigungseid auf dem Moshause der Burg Lauenrode.

(p. 38 u. 39) 38. Statut von 1362., daß die neu ernannten Rathmänner dem Junker Ludwig huldigen sollen.

(p. 39) 39. Rechtsbelehrung des Herzogs Erich zu Sachsen, Engern und Westphalen, daß der Lehnsherr eines Bürgers denselben nicht an einen andern, ihm nicht gleich stehenden Lehnsherrn verweisen darf.

(p. 39) 40. Rechtsbelehrung desselben, von 1356., über den nämlichen Gegenstand.

(p. 39 u. 40) 41. Verhandlung zwischen den Herzögen Erich dem ältern und Erich dem jüngern, Herzögen zu Sachsen, einer Seits, und den Bürgern von Hannover, andrer Seits, von 1357., darüber, daß wenn ein Bürger Hannovers sein Gut irgendwo in der Herrschaft von Sachsen verzollt habe, dasselbe nirgend mehr verzollt zu werden brauche.

(p. 40 u. 41) 42. Urkunde der beiden Herzöge von 1349., daß die Bürger zu Hannover das Recht behalten sollen im Zoll zu Eislingen, daß das bessere Gut das ärgere Gut vom Zoll befreien soll auswärts und hauswärts auf einer Reise, welche binnen 2 Monaten geschieht. Auch soll kein größrer Zoll als von Alters her geschehen, genommen werden.

(p. 41 u. 42) 43. Rechtsbelehrung des Herzogs Rudolph von Sachsen darüber, daß dasjenige, was vor einem Gerichte geschieht, auch bestehen bleibt vor andern Gerichten des nämlichen Landes und daß, wer im obersten Gerichte eines Fürsten verfestet ist, auch im niedersten verfestet ist.

(p. 42) 44. Rechtsbelehrung des Grafen Johann von Roden und zu Wunstorf, daß ein Lehnsherr einen Bürger als Lehnsmann nicht an einen niedern Lehnsherrn so, daß er des Heerschilds darbe, verweisen dürfe.

(p. 43 u. 43) 45. Bestätigung der Stiftung der Capelle auf dem Kirchhofe vor der Stadt Hannover in hildesheimischer Diöcese, von Seiten Bischoffs Heinrich von Hildesheim, de 1349.

(p. 44, 45 u. 46) 46. Erklärung des Bischofs Erich von Hildesheim, von 1349., daß das Patronatrecht über jene Capelle dem Rathe gebühre.

(p. 46) 47. Erlaubniß des Bischofs Erich, von 1349., daß die Messe in der Capelle celebrirt werden dürfe.

(p. 46, 47 u. 48) 48. Erlaubniß des Raths, von 1349., für Johann v. Edingherode, daß er ein Hospital vor dem Ägidienthore im Stifte Hildesheim und eine Capelle bauen und bewidmen dürfe.

(p. 48) 49. Urkunde des Raths, von 1348., daß das Patronatrecht über den Altar St. Johannis in der Kreuzkirche dem Rathe gehöre.

(p. 48) 50. Urkunde des Raths, von 1357., daß das Patronat

über das von Warmodus parvus gestiftete neue Altar in der Kreuzkirche dem Rathe gehöre.

(p. 49) 51. Urkunde des Raths, von 1342., daß das zwischen Limmer und Erder belegene Grundstück, „der Molenwinkel“ genannt, zum Altare St. Bartholomäi gehöre.

(p. 49) 52. Vergleich des Abts Johann von Loccum (Lucka) und des Convents mit dem Rathe zu Hannover, von 1320., über den loccummer Hof.

(p. 50, 51) 53. Vergleich des Priors Provinzials der Augustiner der Provinz Thüringen und Sachsen, von 1331., wegen des den Augustinern eingeräumten Hauses der Wittwe des Ludolfs von Dornede.

(p. 50, 51) 54. Testament des Johannes Stockfisch, von 1352., zu Gunsten der Ägidienkirche.

(p. 52) 55. Schenkung eines Hauses im Gr. Wolfshorn des Johannes Loder, von 1328., zum Besten der Orgel in der Marktkirche.

(p. 52) 56. Schenkung des Johannes von Wede, von 1344., zweier Höfe in Dornede, einer Wiese, genannt „Knesewinkel“ und andrer Grundstücke, namentlich der „Nyendele,“ zum Besten des Gottesdienstes in der Marktkirche.

(p. 53) 57. Stiftung zum Andenken des Johannes v. Wede, von 1354.

(p. 53 u. 54) 58. Schenkung des Johannes von Hoveberde, von 1356., zur Reparatur der Custodie an der Marktkirche.

(p. 54 u. 55) 59. Stiftung der Gebrüder Crevete, von 1356., eines Altars in der Kreuzkirche oder in der Nicolaicapelle.

(p. 55) 60. Stiftung zum Andenken an Johann v. Heimbre, von 1336.

(p. 55) 61. Testament des Johannes von Wede. (Siehe oben № 57.)

(p. 55, 56 u. 57) 62. Stiftung zum Andenken an Dietrich v. Lunde, v. 1356.

(p. 57 u. 58) 63. Stiftung zum Andenken des Heinrich, Plebans an der Ägidienkirche, von 1350.

(p. 58) 64. Urkunde des Raths, von 1334., wodurch das Grundstück, genannt die „Hirsemühle“ im Gr. Wolfshorn um einen jährlichen Zins verliehen wird.

(p. 58) Rentekauf des Johann von Borchwede, welchem der Rath im J. (fehlt) einen jährlichen Zins constituirte.

(p. 59) 66. Desgleichen von 1347. für Gheſe, Wittwe des Hermann von Lunne und ihrer Tochter Hille.

(p. 59) 67. Desgleichen v. J. (fehlt) für die Tochter des Simeons.

(p. 59) 68. Desgleichen von 1347. für Johann von Botzeim zu Gr. Burgwedel und Gheſe, ſeine Ehefrau.

(p. 59 u. 60) 69. Urkunde des Raths, von 1320., wornach derſelbe einen neuen Theil der Brücke mit zwei Zucken bei der alten Brücke gegen Norden, zwiſchen dem dort befindlichen ſtädtiſchen Hauſe und dem Eckhauſe, belegen bei dem Stovenwege, hat ſetzen laſſen.

(p. 60) 70. Verkaufsbrief des Raths, von 1324., über einen ſtädtiſchen Garten in Vorenwalde an Bernhard Ortulanus, Gertrud ſeine Ehefrau nnd Heinrich Ortulanus, ſeinen Oheim.

(p. 60 u. 61) 71. Urkunde des Raths, von 1359., über die von Dietrich von Bekedorf beim Altare St. Bartholomäi in der heil. Geiſt-Capelle geſtifteten Anniverſarien.

(p. 61) 72. Verkaufsbrief des Raths, von 1359., über das dem Jordan Reynoldinc auf der Brücke überlaſſene, vor dem Leinthore, der Burg Lauenrode gegenüber belegene Grundſtück.

(p. 61 u. 62) 73. Brief des Otto von Rode, Knappe, und derjenigen, welche mit ihm die geſammte Hand hatten,

von 1347., über den Verkauf der, bei der Mauer belegenen Klickmühle, an den Rath.

(p. 62 u. 63) 74. Brief des Otto von Rode, von 1347., wodurch er die Klickmühle seinem Lehnhern, denen von Meynersen, „auffendet.“

(p. 63 u. 64) 75. Brief derer von Meynersen, v. 1347., wodurch sie dem Rathe die Herrschaft und das Eigenthum der Klickmühle käuflich überlassen.

(p. 64) 76. Verzichtleistung der Gertrud und Ermengard von Meynersen, von 1347., auf die Klickmühle.

(p. 65 u. 66) 77. Urkunde des Aschwin und Johann v. Roden, Knappen, von 1347., wodurch sie anerkennen, daß Otto von Roden, ihr Vetter, mit ihrem Willen die Hälfte der „Lehnwere“ über die Wiese, welche Heinrich v. Meyhndefelde, Bürger zu Hannover, von denen v. Roden zu Lehen trägt und die Hälfte der Lehnwere und des Gerichts der 3 Buden, welche bei der Brückmühle belegen und die Hälfte des Gerichts über die Speken bis an die Stadtbrücke dem Rathe verkauft haben.

(p. 66) 78. Brief des Ottos von Roden, Knappen, von 1347., über den Verkauf des Werders (Insel) und seiner ganzen Wohnung, welche zwischen der Brückenmühle und der Stadt belegen ist, an den Rath.

(p. 67) 79. Zeugenaussage von 1399., darüber, daß die von Hannover, Kirchrode, Dörproden, Zotzingeroden, Dören, Wülfel, Latzen, Rethen, Gleidingen, Heisede und Helperde in das gemeine Brok, daß das „hannöversche Brok“ oder das „Roderbrok“ geheißen ist, gehören.

(p. 68) 80. Übereinkunft zwischen dem Rath und den Geschwornen, v. 1433., über die Baulast der Wehren an der Leine, welche zu den Mühlen dienen.

(p. 69 u. 70) 81. Verkaufsbrief des Otto und Aschwin und Heinrich von Roden, von 1341., über die dem Rathe verkauften Hölzungen, Wiesen und Stätten.

(p. 70) 82. Vergleich des Martin und Dietrich und Aschwin von Alten, von 1354., daß die von Alten ferner keinen Ochtmund in der Stadt erheben wollen.

(p. 71) 83. Bemerkung, daß Arnold von Oslevessen und Lüder Tetze gleichfalls einen solchen Verzicht ihrer Seits ausgestellt und daß Dietrich von Alten, Bruder Aschwins, erklärt habe, kein Recht an jenem Zehnten, der Ochtmund heiße, habe.

(p. 71) Verzeichniß des Zinses, der an die Stadt gegeben wird:

(p. 71) 84. Auf Veranlassung der Bürgermeister Johann Wilhelm und Johann Karcbom sind die die städtischen Abgaben und Zinse in dieses Buch niedergeschrieben. 65 Verpflichtete.

(p. 74) 85. Verzeichniß des Zinses, den die Stadt ausgibt. 14 Berechtigte.

(p. 74 seq.) 86. Ein Register von den Stadtbriefen (Privilegien u. s. w.) 42 Stück.

(p. 77) 87. Notiz wegen des Wächtergangs vom Leinthore bis zur Klickmühle.

(p. 84) 88. Protocoll von 1367., darüber, daß Herzog Magnus gelobte, die Stadt bei ihren Rechten und Gewohnheiten lassen zu wollen, wogegen der Rath ihm als ihrem Herrn huldigte.

89. Eidesformel, wornach die Bürger auf dem Markte huldigten.

90. Ausschrift (Extract) des Briefs, den der Rath zu Bremen an den Rath zu Hannover darüber gesandt hat, daß der Erzbischof das Grundrurrecht auf der Straße nach Langwedel abgeschafft habe.

90b. Wie № 35.

91. Schreiben des Raths zu Braunschweig, welcher ein Schreiben des Raths zu Bremen mittheilt, wornach Letztrer den Bürgern von Braunschweig, Goslar, Han-

nover, Hameln und den übrigen sächsischen Städten das Recht ertheilt, ihre Erzeugnisse in Bremen auf gleiche Weise verkaufen dürfen wie bremer Bürger.

91b. Wie № 36.

92. Versicherung des Junker Ludwig Herzogs zu Braunschweig für die Herrschaft Lüneburg und die dazu gehörenden Lande, sie bei ihren Rechten, Gerichten und Gewohnheiten zu lassen, de Ao. 1355.

93. Urkunde des Johanns, Ludolfs und Ludewigs Grafen von Wunstorf u. Roden, von 1349., wodurch sie das Eigenthum zweier Mansen, im Dorfe Lunede belegen, dem Rathe zu H. überlassen, um damit die Capelle vor dem Ägidienthore zu fundiren und zu dotiren, welche Johann von Edingherode zu errichten beabsichtigt.

94. Schreiben des Grafen Gerhard von Hoya, von 1338., mit der Bitte, der Rath möge vom Rathhause herab verkünden, daß wer in die Grafschaft käme, um Pferde, Kühe, Schafe oder Schweine zu kaufen, sicher kommen und gehen solle.

95. Testament des Claus von Parkheym, des Rathes Kumpan, von 1340., wodurch er Testamentarien ernennt, um seine Verlassenschaft Allmeyen, armen Leuten und Kirchen zuzuwenden.

(p. 84) 96. Erklärung des Herzogs Magnus, Herzogs Magnus Sohns, daß, wenn sein Vetter Herzog Wilhelm oder das Land von des Kaisers, des Reichs oder von Erbschafts wegen angesprochen würde, er diesen Anspruch in Freundschaft oder mit Recht erledigen wolle; de Ao. 1367.

97. Versicherung des Herzogs Magnus, Sohns des Herzogs Magnus, von 1367., wie ad 92.

(p. 87) 98. Statut v. 1431., daß die Eigenthümer von wüsten Baustellen in der Stadt aufgefodert werden sollen, sie zu bebauen; unterbleibt es, so sollen diejenigen, die sich von wegen des Rathes Briefen zu der Stelle ziehen

(Ansprüche aus öffentlichen Documenten an sie machen) vorbeschieden werden, um eine gleiche Auffoderung zu vernehmen, worüber sie sich binnen 14 Nächten zu entscheiden haben; wollen oder können sie nicht bauen, so sollen Jene entweder ihr Eigenthum oder Diese ihre Briefe verlassen, und der Rath bauet der Stadt zu gute.

(p. 87) 99. Statut von 1472. über den Tropfenfall.

(p. 88) 100. Statut von (14)23., über die Anlegung der Privete.

(p. 88) 101. Notiz über die „Glevynge" der Städte.

Zur Erklärung ist beigefügt: Ein Glevynge macht 3 Pferde, das ist ein Herr, ein Knecht und ein Junge.

(p. 83) 102. Notiz über den Werth der Münzen.

(p. 89) 103. Zinse des Raths.

(p. 91) 104. Schreiben des Herzogs Erich an den Rath, die Gilden und Gemeinen, an ihm zu halten auch fernerhin, wie bisher und wie es von aller Welt gelobt werde und wie es ihnen und ihren Kindern ein ewig Lob sein und wie er es ihnen und ihren Kindern nie vergessen werde; de 1519.

(Dieses eigenhändige Sendschreiben wird, zufolge einer Note, als ein Kleinod bei den andern Privilegien aufbewahrt.)

(p. 92) 105. Stiftung von 1562. dreier Stipendien aus den Testamenten Heinrichs Nachtraven, Hermanns Quevken und Volkmars von Anderten.

(p. 92) 106. Statut von 1660., daß hinfüro keine dingpflichtige Boden eingezogen werden sollen.

(p. 92) 107. Renovation von 1662. der Fundation des Heiseder Lehns.

Zweites Buch.

Statuten unsrer Stadt.

(p. 95) 1. Statut von 1433., über den Abschoss, über die Erbschaft, welche an Geistliche fällt, und über Erhaltung der Dingpflicht der, einem Geistlichen zufallenden Häuser und Höfe.

(p. 96) 2. Statut von 1387., über die Zahlung der bei dem Rathe und der Stadt erkauften Leibgedinge.

(p. 96) 3. Statut (vor 1412 errichtet, s. Statut № 7 unten) über die Beschränkung des Gebrauchs des großen Stadtinsiegels.

(p. 96) 4. Statut über den Eid der Rathmänner.

(p. 96) 5. Rechtsbelehrung über die Erkennung von Broken (Brüchen, Strafen für Brechen — Übertretung — des Stadtrechts.)

(p. 96) 6. Statut von 1406. über die von den Rathmännern mit einzuziehenden Broken und Bote.

(p. 97 bis 99) 7. Statut von 1412. über die von dem neuen Rathe jedes Jahr, sobald er sitzen gegangen ist, anzunehmenden Artikel.

Sie enthalten Folgendes:

Die unter den Cämmerern stehenden Burmeister dürfen ohne ihrer Vorgesetzten Genehmigung keine neue Bauten noch alte Werke machen lassen.

Die Cämmerer sollen denen, die Ämter von der Stadt wegen haben, kein Geld leihen noch thun.

Wer ein Amt hat oder wem vom Rathe Verwaltungen übertragen sind, soll dem Rathe keine Erhebungen der „wynnigen“ (Miethe, Zinse) überantworten, sondern sie selbst einnehmen.

Die Weinherrn sollen mit dem Weinschreiber dahin sehen

daß der Mißbrauch mit dem Brodte und Lichte im Weinkeller abgestellt werde.

Der Weinschreiber soll wegen der Brodtlieferung einen Contract mit einem bestimmten Bäcker eingehen.

8. Statut, daß das einbeckſche Bier der Accise — „Tzise“ — zu unterwerfen sei.

9. Statut, daß Bürgermeister, Rathmänner oder sonst wer von der Stadt wegen auf Reisen geht, an Dienern und Mitreutern so wenig als möglich mit sich nehmen soll. Wer wegen eigner Geschäffte mit reise, hat seine Zehrung selbst zu stehen.

10. Statut, daß dasjenige Mitglied des Raths, welches der Entscheidung einer Sache hinderlich ist, aus der Versammlung gewiesen werden soll.

11. Statut, daß den Außenleuten so wenige Gabe und Dienste als möglich geleistet werden sollen.

12. Statut, daß kein Rathmann noch Geschworner Jemanden vertheidigen soll in Sachen, welche gegen den Rath und die Stadt sind.

13. Statut, daß der Rath und Geschworne nicht mehr reitende Knechte, als zwei gewappnete und 3 Schützen, die man kleidet, in ihren Diensten haben.

14. Statut, daß im Weinkeller nur Kellerbier getrunken werden soll.

(p. 99) 15. Statut von 1322. wegen derjenigen, die sich der übernahme der Würde eines Rathmanns (consul), eines Bürgermeisters (magister civium), eines Gildemeisters (magister consortii) weigern.

(p. 99) 16. Statut von 1347., daß Niemand in den Rath gewählt werden solle, er sei denn von seinen 4 Anen echt und recht geboren.

(p. 99) 17. Statut von 1355., daß nicht mehr als 2 Patricier (aus den „Geschlechtern“) eines Namens in den Rath gewählt werden sollen.

(p. 99) 18. Statut, daß die zu Hannover Wohnenden, außer der Ritterschaft, „Burkore“ in allen Dingen halten sollen.
(p. 99) 19. Statut wegen Verbalinjurien.
(p. 99) 20. Statut wegen Realinjurien.
(p. 100) 21. Statut wegen Verwundungen mit scharfen Waffen.
(p. 100) 22. Statut wegen Todtschlags.
(p. 100) 23. Statut wegen Angriffs mit scharfen Waffen, Spießen oder Keulen.
(p. 100) 24. Statut, daß der Rath Richter sei dem Kläger.
(p. 101) 25. Statut wegen Auflaufs (Hopinghe).
26. Statut wegen Rencoutre bei Abendzeit, beim Tanze oder beim Zuhausegehen aus Gesellschaften.
27. Statut über die Verwundungen, welche die Strafe des Verfestens verdient haben.
28. Statut über die von Fremden an Bürgern verübten Verwundungen.
(p. 101 u. 102) 29. Statut von 1349. über das Verfahren bei aufstehendem Streite in der Stadt, innerhalb der Schlagbäume und der Stadtzingeln.
30. Statut über die Ablösung der Verbannungszeit mit Gelde.
(p. 103) 31. Statut, wegen der Bürger, welche aus der Stadt ziehen und das Stadtrecht verschmähen.
32. Statut gegen die, welche der Stadt Pflicht nicht thun.
33. Statut über das Erbrecht der Ehefrauen der Bürger.
(p. 103 u. 104) 34. Statut über die Ausstattung der Töchter aus dem Erbgute.
35. Statut über die Verpflichtung der Erben und Hausfrauen wegen der vom Erlasser geleisteten Bürgschaften.
36. Statut über die von Bürgern ohne Erlaubniß der Hausfrau und Erben zu bestimmenden Legate.
37. Kleiderordnung.
38. Desgleichen.

39. Desgleichen.
40. Statut darüber, was den Frauenzimmern bei Auspfändungen zu belassen ist.
(p. 105) 41. Statut über das Verbot, den Geistlichen oder „begehvenen Menschen“ ein Haus oder Erbe in der Stadt zu verkaufen oder zu geben.
42. Statut darüber, daß man beim Erscheinen vor dem Rathe kein Schwert trage.
43. Statut darüber, daß man nur selb vierte vor dem Rathe erscheine.
44. Statut wegen derer, welche, vorgeladen, nicht vor dem Rathe erscheinen.
45. Statut über den Beweis der geschehenen Auslösung der Pfänder, welche gleichwohl als solche im Stadtbuche angeschrieben stehen.
46. Rechtsbelehrung des Raths zu Minden, das Pfandrecht an Bürgergütern betreffend.
47. Statut, wie man eines Flüchtigen Gut theilt.
48. Statut, daß kein Rathmann Bürge werden soll für Jemand, der straffällig nach Stadtrecht ist.
(p. 105 u. 106) 49. Statut, das Verbot des Dobbelns auf der Laube und im Hause enthaltend.
50. Statut, wodurch das „Bozen“ verboten wird.
51. Statut, daß nur die Braut, aber sonst keine Frauen durch Kämmerer zur Kirche geleitet werden soll.
52. Statut über den Verkauf des Weins, de Ao. 1421.
53. Statut von 1354., daß dem Rathe und der Stadt kein Schaden daraus erwachsen soll, wenn in des Raths Keller Wein niedergelegt wird.
(p. 107) 54. Eidesformel für den Weinschreiber.
(p. 108) 55. Neuere Eidesformel für denselben.
56. Eidesformel für den Bierzapfer (des einbeckschen Biers).
(p. 107) 57. Neuere Formel von 1414.
58. Neuere Formel von 1425.

59. Eidesformel der Träger (des einbeckschen Biers).

(p. 108) 60. Statut, daß das hildesheimische Bier nicht mit dem einbeckschen vorsätzlich vertauscht werden solle.

(p. 106 u. 107) 61. Statut über das Verfahren, wenn ein Bürger sich für Außenleute verpflichtet. (Jahr und Tag.)

62. Statut von 1343., daß ein jeder Bürger das Vorkaufsrecht hat (sik spreken mach in enen kop) beim Handel mit seinen Handwerksgenossen. Aber der Kornkauf ist allen Bürgern gemein.

(p. 110) Statut über den Zeugenbeweis bei einer Klage zwischen einem Bürger und einem Fremden (Gast).

64. Statut gegen Selbsthülfe (Sulfgherichte).

(p. 111) 65. Urtheil, 1354., auf dem Runteshorne gefällt, über den Gerichtsstand der Leibeigenen und die Frist der Klage gegen sie (Jahr und Tag).

66. Statut, wenn ein Gast einen Bürger um Schuld in Anspruch nimmt. (14 Nacht.)

67. Rechtsbelehrung des Dieterich von Alten, daß, wenn ein Zehnten innerhalb sächsischer Frist ohne rechte Ansprache besessen ist, der nicht geltend gemachte Anspruch verjährt ist.

(p. 112) 68. Gesuch des Rathes von Hannover an Johann von Salbern, über den Bruch des mit den Gebrüdern von Lobide errichteten Friedens ein Urtheil zu fällen.

69. Urtheil des Johann von Salbern.

70. Brief Engelberts von Lente an Johann von Salbern, daß er von dem Friedensbruche nichts wisse.

(p. 113) 71. Entscheidung des Johann von Salbern über den vorstehenden Brief.

72. Statut darüber, wann der verklagte Bürger oder der Rath die Unkosten für geladene Zeugen bezahlen müsse.

73. Statut, daß der Gildekauf mit baarem Gelde geschehen solle und nicht mit Waaren.

74. Statut, daß der Käufer die Kosten des Kaufbriefs zahlen müsse.

75. Statut, daß beim Gildekauf der Käufer nicht sein Geld zurückverlangen dürfe, wohl aber der Verkäufer für dieselbe Summe wieder einlösen könne.
76. Statut, daß des Rathes Briefe andern Briefen beim Kaufe vorgehen.
77. Statut, daß man den von der Stadt verbrieften Zins an Häusern binnen Jahr und Tag einfodern solle.
78. Von der Laube (lobio) verkündigtes Statut, von 1352., daß man nur mit Zuziehung zweier Rathmänner eine vor dem Rathe verbriefte Hypothek löschen könne; es sei denn, daß dieselbe im Stadtbuche gelöscht sei.
(p. 115) 79. Statut über die Bestrafung derer, die des Rathes Briefen nicht nachkämen.
80. Statut über die erste Hypothek an Häusern.
81. Erklärung des vorstehenden Statutes von 1440.
82. Zusatz dazu von 1445.
83. Statut, das Niemand sein Haus theurer versetzen solle, als es zur Versatzzeit werth sei.
(p. 116) 84. Statut über das Dobbeln.
85. Statut, daß der Rath allein über Streitigkeiten unter den Rathmännern zu entscheiden befugt sei.
86. Statut von 1354., daß der Rath binnen vier Wochen die Urtheile fällen solle. Könne der Rath in dieser Zeit nicht über den Spruch einig werden, so habe der Rath zu Minden das Urtheil zu fällen.,
(p. 117) 87. Statut von 1355., daß jeder Rathmann zum Rathe erscheinen solle ehe zum drittenmale zur Versammlung geläutet sei, und ohne Urlaub weder die Sitzung verlassen noch verreisen dürfe.
88. Statut von 1355., daß jeder Rathmann bei Antritt seines Amts versprechen solle, Niemand um Gabe zu vertheidigen, oder einen Bürger gegen den andern.
89. Statut, daß binnen vier Wochen der Rath die Urtheile fällen solle. Wer im Rathe die Entscheidung zu ver-

zögern suche, solle daraus gewiesen werden, selbst wenn es der Rathmeister sei.

90. Statut, daß jeder mit oder ohne des Rathes Urlaub abwesende Bürger die „Burkore“ halten müsse.

91. Statut von 1348., daß die Wahl zum Münzherrn nicht ausgeschlagen werden dürfe, bei Strafe von 10 mrc.

92. Statut von 1427., daß der neue Rath beim Antritt des Amtes geloben solle, daß er der Stadt die derselben etwa schuldigen Gelder richtig bezahlen wolle. Dies Statut ist 1429 wieder aufgehoben.

(p. 118) 93. Statut von 1358., daß man auf den Schoß borgen dürfe, sowie über das Ablegen der Rechnungen von den städtischen Ämtern.

94. Statut von 1438., über die Rechnungsablage der Kämmerer.

(p. 119) 95. Vertrag von 1357. zwischen dem Rathe und den Beguinen, daß sie im verflossenen Jahre und diesem frei von Schoß sein, ferner aber denselben bezahlen sollen. Auch solle zwischen ihrem Baumgarten und der Stadtmauer eine Befriedigung gemacht werden.

96. Statut von 1362., daß kein Fuder Holz aus der Stadt Landwehren geholt werden solle, außer mit Bewilligung des Rathes, für die Stadt, die drei städtischen Pfarren, für den heiligen Geist oder zum Mühlenbau.

97. Statut von 1396., daß der sitzende Rath ohne Zustimmung des alten Rathes Holz anweisen könne.

(p. 120) 98. Statut von 1366., daß nur so viel Arme im heiligen Geiste aufgenommen werden sollen, als der besiegelte Brief des Rathes bestimmt.

99. Statut, daß Jeder, der im heiligen Geiste eine Präbende hat, dort wohnen und essen solle.

100. Zusatz von 1432., daß jeder im heiligen Geiste Aufzunehmende beschwören solle, seinen Nachlaß unverkürzt demselben zu hinterlassen.

101. Zusatz von 1444., daß der Rath, die Geschwornen und ihre Frauen davon ausgenommen sind. Wegen der reitenden und Fußknechte der Stadt stehe es bei des Rathes Gnade; wer aber eine Präbende habe, solle dort wohnen und essen.

102. Statut von 1402., daß künftig nicht mehr als 24 Präbenden im heiligen Geiste und 18 zu St. Nicolai verliehen werden sollen.

103. Statut von 1323., daß jeder „Burmester," wenn er verarmt sei, Anspruch habe auf eine Präbende im heil. Geiste, gleich den Vormündern desselben; ihre Frauen aber auf eine einfache nach des Mannes Tode zu erhöhende Präbende.

104. Bestimmung, daß um Martini jeder Rathmann, Bürgermeister und Stadtschreiber ein halbes Stübchen Wein und eine halbe Unze , so wie den Dienern des Rathes ein Vierthel Wein gereicht werden solle.

105. Bestimmung, daß die Wittwe eines Rathmannes im Sterbejahre gleichfalls den Wein erhalten solle, nicht aber die andern Erben.

106. Statut von 1368., daß jeder Bürger sein Vieh mit der Stadtheerde treiben lassen solle.

(p. 121) 107. Statut von 1372., daß wenn ein oder mehre Rathmänner in der Stadt Angelegenheit abgeschickt werden sollen, der alte Rath mit die Hälfte der Abzusendenden aus dem neuen Rathe, und der neue Rath aus dem alten wählen solle. Bei einem Gesandten wähle der neue Rath; bei dreien der alte Rath zwei. Bei Strafe dürfe das übertragene Geschäft nicht ohne dringende Gründe abgelehnt werden.

108. Statut von 1436., wonach das vorstehende Statut dahin abgeändert wird, daß Rath und Geschworne gegenseitig aus ihrer Mitte Abgesandte wählen.

(p. 122) 109. Kleider-Ordnung von 1381.

110. Zusatz dazu von 1384.

111. Statut über Verbalinjurien.

112. Statut, daß derjenige, der die Bürgerschaft ohne Erlaubniß des Rathes aufgebe, nicht wieder Bürger werden solle, wenn er nicht zuvor für die Zeit den Schoß entrichtet habe, während welcher er aus der Bürgerschaft ausgetreten gewesen sei.

113. Statut, daß der Rath ohne Zustimmung der Geschworenen kein Geleite geben solle an den, der der Stadt Schoß und Pflicht schuldig ist.

(p. 123) 114. Statut über das Erbrecht der Mütter.

115. Protocoll von 1368., über die Aussage der Oldsaten, die Wasserbauten bei der Klickmühle, das kleine Eileken-Hol, und Eileken-Wehr betreffend; auch dürfe der Klickmüller dort Fischkörbe legen.

116. Statut von 1402., daß wer später als 14 Tage nach Ostern aus der Stadt zöge, vollen Schoß zu zahlen pflichtig sei, und deshalb seine Güter in Beschlag genommen werden können.

(p. 124) 117. Statut von 1377., darüber, daß die Stadtdiener keinen Theil an der Armenspende haben sollen, und künftig nicht mehr für einen Schilling, sondern für einen Pfennig Brot an jeden Armen gegeben werden solle.

118. Statut von 1552., daß der Rath solle zu der Spende am Johannistage ein halbes Fuder Roggen kaufen.

(p. 125) 119. Statut von 1407., über das Abzugsgeld der Dingpflichtigen, die nach der Neustadt über dem Brüle ziehen wollen, so wie der Wittwen, die aus der Stadt ziehen wollen. Von der Laube verkündigt.

120. Von der Laube proclamirtes Verbot für Dietrich von Stenhus, die Wittwe Johanns von Stenhus und deren Kinder und Gesinde, die Stadt zu betreten, so lange sie die Neustadt bewohnen, mit Ausnahme des Herrn von

St. Gallen. Den Bürgern wird Handel und Wandel mit demselben untersagt.
Wem dadurch Schaden erwüchse, dem solle die Stadt zum Seinigen verhelfen.

121. Protocoll von 1411., darüber, daß der Sohn des in der Stadt Dienste gestorbenen Henning Coke vom Rathe 17½ Pfund hannoversche Pfennige gefodert habe, die der Rath seinem Vater schuldig geblieben, worauf der Rath die Quitung der Wittwe des Henning Coke producirt habe.

(p. 126) 122. Statut von 1411., daß jeder Rathmann und Geschworne verpflichtet sei, dem Rathe anzuzeigen, wenn er auf irgend eine Weise von einem bevorstehenden Aufstande Nachricht erhalte; und zu dessen Unterdrückung mit zu wirken. Verzeichniß der in der Sitzung gegenwärtigen Rathmänner und Geschwornen.

(p. 127) 123. Eid des Hammenstede des Älteren über vorstehendes Statut.

124. Eidesformel für den neuen Rath.

125. Statut von 1420., daß, wer die Bürgerschaft aufgäbe ohne dringende Gründe, die Bürgerschaft wieder gewinnen und von neuem den Bürgereid leisten müsse.

127. Statut von 1448., daß der Rath in Zukunft aus 12 Mitgliedern bestehen solle, nämlich 4 von den Kaufleuten, 4 aus der Gemeinheit und 4 aus den vier großen Ämtern. (Bäcker, Knochenhauer, Schuhmacher und Schmiede.)

128. Statut, daß wieder, wie früher, Geschworne neben dem Rathe bestehen sollen, und zwar 4 Kaufleute, 12 aus der Gemeinheit und 16 aus den Ämtern. Stürbe ein Geschworner, so solle der sitzende Rath einen andern an dessen Stelle wählen.

129. Statut, daß weder Vater und Sohn, noch Brüder oder

rechte Vettern zugleich im Rathe oder unter den Geschwornen sein sollen.

130. Statut, daß Niemand Mitglied des Rathes werden könne, der offenbares Unrecht gethan habe. Übrigens solle es beim Alten bleiben.

131. Statut, daß nur der Rath die Befugniß habe, die Streitigkeiten zwischen seinen Mitgliedern zu entscheiden.

132. Statut von 1502., daß jeder Großkämmerer beschwören solle, jährlich 4 Centner Salpeter für die Stadt zu kaufen.

(p. 128) 133. Statut von 1412., über Verbalinjurien.

134. Statut von 1459., wornach die Schmiede nur an den Stellen wohnen sollen, wo sie bis dahin gewohnt haben, mit Ausnahme der Schmiedestraße von Strokorns Hause an bis zum Steinhause am Steinthore, wenn die Nachbaren auf beiden Seiten es erlauben. Ferner sollen keine Nothställe auf der Straße geduldet werden.

135. Statut von 1480., daß kein Bürger wieder in Hannover aufgenommen werden solle, der mit dem Urtheile des fürstlichen und des Stadt-Gerichts nicht zufrieden, die Stadt befehdete. Wolle ein beklagter Bürger sich dem Gerichte zu Recht stellen; so solle sich die Stadt seiner annehmen.

Drittes Buch.

Vom mindenschen Stadtrecht.

(p. 131) Notiz, daß Herzog Johann der Stadt das mindensche Recht ertheilt habe, als er deren Hülfe angesprochen habe.

1. Vom Todtschlage.
2. Von Verwundungen.
3. Von Realinjurien.

4. Von Schlägereien im Wirthshause.
5. Das Eigenthum der Wittwe und der Kinder eines gehängten Diebes darf nicht angegriffen werden.
6. Wer Jahr und Tag unbehindert in der Stadt wohnt, ist freier Mann.

(p. 132) 7. Kein Bürger giebt Beddemunt.

8. Jeder Bürger bezahlt für die Arrestation seines Schuldners dem Gerichtsdiener 1 Pfennig.
Kein Voigt darf ohne Erlaubniß des Klägers den Arrestanten entlassen.

9. Citationsgebühren.
10. Vom Eide.
11. Der Kläger kann dem Beklagten den Eid ableisten lassen, ungehindert vom Voigte.
12. Strafe dessen, der ohne Fürsprecher (prolocutor) vor Gericht seine Sache führt.
13. Von Selbsthülfe. (Sülfgherichte.)
14. Der wegen nicht entrichtetem Zehnten Verklagte kann sich durch einen Reinigungseid der Anklage entledigen.
15. Die Stadt hat das Recht, ihre Burkore ohne Zustimmung des Voigtes zu verfassen.
16. Gebühren des Voigtes, wenn ein Bürger oder ein Fremder bestohlen wird.

(p. 133) 17. Rechtsbelehrung, 1) daß die von einem Bürger seinen Kindern bestellten eingesessenen Vormünder und nicht der Bruder desselben, der nicht Bürger sei, die Vormundschaft führen.
2) Daß die vollbürtigen Brüder und Schwestern der Ältern erben und nicht deren Halbgeschwister.

18. Rechtsbelehrung des Rathes zu Braunschweig, daß die von Jemand mit Vorwissen des Rathes bestellten Vormünder den Verwandten in der Vormundschaft vorgehen.

43. Rechtsbelehrung desselben, in wie fern die Bürgen für die Loslassung eines Gefangenen haften müssen.

(p. 145) 44. Rechtsbelehrung desselben, daß ein Bürger ohne rechte Kinder und Frau frei testiren könne, es sei denn, daß die Erben verbriefte Ansprüche hätten.

(p. 144) 45. Rechtsbelehrung desselben, daß in der Stadt Minden Haus und Hof Erbgut sei („Erfhaftig gud“.)

(p. 145) 46. Rechtsbelehrung desselben über Bestrafung bei Verwundungen, um deretwillen der Thäter nicht in das Gefängniß gesetzt zu werden braucht.

47. Rechtsbelehrung desselben über die Bestrafung der Weiber, die wegen Verbalinjurien vorgeladen, nicht erscheinen.

48. Rechtsbelehrung desselben, daß der ebenbürtige Großsohn dem Großvater im Lehne folge.

49. Rechtsbelehrung darüber, daß ein Beklagter über mehre Klagpuncte nur einen Reinigungseid zu leisten brauche.

(p. 146) 50. Bitte des Rathes zu Hannover um Rechtsbelehrung über einen Vorfall, wo der Voigt zu Lüneburg eine zu kurze Elle bei einem hannoverschen Bürger auf dem Markte gefunden hatte.

51. Rechtsbelehrung des Rathes zu Minden darüber.

(p. 147) 52. Brief des Stadtvoigts zu Lüneburg Kersten, daß er den Tuchhändler Hermann Dankmer aus Hannover nicht wegen Betruges mit falscher Elle, sondern wegen Widersetzlichkeit bestraft habe.

(p. 148) 53. Rechtsbelehrung des Rathes zu Minden, wann Geld von bloßer Hand erworben sei.

54. Rechtsbelehrung, daß nach des Vaters Tode der Sohn in dem Alter von vollen 14 Jahren für sich und seine jüngere Schwester selbst einen Vormund wählen kann.

55. Rechtsbelehrung des Rathes zu Minden, von 1457., daß dem Rathe die Untersuchung gegen einen ihm meineidig gewordenen Bürger zustehe.

56. Rechtsbelehrung desselben über die Verpflichtung der in der Stadt wohnenden Juden, zu den Lasten beizutragen.
57. Bitte des Rathes zu Hannover um Rechtsbelehrung darüber, in wie fern eine Entschädigung Statt finde, da ein der Stadt gehöriges Pferd ein Kind verwundet habe.
58. Rechtsbelehrung des Rathes zu Minden darüber.
(p. 149) 59. Rechtsbelehrung desselben über die Vormundschaft der Wahnsinnigen. (Krankſinnigen.)
60. Rechtsbelehrung über die Beweißführung, daß Jemand frei geboren sei.
61. Rechtsbelehrung darüber, daß keine Brüche zu fodern wären, wenn das Gericht bei Verbalinjurien die Parteien in Güte versöhnte.
62. Rechtsbelehrung des Rathes zu Minden, wann eine Frau, die von ihrem Ehemanne böslich verlassen sei, zu einer andern Ehe schreiten dürfe.
(p. 150) 63. Rechtsbelehrung von 1460. über eine Klage der Gropengießer, Schmiede und Messerschmiede (Mestwerte) wegen Pfuscherei.
64. Rechtsbelehrung des Rathes zu Münden über das Erbrecht der Halbbrüder der Mutter.
65. Nachträgliche Belehrung über vorstehenden Gegenstand.
66. Rechtsbelehrung des Rathes zu Minden, daß die Zeugen-Aussagen innerhalb der achten Tagen, d. i. dreimal 14 Tage, geschehen sollen, und daß man sich auf das Zeugniß des Gegners berufen könne.
67. Rechtsbelehrung desselben über Bürgschaften.
68. Rechtsbelehrung desselben, daß ein Bürger über den zehnten Pfennig im Testamente frei disponiren könne.
(p. 151) 69. Rechtsbelehrung desselben, daß nach mindenschem Gewohnheitsrechte die nächsten Verwandten die Lehne eines unehlich Gebornen erben, obgleich nach dem Land-

rechte kein außer der Ehe Geborner den in der Ehe Gebornen beerbe.

(p. 150.) 70. Rechtsbelehrung desselben von 1457., darüber, ob das noch nicht bezahlte Abfindungsgeld eines Bruders von der Leibzucht seiner Schwägerin zu bezahlen sei.

(p. 151.) 71. Rechtsbelehrung über den Beweis, ob eine Verschreibung des Ehemannes ächt sei, wo dessen Wittwe sie ableugnet.

72. Rechtsbelehrung Gerhards von Bücken, daß Brand, Mausefraß (Musher), Hagel oder Kriegsschaden dem Pächter eines Zehnten nicht von der Zahlung der Pacht befreien, sobald er denselben eingebracht habe („vöred hefft up seine were").

73. Rechtsbelehrung des Raths zu Minden von 1392., daß seit undenklichen Zeiten 40 Bürger dem Rathe zur Seite gestanden, und an der Wahl des Rathes Theil genommen hätten.

74. Rechtsbelehrung desselben, daß der, welcher sich frei gekauft habe, gleiche Rechte mit dem Freigebornen habe, und Zeuge sein könne.

75. Rechtsbelehrung desselben über die Bestrafung wegen unrichtiger Maße.

76. Rechtsbelehrung desselben über den Beweis der Verjährung (21 Jahre, 6 Wochen und 3 Tage).

77. Rechtsbelehrung desselben über eingeklagte Schulden und über Verjährung.

(p. 152.) 78. Rechtsbelehrung desselben über die Gültigkeit des Ausspruches der Schiedsrichter.

79. Rechtsbelehrung desselben über das Erbschaftsrecht der Wittwen. In causa der Plumbome.

80. Rechtsbelehrung desselben über die Bestrafung derer, die wissentlich der Stadt meineidig würden. In causa Luchte.

81. Rechtsbelehrung desselben in causa Helmoldi Türken.
82. Rechtsbelehrung des Rathes zu Minden, in wiefern die Kinder facta patris präſtiren müſſen.
83. Rechtsbelehrung desſelben über die Zeit, in welcher Zeugenausſagen zu beſchaffen ſind, ſowie über das Erbrecht des eignen Mannes an den Nachlaß des Freien.
84. Rechtsbelehrung desſelben über das Recht des Rathes, über den Streit zweier Bürger um ein geiſtliches Lehen ein Urtheil zu fällen.
85. Rechtsbelehrung desſelben, von 1464., daß der Rath zu Dortmund über Teſtamente nicht zu entſcheiden pflege.
86. Rechtsbelehrung desſelben über die Strafe deſſen, der den Rath der Saumſeligkeit beſchuldige.
(p. 153.) 87. Rechtsbelehrung desſelben über die Gültigkeit einer Ceſſion, wenn der Cedirende 16 Jahr alt iſt.
88. Rechtsbelehrung desſelben, 1) über vorſtehenden Gegenſtand, 2) über Verjährung, 3) über den Beweis des Alters.
89. Rechtsbelehrung, daß man nur einmal ſeine Freiheit zu beweiſen brauche.
90. Rechtsbelehrung desſelben über die Beſtrafung von Verbalinjurien, und die Gebühren des Voigtes.
91. Rechtsbelehrung desſelben über den Beweis bezahlter Briefſchulden, von 1442.
(p. 154.) 92. Rechtsbelehrung des Rathes zu Minden, von 1465., daß der Kläger keine Verpflichtung habe, den Beklagten Abſchrift der ſchriftlichen Beweismittel zu geben.
93. Rechtsbelehrung desſelben, 1) daß der Sohn als Erbe des Vaters deſſen Schulden bezahlen müſſe; ſowie auch den Antheil ſeines Bruders davon, wenn er denſelben ſpäter beerbt; 2) daß wer jemand beim Rathe verklagte, zufrieden ſein müſſe mit dem nach dem Stadtrechte gefällten Urtheile.
94. Rechtsbelehrung desſelben in causa Rotberts von Ebin-

gerode contra Albert von Oslevissen wegen Schuldforderung von dessen verstorbenen Lehnsvettern herrührend.

95. Rechtsbelehrung desselben 1) über Verbalinjurien von Fremden, 2) daß wer Recht vor dem Rathe suche, mit dessen Ausspruch zufrieden sein müsse.

96. Rechtsbelehrung desselben über den Beweis einer freien Geburt durch die 6 nächsten Verwandten oder in deren Ermangelung durch eben so viele Zeugen.

(p. 155.) 97. Rechtsbelehrung dessen, daß wenn ein Beklagter seine freie Geburt bewiesen habe, er von dem Kläger deshalb Genugthuung fodern könne.

(p. 154.) 98. Rechtsbelehrung desselben, daß eine Ehestiftung nur mit Genehmigung der darin begriffenen Kinder abgeändert werden könne.

(p. 155.) 99. Rechtsbelehrung desselben über die Beweisführung in causa Jorden contra Diderik, von 1455.

100. Rechtsbelehrung desselben in causa Eyneken, der mehr Geld von dem Kämmerer erhalten haben sollte, als ihm gebühre.

101. Rechtsbelehrung desselben, daß ein Urtheil, wenn es einmal von den Parteien genehmigt sei, nicht wieder verworfen werden könne.

102. Rechtsbelehrung desselben über Leibzucht aus Lehngütern.

103. Rechtsbelehrung desselben, daß das Zeugniß des Rathes gültiger sei, als der Gegenbeweis mehrer Bürger in Sachen des Rathes gegen dieselben.

(p. 155.) 104. Rechtsbelehrung über Nothwehr und Hausrecht.

105. Rechtsbelehrung des Rathes zu Minden über ein Vergehn des ältesten Rathmanns, von 1454.

(p. 156.) 106. Rechtsbelehrung desselben, daß ein Bürger, der um eine Schuld von einem Auswärtigen (Uthman) angesprochen wäre und sich diesem zu Rechte erboten hätte, nicht verpflichtet sei, seinen Mitbürgern den Schaden zu ersetzen, den ihnen jener Auswärtige zugefügt hätte, da

er den Bürger trotz seines Erbietens, ihm vor Gericht Rede und Antwort zu stehen, befehdete.

107. Rechtsbelehrung des Rathes zu Minden von 1436., daß wenn der Rath von einem Edelmann (Gubmann) verklagt würde, der Unterthan des Landesherrn sei, dem Landesherrn die Entscheidung zustehe; daß hingegen die Klage gegen einzelne Mitglieder des Rathes oder einzelne Bürger vor dem Rathe anzubringen sei.

(p. 157.) 108. Rechtsbelehrung desselben in caussa Gerke Rust contra Heinrich Mackensen über den Beweis eines Hauskaufs.

(p. 156.) 109. Rechtsbelehrung desselben von 1455., über das Erbrecht der Schwestern. Die überlebende Schwester ist näher als Schwesterkinder.

(p. 157.) 110. Rechtsbelehrung desselben, daß der Mutter Schwester erbe und nicht die Kinder der Mutter Bruder.

111. Rechtsbelehrung desselben in caussa Frederik contra Volkmer, daß Frederik den Beweis führen müsse, von Volkmer den Zins nicht erhalten zu haben.

(p. 158.) 112. Rechtsbelehrung desselben von 1442., daß der Rath nicht pflichtig sei, den Bürgern den ihnen durch die Feinde zugefügten Schaden zu ersetzen, wenn er die ihm angesagte Fehde habe von Hause zu Hause ansagen lassen.

113. Rechtsbelehrung desselben von 1443., über Strafbarkeit von Gewaltthätigkeiten und Ungültigkeit erzwungener Versprechen.

114. Rechtsbelehrung desselben von 1444., daß den Stadtknechten gebühre, was sie mit Vorwissen des Rathes besäßen.

115. Rechtsbelehrung desselben von 1448., daß die mit dem Rathe wegen des Schosses geschlossenen Verträge auf Erfodern producirt werden müssen.

115. Eidesformel für die Juden in Hildesheim.

117. Rechtsbelehrung des Rathes zu Minden von 1449. 1) über die Bestrafung dessen, der ein Urtheil des Rathes als ungerecht verwürfe und einen Aufstand deßhalb erregte; 2) daß wenn vertragsmäßig der Rath und ein Amt die Brüche gemeinschaftlich erhalten, jedem die Hälfte gebühre.

118. Rechtsbelehrung desselben über die Bestrafung dessen, der die in den Morgensprachen gethane Aussage abläugnet.

119. Benachrichtigung desselben von 1452., daß in Minden die Kaufleute und Ämter die Morgensprache Vormittags halten.

(p. 159.) 120. Rechtsbelehrung des Rathes zu Minden von 1508., über den Beweis der Vaterschaft von unehelichen Kindern.

121. Rechtsbelehrung desselben von 1510., über den Beweis der ehelichen Geburt.

(p. 160.) 122. Rechtsbelehrung desselben von 1517., daß der Beklagte den Beweis führen müsse, wenn der Kläger ihn nicht daran hindern könne.

123. Erläuterung der vorstehenden Belehrung.

124. Rechtsbelehrung desselben in Sachen Luttermanns, daß die außergerichtliche Schenkung ungültig sei. S. Buch IV. 47.

(p. 161.) 125. Rechtsbelehrung desselben, daß die von der Gegenpartei nicht angefochtenen Zeugenaussagen gültig sind, von 1533.

126. Benachrichtigung des Rathes zu Hameln über die dortigen Preise des Fleisches im J. 1533.

(p. 162.) 127. Desgl. vom Rathe zu Göttingen, von 1533.

(p. 164.) 128. Desgl. von demselben, von 1554.

(p. 164.) 129. Desgl. vom Rathe zu Hameln, von 1554.

130. Anfang eines Schreibens über eine Streitigkeit mit den Knochenhauern.

(p. 192.) 131. Notiz von 1549, über die 1542 auf dem Reichstage zu Speier bewilligte Defensionssteuer, Römerzug

und Türkensteuer. Die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg und die Städte des Landes zahlen 269 Solde à 4 Fl., wovon Herzog Erich den dritten Theil trägt.

Viertes Buch.

Von den Ämtern, vom Zolle und von vertriebenen Leuten.

1. Statut von 1392., daß die Müller richtige Metzen nehmen, die Wehre im Stande erhalten, und gehörigen „Grynd“ in der Mühle haben sollen.
2. Rechtsbelehrung des Rathes zu Minden, wie III. 122.
3. Rangordnung der Ämter bei der Processsion am Frohnleichnamsfeste.

(p. 196.) 4. Benachrichtigung des Rathes zu Hameln an das Bäckeramt zu Hannover über die Steinboden, Umlagen ꝛc. in den Mühlen und über den mit den benachbarten Städten geschlossenen Vergleich wegen der Müllerknechte.

5. Schreiben des Bäckeramtes zu Minden über die Einrichtung der Mühlen.

(p. 197.) 6. Schreiben der Bäcker zu Hildesheim über die Veruntreuungen der Müllerknechte und die Einrichtung der Mühlen, über den Eid der zum Fahren des Mehles bestellten Leute und Mühlenknappen.

(p. 198.) 7. Schreiben des Bäckeramtes zu Braunschweig, daß kein Bäcker- noch Müller-Gesell dort angenommen werden solle, der in Hannover Betrügerei verübt habe, mit Bitte um eine gegenseitige Übereinkunft deßhalb, wie sie solche mit den Bäckern zu Hildesheim, Goslar und Helmstedt geschlossen hätten, und daß sie ihren Knechten Bier in die Mühle schickten. Ferner über die Einrichtung der Mühlen, über das Verbot, Korn, Mehl oder Kleie

in den Mühlen zu kaufen, über die Bestrafung der Gesellen, welche betrügen und das gute Einverständniß mit den Müllern.

8. Eidesformel der Garköche (Garbrater), und Vorschrift für dieselben.

9. Statut von 1371., über die Anstellung von 3 Garköchen durch den Rath und eben so vieler durch die Knochenhauer aus der Mitte ihres Amtes.

10. Statut von 1436., über den Preis der Schweine, die von den Garköchen gekauft würden; auch sollten Letztere kleine Spießbraten für einen Schwaren machen.

(p. 199.) 11. Statut von 1456., daß die Garköche kein Schwein theurer als 18 han. Schillinge und nicht wohlfeiler als 12 ßl. bezahlen und die für 18 ßl. gekauften nich tmästen sollen.

Die Garköche sollen ferner nicht mehr beschwören, das Fleisch gar zu kochen, sondern die Diener der Feuerherren sollen das nicht gare Fleisch zum Besten der Armen im heiligen Geiste oder St. Nicolai confisciren.

12. Strafe des Kochenhauers, der schlechtes Fleisch verkauft.

13. Beschränkung des Rechtes der Knochenhauer, die Häute des Schlachtviehes zu verkaufen, zum Besten der Schuster.

(p. 198.) 14. Rechtsbelehrung des Rathes zu Minden von 1457., daß die Krämer das Recht haben, Leder und Felle gerben zu lassen, die sie zu ihres Amtes Behuf gebrauchen.

(p. 200.) 15. Notiz über eine Übereinkunft mit dem Bischofe von Hildesheim im Jahre 1492.

(p. 201.) 16. Recht der Krämer, Felle zu kaufen und gegerbt wieder zu verkaufen. Von 1344.

17. Statut über das Ausstehen fremder Krämer während der Märkte und zu andern Zeiten. Übertretung desselben straft der Rath.

18. Recht der Krämer in Minden, selbst oder durch Andere Handschuhe zum Verkauf verfertigen zu lassen.

19. Schreiben des Rathes zu Minden, wie № 14.
20. Recht der Krämer, Felle zu kaufen, um davon Handschuhe zu verfertigen, und Handel mit Wildwerk zu treiben. Von 1377.
21. Recht derselben, Schaf- und Lamm-Felle zu kaufen und zu verarbeiten. Von 1450.

(p. 202.) 22. Recht der Hokenamtsgenossen, ausschließlich Butter pfundeweise, und Käse in Stücken, ferner Lichter, Schmeer und Häringe zu verkaufen. Wer Heringslake auf die Straße schüttet, wird aus dem Amte gestoßen.

23. Vorschrift und Eidesformel für die Träger.
24. Eidesformel der Mäkler (Proseneti).
25. Eidesformel der Münzmeister.
26. Eidesformel und Vorschrift für die Kannengießer.
27. Eidesformel der Thorhüter.

(p. 203.) 28. Eid der Aufseher über die Landwehren.

29. Statut von 1366. wegen Unterhaltung der Brunnen.
30. Statut, daß der Stadt Wagenpferde und Wagen nur zum Dienste der Stadt gebraucht werden sollen.
31. Statut wegen baarer Bezahlung der gekauften Ziegelsteine und Verbot, selbige Fremden zu verkaufen.
32. Statut von 1368., über den Handel mit Salz.
33. Zusatz zu vorstehendem Statute von 1403.

(p. 204.) 34. Eidesformel der Thorschließer.

35. Taxe für die Leineweber, und Verordnung, binnen vier Wochen die bestellte Arbeit abzuliefern.
36. Berechtigung Fremder, Schmiedearbeit in Hannover zu verkaufen. Von 1378.
37. Statut von 1398., daß kein Schmid, der innerhalb dreier Meilen von Hannover wohnt, seine Arbeit dorthin verkaufen soll, ausgenommen um Ostern, Jacobi, Egidii und St. Simonis und Judae, sowie Walpurgis. Ferner wegen Specereihandel.

Zusatz dazu von 1415., daß kein Schmid außer zu

jenen Zeiten seine Arbeit in Hannover verkaufen solle. Nur Kessel können zu jeder Zeit verkauft werden.

38. Eidesformel der Ölmüller (Olislegher).

39. Statut von 1397., über das Gerben zu eigenem Gebrauche. Die Altflicker (Oldbotere) des Kürschneramtes dürfen nicht selbst Lamm- und Schaf-Felle zubereiten oder zubereiten lassen, sondern sollen dieselben von den Kürschnern kaufen.

(p. 205.) 40. Eidesformel der Bauermeister (Bureneſtere) nebst Zusätzen von 1454 und 1455.

(p. 206.) 41. Statut über das Brauen und Eidesformel der Brauer, von 1450.

42. a) Notiz über den unvermutheten Angriff Herzogs Heinrich des Ältern von Braunschw. Lüneb. auf die Stadt Hannover am Tage St. Crysogoni 1490, und über die hinfüro zu haltende Procession.
b) Lateinische Verse zum Lobe der Heiligen Katharina und Crysogonus.

(p. 207.) 43. Rechtsbelehrung des Rathes zu Minden von 1462., über die Verbindlichkeit der Contracte, und Erkenntniß desselben in 2ter Instanz, daß wenn 3 Personen einen einzigen Schuldschein zusammen ausgestellt hätten, alle drei und nicht ein einzelner um Bezahlung der Schuld verklagt werden könne.

44. Rechtsbelehrung desselben von 1468., daß einem gemietheten Boten der ihm auf dem Botengange zugefügte Schaden durch den Absender zu ersetzen sei.

45. Rechtsbelehrung desselben, wie der in vorstehender Belehrung gebrauchte Ausdruck „mit gulde unde mit rechte vorantworden“ zu verstehen sei.

(p. 208.) 46. Rechtsbelehrung desselben von 1508., in caussa Hermann Bremer. S. Buch III. 120.

(p. 209.) 47. Rechtsbelehrung desselben, daß in dem Prozesse wegen der Erbschaft des Luttermann die außergerichtliche Schenkung ungültig sei. S. III. 124.

Alte Zoll- oder Accise-Ordnung.

48. Beladene Wagen.
49. Hopfen.
50. Salz.
51. Korn.
52. Zollfreiheit der Geistlichen für das zu ihrem eigenen Gebrauche bestimmte Korn.
53. Räder.
(p. 211.) 54. Laken (Tuch).
(p. 210.) 55. Schiffzoll.
(p. 211.) Desgleichen, von 1400.
57. Pferde.
58. Kühe.
59. Ochsen, Rinder, Böcke, Ziegen, Schafe.
60. Schweine.
61. Häringe.
62. Bier.
(p. 212.) 63. Fremde Viehhändler.
64. Gemiethete fremde Wagen.
65. Grapen und Kessel.
66. Freiheit des in Hannover zu verkaufenden Korns.
67. Der Fremde, welcher zum Wiederverkauf aufkauft, gibt Zoll.
68. Zollfreiheit für das auf eigenem Grund und Boden des Verkäufers gewachsene Korn.
69. Liste der aus Hannover Verbannten.
70. Versprechen des Trippen, nur Leineweber zu beherbergen und keine andere Zünfte, sowie keine Vorkäufer.
(p. 213.) 18. Verbannung des Henneke Colsak, und Ehrenerklärung desselben für einige Bürger.
82. Notiz von 1321., über den Münzmeister Arnold Suring, welcher sich beim Herzoge beklagt habe, vom Rath zur

Ausstellung von schriftlichen Urkunden wider seinen Willen gezwungen zu sein.

83. Liste der aus Hannover Verbannten. (Hii juraverunt extra civitatem) von 1320. — 3 Diebe und 3 Meineidige.
84. Verbannung des Withon.
85. " des Bertold Kotel. 1347.
(p. 214.) 86. Verbannung des Knost. 1349.
(p. 215.) 87. Urphede des Johann Kroibel. 1351.
88. Verbannung des Eileke Poppenhagen. 1357.
89. " des Henneke Everdes. 1351. wegen Beleidigung.
90. " des Dwerch. 1353.
91. " und Urphede des Storm. 1353.
92. " " " des Scherpestacke. 1356.
93. " des Joh. v. Peine und Nolte. 1356.
94. Der Rath nimmt den Henning Bolik in Dienst für 24 ßl.
95. Verbannung des Sternberg 1357.
96. Urphede den Lobeken geschworen im J. 1357.
97. Verbannung des Joh. Knost wegen Ungehorsams.
98. Verzeichniß einiger, nicht zur Kaufmannsinnung gehörenden Kaufmannssöhne.
99. Verbannung des Bernhard Laskorf, wegen erkauften Zeugnisses und Urphede desselben.
(p. 215.) 100. Herabsetzung des Weggeldes für durch oder um die Stadt geführtes Korn. von 1555.
(p. 216.) 101. Verbannung des Hermann Steinhof, von 1365.
102. Verbannung des Bruno, Knechtes von Artus von Boltessem, wegen Selbsthülfe, von 1375.
103. Verbannung Konrads Hoveberne von 1366.
104. Protocoll über die Beeidigung des Konrad von Sarstedt (Tzerstede), von 1411.
105. Verbannung des Herstol, weil er dem Rathe Hohn gesprochen, von 1411.
106. Verbannung Peters von der List. 1430.

(p. 217.) 107. Protocoll von 1426., über die Anstellung und Beeidigung des Johann als Unterschreiber.

108. Protocoll von 1422., über die Beeidigung Dietrichs von Honeberde.

109. Protocoll von 1425., über die Beeidigung Dietrichs Hertege.

110. Protocolle über die Beeidigung des Unterschreibers für die Zeit eines Jahres.

a. Bernhard Packes. 1439.
b. Joh. Vorste. 1448.
c. Werner Gherde. 1457.
d. Rembert Tziedorf. 1469.
e. Gerhard Kolshorn 1472.
f. Ludewig Ghire. 1479.
g. Johannes Sindorf. 1492.

(p. 218.) 111. Echtedingsartikel.

a. Vom Frieden der Lantwehren.
b. Von Beschlagnahme der Güter der Freienhäger und Wedebide.
c. Ob der Richter einen Frohnen (Gerichtsdiener) halten solle?
d. Ob man zu Hannover die Güter der Botfelder mit Arrest belegen dürfe.
e. Vom muthwilligen Zerstören der Wiesenumzäunungen.
f. Wie oft um einen Pfennig vorgeladen werden müsse.
g. Wie viel dem Richter für ein Urtheil zu entrichten.
h. Zu welcher Zeit die Vorladung geschehen solle.
i. Wer auf dem Echtedinge klagen dürfe.
k. Um wie viel man auf dem Echtedinge klagen dürfe.
l. Vom Gerichtsstande derer, die Hofkorn nach Hannover bringen.
m. Ob man um Bürgschaft auf dem Echtedinge klagen könne.
n. Ob man Bürger vor dem Gerichte auf dem Baum-

131. Brief des Rathes von 1370., worin er sich verpflichtet. dem Bischofe von Hildesheim 20 Mark löthigen Silbers für die Dauer des Bündnisses jährlich zu zahlen.

132. Quitung des Konrad Golde über dreimonatlichen Lohn als Rathsdiener, von 1446.

(p. 226.) 133. Bündniß der Stadt mit Otto Grafen zu Holstein und Schauenburg gegen Herzog Magnus zu Braunschweig, von 1370.

134. Desgl.

135. Verzeichniß des Zinses, den die Gärten auf dem Brüle geben.

(p. 227.) 136. Feuerherrenordnung.

a. Rangordnung.

(p. 228.) b. Strafe der Nichterscheinenden.

c. Zeit des Umgangs der Feuerherren.

d. Strafe dessen, der Stroh in der Nähe des Feuers aufbewahrt.

(p. 229.) e. Strafe dessen, der entstandene Feuersnoth verheimlicht.

f. Strafe dessen, der mit Licht in die Scheunen geht oder Feuer darin anzündet.

g. Strafe dessen, der im Sommer vor Mitternacht Feuer unter den Pfannen hat.

h. Strafe dessen, der backt oder dörret, ohne Wasser in der Nähe zu haben.

(p. 230.) i. Strafe dessen, der nach der Wächterglocke noch Feuer unter der Darre hat.

k. Aufsicht über Salzhandel und dessen Verkauf.

l. Strafe des Vorkaufs.

m. Verbot des Holzkaufs an einzelnen Stellen der Stadt.

(p. 231.) n. Strafe dessen, der Unrath in die Rennsteine fegt.

o. Strafe dessen, der Mist länger als 3 Tage vor seinem Hause auf der Straße liegen läßt.

p. Die Viere sollen zu der Zeit der Rathswahl sich

wegen der Kämmerer mit dem Rathe besprechen. NB. dieß soll man nur vor den Vieren lesen.

q. Strafe dessen, der vor eines andern Wohnung Aas oder anderen stinkenden Unrath bringt.

(p. 232.) 137. Notiz, wenn man dem Heinrich Dorhigher die ihm schuldigen 60 Pfund kündigen und wiederzahlen solle.

(p. 233.) 138. Notiz von 1395., daß Diedrich Luceke von Lüneburg kommend dem Rathe 2 Quitungen über 500 Mark und 260 Pfund überantwortet habe, welche die Wittwe Sander Schellepepers und deren Sohne ausgestellt hätten. Der Rath habe dieselben seinem Schreiber Borchard zur Bewahrung gegeben.

139. Statut von 1399., über die Freiheit des Handels mit Leinewand am Sonnabende, des Handels mit Honig zu allen Zeiten, mit Leinewand am grünen Donnerstage und Jacobi, mit auswärts gekaufter und im Hause von den Frauen und Mägden der Bürger verfertigter Leinewand.

(p. 234.) 140. Notiz über die nachfolgende Anfrage und Rechtsbelehrungen, von 1407. (141 — 147).

(p. 235.) 141. Anfrage des Rathes zu Hannover, wie gegen einen Bürgermeister zu verfahren sei, der seinem Sohne ein geistliches Lehn vom Landesherrn verschafft habe, auf das die Stadt Anspruch mache.

142. Rechtsbelehrung des Rathes zu Lübeck, daß das lübecker Stadtrecht nicht mit dem zu Hannover gültigen Sachsenspiegel übereinstimme.

(p. 236.) 143. Rechtsbelehrung des Rathes zu Hamburg.

144. Desgl. des Rathes zu Lüneburg.

(p. 237.) 145. Desgl. des Rathes zu Braunschweig.

(p. 238.) 146. Desgl. des Rathes zu Goslar.

147. Desgl. des Rathes zu Göttingen.

(p. 239.) 148. Verbot, die Stadt zu betreten für Diedrich von dem Stenhuse, dessen Frau und Kinder, der Wittwe von Beckhusen ꝛc. von 1410. (S. oben Buch II. 120.)

(p. 240.) 149. Statut, daß der Kaland im Stadtgebiete nicht geduldet werden ſolle.

150. Statut wegen des Salzhandels (wie IV. 32.)

151. Notiz wegen Abſchickung der Rathsmänner Joh. Nagel und Kord Seldenbuſch und der Geſchwornen Bertold Arndes und Brand von Gronau an die Gebr. v. Berkhauſen, mit dem Verſprechen, letztern mit Worten und Schriften behülflich zu ſein.

(p. 241.) 152. Brief des Biſchofs von Lübeck an den Rath über die hannöverſchen Bürger, die ſich mit ungebührlichen Worten gegen den Biſchof vergangen hätten, und über gutes Regiment der Stadt, von 1430.

(p. 242.) 153. Statut von 1436., über die Verwandtſchaft der Mitglieder des Rathes und der Geſchwornen.

154. Statut von 1444., wegen Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenſtände in den Häuſern.

155. Statut wegen Hopfenkaufs vor Michaelis, ſowie wegen Vorkaufs.

156. Statut wegen Kornkaufs an verbotenen Stellen.

157. Statut wegen Holz- oder Kohlen-Kaufs an unerlaubten Stellen.

158. Bezeichnung der Stellen der Stadt, wo Korn, Holz und Kohlen zu kaufen erlaubt ſei.

(p. 243.) 159. Statut, daß nur in der Stadt Gänſe, Butter, Käſe, Eier u. Flachs gekauft werden dürfe, (Iſt ausgelöſcht.)

160. Statut über die Beſtrafung des Vergehens gegen vorſtehende Statuten, und über die Befugniß der Feuerherren, die Strafe zu erlaſſen.

(p. 244.) 161. Verbot, Schweinekoven auf den Straßen zu haben.

162. Statut, daß Leinewand, Wolle, Wachs, Flachs, Lämmer, Ziegenlämmer, Gänſe, Hühner, Butter, Käſe, Eier und dergl. nur innerhalb der Thore; dagegen Pferde, Kühe, Schafe und Schweine außerhalb der Stadt gekauft werden dürfen. Strafe des Vorkaufs.

163. Statut über den Vorkauf von Lachs.

VII.

Beiträge

zur hannoverschen Geschichte, unter der Regirung Herzogs Georg Wilhelm.

1649 — 1665.

Von Sr. Excellenz dem Herrn General-Feldzeugmeister Grafen von der Decken zu Hannover.

III. Entwickelung der landesherrlichen Gewalt im Hannoverschen unter Herzog Georg Wilhelms Regirung.

Herzog Christian Ludewig überlieferte seinem Bruder Georg Wilhelm das Fürstenthum Hannover, zwar im Frieden mit auswärtigen Mächten, aber der dreißigjährige Krieg hatte im Gefolge der militairischen Lage und des Kriegszuges der Kaiserlichen nach dem Göttingschen in diesem Theile der braunschweig-lüneburgischen Landen auffallendere Spuren der Verheerungen hinterlassen, als in den beiden andern Fürstenthümern.

Alle Erfahrungen lehren, daß Länder, die durch die Geißel des Krieges heimgesucht worden sind, bald wieder aufblühen und zu dem vorhergehenden und vielleicht größerem Wohlstande gelangen, wenn nicht unweise Regirungen der freien Thätigkeit, in Benutzung der Nahrungsquellen, welche ihm die Beschaffenheit des Bodens

und übrigen Verhältnisse des Landes darbieten, Hindernisse in den Weg legen [1]). Die aus den Trümmern sich wieder erhebende neue Generation fühlt sich im Genuße der Freiheit und Ruhe von den Quälereien und Gewaltthätigkeiten des Krieges, und im Gefühl, sie werde erndten was sie säete, mit verdoppelter Kraft zur Thätigkeit gestärkt. Leichter erholt sich der Bewohner eines Landes, das sich, wie das von Belgien, eines fruchtbaren Bodens erfreut, als wenn er dem steinigen mit saurer Arbeit einen ärmlichen Unterhalt abgewinnen muß.

Die beiden Provinzen, die das damalige Fürstenthum Hannover bilden, gehören zu den fruchtbarsten Ländern des braunschweig-lüneburgschen Hauses; diesem günstigen Umstande war es vorzüglich zuzuschreiben, daß am Schlusse der siebenzehnjährigen Regirung Georg Wilhelms die Landbewohner wieder zu einem bedeutenden Grade von Wohlstande gelangt waren. Die verfallenen Häuser und zerstörten Dörfer waren wieder aufgebauet; der Ausspruch Malthus: »der Platz, wo eine Familie sich ernähren kann, wird bald bebaut« bestätigte sich auch hier; die Volksmenge hatte sich vermehrt, die verloren gegangenen Pferde und das zu Grunde gerichtete Vieh waren wieder angeschafft.

[1]) Ein altes Sprichwort, das man oft als Inschrift über den Thüren der Bauernhäuser in Niedersachsen antrifft, besagt:

»Krieg und Brand,
Segnet Gott mit weiser Hand«.

Diese alten Volksreime gründen sich mehrentheils auf Erfahrungssätze; sie verdienen daher eine größere Berücksichtigung, als ihnen gemeiniglich zu Theil wird.

Anders war das Schickſal des größten Theils der Städte und der nicht Ackerbau treibenden Flecken; da ihr Verfall nicht lediglich durch den Krieg erzeugt war, ſo konnte der Friede die Wirkung, den frühern Wohlſtand wieder herzuſtellen, nur theilweiſe haben. Der Handel mit der Levante, deſſen Tranſito einſt mehre der größeren Städte groß und blühend machte, hatte lange Zeit vorher eine andere Richtung genommen; das damals gewonnene Capital war verzehrt; das Hannoverſche, wegen mancherlei Urſachen nicht zum Fabrikenland geeignet, konnte die wenigen Fabriken und Manufacturen, die es vor dem Kriege gehabt hatte, die aber im Laufe deſſelben zum Theil eingegangen waren, aus Mangel an Capitalcredit und vorzüglich wegen Veränderung des Abſatzes, nicht ſofort wieder erſetzen. Die Handwerker, die ſich mit den unentbehrlichen Bedürfniſſen des Landvolks beſchäfftigt und früher in Städten und Flecken ihren Sitz hatten, zogen ſich zum Theil auf's Land, wo ſie ſich des Zunftzwangs entledigten. Im Gefolge dieſer ungünſtigen Verhältniſſe waren mehre Nahrungsquellen der Städter verſiegt und Jahre verfloſſen, ehe ſich ihnen deren durch die Conſumtion der ſtehenden Garniſon und eine zahlreiche Staatsdienerſchaft neue eröffneten.

Die Stände kannten den Character ihres neuen Fürſten; mit dem Dr. Kipius, der an der Spitze ſeines Miniſteriums ſtand, hatten ſie als Canzler des vorigen Fürſten ſchon manche Verhandlungen in landſchaftlichen Angelegenheiten gehabt; ſie glaubten daher, daß die neue Regirung ganz den Weg der vorhergehenden betreten und ihnen

verstattet sein würde, die nämliche trotzende Rolle fortzuführen, der sie sich unter Christian Ludewig herausgenommen hatten. Wenn sie hierbei bloß den ihnen bekannten Character der handelnden Personen vor Augen hatten, schlossen sie richtig; allein sie übersahen, daß der westphälische Friede den Standpunct des Fürsten und seiner Räthe gänzlich verändert hatte. Der Fürst war vom Kaiser beinahe unabhängig geworden, denn von der großen Macht, die dieser früher ausüben konnte, war nichts übrig geblieben, als daß er, durch die Gleichstellung seines Reichshofraths mit dem Reichskammergerichte, in einzelnen Fällen Gelegenheit hatte, zum Vortheile seiner so sehr verminderten kaiserlichen Gewalt noch Etwas zu erreichen. Dazu kam der wichtige Umstand, daß Georg Wilhelm die Landstände nicht um Übernahme von Schulden anzusprechen genöthigt war.

Vergleichen wir das Verhältniß der Fürsten zu den Ständen, als sie sich im sogenannten Interregno zuerst die Ausübung der Landeshoheit im eigenen Namen anmaßten, mit Demjenigen, was nach dem westphälischen Frieden geschah, so bietet sich folgende auffallende Verschiedenheit dar:

Je mehr es den Fürsten gelang, sich im Interregno von der Autorität des Kaisers loszumachen, in eine desto größere Abhängigkeit geriethen sie von ihren Ständen; nach Abschluß des westphälischen Friedens trat ein umgekehrtes Verhältniß ein: die Macht der Stände war längst gebrochen.

Die Reformation hatte in protestantischen Ländern die Geistlichkeit eines großen Theils ihres Besitzthums

an liegenden Gründen und ihrer anderweitigen Einnahmen beraubt; die Prälaten spielten in den ständischen Verhandlungen keine bedeutende Rolle mehr.

Ein reicher und mächtiger Adel, wie etwa die Reichsritterschaft, war zwar im nördlichen Deutschland zu keiner Zeit vorhanden gewesen; allein der göttingsche und kalenbergsche Adel hatte zur Zeit des Faustrechts, wenn vereinigt, den Fürsten des braunschweig-lüneburgschen Hauses oftmals Gesetze vorgeschrieben. Diesem war nicht mehr so. Der dreißigjährige Krieg hatte den Wohlstand vieler der angesehensten adeligen Familien bis zu einem solchen Grade zerstört, daß sie sich selbst nach Verlauf von zwei Jahrhunderten nicht haben wieder erholen können. Der aufgekommene Pulverkrieg hatte die ehemalige, den Fürsten oft gefährlich gewordene Macht der Ritterschaft über den Haufen geworfen; der Ritter in voller Rüstung war verschwunden, sein ehemaliges Gefolge processirte mit ihm was Rechtens sei und sah sich ganz als Unterthan des Fürsten an; seine Meier, größtentheils ehemals Zeitpächter, waren gegen eine beschränkte und bleibende Abgabe, der Wirklichkeit nach, Eigenthümer geworden. Von seinen Burgen herabgestiegen und bescheiden in der Mitte seiner Meier angebaut, suchte der Adel Militair- und Civil-Dienste beim Fürsten und, wenn ihm dies nicht nach Wunsch ging, durch Cultivirung seines Ackers seinen Unterhalt zu gewinnen; statt des Schwerts mußte nun vielfältig der Pflug dienen. Ein Zweck vereinigte noch den Adel: die Erhaltung der Steuerfreiheit und Beibehaltung der Prästationen von seinen Gutsleuten und Meiern. Für

diese Vorzüge, an welche sich die Existenz als Adelige knüpfte, kämpften sie nicht, wie ehemals mit Waffen, sondern jetzt mit Reden und Schriften auf den Landtagen, und fanden hierin an der Prälatur Beistand. Die Fürsten waren geneigter, ihnen ihre Steuerimmunität unangetastet zu lassen, als die Foderungen ihrer Rechte gegen ihre Meier zu unterstützen; sie wünschten die Letzteren ganz in die Classe der fürstlichen Bauern gesetzt zu sehen. Während die Fürsten die Dienste des Adels als Officiere in ihren stehenden Heeren benutzten; wollten sie den Bauernstand als Gemeine unter ihre Fahnen ziehen.

In gleicher Maße wie der Adel, waren die Städte von ihrer ehemaligen Größe herab gesunken. Noch waren sie größten Theils mit Thürmen und Ringmauern, hinter welchen sie ehemals den Fürsten Trotz geboten hatten, umgeben; aber die besoldeten Vertheidiger fehlten und die Bürgerschaft hatte um so mehr die Neigung verloren, sich mit dem regulären Militair im Kampfe zu messen, als die Artillerie bald jene Schutzwehren zerstörte, die sich gegen die Waffen der Ritterschaft so wirksam bewährt hatten. Die Lasten des Krieges, der Verfall der Handlung und Gewerbe, hatten Armuth hinter den stolzen Ringmauern erzeugt, die man nicht einmal wieder ausbesserte. Der wohlhabende Bürger schickte seine Söhne auf Universitäten, in Hoffnung, sie demnächst in fürstliche Dienste zu bringen. Wirklich entstand nach und nach im Civildienste eine bürgerliche Aristokratie, die dem Adel durch Connexionen und Capitalvermögen an Macht das Gleichgewicht hielt, und nicht selten die Waagschale zu ihrem Vortheile neigte.

Die deutschen Landstände haben zur keiner Zeit eine Nationalrepräsentation, welche der in der neuern Zeit aus Frankreich gekommenen noch nirgends ausgeführten Theorie entspricht, gebildet; jeder Stand vertrat auf den Landtagen sein eigenes Interesse; Prälaten und Ritter nahmen sich ihrer Bauern und gelegentlich auch die des Fürsten, wenn von Leistungen die Rede war, an, weil der Bauernstand, wenn man ihm zu schwere Lasten auflegen wollte, solche neben der gutsherrlichen Prästation nicht tragen konnte; die größern Städte waren im Streite mit den kleinern über den Steuerbeitrag; aber insofern die Rede von dem Verhältnisse der Stände zum Fürsten und der fürstlichen Gewalt war, vereinigten sich diese sonst sich widerstrebenden Theile, zu einem kraftvollen Widerstande.

Die innern Verhältnisse der deutschen Staaten, insbesondere der Fürsten zu ihren Landständen, waren sich ursprünglich gleich. Die weltlichen deutschen Staaten waren erbliche Monarchien, die in der Herrschaft über Land und Leute durch Landstände beschränkt wurden. Das deutsche Staatsrecht bestimmt wohl die Verhältnisse des Fürsten, aber nicht die Art der Mitwirkung der Landstände; diese hat sich in allen deutschen Ländern sehr verschieden ausgebildet.

Der Fürst mußte, dem alten Herkommen gemäß, aus dem Ertrage der Domänen und Regalien nicht nur die Kosten seiner Hofhaltung, sondern auch die des Landes principaliter stehen und die ständische Casse trat nur in subsidium hinzu. Diese subsidiarische Hülfe konnte nicht verweigert werden, wenn der Fürst Geldbewilligungen, oder sogenannte Beden, verlangte, welche die Ver-

bindung mit dem deutschen Kaiser und Reiche erfoderte. Wollte er von den Ständen Beiträge für seine eigenen oder andere Landes-Bedürfnisse, als die eben bezeichneten haben, so mußte er sich mit ihnen in Unterhandlungen einlassen.

Diese Urprincipien des Verhältnisses des Fürsten zu den Landständen, haben in allen deutschen Staaten durch den Umstand, daß die Einnahme der Domänen und Regalien zur Bestreitung der darauf ruhenden Lasten im Verfolge der Zeit nicht hinreichend war, große Veränderungen herbeigeführt. Die Administrationskosten vergrößerten sich nach Maßgabe der Fortschritte der Civilisation der Völker, und aus der nämlichen Ursache die persönlichen Bedürfnisse des Fürsten und seiner Familie; die Kriege, die beinahe ununterbrochen Deutschland verheerten, die Verschwendung, die sich viele Fürsten zu Schulden kommen ließen, führten bald in allen Staaten große Schulden herbei, wodurch die Fürsten in die Nothwendigkeit gesetzt wurden, die subsidiarische Hülfe der Stände, auch außer den gesetzmäßigen Beden, nur zu häufig in Anspruch zu nehmen.

Befand sich der Fürst in großen Geldverlegenheiten, so bot sich ein weites Feld für einzelne Ritter und Städte im Kleinen und für die Stände im Großen dar, sich Privilegien und Rechte, oft zum großen Nachtheil des Staats, vor der Geldauszahlung auszubedingen. Der Fürst mußte Reverse nnd Verbriefungen ausstellen. Um sich die Fortdauer der Privilegien möglichst zu sichern, verlangten die Stände von dem Nachfolger, daß er sie beim Antritte seiner Regierung bestätigen sollte. Diese

Bestätigung der Privilegien erfolgte dann gemeiniglich in Pausch und Bogen: weder der Fürst noch die Unterthanen wußten, was eigentlich mit diesen Privilegien verbunden sei. Allein nicht alle Fürsten waren Verschwender und Schwächlinge; wir sahen kraftvolle Regenten, die Das, was die Schwäche der Vorfahren von der landesherrlichen Gewalt verschleudert hatte, unter günstigen Verhältnissen theilweise oder ganz wieder zurücknahmen; ja! sogar Privilegien, die sich mit dem Gemeinwohl nicht wollten vereinbaren lassen, deren Aufhebung auf legalem Wege nicht zu erreichen stand, durch Machtsprüche beseitigen! — —

Gehen wir von dem Vordersatze aus, daß die Verfassung immer den Bedürfnissen und Verhältnissen des Staats, die wir, der Geschichte zufolge, in einer beständigen Entwickelung finden, folgen muß: so scheint ein unveränderlicher fortdauernder Vertrag zwischen Fürst und Volk, der allen Zeiten und Ereignissen Trotz bietet, an Unmöglichkeit zu grenzen.

Die Geschichte aller Staaten gibt einen reichhaltigen Commentar zu dieser Behauptung, keine mehr als die der kalenbergschen Stände. Diese hatten unter Erich I. während der Vormundschaft seiner nachgelassenen Gemahlin, Elisabeth, und in der letzten Hälfte der Regirung Friedrich Ulrichs wichtige Privilegien erworben und Regirungrechte ausgeübt, während Erich II. jene von von seinem Vater und seiner Mutter ertheilten Privilegien nicht anerkannte, die Herzöge Julius und Heinrich Julius beinahe unumschränkt regirten, Georg zwar wiederholt die alten Privilegien bestätigte, aber nach den

Umständen verfuhr, und Christian Ludewig temporisirte.

Zu keiner Zeit beriefen sich die Stände mehr auf ihre Privilegien, als während der ersten Landtage in Georg Wilhelms Regirung. Es kamen auf selbigem Foderungen des Fürsten, entstanden aus den veränderten fürstlichen Verhältnissen, zur Sprache, auf welche früher ertheilte Reverse keine unmittelbare Anwendung finden konnten. Hinzu kam noch, wie Spittler bemerkt, daß die Stände zwar viel von den Gerechtsamen, die ihnen einst Erich I. und seine Gemahlin Elisabeth ertheilt hatten, redeten, aber ohne im Stande zu sein, genau anzugeben, worin solche bestanden, noch für ihre fortdauernde Gültigkeit genügende Beweise aufzustellen.

Franklin prophezeiete einst, daß die stehenden Heere und die vielen und zu kostbar bezahlten Civilstellen den Untergang des alternden Europa's herbeiführen würden [2]). Die Verhandlungen der hannoverschen Landstände in der Zeit, da beide Staatseinrichtungen Wurzeln zu schlagen anfingen, beweisen, daß der damaligen Generation die damit verbundenen Gefahren nicht unbekannt waren und daß sie nach besten Kräften sich dagegen auflehnte.

Auf dem im Mai 1651 gehaltenen Landtage machten die Landstände Ansprüche an eine Theilnahme an der Regirung, in der Art wie die Kurfürsten und Fürsten Theil am Reichsregimente des Kaisers hätten, und verglichen die Landtagsabschiede mit den kaiserlichen Capitulationen. Willigte der Fürst in diese Foderung ein, so bot sich dem Staate die niederschlagendste Aussicht

[2]) Lettres inédits de Franklin. Paris 1774.

dar, die beklagungswerthe Schwäche, in welcher das deutsche Reich sich damals befand, in seinem Innern zu theilen; dieses kümmerte aber den nach Macht begierigen Stände nicht. Sie stellten vor: daß durch die Erfüllung ihres Begehrens viele der vorhandenen Civilstellen eingezogen und dadurch bedeutende Ersparungen gemacht werden könnten. Auch wären diese Stellen zum größten Theile zu hoch besoldet. Personen fänden sich genug, die für eine geringere Besoldung, die mit diesen Stellen verbundenen Dienste eben so gut verrichten würden. Heinrich der Löwe hat mit einem einzigen Rathe, der den bescheidenen Titel von Notar geführt, Länder von dreimal größerm Umfange, als die sämmtlichen braunschweig-lüneburgschen Staaten in der damaligen Zeit betrugen, regirt. Mehre städtischen Deputirten gingen in ihrem Eifer so weit, in vollem Ernst zu behaupten: »der fürstliche Geheime Rath sei ganz überflüssig, die Landstände könnten ihn füglich ersetzen.«

Das große Ansehen des Geheimen Raths und die Macht, die er seit Georgs Regirung ausgeübt hatte, war es vorzüglich, was die Eifersucht der Stände reizte, unter welchen sich einige Mitglieder fanden, die sich des großen Antheils, den sie in der zweiten Periode der unglücklichen Regirung Friedrich Ulrichs an der Administration gehabt hatten, noch erinnerten.

Daß die Stände unter Erich I. und zur Zeit der vormundschaftlichen Regirung seiner Gemahlin Elisabeth oftmals zu Rathe gezogen und Antheil an Regirungsangelegenheiten genommen hatten, war außer allen Zweifel; daß aber dieses Verhältniß nicht als ein Recht

angesehen werden konnte, sondern von der Willkühr des Fürsten abhängig gewesen war, geht selbst aus dem Unterrichte, den die Herzogin Elisabeth — diejenige Fürstin, die die Stände am mehrsten begünstigte — für ihren Sohn Erich II. niederschrieb, [3]) hervor; hier heißt es — »da die Landräthe gemeiniglich in ihren Sachen selbst zu schaffen haben und dieselben nicht täglich zu Rathe sein können, so wird von Nutzen sein, daß diese nicht zu wenig und ihnen zu viel werde, treffliche Hofräthe in deiner Hofhaltung zu bestellen, und mußt du hierbei einen Canzler, einen Doctor in den Rechten, einen Licentiaten in den Rechten, einen Marschall und einen Hofmeister haben; doch wenn große wichtige Sachen vorfallen, so kannst du die alten fürstlichen Räthe vom Lande dazu verschreiben und ihren Rath darin hören und folgen.« —

Diese hier aufgestellten Grundsätze der Herzogin Elisabeth, scheinen unter den nachfolgenden Regirungen mehr oder weniger befolgt zu sein und nur unter Friedrich Ulrich eine Ausnahme erlitten zu haben.

[3]) Der Herzogin Elisabeth von Calenberg Unterricht im Fürstenspiegel des XVI. Jahrhunderts, von v. Strombeck S. 114. —

Nach Ledderhoß kleinen Schriften Th. I. S. 63. bestehen die Gerechtsame der hessischen Stände, (die ohne Zweifel gleichen Ursprungs mit den hannöverschen sind) einzig in dem Besteuerungsrecht. Nach Inhalt einer fürstlich hessischen Resolution vom 2. Octbr. 1654. hing es gänzlich von dem Landesherrn ab, ob er die Landstände bei andern Gegenständen zu Rathe ziehen wollte, oder nicht.

Die eben genannte Regirung bietet zwei ganz entgegengesetzte Perioden in Betreff der Verhältnisse der Stände zu dem Fürsten dar.

Friedrich Ulrich trat im Anfange seiner Regirung, ohne Theilnahme der Stände, am 30. December 1613 der Union bei und unternahm gleichfalls ohne selbige die Belagerung von Braunschweig, die durch den steteburger Vergleich am 21. December 1615 beendigt ward. Eine Neuerung, die er am 1. Februar 1616 einführte, nämlich die Errichtung eines höchsten Landescollegiums, bestehend aus Anton von Streithorst und vieren vom Adel, das die allgemeine Oberaufsicht führen und bei allen wichtigen Angelegenheiten entscheiden sollte, war in dieser Ausdehnung der selbigem verliehenen Macht, den Rechten des Landesfürsten eben so sehr als dem Wohl der Unterthanen nachtheilig. Dieser hohe Rath theilte sich bald in zwei Parteien; an der Spitze der einen stand der Oberhofmeister von Streithorst, an der andern die Herzogin Mutter, eine Prinzessin von Dänemark, weshalb sie »die dänische« genannt wurde.

Die streithorstsche Partei, die lange Zeit am Ruder war, erlaubte sich jede Gewaltthätigkeit, um sich und ihren Anhang zu bereichern; die Gerechtigkeit wurde feil geboten, die Justizcollegien außer Thätigkeit gesetzt, Kammergüter veräußert, Klostergüter angegriffen, die Waldungen verheert. Das heillose Kipper- und Wipper-Wesen kam auf.

Nach dem Sturze der streithorstschen Partei kamen durch die dänische einige verdienstvolle Männer an das Ruder, die aber die innern Verhältnisse so zerrüttet

fanden, daß sie dem Strome des Elends um so weniger Einhalt zu thun vermogten, als nicht lange nachher der Krieg zwischen dem Kaiser und dem Könige von Dänemark Christian IV. ausbrach. Dieser Krieg nahm bekanntlich einen so unglücklichen Ausgang, daß Friedrich Ulrich Gefahr lief, Land und Leute zu verlieren.

In dieser unglücklichen Lage legte der Canzler von Weyhe seine Stelle nieder, sein Nachfolger, Dr. Engelbrecht und der größte Theil der übrigen Räthe, drangen darauf: »die Landstände sollten versprechen, daß Deputirte aus ihrer Mitte den fürstlichen Räthen treulich beistehen wollten, und daß die Räthe in nichts gefährdet werden sollten, was nach vorläufiger Berathschlagung mit diesen Deputirten aufrichtig beschlossen sei.«

Ein solcher Antrag, von dem fürstlichen Rath selbst ausgehend, konnte den zu jeder Zeit nach Macht strebenden Ständen nur willkommen sein. In den zu Hannover am 26. April 1628 erlassenen Landtagsabschiede, beschlossen sie, eigene Deputirte zu ordiniren, welche in Nothfällen nebst Deputirten der wolfenbüttelschen Stände, dem fürstlichen Rathe beistehen und rathen sollten. Nun entstand ein größerer und kleinerer Ausschuß; die dazu gewählten Deputirten bestätigte der Landesherr. Durch diese, unter einem der Regirung ganz unfähigen Fürsten und im Gefolge des Krieges herbeigeführten dringenden Noth entstandene Einrichtung, nahmen die Stände nicht nur an den innern Angelegenheiten, sondern auch an Unterhandlungen mit den auswärtigen Mächten, Theil.

Allein es war nicht diese Theilnahme an der Regirung allein, die den Landständen die unglücklichen

Zeiten Friedrich Ulrichs, während der Regirung Herzogs Georg Wilhelm, als zurückzuwünschen bezeichnen ließ; sie genossen mancher Vortheile und auch persönlicher Auszeichnungen, welche letztere dem Einzelnen oft werther sind, als die erstern. Die Stände selbst ernannten bei dem Milizausschusse die obersten Officiere, ungeachtet der Fürst die Hälfte ihres Gehaltes aus seinen Kammerrevenüen stehen mußte. Die obern Officiere stellten die übrigen Officiere an; der Herzog hatte das Bestätigungsrecht. Bürgermeister und Deputirte von den Stadtmagistraten waren als Oberaufseher bei den Musterungen der Truppen zugegen, auch wohnten eigends dazu angestellte Gerichtspersonen den Übungen derselben bei.

Die Städte gewannen an Ehre, der Adel aber erwarb reelle Vortheile. Bei der neu eingerichteten Defensionsverfassung wurden die Unterfassen des Adels weit mehr geschont, als die Unterthanen auf den fürstlichen Kammerhöfen. Der Dienst eines Lehen- und Ritter-Pferdes, das ehedem auf die Dauer eines Jahrs nicht selten mit 80 Rthlr. bezahlt worden war, ward auf die Hälfte dieser Summe herabgesetzt.

Die Stände hatten, ungeachtet des ihnen in allen Regirungsangelegenheiten zugestandenen Einflusses, doch mehremal die Erfahrung gemacht, daß der Geheime Rath Friedrich Ulrichs ihren Absichten in Wege stand; längst hatten sie gewünscht, ihn ganz bei Seite zu setzen; sie glaubten, bei dem durch Friedrich Ulrichs Ableben erfolgten Regirungswechsel ihren Zweck erreichen zu können. Auf dem ersten Landtage unter Georg machten sie den Antrag: »der Herzog möge die Einrichtung eines

Geheimen Raths ganz aufheben,« der aber schlechten Anklang fand.

Der Antrag, den sie bei Antritt der Regirung Georg Wilhelms einbrachten, war, wie wir gesehen haben, in sofern gemäßigter, als sie nicht auf Abschaffung des Geheimen Raths, sondern nur mit Hinweisung auf die Zeiten Friedrich Ulrichs auf eine Theilnahme an der Regirung antrugen. Es mogte dem Canzler Kipius nicht schwer fallen, diesen Antrag mit der Bemerkung zurückzuweisen, daß jene von ihnen in Anspruch genommene Einrichtung lediglich durch den damaligen Kriegszustand veranlaßt sei und bei dem nunmehrigen Friedenszustande des Landes keine Anwendung finden könne.

Ein anderer Gegenstand, der auf dem bemerkten Landtage nicht weniger zu heftigen Debatten Veranlassung gab, waren die stehenden Truppen.

Georg Wilhelm hatte in Hannover einen Stamm von zwei Reuter-, zwei Garde-Infanterie- und vier Linien-Infanterie-Compagnien vorgefunden, von welchen die Cavallerie unberitten und der Etat von beiden Waffen so schwach war, daß das Ganze kaum 400 Mann betrug. Die Landstände trugen gleich anfangs auf eine Reduction des stehenden Militairs an. Dagegen verlangte der Canzler, selbiges auf den completen Etat von 800 Mann zu setzen und von der Cavallerie 60 Reuter mit Pferden zu versehen. Der Canzler stellte die Gefahr eines plötzlich ausbrechenden Krieges vor; daher die Nothwendigkeit, die befestigten Städte, wenigstens nothdürftig mit Besatzungen von regulären Truppen zu belegen. Die Stände wollten eine solche Kriegsgefahr als bevor-

ſtehend nicht anerkennen; glaubten überhaupt, zur Unterhaltung ſtehender Truppen nicht verpflichtet zu ſein.

Es wird erfoderlich ſein, ehe wir den Gang der Streitigkeiten zwiſchen dem Fürſten und ſeinen Stände weiter verfolgen, einen Blick auf Dasjenige zu richten, was ſeit dem Regirungsantritt des erſten Herzogs von Kalenberg Erich I. bis dahin als Georg Wilhelm zur Regirung gelangte, aus allen Landtagsverhandlungen und Abſchieden, in Betreff der Verpflichtung der Stände, Steuern zu bewilligen, als feſtſtehend betrachtet werden konnte; Dieſe beſchränkten ſich auf folgende:

Fräuleinſteuern, fürſtliche Ranziongelder, wenn der Fürſt mit Krieg überfallen werde, oder mit Willen der Landſchaft Krieg anfange; gemeine Reichsanlagen, Kreisſteuern, die Koſten der zur Vertheidigung des Landes nothwendigen Anſtalten; endlich denjenigen Theil der fürſtlichen Schulden, den die Stände freiwillig übernommen hatten, oder noch übernehmen würden. [4])

Die Foderung des Canzlers, in Betreff des Unterhalts der ſtehenden Truppen, gründete ſich darauf: »daß Stände gehalten wären, die Koſten der zur Vertheidigung des Landes nothwendigen Anſtalten, und folglich die zu ſelbigen zu rechnenden des ſtehenden Militairs zu leiſten.« Nun ſtritt man ſich: ob ſtehende Truppen zur Landesvertheidigung überhaupt nothwendig wären? Dieſes zugeſtanden: ob 600 oder 800 Mann den Zweck erfüllten? Die Stände hielten die erſte Zahl hinreichend und verweigerten daher die vorgeſchlagene Vermehrung des Etats um 200 Mann.

[4]) Spittlers Geſchichte Th. I. S. 256.

Dieser Landtag ist noch in sofern bemerkenswerth, daß derselbe, statt wie bisher gebräuchlich gewesen war, vermittelst eines Landtagsabschiedes, durch eine fürstliche Resolution entlassen ward. Es war bis dahin der Gebrauch gewesen, das von dem Canzler entworfene Concept des Landtagsabschiedes den Ständen zur Zustimmung vorzulegen. Bei der großen Spannung, die aber seit langer Zeit unter den kalenbergschen Ständen obwaltete, konnten sie sich selten unter sich vereinigen und bezeigten wenigstens theilweise ihre Unzufriedenheit mit dem Inhalte. Wahrscheinlich ward dies Verhältniß zum Vorwande genommen, fürstliche Resolutionen, zu welchen die Zustimmung der Landstände nicht gefodert ward, an die Stelle des Landtagsabschiedes zu setzen, wodurch die Stellung des Fürsten zu den Ständen eine letztern nachtheilige Veränderung erlitt. [5])

Georg Wilhelm that gleich nachher einen Schritt, welcher den Ständen eine noch größere Verletzung ihrer Rechte zu sein schien; er trat ohne ihre Zustimmung der sogenannten hildesheimischen Allianz bei. Das Gesammthaus Braunschweig-Lüneburg, die Krone Schweden,

[5]) Beim Antritte der Regirung Ernst Augusts beschwerten sich die Stände über diese unter Georg Wilhelm eingeführte Veränderung. Der Herzog ertheilt darauf die Antwort: daß wenn solche Sachen auf den Landtagen vorkommen, welche die Eigenschaft einer beständigen Verordnung hätten, da sollte ein förmlicher Receß verfaßt werden, in andern Dingen sei aber eine Resolution hinreichend.

der Biſchof von Paderborn und der Landgraf von Heſſen-Caſſel, ſchloſſen zur Vertheidigung ihrer Länder ein Bündniß, in welchem ſie ſich verbindlich machten, jederzeit 4000 Mann in marſchfertigem Stande zu unterhalten. Die Krone Schweden wollte zu dieſer Kriegsmacht 1235 Mann ſtellen. Auf einem zu Lüneburg gehaltenen Kreistage ward Herzog Chriſtian Ludewig von Zelle zum Kreisoberſten beſtellt. Dieſer Herzog ward plötzlich von einem militairiſchen Geiſte ergriffen. Er ließ das Schloß in Harburg mit modernen Feſtungswerken umgeben und den Kalkberg bei Lüneburg befeſtigen.

Bei Eröffnung des hannoverſchen Landtags von 1652 war Georg Wilhelm in Italien; er ließ ſich durch den Canzler entſchuldigen, den Landtag, wie es der alte Gebrauch mit ſich bringe, nicht in Perſon zu eröffnen. Eine gleiche Entſchuldigung machte der Canzler, Namens des Herzogs bei Eröffnung des nächſten Landtags. Der Herzog erſchien auch in der Folge nicht, aber ohne ſich ferner entſchuldigen zu laſſen. Der Gebrauch der perſönlichen Eröffnung der Landtage hörte von nun an auf, dagegen wurden die Verhandlungen mit den Ständen größtentheils ſchriftlich geführt.

Die Landſtände trugen bei Eröffnung des Landtags von 1652 abermals auf Abdankung der ſtehenden Truppen an. Der Canzler ſetzte Dieſem entgegen, daß an eine ſolche Maßregel für jetzt um ſo weniger zu denken ſei, als der Beitritt des Herzogs zu der hildesheimſchen Allianz eher eine Vermehrung als Verminderung der Truppen erfodere. Die Landſtände beſtritten nun zuvörderſt das Recht des

Fürsten, ohne ihre Theilnahme und folglich ohne ihre Einwilligung sich in eine Allianz eingelassen zu haben, die dem Lande Kosten veranlasse, ohne daß man die Nothwendigkeit dieses Schritts einsehe; sie beriefen sich auf einen Artikel der vom Herzoge Erich I. den Ständen 1526 ertheilten Privilegien und führten als Beweis, daß die Fürsten die Stände bei Abschließung von Allianzen befragt hätten, das Beispiel des Herzogs Georg vom Jahre 1638 an.

Gegen Zahlung von 92000 Goldgulden hatten nämlich die Stände von Erich I., der sich durch seine Reisen, Kriege, Dienste im Auslande und Verschwendung in eine große Schuldenlast gestürzt hatte, mehre Privilegien erlangt, unter welchen nachstehende die vorzüglichsten waren:

Der Herzog versprach: sein Land nicht mit Schatzungen, oder andern Auflagen, außer mit Rath und Willen Land und Leute zu belegen; ohne Rath, Wissen und Einwilligung der Landschaft sich in keine Fehde zu begeben; kein Geld in oder außer Land zu borgen, außer wenn bewilligt; es solle Niemand außer Landes zu Diensten gefodert werden; es dürfe die Landschaft, wenn der Herzog diese Punkte nicht halten sollte, zusammenkommen, um sich mit dem Fürsten zu verständigen.

Wenn es vielleicht überhaupt zweifelhaft erscheinen mögte, ob Befugnisse, die ihre Quellen aus dem öffentlichen Rechte entlehnen, für Geld verkauft, als wohlerworben angesehen werden können; so trat bei diesem Handel, den Erich I. über seine landesherrlichen Prärogative mit den Ständen schloß, offenbar eine Verletzung der agnatischen

Rechte ein. Wir sehen, daß sein Sohn Erich II. sich an diese ertheilten Privilegien nicht kehrte; er ging sogar weiter, als die frühere Verfassung erlaubte: er schrieb willkürlich Steuern aus und ließ sie eintreiben, verpfändete Ämter, verkaufte Klostergüter und borgte große Summen auf hohe Zinsen; er schloß Allianzen und führte Kriege, ohne Einwilligung der Stände. — Herzog Julius erklärte dem kalenbergschen Adel, der eine Bestätigung der Privilegien verlangte: — »daß seine Privilegien größtentheils von Denen gegeben seien, die dessen gar nicht befugt noch gemächtigt gewesen; unwahre und unbillige Dinge seien in ihren Handfesten enthalten, Zeiten und Umstände hätten sich geändert, das Alterthum könne nicht beibehalten werden.« — Derselbe Herzog foderte, ohne des Widerspruchs der Städte zu achten, die alten außerordentlichen Steuern sollten fortgesetzt, Fräuleinsteuern und Reichsanlagen, Kammerzieler und Kreissteuern auch künftig bezahlt werden. Herzog Heinrich Julius ließ durch seinen Canzler Jagemann die Behauptung aufstellen: daß das Land vermöge gemeiner geschriebenen Rechte, Regalien und fürstlicher Obrigkeit zur Bezahlung der Steuern, auch wenn die Stände sie nicht bewilligt hätten, verpflichtet sei; jedoch willigte er ein, daß die Hebungsart mit den Ständen verabredet werde und der Überschuß in ihre Casse fließen sollte. Heinrich Julius stellte, als 1598 ein spanisches Heer in Westphalen einbrach, große Rüstungen an, ohne vorher mit den Ständen darüber in Communication zu treten. Herzog Friedrich Ulrich war der Union beigetreten, hatte die Belagerung von Braunschweig unternommen, und

die Partei des Königs von Dänemark gegen den Kaiser ergriffen, ohne den Rath oder die Zustimmung der Stände zu verlangen.

Es fehlte daher dem Canzler Kipius nicht an vorhergegangenen Fällen in der kalenbergschen Geschichte, in welchen die Fürsten eigenmächtig Allianzen geschlossen und selbst Kriege angefangen hatten, ohne die Stände zu befragen. Was aber die Verletzung des Privilegiums Erich I. und das angeführte Beispiel von Herzog Georg anbetraf, so fanden beide hier keine Anwendung. Gesetzt, Georg Wilhelm habe nach der Zusage von Erich I. die Verbindlichkeit, sich ohne Rath, Wissen und Einwilligung der Landschaft in keine Fehde zu begeben gehabt: so war bei der hildesheimschen Allianz nicht von einem Kriege, den der Fürst führen wollte, sondern von Maßregeln, die er in Gemeinschaft mit den übrigen Fürsten seines Hauses zur Vertheidigung seines Landes zu treffen für nöthig erachtete, die Rede. Die Allianz Herzogs Georg mit Schweden, Frankreich und Hessen im Jahre 1638, weshalb er den Rath der Stände verlangte, hatte den sofortigen Ausbruch des Krieges zur Folge; bekanntlich ward sie von ihm, gegen den Rath der Stände geschlossen.

Der Einrede der Stände: sie begriffen die Nothwendigkeit nicht, welche die hildesheimsche Allianz herbeigeführt habe, setzte der Canzler die Bemerkung entgegen, daß Stände mit den auswärtigen Angelegenheiten unbekannt, wohl schwerlich geeignet sein mögten, über die Nothwendigkeit einer Maßregel zu urtheilen, welche die drei regirenden Fürsten des braunschweig-lüneburgschen

Hauſes und ihre Räthe als vorhanden ſeiend anerkannt hätten.

Das Reſultat der langen Verhandlungen war, daß die Stände den Militairetat zu 200 Mann Cavallerie und 600 Mann Infanterie bewilligten.

Während die Landſtände fortdauernd behaupteten: ſie ſähen auch nicht die entfernteſte Ausſicht, daß die von ihnen ſo ſehr beſtrittenen ſtehenden Truppen ins Feld gerufen werden würden, erließ der Herzog Chriſtian Ludewig von Zelle als Kreisoberſter im Anfange von 1654 unvermuthet den Befehl, daß der Herzog von Hannover ohne Zeitverluſt ſein Contingent zu den nach Meklenburg beſtimmten Kreisexecutionstruppen ſchicken ſollte.

Herzog Chriſtian von Mecklenburg, in großer Uneinigkeit mit ſeinem Vater, dem regirenden Herzoge und ſeiner Gemahlin lebend, hatte ſich in Allianzen mit dem Kaiſer, Spanien und andern katholiſchen Fürſten eingelaſſen und ſtellte Werbungen und Rüſtungen im Meklenburgſchen an, wodurch die Ruhe des niederſächſiſchen Kreiſes bedroht ward. Die Kreistruppen, etwa 2000 geworbene Mannſchaften ſtark, verſammelten ſich bei Bardowiek. Das ſchwediſche Contingent ward, ungeachtet der ſchwediſche Commandant in Stade die Stellung deſſelben verſprochen hatte, nicht geſtellt, vermuthlich weil die Königin Chriſtine, die im Begriff ſtand, zur katholiſchen Religion überzugehen, Gegenbefehl ertheilt hatte, um nicht in einer Streitſache thätig aufzutreten, für welche der Kaiſer und die katholiſchen Fürſten Partei ergriffen hatten. Das hannoverſche Contingent ward von einem Rittmeiſter von Bülow befehligt. Dieſer

kurze Krieg endigte sich mit der Gefangennehmung des Herzogs Christian von Meklenburg [6]).

Die Königin Christine von Schweden legte am 16. Junius 1654 die Regirung nieder. Der bekannte kriegerische Geist ihres Nachfolgers Karls X. bedrohete Deutschland mit neuen Kriegsunruhen. Bald nach seiner Thronbesteigung bemerkte man nicht allein in Schweden, sondern auch in den zu diesem Reiche gehörenden deutschen Provinzen große Kriegsrüstungen. Die Fürsten des braunschweig-lüneburgschen Hauses, durch diese in Unruhe versetzt, beschlossen, sich zu einer Berathschlagung in Meinersen zu versammeln. Daselbst ward die Unterhaltung einer von dem Gesammthause zu stellenden Armee, zur Abwehrung der zu befürchteten Gefahr eines Angriffs beschlossen.

Bei dieser Veranlassung zeigte sich auffallend, wie wenig Georg Wilhelm der Einreden der Landstände achtete, so bald es militairische Einrichtungen betraf. Er ließ, schon ehe die Landstände versammelt waren und folglich Kenntniß von den Beschlüssen in Meinersen hatten, Rüstungen und Werbungen anstellen, Munition und Waffen aufkaufen, und sogar zur Deckung dieser hohen Kosten Steuern ausschreiben, heben und eintreiben [7]).

[6]) Die Beilagen enthalten einige aus der Correspondenz des Canzler Kipius mit dem Rath Speirmann ertheilten Nachrichten über diese seltsame Fehde.

[7]) Im Jahre 1670 entstanden auf dem Reichstage zu Regensburg große Bewegungen über die Frage wegen des uneingeschränkten Rechts der deutschen Fürsten in Ansehung der

Die Stände ließen es auf dem darauf gehaltenen Landtage nicht an Beschwerden und Vorstellungen über das eigenmächtige Verfahren des Herzogs ermangeln. Der Canzler, ohne ihnen den in Meinersen gefaßten Beschluß vollständig mitzutheilen, sprach von der in Frage seienden Rüstung als einem durch die eingetretenen Verhältnisse so dringend gewordenen Nothfall, daß der Herzog, weil keine Zeit zu verlieren gewesen sei, nicht umhin gekonnt habe, sich über die von ihnen erhobenen Bedenklichkeiten hinwegzusetzen; die Stände hätten vielmehr das Geschehene, als einen neuen Beweis seiner landesväterlichen Vorsorge anzusehen. Als die Landstände die Dringlichkeit des Nothfalls näher bezeichnet wissen wollten, erwiderte der Canzler, die auswärtigen und militairischen Verhältnisse eigneten sich nicht zu ständischen Mittheilungen; da aus dem Schlusse des Communicationstages zu Meinersen erhelle, daß der Fall von den drei regirenden Fürsten des Hauses als ein wahrer Nothfall anerkannt sei, so müßten die Stände ihn auch wohl als einen solchen anerkennen. Die Stände willigten endlich ein, das Geschehene gut zu heißen, wollten aber für die Zukunft ihre Rechte reservirt wissen; eine Foderung, auf welche der Canzler sich nicht einließ [8]).

Militairsteuern. Daß Johann Friedrichs Deputirter für die willkührliche Partei stimmte, ist leicht zu erachten; weniger, daß der zellische sich dagegen erklärte, — wenn man in Betracht zieht, daß Georg Wilhelm 1654 ohne Concurrenz der Stände Kriegssteuern ausschreiben und eintreiben ließ.

[8]) Wie stark das hannöversche Corps nach dieser Rüstung

König Karl X. von Schweden wandte seine Kriegsmacht gegen alle Erwartung zuerst gegen Polen, und da es nun den Anschein gewann, als wenn Deutschland von der Kriegsflamme verschont bleiben werde, so hielten sich die Landstände um so mehr verpflichtet und berechtigt, auf den folgenden Landtagen ihre Klagen und Beschwerden über die durch die stehenden Truppen veranlaßten Kosten und Lasten zu wiederholen, und wenn sie jetzt auch nicht mehr von einer gänzlichen Abdankung der stehenden Truppen redeten, so trugen sie doch auf theilweise Reductionen, oder wenigstens auf Ersparungen an.

Je mehr das Militair als stehend, festen Fuß gewann, je stärker trat der Character, einen Staat im Staate bilden zu wollen, hervor. Wenngleich der Esprit du Corps in militairischer Hinsicht als ein vielwirkender und in der Maschine unentbehrlicher Hebel angesehen werden muß, so darf doch sein nachtheiliger Einfluß auf die bürgerlichen Verhältnisse, vorzüglich wenn

von 1654 ward, finde ich weder in Spittlers Geschichte, aus welcher ich die Hauptdaten dieses Abschnitts entlehnt habe, noch in den militairischen Notizen, die in der königlichen Bibliothek und in der des Herzogs von Cambridge vorhanden und hier benutzt sind, genau angegeben. Der Herzog Georg Wilhelm schrieb an v. Grapendorf (ohne Bemerkung des Datums): — ich habe diesen Tag wieder auf fünf Compagnien zu Pferde und eine zu Fuß capitulirt. Nach dem angebenen Etat von 1400 Mann, die sein Corps 1658 stark war, unterhielt er im Gefolge des Beschlusses zu Meinersen — nach welchem sein Contingent 800 Mann stark sein sollte, — im Jahre 1654, 400 Mann Cavallerie und 800 Mann Infanterie.

zu hoch getrieben, nicht aus der Acht gelaſſen werden. Aus den landſtändiſchen Verhandlungen ergibt ſich, daß das ſtehende Militair bald nach ſeiner Errichtung anfing, auf Vorrechte und Auszeichnungen im gemeinſchaftlichen Leben vor den übrigen Ständen Anſprüche zu machen, die ihnen dieſe nicht willig zuſtehen wollten. Auf der andern Seite erblicken wir in manchen Äußerungen, die einzelne Deputirte auf den Landtagen vorbrachten, die Wirkung einer kleinſtädtiſchen Eiferſucht, die nicht ſelten in Perſönlichkeiten gegen Individuen im Militairſtande, mit denen ſie Streitigkeiten gehabt haben mogten, oder die vorzüglich ihre Eiferſucht rege gemacht hatten, ausartet. Auftritte der Art fallen beſonders in kleinen Staaten vor. Solche Erbärmlichkeiten verdienen nur in ſofern die Aufmerkſamkeit des Geſchichtſchreibers, als ſie die Anſichten des großen Haufens in der damaligen Zeit bezeichnen; als ſolche mögen ſie hier eine Stelle einnehmen.

Die große Aufgabe: wie ſoll das ſtehende Militair im Frieden beſchäfftigt werden? ward gleich Anfangs in Anregung gebracht. Die Exercice mit der Pike und dem Gewehre ſchien nicht ſchwer zu erlernen und der mit einer Strenge, als ſtände der Feind vor dem Thore ausgeübte Garniſondienſt, ſchien für Perſonen, die den relativen Nutzen überſahen, beinahe ins Lächerliche zu fallen, da weit und breit kein Feind zu finden ſei. Mehremals ſtellten landſtändiſche Deputirte die Behauptung auf: der Müſſiggang, dem ſich das Militair aus Mangel zweckmäßiger Beſchäfftigungen im Frieden ergebe, verleite viele Mitglieder deſſelben zum Trunk und Spiele, kurz

Fürsten Deutschlands, bei den entferntesten Veranlassungen Stoff zu neuen Kriegen zu erblicken.

Die Veranlassung zu der rheinländischen Allianz war indeß nicht so ungegründet, als die hannöverschen Stände behaupteten; sie beabsichtigte, von Seiten der braunschweig-lüneburgschen Fürsten, die Aufrechterhaltung der Neutralität des niedersächsischen Kreises, die allerdings bedroht war, während Frankreich und mehre der übrigen verbündeten Fürsten sie mehr als ein Gegengewicht gegen Östereichs Übermacht ansahen.

König Karl X. von Schweden wandte, nachdem er die Polen besiegt und den König Johann Casimir wieder auf den polnischen Thron gesetzt hatte, seine Kriegsmacht gegen Preußen; dadurch veranlaßte er den Kurfürsten von Brandenburg, mit dem Kaiser und dem Könige von Dänemark ein Bündniß zu schließen. Karl X. zog seine Truppen gegen Dänemark zusammen, nahm den Dänen ihre Besitzungen auf dem festen Lande nebst der Insel Fühnen, ging nach Seeland über und belagerte Kopenhagen. Der Kaiser schickte den Dänen unter Montecuculi ein Heer zur Hülfe, das einen großen Theil von Holstein nebst der Insel Alsen wieder eroberte, und Töningen einschloß. Gern würde der Kurfürst von Brandenburg diese Operationen durch einen Angriff auf die schwedisch-deutschen Provinzen unterstützt haben: er fand sich durch den rheinischen Bund daran verhindert, indem Schweden für diese Provinzen Theilnehmer desselben war.

Der Kaiser hatte gleich Anfangs die Schließung dieser rheinischen Allianz schon aus dem Grunde ungern

gesehen, als sie von Frankreich, das auf Kosten Östreichs einen bedeutenden Einfluß auf die deutschen Fursten zu erlangen strebte, ausging. Als nun Kurbrandenburg seine thätige Mitwirkung gegen Schweden im nördlichen Deutschland, die der Kaiser sehr wünschte, aus Besorgniß wegen des rheinischen Bundes, verweigerte: schickte der Kaiser einen Gesandten, den Grafen Nothefft, an die braunschweig-lünneburgschen Herzöge, um sie von diesem Bündnisse abzuziehen. Die Herzöge erklärten: sie wären der rheinländischen Allianz nur in sofern, als es nothwendig sei, die Ruhe ihrer eignen Lande zu sichern, beigetreten. Zum Beweise dieser ihrer Behauptung beriefen sie sich darauf, daß sie die Anträge Schwedens, einen Nebentractat, der zu einen Bruch mit Kurbrandenburg führen könnte, zu schließen, abgelehnt hätten; dagegen erwarteten sie aber auch, daß der Kurfürst von Brandenburg die schwedisch-deutschen Provinzen, oder doch wenigstens die Herzogthümer Bremen und Verden unangegriffen lassen werde. Der am 3. Mai 1660 zu Oliva geschlossene Friede endigte diesen Krieg, aber nicht die rheinische Allianz, an der sich 1664 Kurbrandenburg anschloß und die im Ganzen neun Jahre gedauert hat.

Da durch die Unternehmungen Königs Karl X. gegen die dänischen Provinzen auf dem Festlande, das Kriegstheater in die Nähe der braunschweig-lüneburgschen Lande versetzt ward, wagten die hannoverschen Landstände nicht, das Recht des Herzogs, dem rheinischen Bund beigetreten zu sein, ferner zu bestreiten; auch bewilligten sie auf den Landtage von 1658 die vom Herzoge verlangte Vermehrung der stehenden Truppen um 200 Mann,

jedoch nur für die Zeit von zwei Monaten. Allein durch die lange Dauer des schwedisch-dänischen Krieges, ward diese Clausel von selbst erledigt.

Die stehenden Truppen des Herzogs bestanden nur aus 400 Mann Cavallerie und 1000 Mann Infanterie. Georg Wilhelm hielt diese Kriegsmacht den damaligen Verhältnissen nicht angemessen; bei der großen Schwierigkeit, die Stände zu neuen Geldbewilligungen behuf des Militairs zu vermögen, beschloß der Herzog, die früher bestandene, aber seit langer Zeit nicht in Wirksamkeit gewesene Landmilizeinrichtung, jedoch nach veränderten Grundsätzen, wieder herzustellen. Landmilizverfassungen fanden bei den Ständen weniger Widerstand, als stehende Truppen; es findet sich nicht, daß sie dem Plan des Herzogs Hindernisse entgegensetzten.

Georg Wilhelm entließ demzufolge 1658 folgende Verordnung für die Bildung eines Milizausschusses:

Jeder Hauswirth mußte entweder in Person bei der jeden Sontag stattfindenden Exercice erscheinen, oder einen Andern an seine Stelle schicken; im Fall des Ungehorsams sollte hier eine, nach den Umständen zu bestimmende Geldstrafe auferlegt werden, deren Betrag in die Casse der Miliz floß. Jeder Mann, der sich mit einem brauchbaren Gewehre und einer Patrontasche zur Sontagsexercico einstellte, erhielt für jeden Exerciertag 4 Ggr. Die Kosten dieser Ausgabe wurden zuvörderst durch freiwillige Beiträge der Einwohner in den Districten, wo die Ausschösser zu Hause gehörten, aufgebracht. Hier ereignete sich oftmals, daß der Contribuent seinen Beitrag in Person abverdiente. Waren diese freiwilligen Bei-

träge aber unzureichend, so mußten die Contributionspflichtigen das Fehlende ersetzen. Im Fall des Ausbruchs eines Krieges, sollte der sechste Theil dieser Miliz und zwar aus der Zahl derjenigen Ausschußmänner, die vorschriftsmäßig mit Waffen versehen und im Gebrauche derselben hinreichend geübt wären, genommen werden. Diese Ausgewählten sollten dann, in Compagnien eingetheilt, im Felde dienen; die übrige Mannschaft wollte der Herzog zur Besatzung der festen Plätze verwenden.

Gleich nach Abschluß des Friedens von Oliva, ward der Kaiser Leopold I. in einen Krieg mit den Türken verwickelt. Dieser Krieg ging ursprünglich das deutsche Reich nicht an. Der Kaiser sah sich aber bald durch die schlimme Wendung, die er für seine Waffen nahm, gezwungen, die Hülfe des deutschen Reichs in Anspruch zu nehmen. Diese ward ihm zwar erst auf dem im Anfang Januars 1663 gehaltenen Reichstage zu Regensburg wirklich zugestanden; aber die deutschen Fürsten hatten schon längst, aus Besorgniß über die Fortschritte der türkischen Waffen in Ungarn, Rüstungen angestellt. Auch in Hannover war man seit 1658 zur Vermehrung der stehenden Truppen geschritten, worüber die näheren Nachrichten fehlen. Es scheint aber, daß in diesem Zeitraume die Errichtung des Infanterieregiments des Obersten Ovener fällt. Ehe wir die militairischen Ereigniſſe weiter verfolgen, wird es erfoderlich sein, auf die inneren und unter diesen auf die finanziellen Verhältnisse, einen Blick zu werfen.

In allen deutschen Staaten waren die Finanzen und das Kriegswesen diejenigen Gegenstände, die in der

Periode, die auf den dreißigjährigen Krieg folgte, vorzugsweise die Aufmerksamkeit der Regirungen beschäfftigten und bald Hauptzweige der Administration wurden. Auch unter Georg Wilhelm erfuhr die Verwaltung der fürstlichen Domainen wesentliche Verbesserungen. Die fürstliche Kammer, der einer der geheimen Räthe vorgesetzt war, stand unmittelbar unter dem Herzoge. Wir finden, daß Georg Wilhelm in seiner Correspondenz an von Grapendorf in Betreff der Finanzangelegenheiten, seine Entscheidungen und Communicationen nicht an das Geheimerathscollegium, sondern unmittelbar an den Kammerpräsident von Bülow richten ließ, und daß der Herzog monatlich einen Kammerextract der Einnahme und Ausgabe erhielt. Anlangend das Kriegswesen, so ergibt sich gleichfalls aus dem angezogenen Briefwechsel, daß der Herzog das Gutachten des Geheimen Raths in Betreff dessen, was auf diesen Zweig der Verwaltung Bezug hatte, verlangte; jedoch scheint der Kammerpräsident auch die Kriegscasse unter seiner speciellen Aufsicht gehabt zu haben.

Sehr wichtig war es für die fürstlichen Finanzen, daß unter der Regirung Georg Wilhelm nicht nur keine Ämter weiter verpfändet wurden, sondern daß, wie früher, mehre der ehemals verpfändet gewesenen, entweder durch Bezahlung des Pfandgeldes, oder durch rechtliche Untersuchung der angeblichen Ansprüche der Pfandinhaber, wenn solche sich nicht begründet erwiesen, mit denen von der Kammer verwalteten Domainen, wieder vereinigt; daß man statt eigener Administration der Kammergüter, die weit mehr Einnahme gewährenden Verpachtungen

eintreten ließ, die Besoldungen vieler Dienststellen, die ganz oder theilweise in Naturalien bestanden hatten, nach und nach in Geldzahlungen umwandelten, und manche Dienste und Leistungen der herrschaftlichen Meier, die während des dreißigjährigen Krieges nicht entrichtet worden waren, wieder herbeizog.

Die fürstliche Kammer fing schon jetzt an, diejenige hohe Stellung unter den Verwaltungszweigen einzunehmen, auf der wir sie unter den nachfolgenden Regirungen bis in der neuesten Zeit (1822) erblicken. Schon damals wurde ihr bereits einige Jurisdiction eingeräumt [9]), unter welche man sogar Lehnssachen, unter dem Vorwande, sie wären ursprünglich fürstliche Tafelgelder gewesen, zog [10]).

Zur Verbesserung des landesständischen Haushalts geschah unter dieser Regirung desto weniger. Ungewohnt würde es sein, diese Vernachlässigung eines so wichtigen Zweiges der Staatsverwaltung lediglich den Fürsten, oder seinen Räthen, oder den Ständen zur Last legen zu wollen. Oftmals tritt der Fall, der auch hier zu Grunde lag, ein, daß aus der Natur der Sache Hindernisse hervorgehen, die sich erst im Laufe der Zeit beseitigen lassen.

Unter den Nachrichten, die über die ständischen Finanzen während der Regirung Georg Wilhelms auf uns gekommen sind, fehlt eine genaue Angabe des Quantums, welches jährlich durch Steuern aufgebracht ward.

Spittler (Gesch. Thl. II. S. 338.) theilt einen Auszug aus einem Berichte mit, den der Geheimerath

[9]) Verordnung vom 17. November 1663.

[10]) Acten der Landtagsconferenz vom 17. October 1664.

Otto Grote am 12. Januar 1678 an den Herzog Johann Friedrich erstattete. Es heißt darin, »daß während der Regirung Georg Wilhelms kein gewisses simplum contributionis gewesen sei; man habe das aufzubringende, bald höhere bald geringere Quantum in eine Masse geschlagen und nach hergebrachtem Fuße collectirt. Bei Christian Ludewigs Regirungsabtritt sei die monatliche Anlage 6119 Thaler gewesen, diese sei von Georg Wilhelm bald verdoppelt, bald verdreifacht worden, und immer habe man dabei jene 6119 Thaler als Simplum angenommen.« Da aber viele Ausfälle bei der Steuerreceptur vorkamen, so darf dieses Simplum, dreifach genommen, nicht als die wahre Summe betrachtet werden, die das Land, unter Georg Wilhelm, auf's Höchste gerechnet, aufgebracht hat. — Im Jahr 1667 betrug das dreifache Simplum nur etwas über 14000 Thaler.

Es scheint nicht, als wenn die Beschwerden der Stände so sehr gegen die Höhe der Steuern, als vielmehr gegen die Art der Subrepartion derselben gerichtet gewesen sind.

Das zu Georg Wilhelms Zeiten bestehende Steuersystem hatte sich nach und nach im Gefolge von Alters hergebrachten Verhältnissen gebildet. Das Quantum der Steuern, welche die Landstände alljährlich in subsidium bewilligten, ward unter den vier Corps der Stifter und Klöster, der großen Städte, der kleinen Städte, der Unterthanen in den fürstlichen Ämtern und adeligen Gerichten, nebst dem, daß der Adel wegen seiner Ritterhöfe eine eigene Quote zu übernehmen hatte, nach

althergebrachtem Maßstabe vertheilt und jedem dieser Corps die Subdivision seiner Quote beinahe einzig überlassen. Dies Verhältniß hatte bald ein bloßer Zufall bestimmt, bald war es Resultat einer vor etwa hundert Jahren angestellten Untersuchung gewesen, die bei veränderten Umständen um so weniger als genügend angesehen werden konnte. Mit Ausnahme der großen Städte, hatte jedes steuerpflichtige Corps, durch den Ausgang der hildesheimischen bedeutend verloren. Es herrschte gleich vom Anfange der Regirung Georg Wilhelms an, ein lebhaft geführter Steuerrepartitionsstreit unter den verschiedenen Corps der Steuerpflichtigen.

Klar lag am Tage, daß der alte Contributionsplan, der die öffentliche Last größtentheils den Grundeigenthümern und Bauern zuschrieb, eine ungleiche und drückende Steuermatrikel bildete und wenn diesem Übel abgeholfen werden sollte, entweder das alte System verändert, oder ein ganz neues an dessen Stelle gesetzt werden müsse.

Die Einführung eines neuen Steuersystems ist, wie viele Erfahrungen besagen, mit unendlichen Schwierigkeiten verbunden und kann nicht ohne große Härte und selbst Ungerechtigkeiten für einen Theil der Generation, den es betrifft, durchgeführt werden. Unterdeß ruhete die Wissenschaft in der Natur der Steuerarten, und ihre Wechselwirkung auf die Steuercasse und der Steuerpflichtigen damals noch ganz im Dunkeln. Sichrer schien es daher, ein schon bestehendes Steuersystem, mit den durch die Verhältnisse von Zeit zu Zeit eingetretenen Reformen beizubehalten; eine jede Last wird durch Ge-

wohnheit erträglich, eine neue drückt leicht zu Boden.

Georg Wilhelm hatte das mißlungene Beispiel seines Vaters, ein Steuersystem nach ganz veränderten Grundsätzen einführen zu wollen, vor sich [11]); Gewaltstreiche waren seinem Character und dem seines Canzlers entgegen. Vielleicht erachtete der Fürst seine Macht noch nicht hinlänglich erweitert, um Dasjenige, was Privilegien und Herkommen als rechtlich bestehend seit Jahrhunderten anerkannt hatten, mit einem Machtspruch abzuschaffen. Leider! war die Grundlage, worauf sich das alte Steuersystem gründete, dermaßen unbrauchbar geworden, daß sich kein neues regelmäßiges Gebäude darauf gründen ließ und jede Hauptreparatur ausschloß. Die Uneinigkeit der Stände und der Widerstand jedes einzelnen Corpus derselben, wenn es galt, dem gemeinen Besten Opfer zu bringen, veranlaßte, daß jeder Versuch des Fürsten, Verbesserungen, welche die Zustimmung der Gesammtheit der Stände erfoderten, durchzuführen, in der Geburt erstickt wurde.

Daher geschah es, daß auf jedem Landtage während der Regirung Georg Wilhelms die Klagen der Landstände über den Druck der alten Steuermatrikel angebracht, und von Seiten des Fürsten seine Absicht verkündigt

[11]) Herzog Georg hatte das Project, durch Einführung des Licents eine zweckmäßigere Vertheilung der Steuern zu bewirken; es scheiterte an der Widersetzlichkeit der Stände, welche erklärten: lieber wollten sie doppelte Contributionen zahlen, und jede Foderung in Betreff von Proviantlieferungen leisten, als sich einer Consumtionssteuer unterwerfen. Georg gab nach.

wurde, diese Ungleichheit durch genaue Localuntersuchungen heben zu lassen, die aber niemals stattfanden, weil jeder einzelne Theil der Landstände zu selbiger seine Einwilligung verweigerte.

Während Georg Wilhelm Anstand nahm, in das bestehende Steuersystem selbst einzugreifen, sehen wir ihn in der Verwaltung selbst, aus eigener Machtvollkommenheit, Verfügungen treffen, gegen welche die Landstände sich vergeblich auflehnten.

Dahin rechnen wir zuvörderst den nachdrücklichen Schutz, den der Herzog den Bauern gegen ihre Gutsherren, welche den alten Kornzins wieder fodern wollten, angedeihen ließ. Er erließ eine Polizeiverordnung, die, ungeachtet des heftigsten Widerspruchs der Stadt Hannover, zur Ausführung kam. In dieser neuen Verordnung wurden manche innere Einrichtungen der Handwerker und Gilden, die vorhin von den städtischen Magistraten abgehangen hatten, näher bestimmt und daher von Letzteren als Eingriff in die städtischen Rechte bestritten [12]). Die unterbrochene Abbezahlung der Landrentereischulden, war Gegenstand der fortdauernden Vorsorge der Regirung, so sehr und wiederholt die Landstände auch klagten, daß es ihnen zu schwer falle, unter Aufbringung der laufenden Bedürfnisse und der Zinsen, auch noch von Schulden zum Besten ihrer Nachkommenschaft abtragen zu müssen.

Die Gefahr eines nahen Krieges, mit dem Georg Wilhelm sein Land bedroht glaubte, veranlaßte ihn, in

[12]) Protestation der Stadt Hannover wegen publicirter Fürstlicher Polizeiordnung 1658.

der Landtagsproposition vom 28. October 1657 bei den Landständen auf einen beständigen Ausschuß anzutragen, der auch von selbigen aus ihrer Mitte ernannt ward. Die Absicht des Herzogs bei dieser neuen Einrichtung war, daß die Form der Berathschlagungen mehr vervollkommt, die Kosten des Landtags eingeschränkt, die Unterhandlungen abgekürzt, mehr Aufklärung und Geschwindigkeit in die Berathungen gebracht würde.

Der Nutzen solcher permanenter Ausschüsse ist sehr problematisch. Darf er ohne Mandat neue Steuern zugestehen, alte auf gewisse Jahre bewilligte Steuern fort dauern lassen und nach Gefallen Privilegien aufopfern, so wird er Vormund der Landstände selbst und macht diese in der Folge entbehrlich. Gewinnt der Fürst die Mitglieder des Ausschusses für sein Interesse, so läuft die ständische Freiheit große Gefahr; gehören diese Mitglieder zu der Oppositionspartei, so erschweren sie jeden Schritt der Regirung. Darf ein solcher Ausschuß aber nur vermöge Instructionen der Landstände handeln, und unterliegen alle Beschlüsse der Ratification derselben, wie es mit dem seit 1658 errichteten permanenten Ausschuß der hannoverschen Landstände der Fall war: so ist mit einem solchen Corps weder dem Fürsten, noch den Landständen wesentlich gedient, und die Erfahrung lehrt, daß der erwartete Vortheil einer Kostenersparung nicht nur nicht erreicht wird, sondern das Gegentheil erfolgt. Die Landstände finden sich selten geneigt, den Berichten und Vorschlägen des Ausschusses unbedingt beizutreten; wir finden im Gegentheil, daß die Commissionsberichte nur zu langen und lebhaften Debatten Veranlassung

geben und gemeiniglich von der Majorität verworfen werden.

Georg Wilhelm hatte für nothwendig erachtet, die Canzleiordnung einer sorgfältigen Revision zu unterziehen. Bei Mittheilung derselben an die Landstände am 14. October 1663 foderte er selbige auf: »eine Deputation zur Prüfung dieser revidirten Canzleiordnung niederzusetzen, um der Regirung, dem Herkommen gemäß, ihre etwanigen Monita mitzutheilen.« Von einer Zustimmung der Landstände zu diesem revidirten Gesetze war demnach in dieser fürstlichen Communication nicht die Rede, im Gegentheile ward ihnen, als sie gegen das addit. Tit. 2. remonstrirten, indem durch selbiges die fürstliche Kammer ein neues Gericht bilde, erwidert: »daß sie nicht ad tractandum oder ratificandum erfodert werden, sondern nur ihr unterthäniges Sentiment abzugeben [13]).«

[13]) Die Frage, ob den Ständen bei Gesetzen die Zustimmung oder nur ein rathsames Gutachten zustehe, hat zu allen Zeiten zu den lebhaftesten Debatten in den Ständeversammlungen Veranlassung gegeben, da sich für Beides Beispiele aufstellen lassen. Herzog Julius octroirte die Ordnung des wolfenbüttelschen Hofgerichts im Kalenbergschen; zwar gab er der Protestation der Stände insofern nach, daß unter ihrer Mitwirkung eine Revision desselben geschehen sollte; sie ward nicht beendigt. Heinrich Julius erließ Edicte gegen die Juden, die eine heftige Opposition der Städte und sogar eine fruchtlose Beschwerde derselben nach Speier zur Folge hatte. Dieser nämliche Herzog erließ, ungeachtet der Protestation der Stände, sehr strenge Holzedicte. Der berühmte gandersheim-kalen-

Die Protestationen vor Notarius und Zeugen gegen Befehle der Regirung und der Klagen und Appellationen an das Reichskammergericht, welche Beide noch in der Regirung Christian Ludewigs häufig vorkamen, und mit denen noch öfterer gedroht ward, wurden unter Georg Wilhelm immer seltener und verloren sich beinahe ganz. Eine Ursache war die Langsamkeit und Kostbarkeit der Prozesse beim Kammergericht, dann aber auch, daß der Herzog von Hannover im westphälischen Frieden das Privilegium electionis fori erlangt hatte.

Spittler erwähnt als einer der letzten Gelegenheiten in Georg Wilhelms Regirung einer solchen rüstigen Appellation in einem Schreiben der Stadt Hannover, vom 18. November 1662, da man die großen Städte zwingen wollte, an den hamelschen General-Festungsbaugeldern zu bezahlen. Die Appellation wurde auch im Namen von Göttingen, Hannover und Hameln am 10. Januar 1663 den fürstlichen Räthen wirklich

bergsche Landtagsabschied von 1601, fodert ein unterthäniges getreues Gutachten. Die Landtagsabschiede von 1628 bis 1639 reden bald von Zuziehung und Zuthun, bald von Bewilligung. Ernst August gestand 1685 den Ständen nur die Befugniß zu, sie sollten gehört werden, dafern Se. Fürstlichen Gnaden es möglich und nöthig fänden. 1718 versprach Georg I. alle Landesverordnungen vor Erlassung desselben den Ständen zu communiciren, auch sie im Fall einer Gesetzsammlung zu Rathe zu ziehen. 1728 erklärte Georg I. den Ständen: »keine Verordnung sollte ohne Beitritt der Stände publicirt werden, woraus ihnen oder den Unterthanen Nachtheil erwachsen könnte.«

nſinuirt, von den Städten ſelbſt aber wieder aufgegeben, weil man unterdeſſen die Gelder doch militairiſch eintreiben wollte.

Beilagen.

Der Canzler Kipius an den Rath Speiermann in Regensburg.

Hannover 1654.

— Am 15. Martius 1654 ſind des Crayses Völker zu Artlenburg über die Elbe gangen und resta ſich die Cavallerie nach Stinkenburg gewendet. Unterweges die Herrn Meklenburgſchen Secretarii, auch die Munition ſo aus Hamburg abgeholet, gefangen und weggenommen worden. Der Herzog Chriſtian von Mecklenburg hat ſich auf ein Vorwerk befunden, und ſich zur Wehre geſtellt und Feuer geben laſſen, wodurch von unſers Herrn Völkern ein Corporal auf den Tod und fünf mehr von den Crays Völkern verwundet. Darauf habe der Reuter auf Commando des Rittmeiſters von Rauchhaupt von den Pferden abgeſtiegen, das Vorwerk geſtürmet und den Herzog nebſt 70 oder 80 Mann gefangen bekommen. Der Herzog iſt

mit seinem Trompeter dimitirt, die Völker darunter ein Obristwachtmeister gewesen, aber gefangen behalten worden. Der Rittmeister von dem Busche hat den Bericht anhero geschickt.

Von demselben an denselben.

Hannover den 26. Martius 1654.

— Das vorgesetzte Ziel in acta Caesaria kann einer leichtlich einsehen, wehr nur halb offne Augen hat. Vorgestern referirt Herr Otto Otto Collega nostra, daß am 14. huj. auf dem rendez-vous bei Bardowick, die Herren bremenschen Schweden der Zusage so zu Stade unser Gesandtschaft geschehen, gantz ohne gewesen, außen geplieben, und durch Commandanten zu Stade, Oberst Harbusch sich excusirt. Der Crays-Oberst hat mit den Fürstlich-Hauses-Völkern den jüngsthin von mir bedeutenden Angriff gegen den Herzog Christian von Mecklenburg verrichtet. Der Herzog hat sich auf Kayserlichen promis und brieflich berufen, auch daß Hispanien diesen Schimpf stark eiffern werde, was freilich jetzt contestirt. Der Crays-Oberst bestehet bey der Abdankung und dissipation der Völker.

Der Rath Speiermann an den Canzler Dr. Kipius.

Regensburg den 6. Aprilis 1654.

— Daß der Mecklenburgsche Krieg zum gewündschten ende gerathen, habe ich aus Euer Magnificenz Hochgeehrten von 26. Mertz mit Freuden vernommen. Daß verschiednen Theils widrige judicia von dessen Autoren allhier geführet werden, habe ich diesem geschrieben. Piccolomini hat ohnlengst gegen einen wohlbekannten Mann und Gesandten gesaget, der Herzog habe die sache nicht recht angefangen und der gebühr dabei verfahren. Graf Kurtz (der spanische Gesandte) hat den Ausgang dem Herzoge vorausgesagt. Der Resident Plettenberg hat sich auch beschweret, daß, ob er zwar in der Nähe zu Hamburg gesessen, dennoch bei ihm niemals rath geholet. Dieser hat auch gesagt, daß dem Herzoge mehr nicht als 4000 Thaler. Eine große Summe wehre zwar für J. Gnaden vorhanden gewesen, es hette aber daran gefehlet, daß sie hetten Caution stellen sollen, so bishero nicht geschehen. Derselbe Herr Plettenberg hat auch den Mecklenburgschen Gesandten gefraget, durch was vor Völker die dissipation geschehen? wie stark sie gewesen? Obs nur geworbene Knechte, oder etwas vom Ausschusse darbey gewesen? der ihnen geantwortet, So viel er vernommen, wehren etzliche Tausendt Geworbene und von allen Craysständen dargegebenen Knechte beisahmen gewesen. Ille ob den auch die Schwedischen etzliche dabei gewesen? Hic Seines dafürhaltens. Ja! Ille das könnt er nicht glauben und wolltens die schwedischen

Abgesandten allhier nicht gestehen. Herr Reventlav hat verschiedenen Dienstag vor den Herrn Dietrichs gesagt, daß ihnen die burgundschen Abgesandten gefragt, ob die Königin von Schweden das Directorium im Niedersächsischen Crayse führe? dem hatte er geantwortet, nur bei Craystagen, in Militaribus aber führte solches der Herr Crays Oberster. Daß die Zeitung die erste Attaque den Gesandten kundt gemacht, ist gar gewiß, was aber aus diesem und vorgesetzten allen zu collegiren gebe E. M. reiffern Judicio anheim.

VIII.

Die schwere Noth

eine species obsessionis diabolicae:

ein von einem zellischen Prediger 1628 auf der Kanzel behaupteter, und durch ein Responsum der theologischen Facultät zu Wittenberg umständlich bewiesener Satz.

Aus den Acten des Königl. Consistoriums zu Hannover.

Mitgetheilt vom Herrn Justizcanzleiassessor Mühry zu Hannover.

Anmerk. Dieses Responsum nebst dem vorangeschickten Schreiben der Regirung zu Zelle an die Facultät werden nach genauen Abschriften der in der Registratur des Königlichen Consistoriums zu Hannover vorhandenen Originalactenstücke hier abgedruckt.

Schreiben Kanzlers und Räthe zu Zelle, vom 8. Febr. 1628, an die theologiſche Facultät zu Wittenberg.

Ehrwürdige, Hoch und Wohlgelahrte, ſonders günſtige liebe Freunde.

Es hatt ſich onlengſt begeben, daß ein Prediger an einem Ortt öffentlich uff der Canzel dieſe Rede geführet, daß die Epilepsia oder ſchwere noth ein species obsessionis diabolicae, und alſo diejenige ſo mit ſolcher Krankheit behafftet, dafür zu achten ob ſie etlicher maſſen von dem böſen leibhafftig beſeſſen, Dweil nuhn darüber ſich viel fromme Chriſten geergert, und es dafür gehalten, daß ſolche rede und meinung dem wortt Gottes, auch der bewehrten Medicorum principiis nicht einlich und gemeeß, und wie dan darüber ewere Cenſur guttachten und meinung, ob ſich ſolches auß der heil. Göttlichen Schrifft verantworten laſſe oder bei einigen bewehrten Theologo geleſen und was auch hievon die facultas medica des Orts halte und iudicire, gern haben und wiſſen möchten, alſo geſinnen in nahmen des hochwürdigen Unſers g. F. und Herrn wir hiemit und pitt Ew. dienſtfreundlich, Ihr wollet Unß darüber eweren Bericht und informat onbeſchweret zukhomen laſſen.

Solches wollen Ihrer F. G. wir gehorſamblich nehmen, und werdens Die mit beſondern gnaden vermerken, und pleiben Denſelben hinwieder freundtlich zu dienen gneigt undt willig.

Datum Zell, den 8. Febr. Ao. 628.

K. u. R.

daſelbſt.

man nennen mag, obsessionem incompositam vel mere supernaturalem) die nemlich eine ohne die andere ſein kan: Undt jedwede ihre eigene beſondere causam proximam hatt: ſo führet Uns doch Gottes wort noch weiter, und lehret uns den grundt auch natürlicher Krankheiten etwas tieffer ſuchen, nicht allein, wie ſchon gemeldet, wegen der Sünde, aus welcher Sie herrühret, alß eine ſtraffe Gottes, ſondern wegen des Satans, der offtmals executor iſt Göttlicher ſtraffen, undt ſich aus Gottes Verhengnis in die natürlichen einmiſchet (welches aber dennoch nicht iſt eine leibhaftige Beſizung, eigentlich zu reden, ohne wie man insgemein ſagen mag: Der Teuffel iſt leibhaftig in dem Winde geweſen, der des Hiobs haus hatt eingeworffen) ſo gar, das auch viel natürliche Krankheiten nicht können durch einige Arzeneymittel geheilet werden, dieweil der böſe geiſt ſich eingemiſchet, undt des Patienten gliedmaß hemmet oder lahmet, die humores turbiret, daß der Natur durch die curam medici nicht kan geholffen werden, Solch ein exempel leſen wir Luc. 13. daß ein weib 18 Jahr iſt krank geweſen, undt nicht wohl auffſehen können, denn Sie hatt einen Geiſt der Krankheit: Iſt alſo nicht pure naturalis morbi geweſen, und hatte natürliche Arzeney ſo wenig helffen können, alß Sie dem blutflüſſige Weiblein geholffen hatt, welches viel erlidden von den Ärzten, undt hatt alle Ihr gut drob verzehret, undt iſt doch nur erger mit Ihr worden Marc. 5. derer Krankheit die Schrifft mit einem ſonderlichen nahmen, eine plage nennet, auzuzeigen, daß es nicht eine bloße Seuche oder Krankheit, ſondern ein übernatürlich werk iſt. Alſo iſt kein Zweiffel, daß dieſer Trauergeiſt in das melancholiſch geblüt der Menſchen ſich einläßt, undt den menſchen nicht allein böſe gedanken und ſchreckliche träume eingiebet, dadurch alle Kräffte geſchwächet, ia, wie Lutherus dafür helt, die menſchen im Bette todt gefunden worden, ſondern auch ihre gliedmaßen führet zu ihrem Verderben. Undt ſolchermaßen kans geſchehen, daß ſich der abgeſagte

menſchenfeindt auch in die Epilepticos motus (doch nicht allezeit, adeoque supernaturale illud σύμπτωμα ad essentiam morbi non pertinet) einmenget, ſich an ſolchen Verderben menſchlicher natur beluſtiget, die kräffte des Leibes ſchwächet, daß Ihnen durch Arzeney nicht kann remedirt werden. Ja den ſachen noch neher zu kommen, iſt wohl in acht zu nehmen, daß es mit den natürlichen Uhrſachen dieſer Krankheit alſo beſchaffen, daß Sie ſich nicht alleine vielfaltig disputiren laſſen, ſondern die eigentliche Haupt-Uhrſache iſt den menſchen gutes theils verborgen, wie denn ein berühmter Medicus nicht dissimuliret, ſondern öffentlich von ſich ſchreibet, daß die eigentliche Urſache, auß welcher dieſer (ſchwere) gebrechen entſtehet, müſſe einen ſolchen gifft mit ſich führen, deſſen natur außzuforſchen, vielleicht unmüglich ſey: Ad exitandam Epilepsiam, ſagt er, in humano corpore, non sola spirituosae seu vaporosae materiae mordacitas aut malignitas sufficit, sed insuper requiritur, ut ejusmodi pravitas seu venenositas, singularem quoque prae reliquis partibus cum cerebro ac nervorum principio habeat ἀντιπάθειαν, ipsius totius substantiae proprietate seu forma specifica sit adversa, infensa ac inimica, quaequidem si abest, hic morbus non gignitur. Qualis autem sit, aut quo proprio nomine vocari mereatur, illa substantialis proprietas, rationi ac intellectui humano puto esse ἀκατάληπτον καὶ ἀδιάτυπτον, nec ab ullo unquam verbis idoneis perfecte exprimi posse, cum rerum singularium ἰδιοσυγκρασίαι in hac corrupta natura ac mentis humanae caligine post lapsum τῶν πρωτοπλάστων nos omnino lateant, et in plurimarum rerum naturalium causis reddendis. Talparum instar calcutiamus, nec non extremam ἀπαιδευσίαν nostram saepe cum rubore deprehendamus. Satius itaque fuerit, cum aliis sapientibus ac cordatis viris ἐλευθερίως seu ingenue suam sic infantiam et ignorantiam

fateri, quam μεγαληγόρως ac superciliose rei abstrusissimae, ingenii captum excedentis, falsam scientiam ac cognitionem velle sibi arrogare; ut enim haec nunquam non damnatur; ita illa a bonis et candidis, ac rerum peritis arbitris, saepe laudatur vel facile veniam meretur. In anſehen dieſes Werks hatt Serapio ſtatuirt, hunc affectum immediate a daemonibus proficisci, welchem denn zuſtimmet Origenes tractatu 3. in Matth. Da er alſo ſchreibet: Medici ergo loquantur sibi quae volunt, qui nec immundum spiritum arbitrantur, sed corporalem aliquam passionem; & dicunt humida moveri in capite secundum aliquam passionem ad lumen lunare, quod humidam habet naturam. Nos autem, qui Evangelio credimus dicemus, hanc passionem immundum spiritum in hominibus operari. observat enim quaedam schemata Lunae et sic operatur, ut observatione quorundam schematum Lunae pati homines mentiantur & per hoc culpabilem DEI creaturam ostendit.

Unſers Theils laſſen wir es dabei bleiben, daß wenn gleich natürliche Urſachen vorhanden, der Satan doch ſein Werk unter denſelbigen verberge, und die Krankheit ſchwerer ia unheilbar machen kan, darümb denn die Patienten in ſolchem Fall doppelte Urſachen zu bethen haben, vor eins, daß Gott zu den mitteln ſeinen Segen geben wolle, die natürliche Krankheit zu erheben nndt abzuwenden, denn

Ni DEUS affuerit, viresque infuderit herbis,
Nil vel dictamnus vel Panacea potest.

Vors ander, daß wenn Gott über die natur mit ſeiner hand den Patienten geſchlagen, oder durch den würg Engel ſchlagen laſſen, daß Er ſolches Übel, an welches die natürliche Arzeney nicht reichen könne, ſelbſt ſtillen undt durch ſeine hand heilen wolle.

Ferner iſt zu richtiger entſcheidung der erſten frage dieſes anzuführen, daß gleich wie Epilepsia nicht allezeit simplex,

ſondern cum symptomate hyperphysico vermenget iſt, welches gleichwohl, wie gedacht, eigentlich keine Corporalis obsessio iſt, alſo iſt hinwiederumb die leibliche Beſizung auch nicht allezeit mere hyperphysica, ſondern führet speciem mali naturalis mit ſich, alſo daß hochwohlerfarne Ärzte diejenigen pro Epilepticis halten, undt curiren, welche wahrhafftig vom Teuffel beſeſſen ſein, wie ſichs hernach außzuweißen pfleget, Alſo meldet Wierus de principiis Daemonum l. 1. c. 11. daß der teuffel offt die vortrefflichſten medicos durch ſolche euſerliche Zufelle betriege oder verführe, daß Ihre Cur ganz vergebens iſt. Denn alſo lauten ſeine wort, da er von vielerlei liſt undt grauſamkeit dieſes abgeſagten Menſchenfeindes handelt: Interim hic praestantissimos saepe medicos ludificat, qui ejusce modi morborum dira contuitui symptomata, imo larvas ad naturales ea referentes causas, frustra curationem medicamentis tentant. Und anderswo (l. 3. c. 9.) erzehlet er die ſchreckliche convulsiones, plagen, undt Zumarterungen, welche die Jungfrauen, Adeliches und anderes ſtandes in coenobio Kentorpio ausſtehen müſſen, undt wie ſichs angefangen mit der Anna Lempon, do man gemeint, Sie wehre mit der ſchweren noth befallen, ſie demnach ins Kloſter Nortenhil geſchickt, do ſie aus des h. Cornelii hirnſchale trinken müſſen: wie auch die Elsa Kamensis, von der ſolch Teuffelswerk hergekommen, eodem morbo Epileptico, wie es das anſehen gehabt, ſey angegriffen worden: hier bedenke man nur das Exempel des armen menſchen im Evangelio Matth. 17. Marc. 9. Luc. 9. welcher Lunaticus oder Monſichtig genannt wirdt (nominatur enim Epilepsia morbus lunaris a Caelio & aliis, quod secundum vices motus lunaris soleat recurrere, etiam ubi morbus ille a Diabolo proficiscitur; quod Lyra duabus de causis fieri e Patribus annotat, una est, ut per hoc creatura DEI, scilicet ipsa Luna infametur; alia causa est, quia propter mollitiem cerebri

in Novilunio quando abundant humida, super quae Luna habet dominium, cerebrum est aptius, ut in ipso Daemon aliquid operetur) deſſen plage anders nicht alß Epilepsia beſchrieben wirdt, von außen anzuſehen, wie er nemlich auff die Erden gefallen, ſich gewelzet, die Zene geknirſchet, undt geſcheumet: dennoch aber, iſts wahrhafftig des teuffels werk geweſen, wie er Jhn denn in waſſer undt fewer ſtürzen wollen, anders nicht, alß wie er ſonſt mit beſeſſenen leuten zu ihren Verderb zu eilen pfleget.

Wenn man nun dieſen allen fleiſig nachſinnet, daß nemlich 1) Epilepsia an Jhr ſelbſt ſchwerlich zu heilen, wie aus der Medicorum Disputationibus Consiliis (alß D. Brunneri undt anderer) auch täglicher erfahrung zu ſehen, 2) daß es leicht geſchehen kan, daß Satan ſelbſt ſeine morderiſche hand im ſpiel habe, undt denſelben gifft regiret, oder ſonſt uff verborgene weiſe mit den natürlichen Urſachen ſich vermiſchet, 3) das endlich dieſer argliſtige hölliſche mörder ſein werk ſo betrüglich treiben kan, daß vortreffliche undt erfahrne Medici verführet worden, und pro Epilepsia halten, was primario corporalis obsessio iſt. So achten wir, ein Prediger thue recht undt wohl, undt ſey ſolches Gottes worte gemeß, wenn er von der Epilepsia, wie auch von der Peſt undt dergleichen ſtraffen Gottes nicht predigt, alß von einer gemeinen natürlichen Krankheit, ſondern die Zuhörer ſo viel deſto mehr zu vleißigen gebeth undt bußfertigkeit ermahnet, ſo viel größere gefahr dabei iſt; daß nicht allein ein ſchrecklicher gifft, ſondern vielleicht der hölliſche gifftkoch ſelbſt in dieſen gepreßen vorhanden ſey, welche art denn nicht kan außgetrieben werden, alß durch faſten und gebeth wie der Sohn Gottes redet, durch andächtige anruffung Gottes, durch ſeine hohe wunderkrafft, ſo ſich in gläubigen Chriſten erzeuget. So nun obgedachtes Prieſters intent und meinung dieſe geweſen iſt, ſo hette er gleichwohl alſo reden ſollen, daß man ihn eigentlich verſtehen, undt unterſchiedlich die ſachen einnehmen können: hatt er

aber omnem Epilepsiam eine speciem (non pro similitudine aliqua vel apparentia sumtam sed proprie dictam & morbis naturalibus contradistinctam) genennet, ſo hatt er obgeſagten unterſchiedt natürlicher undt übernatürlicher Zufälle, einzelner undt vermiſchter Krankheiten, nicht in acht genommen. Denn wie die Peſt zwar auch ein ſchreckliches gifft iſt, undt jederzeit zu beſorgen, daß der hölliſche Jäger ſolche pfeile außſchieße, aber dennoch kan Sie keine leibliche Beſizung des Satans genennet werden, wie auch in delirio ſinn undt verſtandt ſich verleuret, undt der menſch nicht weiß, was er mit ſeinen gliedmaßen verrichtet, undt dennoch nicht alle deliria vom Teuffel kommen, oder mit leiblicher Beſizung des Satans vermenget ſein: Alſo muß billig dieſer Unterſchied gehalten werden auch in epilepsia.

Anbelangent die frage, ob einiger bewehrter Theologus, auf ſolche mas, wie oberwehnter Prediger geredet, die Epilepsia ſey species obsessionis corporalis; können wir uns nicht entſinnen, daß wir ſolche phrasin undt meinung entweder geleſen oder gehöret hetten. Sonſt iſt uns unentfallen, was der Herr Lutherus von Krankheiten erinnert, aus welchen worten vielleicht ſolche meinung des Predigers, davon wir befraget, ſich entſponnen hatt. Dieweil aber aus ſolcher, des H. Lutheri erinnerung, ein mehres nicht, alß was wir oben berichtet, erfolget, wollen wir Sie gutes theils anhero ſezen: Von wanwizigen tollen leuten ſprach D. Martin Luther, halte ich alſo, daß alle thoren, undt die der Vernunfft beraubet ſindt, vom Teuffel alſo geplaget worden, nicht daß Sie darümb verdambt ſein, ſondern daß der Satan die leute uf mancherley Weiſe anſicht undt martert, etzliche hefftiger und ſchwerer, etliche leichter, kürzer oder lenger. Denn daß die Ärzte viel der Krankheiten, den natürlichen ſachen zuemeſſen undt zueſchreiben, auch bißweilen dieſelben mit arzeney lindern, daßelb geſchicht daher, daß Sie nicht wißen, wie mächtig undt gewaltig der teuffel iſt. Chriſtus ſaget warlich rund von dem

krummen weiblein im Evangelio Luc. 18. daß Sie vom teuffel also gebunden sey, undt S. Petrus in den geschichten der Apostel spricht, daß die, So Christus gesundt gemacht hatt, vom teuffel besessen sein gewest. Also muß ich auch sagen, daß viel taube, lahme, blinde, ꝛc. aus boßheit des teuffels also sein, dergleichen soll man gar nicht zweiffeln, das Pestilenz, fieber, undt andere große schwere seuchen undt plagen, des teuffels werk seyen, weil er auch der ist, der große Wetter, brandt, theure Zeit, daß das getreide undt die früchte im felde verderben, zurichtet, undt machet. Summa, weils gewis ist, daß Sie böse Engel undt geister sindt, so ists kein wunder, daß Sie alles böses anrichten, dem menschlichen geschlecht, alles was schädlich ist, zufügen, undt Sie in mancherley gefahr bringen, so fern es Ihnen Gott zulest undt verhenget, ob wohl den Krankheiten vielen durch Kräuter undt natürliche Arzeney kan geholfen werden, wenn es Gott also wohlgefellet, undt Er sich über uns erbarmet. Sihe nur, was Job vom teuffel mus leiden, welches alles ein Medicus undt Arzt spreche, daß es natürlicher weise geschehe, undt ihn gesteuret undt geholffen köndte werden. Darümb soll man wißen, daß wahnwizige undt Unsinnige leute vom teuffel versucht undt geplagt werden, aber nur zeitlich undt leiblich. Denn wie solte der Satan nicht können die leute toll undt unsinnig machen, undt sie der Vernunfft undt des Verstandes berauben? Kan er doch die Herzen mit morden, hurerey, rauben, undt allen bösen lüsten undt wollüsten erfüllen undt einnehmen, wie wir teglich sehen undt erfahren. Summa der teuffel ist uns neher, denn ein mensch gedenken undt glauben kan, Sintemal er auch den heilichsten am nechsten ist, Also daß er auch S. Paul mit feusten geschlagen, und Christum geführet hatt, wohin er gewollt, Matth. 4. Unser Herr Lutherus, der denn solche seine erinnerung auch anderswo anführet, welche mit des Origenis undt anderer Theologen, nicht zu verkleinerung der Medicin, sondern zur mehrer ergründung der Haupt

Urſach aller Krankheiten, billig in gute aufacht genommen wirdt, damit der Krancke nicht allein uff causam proximam, ſo in den humoribus undt der natur ſteckt, undt dem medico unterworffen iſt; ſondern auch auff remotiorem, quae primum humores saepius corrumpit, mediate sive immediate, undt der teuffel iſt, ſehr, undt alſo Urſach habe, nicht allein auf curam medici, ſich zu verlaſſen, ſondern auch, und vor allen Dingen Gott zu bitten, daß Er bei der Cur undt adhibitis medicamentis ſein wolle, Sie ſegenen, undt dem menſchenfeinde ſteuren undt wehren, damit er ſeinen muthwillen an ihm nicht weiter üben möge. Haben E. W. G. G. H. G. wir zu dienſt undt freundlicher andwort nicht bergen wollen, Dieſelbe, wie auch zuförderſt den Hochwürdigen Durchlauchtigen, Hochgebornen Fürſten undt Herrn, Herrn Chriſtian, erwehlten Biſchoff des Stifts Minden, Herzoge zu Braunſchweig undt Lüneburg ꝛc. Ihren undt Unſern Gnädigen Fürſten undt Herrn, in Gottes väterlichen Gnadenſchutz, zu allem Fürſtlichen undt gedeihlichen Wohlergehen, von Herzen befehlende,

Datum Wittenbergk, den 8. Martii Ao. 1628.

E. W. G. G. H. G.

dienſtfreundlich

Decanus und andere Professores der Theologiſchen Facultet daſelbſt.

P. S.

Das die Herren Medici anjetzo bey dieſen boten nicht andtworten, geſchicht daher, weil Senior illius Facultatis, S. D. Daniel Spenertus, nicht anweſend, ſondern nun über

10 tage zu Torgau auf anforderung Churfſtl. Durchl. von Sachſen ſich aufenthelt: Unſers theils hoffen wir, das ſowohl Ew. D. Spenertus, mit welchem wir auch aus dieſer quaestion vor ſein abreiſen, — — — als ſeine Herren Collegae mit uns durchaus werden einig ſeyn. Habens gleichwol zur abſonderlichen Ihrer andwort verſparen müſſen.

Datum ut supra.

IX.

Beiträge

zur hannoverschen Geschichte, unter der Regirung Herzogs Georg Wilhelm.

1663 — 1664.

Von Sr. Excellenz dem Herrn General-Feldzeugmeister Grafen von der Decken zu Hannover.

IV. Feldzüge in Ungarn [1]).

Die kaiserlichen Truppen, unter dem Befehl des Grafen Montecuculi waren im Jahre 1660 kaum aus dem nördlichen Deutschland zurückgekehrt, als im folgenden Jahre

[1]) Montecuculi, der in diesen Feldzügen den Oberbefehl der christlichen Armee führte, hat in seinem Werke: »Besondere und geheime Kriegsnachrichten.« Leipzig 1640. eine Beschreibung derselben geliefert. Von dem besonderen Antheile, den die braunschweig-lüneburgschen Truppen an diesem Kriege nahmen, ist eine Geschichte, von welcher vermuthet wird, daß sie auf Veranlassung des Herzogs von Hannover gedruckt worden sei, vorhanden, unter dem Titel: »Des edelen Hennecke von Lauenstein kurze doch umständliche Relation der wider die Türken Ao. 1663 und 1664 angetretenen und nunmehr abgelegten Kriegsexpedition, vorgestellt in einem Gespräche, gehalten mit seinem Vetter, Chemma vom Deister.« 1665. Diese Schrift ist auf der königl. Bibliothek zu Hannover befindlich.

Unruhen in Ungarn und Siebenbürgen entstanden, die den Kaiser in einen gefährlichen Krieg mit den Türken verwickelten, der 1663 auf dem Reichstage zu Regensburg für einen Reichskrieg erklärt ward.

Das Gesammthaus Braunschweig-Lüneburg mußte sein Contingent zu der Stärke von 6820 Mann zu der gegen die Türken bestimmten Reichsarmee stellen. Die drei regirenden Herzöge beschlossen: ihre verschiedenen Contingente sollten ein Corps d'Armée bilden und unter einem von ihnen gemeinschaftlich zu ernennenden General und Kriegscommissair gestellt werden; auch wolle man die Kosten der Unterhaltung des Generalstabes, gleich wie die der Artillerie und die Verpflegung der Truppen aus einer gemeinschaftlichen Kriegskasse stehen. Man wollte sich bemühen, zum commandirenden General einen Officier von Ruf und Ansehen zu erhalten, der Verbindungen am kaiserlichen Hofe habe. Die Wahl fiel auf einen Grafen von Hohenlohe, der zum Generallieutenant, im Dienste der drei Herzöge, und commandirenden General ihrer Contingente, die nach ihrer erfolgten Vereinigung, die Benennung: das braunschweig-lüneburgsche Corps annahmen, ernannt ward. Ein von Bardeleben ward als Kriegscommissair bei selbigem angestellt. Die Cavallerie war ein Regiment stark, zu welchem die Herzöge von Wolfenbüttel und Hannover jeder eine Compagnie und der Herzog von Zelle zwei Compagnien, jede Compagnie zu 105 Mann stellten. Die Stärke der Cavallerie betrug demnach 420 Mann. Der Herzog von Zelle übernahm die Stellung von zwei Compagnien, weil er zwei Cavallerieregimenter unterhielt, während

die beiden anderen Herzöge nur deren jeder eins auf ihrem Friedensetat hatten. Der zelliſche Oberſt von Rauchhaupt commandirte dies zuſammengeſetzte Regiment, das ſich durch Schönheit ſeiner Mannſchaft, Pferde und Equipagenſtücke auszeichnete, als Oberſter. Die Mannſchaft trug weiße lederne Casquets, Cüraſſe und eiſerne Handſchuhe; ſie führte lange Degen; jeder Reuter hatte ein Paar Piſtolen. Der Stamm jener Cavallerie, der ſich unter Herzog Georg im dreißigjährigen Kriege einen ſo großen Namen erworben hatte, ward hier wieder zum erſtenmal, ſeit der Schlacht von Wolfenbüttel 1641, vereint ins Feld geführt [2]), und war noch auf die Art, wie ſeine damalige ſchwere Cavallerie bewaffnet. In einem Stücke fand aber eine bedeutende Abweichung von Georgs Einrichtungen ſtatt; während dieſer ſich es zum großen Verdienſte angerechnet hatte, der Cavallerie das Handpferd abgenommen zu haben, führte jetzt jeder Reiter ein ſolches, nebſt einen Burſchen zur Wartung deſſelben mit ſich, wodurch der Troß des Heers ungemein vergrößert und

[2]) Die beiden zelliſchen Freicompagnien von Rauchhaups und von Hodenberg, waren die Reſte der Regimenter des Herzogs Georg, von Warberg und Anton Meyer, die Herzog Friedrich von Zelle als ſtehend behielt; die hannöverſche Compagnie war der Reſt von Georgs Leibregimente und hatte die weiße Uniform von jener Zeit, die das ganze rauchhaupt'ſche Regiment beim Ausmarſche erhielt, immer beibehalten; von Rauchhaupt commandirte 1653 die zelliſche Cavallerie in der Expedition gegen den Herzog Chriſtian von Meklenburg; er ging 1665 unter Johann Friedrich aus zelliſchen Dienſten in die hannöverſchen über, und ſtarb 1679 als Brigadier.

die Cavallerie doppelt so stark an Mannschaft und Pferden war, als ihr ausrückender Stand betrug.

Die Infanterie eines jeden Contingents führte, obgleich von verschiedener Stärke, den Namen von Regimentern und ward nach der Farbe ihrer Uniform benannt; das hannoversche war das rothe Regiment des Herzogs Georg und ward von seinem Chef, dem Oberst Stats von Görz, commandirt. Die zellische Infanterie, das weiße Regiment genannt, befehligte beim Ausmarsche der Oberst von Sommerfeld [3]), dem daneben auch das Commando über die ganze Infanterie des braunschweig-lüneburgschen Corps übertragen ward. Bei der Infanterie, von welcher zwei Dritthel Musketen und ein Drttihel Piken führten, waren die mit letzteren Bewaffneten mit Bruststücken, Sturmhauben und halben Armschienen versehen. Jedes Contingent führte drei Geschütze nebst einer verhältnißmäßigen Anzahl von Feuerwerkern und Constabeln mit sich.

Das hannoversche Contingent marschirte am 14. August 1663 von Hannover nach Burgdorf, wo es sich mit dem zellischen vereinigte. Nachdem hier mehre Tage Übungen angestellt waren, brach das Corps nach Osterode, welche Stadt zum Sammelplatz des ganzen braunschweig-lüneburgschen Corps bestimmt war, auf, und traf daselbst am 5. September ein. Das wolfenbüttelsche Corps vereinigte sich dort mit selbigem.

Herzog Christian Ludewig von Zelle hatte sich, um

[3]) Sommerfeld war bei seinem Ableben Generallieutenant, Chef der Fußgarde und Commandant der Residenzstadt Hannover.

als Kreisoberſter das Corps zu muſtern, nach Herzberg begeben. Er ließ die geſammte Infanterie zwiſchen dieſem Orte und Oſterode aufmarſchiren. Er gab ſeiner Infanterie neue Fahnen, munterte ſie bei dieſer Veranlaſſung zur Tapferkeit auf, verſprach, für den Unterhalt der nachgelaſſenen Wittwen und Waiſen derjenigen, die im Felde umkommen würden, Sorge zu tragen, auch den dienſtunfähig gewordenen Soldaten gute Penſionen zu ertheilen.

Obgleich ein dreimal wiederholtes Vivat auf dieſe Anrede, im Gefolge der Aufmunterung der Officiere, aus den Reihen der Soldaten erſcholl, ſo war ihre Stimmung doch für die bevorſtehende kriegeriſche Unternehmung nicht günſtig. Es herrſchte bei dem damaligen Militair, insbeſondere bei dem gemeinen Soldaten, eine übertriebene Vorſtellung von der Überlegenheit der türkiſchen Waffen über die chriſtlichen und insbeſondere von der Grauſamkeit, welche die Türken gegen Kriegsgefangene ausübten. Daneben erzählten ſich die Soldaten vieles von der elenden Lebensart, die ihnen in Ungarn bevorſtände und den Krankheiten, die das dortige Klima erzeuge.

Die Diſciplin und Subordination war in dieſer erſten Periode der ſtehenden Heere noch nicht zu dem Grade der Vollkommenheit gebracht, wie wir beide in der Folge in allen europäiſchen Armeen antreffen. Hier waren Truppen verſchiedener Fürſten zuſammengebracht, die nun als gehörten ſie einem Herrn an zuſammen dienen ſollten. Der Gehorſam gegen eigene Vorgeſetzte ward nur mit Macht aufrecht erhalten, ſchwieriger war

es gegen fremde Obern. Während der kurzen Zeit, die das Corps bei Osterode stand, fielen Excesse aller Art vor. Man war genöthigt, zu strengen Maßregeln zu schreiten. Ein Soldat, der gegen den Lieutenant seiner Compagnie aufrührische Reden geführt hatte, ward zu Herzberg erschossen.

Der Oberst von Sommerfeld, als mit dem Kommando der ganzen Infanterie beauftragt, wagte es, dem Herzoge Christian Ludewig auf dem Schlosse zu Herzberg, über die schlechten Anstalten, die für die Verpflegung der Truppen in Ungarn getroffen wären, sehr nachdrückliche Vorstellungen zu machen. »Der Grundsatz: daß der Soldat seine Verpflegung aus seinem Solde stehen müsse, sei schon in Deutschland, wo die Lebensmittel nicht so kostspielig wären und derselbe oftmals Gelegenheit fände, sich deren ohne Bezahlung zu verschaffen, aus der Ursache, daß es zu Insubordination, Plünderungen und Raub Veranlassung gebe, nicht zu empfehlen; in Ungarn aber, wo in vielen Gegenden, sogar in Friedenszeiten, Mangel an Lebensmitteln herrsche, sei es unausführbar: wolle oder könne der Herzog nicht für eine regelmäßige Verpflegung der Soldaten in jenem Lande Sorge tragen, so würde sein schönes Truppencorps in kurzer Zeit aus Mangel und Hunger zu Grunde gerichtet sein.« Der Herzog Christian Ludewig nahm diese Vorstellung Sommerfelds so ungnädig auf, daß er ihm auf der Stelle das Kommando nahm, und solches dem Oberst Michel [4])

[4]) Der Oberst Michel ging mit seinem Regimente (nachmals das 2. Bat. 11. Inf. Regts.) 1665 mit Herzog Johann Friedrich nach Hannover; er starb 1675.

übertrug. Sommerfeld verließ den zellischen Dienst und begab sich nach Hannover. Seine Prophezeiung ging nur zu bald in Erfüllung.

Das braunschweig-lüneburgsche Corps brach am 6. September 1663 von Herzberg auf. Die Einrichtung wegen Verpflegung der Truppen auf dem Marsche stand mit der für den Dienst im Felde festgestellten, im Einklange. Der Marsch ging durch Sachsen auf Böhmen. Der Kriegscommissair von Bardeleben, der dem Corps vorausreisete, foderte die Regirungen der Länder, durch welche der Marsch ging, auf: die Truppen aus der Ursache, weil ihr Zweck sei, den Reichsfeind zu bekämpfen, gut zu verpflegen; er könne aber von Seiten der braunschweig-lüneburgischen Herzöge keine Vergütung für geleistete Verpflegung versprechen: wolle ein Quartierwirth sich selbige bezahlen lassen, so müsse er dieses dem Einquartierten gleich Anfangs anzeigen; da der Soldat gehalten sei, seine Bedürfnisse aus seinem Solde zu stehen, so müsse er selbst seinen Accord mit dem Wirthe schließen.

Die Soldaten wurden während ihres Marsches durch Sachsen im Allgemeinen gut und unentgeltlich bewirthet. Indeß fielen doch manche Excesse vor, die bei den verschiedenen Regirungen zu Beschwerden Veranlassung gaben. Da, wo die Quartierwirthe sich etwas von Bezahlung hatten verlauten lassen, erlaubten sich die Soldaten unverschämte, mit Drohungen begleitete Foderungen, die sie wohl gar durch Gewaltthätigkeiten geltend zu machen suchten; die in Furcht gesetzten Einwohner ließen in den mehrsten Fällen ihre Vergütungsansprüche in Zeiten fallen, um nur Ruhe zu haben.

Die Böhmen waren im Vergleiche mit den Sachsen arm zu nennen; sie empfingen nichts desto weniger die fremden Soldaten, ungeachtet diese Protestanten waren, mit Freundlichkeit und suchten sie soweit es ihre Mittel verstatteten, gut zu bewirthen; allein die böhmische Kost sagte den Norddeutschen nicht zu.

Beim Eintritt in Böhmen, war dem Corps kaiserlicher Seits ein Marschcommissair, Namens Selkirch beigegeben, ein freundlicher Mann, der mit Sorgfalt den ihm gewordenen Auftrag ausrichtete, aber durch unvorsichtige Äußerungen einen Aufstand unter den Soldaten veranlaßte, der nur mit Mühe unterdrückt ward. Er schilderte die Lage der östereichschen Truppen in Ungarn, die durch das ungesunde Klima und Mangel aller Art, in den beiden Feldzügen bereits zu Grunde gerichtet waren, mit den schwärzesten Farben, beklagte so laut das Schicksal so vieler braven Leute, die er jetzt einem gleichen Schicksale entgegenführe, daß der schon lange gährende Mißmuth unter den Soldaten, denen diese Äußerung kein Geheimniß blieb, in einen völligen Aufstand ausbrach. Die Soldaten rotteten sich haufenweise zusammen, ernannten aus ihrer Mitte Anführer, und ververlangten von ihren Officieren, sofort nach der Heimath zurückgeführt zu werden. Die Officiere bewogen sie zwar durch Drohungen und Versprechungen, auseinander zu gehen; beim Abmarsche am folgenden Morgen fehlten aber viele Soldaten, die während der Nacht entwichen waren. Auch bei Fortsetzung des Marsches ereigneten sich noch viele Desertionsfälle. Der größte Theil dieser Deserteurs ging nach seinem Vaterlande zurück.

Dort angekommen, ließen die Herzöge die Deserteure aufgreifen und schickten sie mit einer starken Eskorte nach Ungarn, wo sie bei dem starken Abgange der Mannschaft sehr willkommener Ersatz waren.

In Östreich fanden die braunschweig-lüneburgschen Truppen eine schlechte Aufnahme: der Haß gegen Protestanten sprach sich dort durch eine, bei allen Veranlassungen bezeigte, Geringschätzung aus. Der Graf von Hohenlohe war dem Corps auf einige Tagemärsche nach Wien vorausgeeilt. Er hatte die Absicht, dem Kaiser Leopold I. aufzuwarten und ihn zu bitten, die Truppen bei ihrem Durchmarsche durch Wien in Augenschein zu nehmen. Allein der Kaiser schlug das Gesuch ab. Als der Graf von Hohenlohe ihm die Schönheit der Cavallerie herausstrich, bewilligte er jedoch, daß diese durch Wien marschiren sollte, und wolle er sie bei dieser Veranlassung vorbeimarschiren sehen.

Graf Hohenlohe kehrte um so mehr von Wien unzufrieden zurück, als er das Unglück hatte, daß ihm die Kriegskasse, in welcher 30000 Dukaten vorräthig waren, in dem Wirthshause, das er bewohnte, gestohlen wurde. Die braunschweig-lüneburgschen Herzöge weigerten sich Anfangs, diesen Verlust zu ersetzen, welches jedoch später geschah.

Die Cavallerie marschirte in Parade durch Wien, die Infanterie mußte aber einen weiten Umweg nehmen, weil sie die Stadt nicht berühren sollte. Dieser, der Cavallerie gegebene Vorzug, erregte viel Murren bei der ohnehin schon unzufriedenen Infanterie. Graf Hohenlohe fand Gelegenheit, den Kaiser von der Stimmung der

Soldaten in Kenntniß zu setzen, wodurch dieser bewogen ward, den folgenden Tag, den 11. November, die Musterung derselben zu bestimmen.

Die Infanterie und Artillerie war an diesem Tage auf dem sogenannten wiener Berge, eine Meile von Wien, zur Parade aufgestellt. Der Kaiser kam, begleitet von einem großen Gefolge, in stolzer, ernster Haltung vor die Mitte der Linie geritten; hier nahm er den Salut der vor der Fronte aufgestellten Officiere vermittelst Abziehens des Huts an und ritt, ohne selbst dem Grafen Hohenlohe ein Wort gesagt zu haben, zurück. Von seiner glänzenden Suite bekümmerte sich Keiner um die Truppen, mit Ausnahme eines sehr reichgekleideten, aber sehr häslichen Zwergs, dieser ritt längst der Fronte und durch die geöffneten Glieder der Infanterie, und gab sich das Ansehen, als sollte er an der Stelle des Kaisers die Truppen mustern. Dieser Vorfall belustigte die Soldaten ungemein. Lange nachher unterhielten sie sich noch oftmals von diesem seltsamen Musterherrn.

Gleich nach dieser Musterung trat das Corps den Marsch nach Steiermark an, um zu dem Grafen Nicolaus Serini, Palatin von Ungarn, zu stoßen. Dieser ungarische Magnat besaß Besitzungen von einer solchen Bedeutung, daß er mehre tausend Soldaten auf eigene Kosten ins Feld stellen und verschiedene ihm zugehörige feste Plätze und Schlösser mit eigenen Besatzungen versehen konnte.

Dieser Bestimmung des braunschweig-lüneburgschen Corps lag ein Operationsplan zu Grunde, den Graf Serini gegen die Ansicht Montecuculis, der als Genera-

liſſimus die Armee kommandirte, dermalen aber in Wien war, beim Kaiſer durchgeſetzt hatte.

Nach Montecuculi's Vorſchlag, ſollte das gedachte Corps ſofort und bis zur Eröffnung des nächſten Feldzugs in die Winterquartiere verlegt werden, um ſich von den Beſchwerlichkeiten des weiten Marſches zu erholen, und an das Klima von Ungarn zu gewöhnen, ſtatt daß Graf Serini es zu den Streifzügen, die er während des Winters gegen die Türken unternehmen wollte, zu verwenden vorſchlug. Vergebens ſtellte der kaiſerliche Generaliſſimus vor, daß nach den bereits gemachten Erfahrungen dergleichen Wintererpeditionen, nur die dazu verwendeten Truppen zu Grunde richteten, ohne einen bedeutenden Erfolg zu haben; der kaiſerliche Reichshofrath wünſchte den Graf Serini auf jede Weiſe zu ſchonen und ihm gefällig zu ſein. Graf Serini traf am 19. Dezember zu Petau, dem Hauptquartier des Grafen von Hohenlohe, ein.

Die Frage: ob Graf Hohenlohe oder Graf Serini den Oberbefehl führen ſollte? ward umgangen; ſie wollten ſich, ihrer Abrede gemäß, freundſchaftlich darüber vergleichen.

Auf den Vorſchlag des Grafen Serini unternahm der Oberſt von Rauchhaupt mit ſeinem Cavallerieregimente und 100 Mann Infanterie eine vergebliche Unternehmung auf die Stadt Warazien; er fand ſie bei ſeiner Ankunft bereits von den Türken verlaſſen. Auf ſeinem Rückmarſch verlor er vier Soldaten, welche die ungarſchen Bauern heimlich ermordet hatten.

Ein Reuter vom rauchhaupt'ſchen Regimente erſtach

und leisteten tapfern Widerstand, sie wurden größtentheils niedergehauen und ihre zum Scherz geführten Standarten, auf welchen Ratzen und Mäuse abgemalt waren, genommen. Ein Rittmeister von den neuburgschen Husaren, der ihnen mit seiner Schwadron zur Hülfe kam, verlor den größten Theil seiner Mannschaft. Endlich gelang es dem Grafen von Hohenlohe, sich an der Spitze des rauchhauptschen Regiments durch die vielen Wagen und Karren Platz zu machen und die Türken wieder in ihre Festung zurückzutreiben.

Das braunschweig-lüneburgsche Corps verlor einen Theil seiner Bagage. Das rauchhauptsche Cavallerieregiment erlitt den sehr schmerzlichen Verlust seiner Handpferde. Die den Burschen, welche selbige bedient hatten, abgenommenen Standarten erhielten die unverdiente Ehre, als Trophäe nach Constantinopel gebracht zu werden.

Am 15. Februar befand sich die Armee wieder an den Ufern der Murr, bei Neu-Serinwar. Vom Anfange dieses Kriegszugs an, hatte die größte Uneinigkeit unter den verschiedenen Anführern, welche alle befehlen wollten, geherrscht; jetzt, da die Armee in Cantonnements verlegt werden sollte, entstand über die Vertheilung derselben, ein heftiger Streit. Graf Hohenlohe erhielt für das braunschweig-lüneburgsche Corps das Cantonnement in einer dem Grafen Serini gehörigen Insel, die von den beiden Flüssen Drave und Murr gebildet wird.

Ein Ingenieurofficier, der sich ein gelehrtes Ansehen zu verschaffen gewußt hatte, stellte dem Grafen Serini vor: es sei ein leichtes, sich der von den Türken

besetzten Festung Canisha, ohne förmliche Belagerung zu bemächtigen, und fand Gehör. Die Truppen hatten kaum Zeit gehabt, sich in ihren eben bezogenen Cantonnements einzurichten, als der Befehl ertheilt ward, daß alle Corpskommandanten sich am 28. Februar mit ihren Truppen vor Canisha einfinden sollten. Graf Storzzi kommandirte die kaiserlichen, Graf Serini die Ungarn und Kroaten, Graf Hohenlohr sämmtliche Reichstruppen. Diese Corpskommandanten hatten unter sich verabredet, daß sie einer um den andern abwechselnd die Parole ausgeben wollten; sie konnten sich aber weder in Betreff der Eintheilung und Aufstellung der Posten, noch über den Punkt des Angriffs der Festung, einigen. Über dies Gezänk vergingen zum großen Nachtheil des Vorhabens, mehre Tage.

Die türkische Besatzung war auf den Angriff vollkommen vorbereitet. Die Festung Canisha selbst liegt zwischen zwei impractikablen Morästen, und bietet wenige Angriffspunkte dar; bei diesen ist noch der nachtheilige Umstand, daß die morastige Beschaffenheit des Terrains, die Anlegung von Approchen und Werken sehr hinderlich ist.

Die Ingenieurs waren bei der Absteckung des Lagers mit so weniger Sorgfalt verfahren, daß ein Theil des zu selbigem bestimmten Platzes aus der Festung mit schwerem Geschütze beschossen werden konnte. Nachdem hiervon auf eine unangenehme Weise Erfahrungen gemacht worden waren, erfolgte der Befehl: die Truppen, die sich im Bereich des feindlichen Feuers gelagert hatten, sollten die Zelte abbrechen und weiter rückwärts auf-

schlagen. Das braunschweig-lüneburgsche Corps, und das ihm zunächst stehende hessische Contingent, die sich in diesem Fall befanden, weigerten sich, diesem Befehl Folge zu leisten, aus der irrigen Ansicht, ein solches Zurückweichen könne ihrer Ehre zum Nachtheil gereichen. Diese Truppen blieben auf ihrem, ihnen zuerst zum Lager angewiesenen Platz stehen, ohne von dem feindlichen Geschütz, das sie von Zeit zu Zeit begrüßte, bedeutenden Verlust zu erleiden.

Obgleich die Armee nicht mit dem zu einer regelmäßigen Belagerung erfoderlichen Material versehen war, so beschlossen die Anführer doch, nachdem sie sich überzeugt hatten, daß ohne einen förmlichen Angriff die Festung nicht einzunehmen stehe, dazu zu schreiten.

Das erste Hinderniß, das sich den Belagerten entgegengesetzte, war das Terrain. Dieses war so sumpfig, daß die Erdwerke nicht die gehörige Stärke hatten, daneben fehlte es an Faschinen. Man machte nur Scheinaufwürfe, die den Soldaten und Arbeitern gegen die Kanonenkugeln keinen Schutz gewährten. Viele Officiere und Soldaten wurden in den Trancheen getödtet und verwundet. Ein zweites Hinderniß war der Mangel an schwerem Geschütze. Die Festungskanonen demontirten in kurzer Zeit die Feldstücke der christlichen Armee.

Die kommandirenden Generäle versammelten abermals einen Kriegsrath. Fortsetzen konnte man unter den obwaltenden Verhältnissen die Belagerung nicht; die einmal angefangene Unternehmung ganz aufgeben, schien der militairische Ehre zu nachtheilig; ein Mittelweg ward gewählt: man wollte die Belagerung in eine

Blockade verwandeln, bis man das fehlende Material nachgeschickt erhalte. Es ward demnach ein Officier nach Wien geschickt, der die sofortige Überschickung von schweren Geschützen, Munition und vor allem von Proviant, verlangte; auch ward auf Verstärkung der Infanterie angetragen.

Ehe diese Foderungen möglicherweise gewährt werden konnten, litt die Armee theils durch Mangel an Lebensmitteln, theils durch häufige Ausfälle der Besatzung, groſsen Verlust an Mannschaft. Bei einem am 11. Mai unternommenen Ausfall gerieth ein Fähndrich vom hornschen Regimente des braunschweig-lüneburgschen Corps, in türkische Gefangenschaft. Dieser junge Officier theilte, um sein Leben zu retten, dem türkischen Commandanten sehr ausführliche Nachrichten über den traurigen Zustand der Belagerungsarmee mit, der dadurch aufgemuntert, seine Ausfälle um so häufiger und mit verstärkten Kräften unternehmen lieſs.

Schon war die christliche Armee im Begriff, ihren Rückzug anzutreten, als die lange Zeit erwartete Verstärkung mit den verlangten Requisiten von Wien eintraf.

Die Schwierigkeiten einer regelmäſsigen Belagerung hatte man kennen gelernt. Jetzt wollte man, ehe diese wieder angefangen ward, die Wirkung eines Bombardements versuchen. Die Stadt sollte in Brand geschossen werden; allein die kaiserlichen Artilleristen waren so ungeschickt, daſs sie Dies nicht bewirken konnten.

Nach diesem miſslungenen Versuche wollte man die früher aufgeworfenen Approschen wieder herstellen; man

stieß sehr begreiflich auf die nämlichen Hindernisse des Terrains. Nur sehr unbedeutende Fortschritte der Arbeiten waren gemacht, als am 22. Mai die Nachricht eintraf: der Großvezier sei mit 40000 Mann und 100 Stück Geschützen zum Entsatz der Festung in Anmarsch; seine Armee sei Essek vorbeigegangen und nach Fünfkirchen marschirt.

Die kommandirenden Generäle hielten nach Empfang dieser Nachricht abermals einen Kriegsrath. Der zuerst gefaßte Beschluß desselben war: die Armee in die Circumvallationslinien um Canesche, die beinahe vollendet waren, aufzustellen, und in dieser Stellung den Angriff des Großveziers zu erwarten. Da aber bei näherer Untersuchung gefunden ward, daß diese Linie an mehren Stellen von den gegenüberliegenden Anhöhen dominirt wurde und nicht zusammenhängend sei; in Erwägung ferner, daß sich die Armee in einem zu schwachen Zustande befinde, diese ausgedehnte Linie auf allen Punkten gehörig besetzen zu können: so ward dieser erste Plan bald aufgegeben. Da überdies die Laufgräben noch unvollendet und viele Geschütze bereits unbrauchbar geworden waren, auch Munition und Proviant mangelten; da endlich die Armee sich durch die vielen Todten, Blessirten und Kranken täglich auffallend verminderte, so fand man für gerathen, die Belagerung sofort aufzuheben.

Demzufolge erhielten die Besatzungen zu Brosnitz und Babotzka den Befehl, aufs Schleunigste zu der Armee zu stoßen. Nach Ankunft derselben brach die Armee am 1. Junius mit Hinterlassung von Geschützen und Mu-

nition von Canesche auf. Der Mangel an Trainpferden bei den Kaiserlichen war so groß, daß sie bekannt machen ließen, der Kaiser mache den Reichstruppen mit den zurückbleibenden Geschützen ein Geschenk, wenn sie solche fortbringen könnten. Wirklich schleppte das braunschweig-lüneburgsche Corps einige Geschütze mehre Meilen mit sich fort, mußte sie aber bald stehen lassen. Ein noch beklagenswerther Umstand war, daß ein großer Theil der Verwundeten und Kranken den Türken, die ihnen sogleich die Köpfe abschlugen, in die Hände fiel. Die Kaiserlichen berechneten die Kosten, die ihnen diese fehlgeschlagene Belagerung veranlaßte, auf eine Million Gulden.

Der Großvezier verfolgte die sich von Canesche zurückziehende Armee bis Neu-Serinwar. Das braunschweig-lüneburgsche Corps ward nach der schon erwähnten, dem Grafen Serini gehörenden Insel detaschirt, auf welcher der Graf erst seit kurzem einen befestigten Posten, die Neue Festung genannt, angelegt hatte. Auf dem Marsch des gedachten Corps dorthin, ward der Hauptmann von Strauß, der die aus 400 Mann bestehende Avantgarde commandirte, plötzlich von türkischer Cavallerie umringt und von allen Seiten angegriffen; er war so glücklich, obgleich schwer verwundet, diesen unerwarteten Angriff zurückzutreiben.

Der Zweck der Operation des Grafen Hohenlohe, die Neue Festung, welche die Türken belagerten, zu entsetzen, ward nicht erreicht; er kam zu spät. Die Werke derselben waren in einem sehr unvollendeten Zustande. Die aus 1500 Mann bestehende Garnison

konnte, ungerachtet einer tapfern Gegenwehr, nicht verhindern, daß sie am 1. Junius mit Sturm genommen ward. Die Garnison, die theils aus Truppen des Grafen Serini, theils aus Commandirten aus der Armee bestand, ward niedergehauen. Der Graf Serini, über den Verlust seiner Festung in Schrecken gesetzt, schloß für sich mit den Türken einen Waffenstillstand, weshalb der Graf Hohenlohe am 15. Julius Befehl erhielt, sich mit seinem Corps von ihm zu trennen und zur Armee zurückzukehren. Die Officiere und Soldaten waren über diesen Befehl sehr vergnügt: die Verbindung mit Graf Serini hatte für sie kein Heil gebracht.

Die türkische Armee belagerte Neu-Serin war und die christliche vereinigte sich zu dem Zweck, diese Festung zu entsetzen. Das Corps unter dem Grafen Hohenlohe traf auf seinem Marsche zur Armee am 24. Junius bei Rakelsberg, ein so eben erst aus Frankreich angelangtes Hülfscorps, welches de Coligny befehligte, an. Diese französischen Truppen waren die schönsten, am Besten disciplinirten und exercirten der ganzen christlichen Armee; ihre Verpflegungsanstalten waren so vortrefflich eingerichtet, daß es ihnen zu keiner Zeit an Lebensmitteln mangelte, während die übrigen christlichen Truppen oftmals mit Hunger kämpften und aus Mangel an Nahrungsmitteln größeren Verlust erlitten, als durch den Feind. Die französischen Officiere, beseelt von einem übertriebenen Ehrgefühl, brannten vor Begierde sich persönlich auszuzeichnen; unbekannt mit der Gewandtheit der Türken, im Gefechte Mann gegen Mann zu Pferde, ließen sie sich oftmals unnützerweise in dergleichen Zwei-

kämpfe mit ihnen ein, zogen aber gemeiniglich den Kürzern.

Der oberste Feldherr, Montecuculi, war wegen Uneinigkeit mit dem Hofkriegsrath in Wien über den Operationsplan zu diesem Feldzuge, noch immer nicht bei der Armee erschienen. Den Nachrichten zufolge wolle er den Oberbefehl nicht übernehmen. Auf inständiges Bitten des Kaisers Leopold I., ließ er sich endlich bewegen. Sehr groß war die Freude der Armee, als er am 15. Junius im Lager vor Neu-Serinwar eintraf. Er fand die christliche Armee im traurigsten Zustande. Der größte Theil der alten gedienten Soldaten war durch Hunger, Krankheiten und vieles Hin- und Hermarschiren ohne Zweck zu Grunde gerichtet. Die noch zum Dienst fähige Mannschaft war von Kleidungsstücken entblößt, ungeübt in den Waffen, mißmüthig und durch die erlittenen Kriegsunfälle furchtsam geworden. Die der christlichen Armee an Kopfzahl überlegene türkische war dagegen durch die seit Kurzem erhaltenen Vortheile mit Muth und Stolz beseelt. Nur ein Feldherr von Montecuculi's Talenten und Character konnte der beinahe verlorenen Sache eine günstige Wendung geben.

Das am linken Ufer der Murr befindliche Schloß Neu-Serinwar deckte den Eingang zu der Brücke über diesen Fluß; seine Festungswerke waren aber von keiner Bedeutung. Es ward von den Türken, die das linke Ufer der Murr besetzt hatten, aufs Lebhafteste angegriffen. Die christliche Armee mußte nicht nur das Schloß, sondern auch die vielen Durchgänge durch den Fluß besetzt

halten; sie nahm daher eine sehr ausgedehnte Stellung längs der Murr ein. Die Communication der Armee mit der Besatzung im Schlosse war sehr schwierig, weil die dahinführende Brücke im Bereiche des schweren Geschützes der Türken lag. Das Schloß selbst war nicht mit Casematten versehen, es konnten weder Munition noch Proviant gegen Bombardements geschützt werden. Die Besatzung ward alle 24 Stunden und zwar zur Nachtzeit abgelößt, bei welcher Veranlassung aber immer viele Mannschaften getödtet und verwundet wurden. Die Festungswerke des Schlosses waren endlich so zerstört, daß ihre Vertheidigung nicht mehr für ausführbar gehalten ward. Die Besatzung verließ es. Die Türken hielten es ihrer Seits nicht rathsam, sich in selbigem zu halten; sie sprengten es in die Luft.

Die türkische Armee marschirte nun nach Canesche, die christliche nach Raab, woselbst am 17. Julius das hohenlohische und am folgenden Tage das französische Corps sich mit ihr vereinigte.

Montecuculi, der nun seine Armee beisammen hatte, ordnete eine Schlachtordnung derselben an, die abweichend von der bis dahin in den christlichen Heeren befolgten, war.

Er stellte die Kaiserlichen auf den rechten, die Franzosen und andere Hülfstruppen auf den linken Flügel, die Reichstruppen nahmen das Centrum ein. Er selbst gibt als Grundsatz dieser Vertheilung an, daß man die schlechtesten Truppen, wofür er die Reichstruppen hielt, immer im Centro, als den stärksten Punct der Schlachtordnung aufstellen müsse. Die Reichstruppen

erkannten die Vorzüge der französischen Truppen willig an, wollten deren aber den Kaiserlichen keine zugestehen; diese hatten in der That in diesem Kriege keine Lohrbeeren errungen, nicht so sehr aus Mangel an Tapferkeit, als wegen ihren schlechten Einrichtungen. Diese Schlachtordnung unterschied sich darin, daß Montecuculi anstatt die Cavallerie auf beiden Flügeln zu vertheilen, einen Theil dieser Waffe hinter dem Centro aufstellte. Er befahl nämlich, daß jedes Corps der Reichsarmee, die zu selbigem gehörende Cavallerie bei sich behalten und hinter sich im zweiten Treffen in mehren Abtheilungen aufstellen sollte.

Das Terrain, das die gegenseitigen Armeen einnahmen, war durch die Raab von einander abgesondert Der Großvezier machte verschiedene partielle Versuche, über diesen Fluß zu gehen, die aber immer abgeschlagen wurden; vermuthlich ließ er sie unternehmen, um seine eigentliche Absicht zu verdecken. Er marschirte nämlich am 29. Julius längs der Raab fort; Montecuculi, der seine Bewegungen sorgfältig beobachtete, folgte ihm seiner Seits. Am 30. Julius campirten beide Armeen in die Nähe vom St. Gotthard einander so nahe, daß nur die Raab ihre Vorposten trennte; sie begrüßten sich gegenseitig mit einer heftigen Kanonade, die den ganzen Tag dauerte, ohne sonderliche Wirkung zu haben. Am 31. Julius versuchten die Türken, eine halbe Meile vom St. Gotthard einen Übergang über die Raab, wurden aber zurückgetrieben. Dieses war nur ein Vorspiel der am folgenden Tage vorfallenden berühmten Schlacht von St. Gotthard.

Das hohenlohesche Corps war bei den Dörfern Reisenach und Merkendorf gelagert, woselbst eine Furth durch die Raab befindlich war. In der Nacht vom 31. Julius auf den 1. August führten die Türken viele Geschütze zur Bestreichung dieser Furth auf, und entsandten mit Anbruch des Tages viele Cavallerie gegen den rechten Flügel der christlichen Armee, wodurch Montecuculi bewogen ward, dorthin Verstärkung zu senden. Der Großvezier beabsichtigte, durch diese Demonstration die Aufmerksamkeit Montecuculi's von dem eigentlichen Angriffspunkt abzulenken. Gegen 9 Uhr Morgens griff er mit einem bedeutenden Theil seines Heers das Centrum an. Unter dem Schutze seiner während der Dunkelheit der Nacht aufgefahrenen Geschütze, die jetzt ein heftiges Feuer auf die vorgeschobenen Posten der Alliirten eröffneten, passirten einige tausend Janitscharen den Fluß, trieben die Vorposten der Reichstruppen zurück und schnitten sich gleich am Ufer ein. Der Ort des Übergangs war vortheilhaft gewählt; der Fluß, der an dieser Stelle eine geringe Breite hat, bildet nach der Seite des Ufers, der im Besitze der Türken war, einen einwärts gehenden Winkel. Durch diese Lage begünstigt, war es den Türken möglich, in sehr kurzer Zeit eine Laufbrücke, die sie mit Fellen und in Firniß getünchten Tüchern belegten, zu Stande zu bringen. Sobald Dies geschehen war, ging die türkische Cavallerie und Artillerie über selbige. Die türkische Cavallerie richtete ihren Angriff auf zwei, gerade der Brücke gegenüberstehenden Infanterieregimenter, nämlich das braunschweig-lüneburgsche Regiment, das der Oberstlieutenant de Ballie kommandirte und das

meklenburgſche Regiment von Plattner, und hieb ſie nieder. Dieſe Regimenter verloren über 1200 Mann an Getödteten, unter dieſen der Oberſtlieutenant de Ballie; ihre Regimentsſtücke fielen den Türken in die Hände. Die übrigen Infanterieregimenter der Reichstruppen des Centrums flohen, als die gedachten beiden Regimenter niedergehauen wurden, in wilder Eile nach einem rückwärts liegenden Berge, wo die Officiere die größte Mühe anwandten, die Fliehenden wieder zum Stehen zu bringen und zu ſammeln. Die türkiſche Infanterie beſetzte ſogleich die beiden Dörfer Reiſenach und Merkendorf.

Der Großvezier hatte bis dahin vortrefflich manövrirt und die Schlacht ſchien, da das Centrum der chriſtlichen Armee durchbrochen war und die am rechten Ufer des Fluſſes ſtehenden Türken durch neue Truppen, welche ihrer Cavallerie über die Laufbrücke folgten, Verſtärkung erhielten, verloren zu ſein, als der raſche Entſchluß eines Officiers und die Tapferkeit ſeines Regiments dem Gefechte eine andere Wendung gaben.

Früher iſt bemerkt worden, daß im Gefolge der Schlachtordnung, im welcher Montecuculi die chriſtliche Armee aufſtellte, die Cavallerie des braunſchweig-lüneburgſchen Corps ſich hinter ihrer Infanterie befand. Der dieſe Cavallerie kommandirende Oberſt von Rauchhaupt entſchloß ſich, die der ſeinigen an Kopfzahl vierfach überlegene Cavallerie, in dem Augenblick, da ſie nach Niedermetzelung der beiden Infanterieregimenter die fliehende Infanterie verfolgte und etwas in Unordnung gerathen war, anzugreifen. Er war ſo glücklich, die türkiſche Cavallerie in die Flucht zu ſchlagen, und gegen

ihre Laufbrücke zu treiben, woselbst ihre Infanterie sie aufnahm. Da die Janitscharen, die jetzt in Rauchhaupts Rücken liegenden beiden Dörfer Reisenach und Merkendorf noch besetzt hielten, so war er genöthigt, vom weitern Verfolge der türkischen Cavallerie abzustehen und sich zurückzuziehen; er hatte aber durch seinen mit so vielem Glücke ausgeführten raschen Angriff dem Grafen Hohenlohe Zeit verschafft, seine Infanterie zu sammeln, und Verstärkungen an sich zu ziehen.

Graf Hohenlohe hatte die Infanterieregimenter der Reichstruppen wieder formirt und war im Begriff, die beiden eben genannten Dörfer anzugreifen, als sich eine höchst willkommene Verstärkung zeigte; es war diese die vortreffliche Infanterie des französischen Hülfscorps, die, als der Angriff auf das Centrum sich bestimmt gezeigt hatte, mit unbegreiflicher Schnelligkeit vom linken Flügel herbeieilte. Graf Hohenlohe formirte die Truppen in Schlachtordnung und griff nun die Janitscharen in den gedachten Örtern, die ihrer Seits verstärkt und in den Dörfern und hinterwärts sich aufgestellt hatten, mit großer Tapferkeit an. Das Gefecht war hartnäckig, endigte sich aber mit der Flucht der Janitscharen, die sich nach ihrer Laufbrücke retirirten und sich der daselbst aufgestellten türkischen Infanterie anschlossen.

Die vor der Brücke aufgestellten Türken bildeten eine regelmäßig aufgestellte Schlachtordnung. Graf Hohenlohe glaubte mehre Truppen herbeiziehen zu müssen, ehe er zum Angriff dieser Linie schritt.

Montecuculi, der Anfangs ungewiß gewesen war,

ob der Scheinangriff der Türken auf seinen rechten Flügel sich nicht in einen wirklichen verwandeln würde, sandte jetzt, nachdem er Gewißheit erlangt hatte, daß der Hauptangriff dem Centrum gelte, nach allen Seiten Befehle diesem zu Hülfe zu kommen.

Während Graf Hohenlohe eine Bewegung machte, die türkische Infanterie in der rechten Flanke anzugreifen, wurde diese durch zwei österreichsche Infanterieregimenter, die, vom rechten Flügel kommend, durch das Gebüsch versteckt, von den Türken nicht zeitig genug bemerkt, sich herangeschlichen hatten, in ihre linke Flanke genommen, welches Verwirrung in ihren Reihen erzeugte. Als sich in diesem Augenblick der Graf von Salzbeck mit der französischen Cavallerie, einige Reichstruppen, die bisher keinen Theil an dem Gefechte genommen hatten, nebst einigen kaiserlichen Cavallerieregimentern vor der Fronte der türkischen Linie zeigte: ergriffen die Türken plötzlich die Flucht und eilten ihrer Laufbrücke zu. Die Begierde hinüber zu kommen war so groß, daß viele Türken in den Fluß gedrängt wurden; da zu ihrem Unglücke die Brücke zerbrach, so blieb den größten Theil der über die Raab gekommenen Türken nichts anders übrig, als sich entweder auf Gnade oder Ungnade zu ergeben, oder sich in den Fluß zu stürzen. Die Türken retteten den größten Theil ihrer Cavallerie, weil diese die Furth bei ihrer Flucht benutzen konnte; auch hatten sie ihre Geschütze gleich beim Anfange der Retirade zurückgeschickt; aber von ihrer Infanterie verloren sie mit Inbegriff der in der Raab Ertrunkenen über 16000 Mann an Todten und Gefangenen. Pardon ward wenigen ertheilt.

Es herrschte unter den Soldaten der christlichen Armee Unzufriedenheit, daß keine eroberten Geschütze unter den Trophäen des Siegs waren. Die Franzosen, zu allen gewagten Unternehmungen immer bereit, schickten am Morgen nach der Schlacht ein starkes Detaschement uoer die Raab, das sich 11 schwerer Geschütze bemächtigte, welche die Türken auf ihrem eiligen Rückzuge hatten stehen lassen.

Montecuculi versammelte einen Kriegsrath, um die Meinung der Generäle über die weitern Operationen der christlichen Armee zu vernehmen. Der ungarsche Magnat Graf Badia schlug vor: über die Raab zu gehen und die in großer Unordnung sich zurückziehende türkische Armee zu verfolgen; der größte Theil der Generäle pflichtete seiner Meinung bei. Allein Montecuculi, der sich, wie allgemein bekannt war, in Wien immer allen Plänen von Offensivoperationen widersetzt hatte, lehnte auch diesen Vorschlag aufs Entschiedenste ab. Die Gründe, die er für diese seine Weigerung dem Kriegsrathe mitzutheilen für gut fand, waren: »die Armee, welche er gegenwärtig commandire, sei die einzige, auf welche der Kaiser und das deutsche Reich zu ihrer Vertheidigung rechnen könne, beide besäßen keine Mittel, eine zweite ins Feld zu stellen; die Klugheit gebiete daher, dem Zufall so wenig als möglich Preis zu geben.« Die Generale begriffen ohne Mühe, daß ihr Feldherr andere Ursachen als die angegebenen für seine abweichende Meinung hatte, die er theils aus Politik, theils aus Höflichkeit, verschweige.

Der zerrüttete innere Zustand der christlichen Armee

ſchrieb ihrem Feldherrn die ſtrengſte Defenſive vor. Die türkiſche Armee war der ſeinigen nicht nur an Kopfzahl, ſondern auch an Diſciplin, Tactik und Verpflegungsanſtalten ſehr überlegen. Zwar hatte er eben, vom Glücke begünſtigt, einen Theil derſelben geſchlagen, allein der gröſste Theil, — unter dieſem 30,000 Mann Cavallerie — der keinen Antheil an ſelbigem genommen hatte, konnte in kurzer Zeit zuſammengezogen werden. Montecuculi würde ſich wahrſcheinlich bei einer raſchen Verfolgung der Türken ihres Lagers bemächtigt haben; allein dann lief er Gefahr, daſs ſeine undiſciplinirten und beuteſüchtigen Soldaten, ſtatt den Feind zu verfolgen, ſich mit Plünderungen aufgehalten haben würden. Wenn alsdann, was zu erwarten ſtand, die Türken das Treffen erneuerten, ſo mußte er beſorgen, nicht nur die Früchte des ſo eben erkämpften Sieges zu verlieren, ſondern ſelbſt einen groſsen Verluſt zu erleiden, und wohl gar ſeine Armee aufgerieben zu ſehen.

Eine Thatſache, die allen Generalen kein Geheimniſs geblieben ſein konnte und vielleicht auf die Anſicht Montecuculis den gröſsten Einfluſs hatte, war der Mangel an Munition und Proviant. Die Armee konnte, ehe dieſem unumgänglichen Bedürfniſſe nicht abgeholfen war, keine vorwärts gehende Bewegung machen. Als nach dem Eintreffen der Munition und des Brodtes Montecuculi von Kerment aus über den Fluſs Raab ging und die türkiſche Armee angreifen wollte, war der Eifer der höhern Officiere ſeiner Armee, den ſie am Abend nach dem Siege bei St. Gotthard an den Tag legten, ſo ſehr erkaltet, daſs ſie einſtimmig erklärten: »ihre Truppen wären ſo abge-

mattet, krank und an Zahl vermindert, daß sie unumgänglich auf einige Zeit der Ruhe genießen müßten.« Die Krankheiten hatten in der That in einem so beunruhigenden Grade zugenommen, daß Montecuculi genöthigt war, die Soldaten in sehr ausgedehnte Cantonirungsquartiere zu verlegen. Da es aber auch in diesen an Lebensmitteln mangelt, so waren die Soldaten durch Hunger gezwungen, weil sie für Geld nichts bekommen konnten, sich deren, wo sie solche fanden, mit Gewalt zu bemächtigen. Nun entstand ein innerer Krieg zwischen den Einwohnern und Soldaten, bei welchem es von beiden Seiten Getödtete und Verwundete gab und der überdies viele Gräuelscenen in seinem Gefolge hatte.

Unter diesen höchst beklagungswerthen Verhältnissen erregte die Nachricht von dem auf zwanzig Jahre zwischen dem Kaiser und den Türken geschlossenen Waffenstillstande, die der Graf Hohenlohe am 17. October seinem Corps ankündigte, bei selbigem einen unbeschreiblichen Jubel.

Unter den vielen Schwierigkeiten, mit welchen Montecuculi bei der Führung des Oberbefehls der christlichen Armee in diesem Feldzuge zu kämpfen hatte, rechnete er auch: die Zanksucht, Uneinigkeit und Eifersucht, welche zwischen so vielen Generalen und Truppencorps, die verschiedenen Fürsten angehörten, und in Betreff ihrer Religionen und politischen Interessen, sehr von einander abwichen, geherrscht habe.

In dem braunschw. lüneburgischen Corps hatte eine sehr üble Stimmung gegen seinen Befehlshaber, den Grafen von Hohenlohe, der von ihrer damaligen Subordination

und Disciplin keinen vortheilhaften Begriff gibt, die Oberhand gewonnen.

Der Graf von Hohenlohe, den wir bei mehren Veranlassungen als einen tapfern Officier haben kennen lernen, lebte mit beinahe allen höhern Officieren des von ihm befehligten Corps in so großen Uneinigkeiten, daß diese ihm bei verschiedenen Veranlassungen den Gehorsam versagt hatten. Er hatte sich vielfältig bei den braunschw. lüneburgischen Fürsten über den Oberst Michel, der die Infanterie des braunschw. lüneburgischen Corps commandirte, beschwert, und sogar noch ehe der Rückmarsch nach dem Vaterlande erfolgte, eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet, die noch nach Rückkehr der Truppen in Zelle fortgesetzt wurde, aber zu keinem Resultate führte.

Obgleich der Graf Hohenlohe nicht die Absicht hatte, in den Diensten der br. lüneburgischen Fürsten zu bleiben, so schien es ihm doch von Wichtigkeit zu sein, den Beschwerden und Klagen gegen ihn, die, wie er vermuthen konnte, von Seiten der höhern Officiere, wenn im Vaterlande angekommen, erhoben werden würden, vorzubeugen. Am Tage zuvor, ehe er sein Commando niederlegte, lud er die vornehmsten Officiere des Corps zu einem prächtigen Gastmahle ein; halb berauscht unterschrieben diese ein ihnen vorgelegtes Papier, enthaltend das Zeugniß, daß sie sämmtlich mit dem von dem Grafen von Hohenlohe geführten Commando zufrieden zu sein Ursache gehabt hätten. Erst nachdem diese Officiere ihren Rausch ausgeschlafen hatten, überzeugten sie sich, daß sie nach Ausstellung eines solchen

Zeugnisses, ihre Absicht, den Graf Hohenlohe in Anklagezustand zu versetzen, nicht ausführen könnten.

Kaiser Leopold I. beschenkte den Oberst von Rauchhaupt für seine in der Schlacht am St. Gotthard geleisteten Dienste mit einer goldenen Kette, deren Werth auf 500 Thaler geschätzt ward, und überdieß noch mit 300 Ducaten. Dem Major Lüderitz ward ein Geschenk von 250 Ducaten und dem ganzen rauchhauptschen Regimente eine zweimonatliche Gage als Geschenk verabreicht.

Mit Ruhm gekrönt zog der Oberst von Rauchhaupt mit seinem Regimente nach Hause. Der Enthusiasmus des Herzogs Christian Ludewig von Zelle war so groß, daß er jeden Mittag, seit er die Nachricht von der Schlacht bei St. Gotthard erhalten hatte, die Gesundheit seines tapfern Oberst von Rauchhaupt trank.

Der Infantrie ward nicht gleiche Ehre und Ruhm zu Theil; nur ein Dritthel ihrer Mannschaft sah das Vaterland wieder.

An der Grenze des braunschw. lüneburgischen Landes angekommen, lösete sich das Corps auf; jedes Contingent marschirte auf dem kürzesten Wege nach Hause.

Die Resultate dieses Türkenkriegs veranlaßten die Militairs, über ihr Metier nachzudenken, und theoretische Sätze, wie man in der Folge gegen die Türken verfahren müsse, aufzustellen.

Obgleich die christliche Cavallerie in der Schlacht bei St. Gotthard die türkische geschlagen hatte, so räumten jedoch alle Officiere der türkischen eine entschiedene Überlegenheit im einzelnen Gefechte ein; diese sollte ihren Grund in der Gewandtheit des türkischen Reuters,

dessen Pferd besser für das einzelne Gefecht geeignet sei, und in dem geschickten Gebrauch seines Seitengewehrs haben. Ungeachtet dieser, der türkischen Cavallerie zugestandenen Überlegenheit, waren die Officiere doch allgemein der Ansicht, daß die christliche Cavallerie weder ihre bis dahin übliche Bewaffnungsart noch ihre geschlossene tiefe Aufstellung verändern dürfe. Die Infanterie konnte, in Folge ihrer damaligen Formirung und unvollkommenen Bewaffnung, einem Angriffe der türkischen Cavallerie nicht Widerstand leisten. Auffallend ist, daß das Feuergewehr, das im dreißigjährigen Kriege über die Pike die Oberhand erhielt, im Gefolge der Erfahrung dieses Türkenkriegs, viel von seinem Ansehen verlor. Montecuculi will sogar nur ein Viertel Musquetiere uud drei Viertel Pikenträger haben. Das Infantriebataillon sollte nach ihm in sechs Gliedern, von welchen die zwei vordersten mit Musqueten und die vier hintersten mit Piken bewaffnet wären, aufgestellt werden; so sehr fürchtete er den Angriff der Cavallerie. Die Meinungen hierüber waren getheilt; darüber aber waren alle einig: daß ohne regelmäßige Zufuhren von Proviant, Futterung für die Pferde und Munition im Kriege nichts auszurichten stehe.

V. Verhandlungen zwischen den Fürsten des braunschweig-lüneburgischen Hauses, nämlich den Herzögen August von Braunschweig, Christian Ludwig von Zelle und Georg Wilhelm von Hannover einer Seits, und dem Könige von Dänemark, dem Herzoge von Holstein und dem Grafen Anton Günther von Oldenburg andrer Seits, wegen des Butjadinger- und Staater-Landes und des Amts Harpstedt im Jahre 1650.

Die Bewohner des Butjadinger- und Staater-Landes waren gegen ihren Landesherrn, den Grafen Johann XIV. von Oldenburg, im Jahre 1514 im Aufstande begriffen, sie mit Hülfe der Fürsten des braunschw.-lüneburg. Hauses wieder zum Gehorsam brachte. Nach der Eroberung dieses Landes fand folgende Theilung desselben Statt: Graf Johann XIV. erhielt für seinen Theil das Staaterland; den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg ward aber für ihren geleisteten Beistand das Butjadingerland als ein Allodialgut überwiesen, die es unter den drei Linien, die wolfenbüttelsche, zellische und kalenbergische, in drei gleiche Theile vertheilten.

Bald nachher traten folgende Veränderungen ein: das gräflich oldenburgische Haus trug seinen erhaltenen Antheil, nämlich das Staaterland, der wolfenbüttelschen Linie zu Lehen auf, die kalenbergsche Linie verspielte ihren Antheil, (den dritten Theil vom Butjadingerlande) an die zellische, welche nun zwei Drittheile von diesem Lande besaß. Diese zellische Linie verkaufte diese beiden Theile an das gräflich oldenburgische Haus erb- und eigen-

thümlich, ohne einiges Reservat; die wolfenbüttelsche verlieh ihren dritten Theil an das nämliche gräfliche Haus Oldenburg zu Lehen.

Das oldenburgische Haus war in der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts unter der Regirung des Grafen Anton Günther, der bereits betagt und unbeerbt war, dem Erlöschen nahe.

Die drei damals regirenden Fürsten des braunschweig-lüneburgschen Hauses, die Herzöge August von Braunschweig, Christian Ludwig von Zelle und Georg Wilhelm von Kalenberg (Hannover) glaubten als unstreitige Lehensherren des Staater- und Butjadinger-Landes in selbigem nebst den acquisitis et incrementis, jure consolidationis dominii utilis cum directo zu succediren. Der König von Dänemark und der Herzog von Holstein behaupteten dagegen, daß sie ihrer Seits jure agnationis, dazu befugt wären. Der Graf Anton Günther von Oldenburg war der Meinung, daß er die incrementa und accessiones oder die mit großer Mühe und Kosten eingedeichten Ländereien für seine Allodialerben zu eximiren und auszuziehen das Recht habe.

In den zwischen den braunschweig-lüneburgschen Fürsten und dem Könige von Dänemark und dem Herzoge von Holstein zu Hamburg stattfindenden Verhandlungen wollten die letztern einen zweiten Gegenstand, das Amt Harpstedt, mit hineinziehen, mit welchem es folgende Bewandniß hatte.

Harpstedt hatte ehemals den Grafen von Hoya und Bruchhausen gehört, war aber an die Grafen von

Oldenburg gekommen und von diesen mit der Grafschaft Delmenhorst vereinigt worden. Der Graf Johann von Hoya hatte sich 1430 des Schlosses, Amts und Gerichts bemächtigt, worauf Graf Dietrich zu Oldenburg um 1439 diese Besitzung durch Kauf an sich brachte, welche Erwerbung auch in einer getroffenen Verheirathung zwischen Graf Moritz zu Oldenburg und einer Gräfin von Hoya Bekräftigung erhalten. Der Bischof Heinrich von Münster bemächtigte sich darauf des Schlosses zu Harpstedt, welches aber 1547 Graf Anton von Oldenburg wieder eroberte. Als aber 1582 der gräfliche Stamm zu Hoya und Bruchhausen ohne männliche Erben abging, nahmen die braunschweig-lüneburgischen Fürsten diese Grafschaften in Besitz und verlangten, daß das gräflich oldenburgische Haus das Schloß und Amt Harpstedt, als von dem ausgestorbenen Hause Hoya und Bruchhausen herrührend, als ein Lehen von ihnen empfangen sollte. Das gräflich oldenburgische Haus mußte diesem Verlangen nachgeben. Der Graf Anton Günther von Oldenburg war, als er am 23. Mai 1650 zu Wolfenbüttel von dem Herzoge August, als Senior des Fürstlich braunschweig-lüneburgischen Hauses, durch seine Räthe, den Landdrost von Ompteda und Prätor Pisteln die Lehen über das Staaterland und einen Drittheil des Butjadingerlandes empfing, auch mit Harpstedt belehnt worden.

Die im Nachstehenden enthaltene Instruction, welche die drei braunschweig-lüneburgschen Herzöge ihren zu dem in dieser Angelegenheit zu Hamburg 1650 gehaltenen Congreß abgeschickten Gesandten ertheilten, zeigt

die Gründe, welche diese Fürsten für ihre aufgestellten Ansprüche an das Staater- und Butjadinger-Land anführen zu können glaubten, und in wie fern sie solche theilweise nachzugeben bereitwillig waren. Obgleich, wie das darauf folgende Protocoll besagt, die damaligen Verhandlungen keinen gewünschten Ausgang hatten: so wurde doch auf die damals entworfene Grundlage am 19. März 1653 gleichfalls zu Hamburg ein Vergleich geschlossen, mit welchem alle Theile zufrieden zu sein erklärten.

In Betreff des Staater- und des dritten Theils des Butjadinger Landes ward festgesetzt, daß solche auf den Fall des Aussterbens der Linie des Grafen Anton Günther von Oldenburg ein braunschweig-lüneburgisches Lehen nach wie vor bleiben sollten. Als demnach der König von Dänemark, Friedrich III., und der Herzog Christian Albrecht zu Schleswig-Holstein-Stormarn nach dem im Jahre 1667 erfolgten Absterben des Grafen Anton Günther von Oldenburg, als Lehensfolger die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, wie auch das Staater-, Butjadinger- und Würden-Land in Besitz nehmen ließen, erkannten sie im Gefolge des obigen zu Hamburg 1653 geschlossenen Vergleichs, das braunschweig-lüneburgische Haus als Lehnsherrn über das Staater- und ein Drithel des Butjadinger-Landes an.

Die braunschweig-lüneburgischen Fürsten nahmen ihrer Seits, gleich nach erfolgtem Ableben des Grafen Anton Günther von Oldenburg, Besitz von dem Schlosse und Amte Harpstedt.

Im Febr. Anno 1650.

Memorial loco Instructionis.

Was vnser von Gottes Gnaden Augusti, Christian Ludwigs, vnd Georg Wilhelms, Hertzogen Zu Br. Lüneburg abgesandte nacher hamburg in acht Zunemmen.

So palt dieselbige mit den Königlich Denemarkischen vnd Fürstl. holsteinschen abgesandten Zur conferentz gelangen, vnd die iüngsthin im Augusto angefangenen Tractaten praesumiren werden, haben sie anfangs die vnstreitige iura vnsers fürstl. Hauses an Stade- vnd Butiadingerlande, sowoll in petitorio als vnd insonderheit in possessorio, daß wir nemblich in aeterna possessione dominii, vnd iuris infeudandi in der Stadt, vnd einen dritten theil des Butiadingerlandes vns bestanden, worauf mit weinigen Zuberhüren, sich desfals vff die iüngsthin im Augusto beschene einfhürung Zubeziehen, die damals gethane reservationes, im fall die güte nicht Zulangen solte, Kürtze halber Zu wiederholen, vnd dabey anzudeuten, daß wir vff vorberürten vnverhofften fall vns nicht verstehen, weiniger Zugeben wolten, daß vff Tödtlichen abgang herr graff Anton günter zu Oldenburgk vnd Delmenhorst wir an die consolidation des Dominii utilis cum directo, gehindert vnd durch einige in rechten ohn das vngültige insultatoriam invasionem possessionis Zu rechtmäßigen gegen Mitteln genottrangt werden solten. Das Haus harpstedt konte in diese Tractaten gar nicht gezogen werden,

ſonderen es müſte daſſelbige vermüge deren in Augusto Jüngſthin offtermals wiederholeten anzeige davon gar aufgeſchloßen ſein, vnd ob wir Zwart bey ſothaner befugnis ſicherlich gehuen konten, wolten wir ihedoch Zur erhaltung guten vertrawens vns erclärt haben, daß wir den vnlengſt zu Hamburg vorkommen modum der Belehnung endlich ihedoch dergeſtalt praelocitiren wolten, daß Zuförderſt die Königl. würde in dennemarck Norwegen, vnd hertzog Friederichen Zu holſtein liebden, die übrige $^2/_3$ des Butiadinger lands, als wozu wie aus angefhürten urſachen nicht weiniger berechtigt, mit allen deren pertinentien, alluvionibus, accessionibus, & requisitis Zu lehen recognosciren, vnd ſolche vns von aller anſprache gewehren Müſten. Dahingegen wir gewirkt vnd erpietig weren, vorhöchſtgedachte Ihr Königl. würde, vnd hertzog Friderichs liebd: vnd dero Manliche leibes lehns Erben in niederſteigender lini mit den übrigen einen dritten Theil des Butiadingerlandes ſambt allen deßen pertinentien alluvionibus, accessionibus & requisitis Zubelehnen. Daß Stadtland aber nebſt deßen pertinentien müſten wir für vns behalten, vnd werde ihre Königl. würde vnd respectiven liebd: vff Tödtlichen hintritt vorhochgemelten herrn graffen Anton günters vns an freier disposition vber daſſelbige keine hinderung Zuziehen, vnd vns deßen bey dieſen Tractaten verſicheren. Es würde ihre Königl. würde vnd des hertzogs liebd: ſich darvber nicht Zubeſchweren haben, weil ſie einen vnſtreitigen dritten Theil, durch dieſe handlung Zu deren großen vortheil wircklich acquiriren theten, vns aber nurt eine bloſſe vnd allen anſchein nach

sehr weit ansprechende vergebliche hoffnung hinterließen. Wie den diesen ersten gradum vnsre abgesandte mit mehren rationibus Zubehaubten vnvergeßen sein werden. Solte aber dieser erste gradus nicht Zulangen wollen, haben fürs Andere Vnsere Abgesandten sich Zu ercleren, daß wir vnsere praetension vff die bekandte $^2/_3$ Butiadingerlandes fallen lassen, gleichwoll ihr Königl. würden, vnd des hertzogen liebden mit vnseren vnstreitigen vbrigen einen dritten Theil belhenen, das Stadtland aber cum pertinentiis Zu vnser freien disposition wie gemelte behalten wolten.

Wen aber auch vors dritte dieser grade vber verhoffen nicht Zulange, sonderen Dennemarck vnd Holstein anfhüren wolten, daß ihnen vff solche maas, wen wir das Stadtland Zu vns nemen werden, die grafffschaft oldenburg von den Butiadingerlande abgeschnitten, vnd deren abnutzung vnd gebrauch ihnen Mercklich verhindert werde, haben sich vnsere abgesandten endtlich dahin zuercleren, daß wir obgemelte Ihr Königl. würde vnd des hertzogs liebd: mit den Stadt vnd $^1/_3$ Butiadinger lands belehnen wolten, ihedoch daß dieselbige dargegen (1) die bekandten $^2/_3$ Butiadinger landes, vff masse wie obgemelt, von vns Zu lehn recognosciren, (2) vns ein Ampt an der Weser oder Elbe so vns gelegen, vnd etwa vor Zehen Jahren bis Sechs Tausend Rthlr. iahrlicher gewisser Abnutzung deductis deducendis ertrüge, mit allen hoheiten, rechten vnd gerechtigkeiten wircklich abtretten vnd einraumeten, welches wir so lange, als die belhenete linien an leben weren Zu vnser freien disposition gebrauch vnd abnutzung hetten. Wan

aber nach Gottes willen durch abgang der belheneten vns die obgemelte Zu lehn angeſetzte ſembtliche ſtreck wieder anheimb fallen, vnd Zu vnſeren oder vnſer fürſtl. successoren henden wiederkommen werden, alsdan ſolte auch gemeltes haus, den Anderen fürſtl. holſteiniſchen successoren, wiederabgetretten werden, vber dieſes erpieten wüſten wir nicht Zuſchreiten, weiniger für der posterität Zu verandtwordten, daß wir dieſe vns ohn einigen rechtmäßigen Zweifel angehörige anſehnliche ſtück gegen eine vngewiße bloße hoffnung dahinter laßen ſolten.

Vff den vnverhofften fall nun den Königlichen Dennemarckiſchen und holſteiniſchen Abgeſandten keiner von dieſen vorſchlegen annemblich ſein ſolte, haben vnſre Abgeſandten mit guter dexterität anzudeuten, daß ſie Zu einer weitern gar nicht instruiret, ſie wolten gleichwoll dieſe handlung nicht abrumpiren, ſonderen müßen vns den verlauff referirèn, vnd weiter resolution ſich erholen, haben auch für allen Dingen ſich dabey Zubemühen, daß der glimpf an vnſer ſeit pleibe, vnd die Tractaten nicht für Zerſchlagen gehalten werden möge. Würde aber eine von vorspecificirten gradibus Zulangen, werden die vbrigen Conditiones vnd vnbeſtande der Belhenung wovon iüngſthin im Augusto albereit praeparatorie vnd eventualiter geredt, inſonderheit ſo viel quantitäten servitionum & laudemii betrifft, darnach leicht Zu reguliren ſein.

Kürtzlich werden ſolche vmbſtende in nachfolgenden puncten berhuen.

1. daß dieſe belhenung weiter nicht als vff vorhochgedachte Ihr Königl. würde vnd hertzog Friedrichs Zu

holstein, manliche leibes lehnserben in niedersteigenden linien, Keineswegs aber vff einige andere personen vnd familien des fürstl. hauses holstein gemeinet sein, oder extendirt werden.

2. daß die belhenung ihedesmall von den Elteſten vnsers fürstl. hauses in vnser aller Namen vnd behueff geschcen.

3. Dannenhero so oft entweder so oft der Eltiſte vnsers fürstl. Hauses, oder der Eltiſte von den belhenetcn nach gottes willen, mit Todt abgehen werde, die renovatio investiturae von Ihrer Königl. würde, vnd respective liebd. selbſt, bey den Eltiſten vnsers fürstl. hauses gepürlich gesucht, die belhenung aber durch eine qualificirte rittermeſſige in werckliche Dienſten begriffene person anzunemmen dem vorgemelten lehnsuccessori frei gelaſſen sein.

4. Darauff die lehnsempfangnus allemall in Camera vel senioris domini curia in vnsern fürstl. hauſe in anweſenheit der vornembſten Diener vnd hoffofficirer erfolgen vnd angenommen.

5. An ſtatt einer werclichen aidsleiſtung die urtel des gewönlichen lehnaids abgelaſſen, nachgehends aber mündliche errlar: vnd versicherung, das ſothane aide nachgelobt werden ſollen, geſcheen, vnd ſelbiges vnter der gewönlichen hoff vnd Lehn formula (wie es genannt wird) mit einen handtſchlage angelobt und verſprochen werden ſolle.

6. Die Titulatur, liebe getrewe, werden wir vns gegen ihre Königl. würde vnd des hertzogen zu holſtein nicht gebrauchen.

7. Mit den gewönlichen Ritterdienſte Konnten wir endtlich Ihr Königl. würde, vnd respective liebd. vberſehen, ihedoch daß dargegen ein gewiſſes ſtück geldes entweder iahrlich, oder bei iheder lehnsempfangnus abgeſtattet würden, welches nach gelegenheit obbemelter graduum angeſchlagen und verglichen werden kan.

8. Zum Laudemio iſt biſhero von iheden fall 250 Rthlr. lehnwahr, vnd den 200 Rthl. verehrnus in die lehns Cantzley entrichtet, welches gleichergeſtalt nach Zuraichung der geſetzten graduum, gemindert oder gemehrt werden muß.

9. Weil die offnung des landes in den lehnbrieffen dem lehnherrn vorbehalten Dieſelbige auch ohn des rechtens iſt, ſo mus Dieſelbige ebener Maßen vff den nothfall auſtrncklich verwhart vnd abſonderlich die veſtung Ovelgunne darin specificirt.

10. ohn vorbewuſt vnd Consens der lehnherrn Keine Newe veſtung in den verliehenen orten gebawet, ſonderen allemall vorhero mit derſelbigen daraus Communicirt, vnd geſchloßen werden.

11. Wegen decision deren Zwiſchen den vnterthanen der verliehenen ſtücke, vnd ihr Königl. würde wie auch des hertzogen liebd. als vasallis des fürſtl. hauſes mus es bey dem herkommen gelaſſen.

12. Vor allen Dingen die grentze Zwiſchen der graffſchaft oldenburg vnd den Stade vnd Buttiadingerlande, Zur verhütung künfftiger ſtreitigkeiten vnd irrungen richtig gemacht, inſonderheit aber das haus Ovelgunne, vnd die Schweitzer vogdey dem Stadelande Keines weges entzogen.

13. Damit das fürſtl. haus Braunſchweig bey Künfftigen in gottes henden beruhenden fellen, der werckſichen Consolidation des utilis cum directo dominio, wie auch der possession verſichert ſeyn müge: Würde Ihr Königl. Würde, vnd liebd. nicht Zuwieder ſein können, derobehueff verſicherte mittel einzuwilligen, ſintemall ſolches das vornembſte Momentum der feudalität iſt, wozu ein lehnman dem lehnherrn verobligirt. Dero behueff den (1) nach abzug des herrn graven Zu oldenburg, oder wen die itzige belehnung vff eine simultaneam Investituram geſetzet werden ſolte, ſo palt ſolche ſambt belehnung erfolgete, die vnterthanen in den verliehenen ſtücken den hulbigungsaid alſofort vnd hinfürter ihedesmals bei einenander huldigung eventualiter dem fürſtl. hauſe Braunſchweig mit abſtatten. (2) Der Commandant vnd garnison in der veſtung orten ebenfals eventualiter darauff ihedesmal beaidigt. (3) wen die Investitura begriffene perſonen nach gottes willen Zum gentzlichen abgang naigen, vnd die offnung des lehns menſchlichen anſehen nach Zu vermuten ſein ſolte, alsdan das fürſtl. haus Braunſchweig in ein ſicheres Werckliches Compossessorium mit eingenomen werden ſolle. Endlich iſt zu vermuthen, das des herrn graven von Oldenburg leute ſich ebenfals itzo Zu Hamburg anfinden, vnd vmb abhelffung der bekandten desideriorum p. directum vel indirectum anhalten werden. Ob einen Zwar dieſelbige alle Communication nicht abgeſchlagen werden kan, ſo werden ihedoch vnſere abgeſandten dieſelbige ſo viel, als möglich, mit gutem glimpff decliniren, dannenhero auch der oldenburgiſchen

ministrorum anbringen ihedesmals Zwar vernemen, dieſelbige mit den verlauff der handlung vermißten Conferiren, vor allen Dingen aber dahin ſehen, daß des herrn graven postulata p. directum vel indirectum mit dieſer handlung nicht verknüpft, ſonderen viel mehr dieſſe ohn einige reflection auff imer ihren fortgang erreichen, vnd des herrn graven ſache, wen ihn dieſelbigen nicht gerhuen wolte, Zu anderer Zeit verſtellet werden müge. Wie, vff was maſſe, Zu welcher Zeit vnd in welcher ordnung der inhalt dieſer vnſer Inſtruction Zu exponiren ſey, ſolches wollen wir vnſerer abgeſandten dexterität vnd discretion anheimb geſtellet ſein laſſen, Solche ihre verrichtung vorgenant vnd ſie allerdings ſchadlos halten. Deſſen Zu Urkunde haben wir dieſes mit vnſer eigen handt, vnd fürſtl. inſiegel becrefftiget.

So geſcheen den 13. Febr. anno 1650.

Johan Schwartzkopff. Friedrich Schenck. Thomas Grote.
Chrysöstomus Coler. v. Winterſted.
Anton Affelen. Henricus Langebeck.
Justus Kipius D.

Protocollum.

Wolffl. h. Chrysostomus Coler.
Zelle. h. grosvogt Thomas Grote.
h. D. Henricus Langenbeck.
Calenb. h. Justus Kipius Cantzelar.

Was bey den Hamburgeſchen Tractaten im Monat Februari anno 1650 Zwiſchen vns den Fürſtl. Braunſchw.-Lüneburgiſchen Abgeſandten eins, mit den Königlich Dennemarckiſchen vnd Fürſtl. holſteiniſchen Abgeſandten anderen theils fürgeleſſen.

Als wir den 14. Febr. aus Zelle nachmittags vmb 1 Uhr gereiſet, ſind wir Abends vmb 5 uhr zu Hermanſpurg angelangt.

Am 15. Egidii Mittags Zu Amelingshauſen Abgelegt. Abends Zu pattenſen benachtigt.

Am 16. Febr. mittags zu Bergersdorff.

Abends vmb 4 uhr Zu Hamburg glücklich arrivirt.

So palt haben wir Paul Corneden Cancelliſten zu den Herrn Königlichen Abgeſandten geſend, vnſre Ankunft notificirt, die mora entſchuldigen laſſen, vnd Zeit gebetten bey denſelbigen vnſre ſchuldigkeit abzulegen.

Es haben zweite bemelte Königliche fürgeſchlagen, das man vmb 3 Uhr uff den Capitelhauſe alhie möchte Sonntags den 17. hujus Zuſammen kommen, vnd dahin vnſere visiten verſchieben, es iſt aber für gutt befunden, das man folgenden Sontags vnſers orts die Königliche und fürſtl. Holſteiniſchen visitiren wolte, vnd hat man ihnen ſolches Anderwerts fürtragen laßen, darauff die Königliche acgrescirt.

Zu der Fürstl. Holsteinischen hatt man ebenmessig gesandt in eadem sententia, die sich über vns die ehre der visiten Zu geben offerirt.

Wir habens dabey bewenden lassen das wir Sontags post vespertina sacra sie Zubesuchen gewillet weren.

⊙ 17. Febr.

solis den 17. Egidii haben wir vns der eigentlichen stunde erkundigt, wen die Königlichen vnser warnemen wolten.

Hora 3. haben wir die Königlichen als herrn Caij von Alefelden vnd herrn Cantzler von der Lippen in ihrem logement visitirt, die curialia abgelegt, wie sie auch gleichs fals gethan, vnd sich erpotten ihrer schuldigkeit nach Morgen Montags vmb 9 uhr vns die gegen visiten Zuerweisen.

Hora 4. haben wir desgleichen bey den herrn Fürstl. holsteinschen als herrn wolff Blumen vnd herrn Johann Adolff Kileman Cantzler verrichtet, vnd dieselbige sich erpoten, vns folgenden tags mit einer revisiten Zu besuchen, welches wir gescheen lassen müsten.

☽ 18. Febr.

Lunae den 18. Febr. sind vmb 9 uhr die Königlichen gesandten erschienen, vnd ihre congratulation vnd curialia bey vns abgelegt, welches sich bis vmb 10 uhr hinausgestreckt.

Darauff sind der Fürstl. holsteinischen gefolgt, vnd der gantze Morgen verzehrt worden.

Weil dan die Königl. Denemärckische gesandten, so viel Zu verstehen geben, das sie lieber folgenden dingstag zu 8 uhren den anfang der handlung machen, als den nachmittag tractiren wollen, auch Holsatici damit

einig gewesen, ist diesen tag weiter nichts verhandelt worden. ♂ den 19. Febr. uff dem Capitelhause.

Martis den 19. Febr. hora 9 Matutina sind die sämbtlichen gesandten vff den Capitelhause erschienen, vnd nach abermalig angestellten sorglichen nachsprag vnser gnedigen Fürsten vnd herrn wolstands, vnd erholeten compliment haubtsachlich fürgebracht.

Wir erinnerten vns, das im Augusto 1649 hieselbst wegen Harbstedt, Stade vnd Butjadinger lands, handlung gepflogen vnd wie man mit solchen verles damals geschieden, das man allerseits referiren, vnd hernach wiedervmb Zusamen kommen wolle, alle Differentien vndt grundt aus Zu apprisiren. Sie wünscheten das die Tractaten ehender hätten können reassumirt werden. Rex & Dux Holsatiae weren deren impedimento verhindert, itzo stunde sie in den freundtlichen erpieten, die handelung Zu continuiren.

Wir hatten vns bey voriger handelung resolvirt, Regis & Ducis iura nicht Zufechten oder Zu Krencken.

Sie waren ebenmessig gesonnen, dem Hertzoge Zustehende gerechtsamb ebenwenig Zu verschmeleren.

Wollte also an vnsern friedfertigen Comportement gantz nicht zweifeln.

Nos

Beandtworten das, Coler die Curalia, stellen nachfrag an, wir solches wie adiecto voto hergebracht. Benebest haben wir angezeigt, das wir vns des erpietens, das wir Regis & Ducis jura nicht begerten Zuschwehren, woll erinnerten, solches erpieten ober verstanden wir vff die grafschafft oldenburg vnd Delmen-

horſt, dabey das Fürſtl. Haus Braunſchw. lüneburg nicht interessirt.

Wir machten vns derhalben keine gedancken, das Rex & Dux, Braunſchw. lüneburg in ſeinen Juribus ſo es an Harpstedt item Stade vnd Butjadinger landt herbracht nicht werde turbiren.

Weſſen geſtalt das ernannte haus Harpstidde im Auguſto alhie pr. expressum werd von dem objecto tractatuum eximirt, vnd von vns mit halben worten angezogen, das wir davon gar nicht tractiren konnten, ſonderen werde das haus Moriente vasallo ultimo, dem Domino directo anheimb fallen, das beſagten die protocolle, vnd werde man es derſeits nicht abſtehen.

Dieſen auſtrücklichen asserto vnd beſcheene execution inhäritten wir noch itzo beſtendig, repetirten ſolches hiemit totis partibus, vnd können noch itzo ſolches haus und objectum Tractatuum nicht ziehen laſſen, weren von vnſern graff vnd herrn alſo präcise inſtruirt, petten die hern möchten Harpestidde nicht Mehr gedenken eo modo & ea intentione das es ein objectum tractatuum judicatorum ſein vnd etwa pro medio Transigendi, hoc est, ut dato aliquo, aliquo retento, lis componatur, geachtet werden ſolle.

illi

post curialia, vff die erwente angeſtellte nachfrag, bringen ſie im haubt wergk für, ſie vernemen gern, das man à nostra parte Regis & Ducis jura nicht wolle beſtreiten. Rex & Dux wollen Braunſchw. lü-

neburg nicht praeiudiciren, hoffen das Fürstl. haus Braunschw. lüneburg würde es auch also halten.

Sie weren parat das wergk anzugreiffen, vnd wegen Stade vnd Budjadinger landes sich heraus Zulassen.

Harpstedde aber mus auch Zur Richtigkeit gebracht werden.

Den es were an den, das das pfandtgeld a stirpite communi were aufgethan, müste derhalben wie auch die Meliorationes des hauses ersetzet werden.

Der Bischoff Zu Münster hätte das haus Harpstedt 62 iahr possidirt, graff Johan solches recuperirt.

Das würden die protocolle besagen, das Braunschw. lüneburg in Augusto harpstedt eximiren wolle, Sie Danici & Holsatici hetten aber solches nicht eingeraumt, sondern den punctum ad Referendum ausgestellet.

Sie wollten von Stade vnd Budjadinger land den anfang machen, aber mit diesem vorbehalt, das wir vns ercleren möchten, Harpsted solle auch ad objectum tractatuum gezogen werden.

Wofern nun in einen punct nicht geschloßen werde, solte das übrige auch pro non dicto et asserto geachtet vnd gehalten werden.

Nos

Wir Vernemen mit befrembden das das haus Harpstidde in dieser handlung als pars objecti wolle gezogen werden, Wir müsten solches besage der in Augusto gehaltenen protocollen gepürlich impugniren, Konnten solches nicht Zulaßen. provociren vff die

perſonen ſo die handlung hetten beygewohnet. Braunſchw. lüneburg were in notoria possessione juris infeudandi et sic in Casum mortui vasalli juris Consolidandi dominii directi cum utili.

Herren Regiis et Ducalibus legatis were weiſlich, das Harbstedde ein pertinentz ſey der graffſchafft Hoya, vnd hette mit den Stadtlandt vnd Butjadingerlande nicht Zuſchaffen, were in Augusto eximirt vnd vor den Tractaten separirt.

illi

ob wir den Regi et Duci ihr Recht an Harpstidde wolten wegnemen, vnd nichts geſtehen.

Nos

Wir wußten de jure Regis et Ducis gantz nichts, ſolte ein ius ſein, das gehörte ad petitorium judicium, und gar nicht zu dieſen Tractaten, inhaerirten juri notoriae infeudationis, ejusque possessioni.

illi

Wir lieſen in Stad- vnd Butjadingerland ad objectum tractatuum Zu, non obstante jure investiturae, warvmb wir den nicht auch Harpstidd Zulaßen wolten.

Nos

Wan wir gelebten Friedens willen Stadt vnd Butjadinger landt Zuließen ad objectum tractatuum, dardurch tretten wir dennoch von vnſeren notorio jure nicht ab, beſtenden dabey wen die handlung nicht anfangen ſolte, das als dan Stade und Budjadinger landt

ſo woll als Harbstide jure consolidatorum dominiorum directi et utilis für Braunſchweigſch hielten.

Das wir aber Stad vnd Butjadinger land in das objectum tractatuum kommen laßen, were hierunter eine große ratio diversitatis, weil Rex et Dux $^2/_3$ Terrae Trausjadanae auch in das objectum tractatuum kommen ließen. Bey Harbstedde finden ſich die Circumstantiae gar nicht.

illi

Man möchte Harbsted ausſetzen, dieſer geſtalt, das wir vns verbindlich erclerten, wenn wegen Stade vnd Butjadinger landt man einig werde, das wir dan von Harbstidde als einem parte objecti tractatuum handlen wolten.

Cantzler Schwarzkopf hette harbstidde in Augusto erwenet, ſie hetten deren nichts gewußt, weren alſo deswegen damals nicht inſtruirt geweſen, hetten es ad Referendum angenommen.

Rex et Dux wolten es als Miſverſtende cum domo Brunsvicensi et Luneburgensi ſcheiden vnd nichts Zurücklaßen.

Hetten woll 14 bis 15 perſonen ad consilium adhibirt, die einmutiglich votirt, Harpstedde aus den objecto tractatuum nicht aufzuſchließen.

Worvmb wir doch ihre rationes nicht wollen hören, da ſie konten anfüren das Rex et Dux beſſer handirt were bey Harpſtedde als bey Stad vnd Butjadinger landt.

Nos

Weil dieſe ihre anfhürung geſcheen ſoll, cum sensu et cum intentione, vff das Harbſtidde einige pars objecti tractatuum werden, So konten wir ſolches nicht geſtatten, Provocamus ad litteram instructionis nostrae et legimus illum articulum ex originali.

illi

Eodem modo ex sua instructione legunt Mandatum Regis et Ducis, Harbstedde aus dem objecto nicht Zulaßen. Sie wolten beweißen das Harbstedde mortuo comite oldenburgico pleno iure Regi et Duci Zuſtendig, konten caesaream cameram aut 3 Academias pro iudicibus compromissariis leiden vnd fragen vnd ob wir wolten, die Tractaten abrumpiren? weil wir nicht einmall referiren wolten.

Nos

Wir wolten in keine wege abrumpiren, ſondern dergleichen für vns behalten, betten ſie möchten referiren, vnd interea ad ulteriora ſchreiten, wir weren nicht Instruiret super nostra notoria possessione juris infeudandi et independentis juris consolidationis Zu compromittiren, ſonderen inhaerirten Manifesto iuri feudali et ejus observantiae.

illi

Wir möchten referiren, vnd ſo lange in loco subsistiren, ſie wolten desgleichen thun.

Nos

Konten contra nostram tractatuum instructio-

nem nicht referiren, werden keine andere resolution bekommen, weil das gar Zu langweilig, vnsere gnedige herrschaft were nicht in uno loco, auch theils nicht bey der hoffstadt.

Schlügen pro expediente für, das Regii et Holsatici möchten ad ulteriora wegen Stad vnd Butjadinger landes progrediiren, vnd Harpstedde loco ultimo extra objectum tractatuum setzen, So wolten wir die rationes, wen sie meldung gethan alsdan schlechts anhören, et tanquam rem nobis propositam Mündlich cum quibus circumstantiis referiren, werden sich vnsere gnedigen Fürsten vnd hern darauff ferner müssen Zuercleren.

illi

Man mögte das werck beschließen vnd Morgen hora 9 wieder Zusamen kommen.

Nos

lassen es vns gefallen, Et sic discessum est hora 12 meridiana.

☿ 20. Febr. 1650.

Mercurii 20 Febr. in loco solito, hora 9 matutina.

illi

Es were gestern der Abschied gewesen, das man wolte vff ein Expediens gedencken wegen Harbstidde.

Nun hetten sie sich in ihren protocollo versehen, vnd befunden, das Braunschw. lüneburg harbstädde in keine handlung hetten kommen lassen wollen.

Legebant ex suo protocollo formalia, Braun-

schw. lüneburg wolte weder itzo noch künftig Harbsted in das objectum tractatuum kommen lassen.

Sie Regii et Ducales hetten aber solches nicht verwilligt, sonderen ad referendum dieses verstellet, vnd daß vff negster Beysammenkunft davon weiter möchte communicirt werden. Petent, wir möchten wegen harbstette vns selbiges als partem objecti horum tractatuum Zu agnosciren erclären, sonsten konnte sie ad ulteriora nicht progrediiren.

Harpsted müste als ein lehn, mit Anderen Regi et Duci Holsatiae verliehen werden, oder aber man müste das gantze werck ad alium conventum verschieben. Sie derfften sich wegen Stade vnd Butjadinger lands nicht ehender heraus laßen, bis wegen harbstädde die Resolutio heraus, das es solle pars objecti horum tractatuum seyn.

Nos.

Hetten angehört, das illi dabey bestanden, das Harpstidde solle vnd müsse pars objecti, super quo tractandum et transigendum seyn, So ar, daß sie praesupponirten solches müße mit vff die investiendos gezogen vnd dieselbigen construirt werden. Wir acceptirten utiliter, das in protocollo Regiorum et Holsaticorum enthalten, das Braunschw. lüneburg weder damals noch künftig harbstidde in die Tractaten kommen laßen wolle.

Weil nun beider hohen hern principalen, ihren gesandten ertheilte Instructiones, gleichsamb Contradictione collidirten, So müste man von einem ex-

pediente reden, ob nicht ein Temperament Zufinden, das die handlung itzo ſo palt nicht möchte vffhören.

Braunſchw. lüneburg hatt Harpstid diserte et clare eximirt das es nicht ſolte pars ſein objecti, weil es zu der grafſchaft Hoya gehörte. Zwart ſagten wir vnd bekandten gern, das Regii et Holsatici darin nicht pure gewilligt, ſonderen es ad Referendum aufgeſtellet, Braunſchw. lüneburg were dabei geplieben, vnd hetten wir immer vermuthet, daß ſie eine ſolche contradictoriam instructionem würde mitgebracht haben.

Wir ſtenden alſo in contradictoriis. Temperamento hic esse opus.

Hoc Temperamentum ſtunde darin, das man mit dienlicher Reservation utrumque möchte verwahren, das man a tenore instructionis relationisque recediren wolle, ſonderen lieſe die quaestionem ob Harbsted ſoll ſein ein pars objecti Tractatuum odernicht in medio, vnd zu der hohen herrn principalen künfftige resolution.

Vnd das man darauff in dem haubtwerck Stade vnd Butjadinger land Concurrirend sine ulla obligatione ſich vornemen, damit einer des Anderen Meinung in spe recht verſtehen könne, vnd bey negſter Beyſamenkunft der ſach gerhaten werden, den ſonſten wen man ſchon in pto. Harbsted künftig plene informirt im vbrigen aber nicht, ſo were Mühe und Koſten alsdan abermals verlohren.

Dabey noturfftig angefhürt, wie es allerhöchſt vnd hohen herrn principalen dermaſen dieſen Diäten ſo vergeblich abgehen Zulaſſen, welches die Hrn. Regii et Ducales woll apprehendirt.

illi

Habita deliberatione.

Hetten verſtanden, das wir Harbstette pro objecto Tractatuum nicht können erkennen, ſonderen ein Temperament fürgeſchlagen. Sie möchten gern ſolches ſehen, aber ſie müſten instructioni inhäriren, In ihren mechten ſtünde gar nicht ihren gnedigſten König vnd herrn etwas zu vbergeben, weil wir wegen Harpstedde contradicirt, hetten ſie in vns nicht gedrungen, iheboch were aber das ihre der Königl. vnd fürſtl. holſteinſchen Herrn Abgeſandten ignorantia in Augusto iüngſthin ihren hohen hern principalen nicht ſchaden könne.

Sie weren der Meinung geweſen, wir würden harbſted bey dieſer Communication haben in der handlung kommen laſſen. Solte man itzo dergeſtalt von ein ander gehen, were es periculosum; ihre intentio were, Tertium Zu excludiren, der ſich leichtſamb möchte anfinden vnd mit den braten durchgehen.

Des Stad- vnd Butjadinger landes halber hetten ſie für dieſe gründe, wegen der Belehnung, wir konten ihre intention leicht abnemen.

Sie begerten nichts contra intentionem nostram, wolten auch nicht abrumpiren, ſonderen konte innerhalb 4 wochen vnd noch für oſtern ein ander convent behaupten werden.

Quaerebant ob wir nicht Regi et Duci das gönneten, was den hern graffen Zu oldenburg gegönnet worden.

Wen Stade vnd Butjadinger land in feudum

kaufen welches wir wolten. via facti solle vnd werde von ihnen allerdings ausgeschloßen.

Nos

Weil warhafftig itzo die discrepantz in modo agendi berhürte, vnd Zu beförderung der sachen Mehrere vnpräjudicirliche vernemung nötig, so stelleten wirs den herrn anheimb, Zu bedenken, wir wolten nicht abrumpiren, sondern Morgen vmb 9 Uhr in loco vns sistiren, vnd ferner versuchen, ob das Temperament könne erfunden werden, welches wir sehnlichst verlangten, recessum auf hora 12 dudum audita.

---

4 21. Febr.

Jovis in loco solito h. 9. matutina.

Nos

Warumb diese Tractaten sich itzo strecketen were bekandt, wir contestirten vnsere begierde, aus der sache in frieden Zu scheiden, wen es nicht an dem impedimento wegen des hauses harpstidde gehafftet, so weren wir instruirt ad ulteriora wegen Stad vnd Butiadinger land Zugehen, wie wir dan deswegen gemessene Instruction hetten, damit gutes vertrauen stabilirt werden möge, Weil aber Regii et Holsatici Harpsted erwenet, vnd so starck dabey bestanden, wen es nicht pro parte objecti tractatuum itzo so palt in materiam der handlung offgenomen werden solte, das sie alsdann ad ulteriorem nicht zu progrediiren befheligt. So mußen wir vns in Terminis Instructionis nostrae Conserviren vnd behalten, welche in hoc passu utroque schon ad literam verleßen.

Das von vns vorgeſchlagens Temperament hetten die herrn legati der ſeits nicht wollen acceptiren, ſonderen Tribus vicibus ſich lauter reſolvirt, es were ihre categorica resolutio das ſie nicht fortfhüren könten, wo nicht Harpstidde in das objectum tractatuum mit würde gezogen, vnd wir darüber obligatione handeln wolten.

Wir lieſen es denſelben dieſſes incidentis halber, bey der Königl. und Fürſtl. geſandten erclärung, vnd gepürte vns nicht weiter in dieſelbigen zubringen.

Als nun dieſelbige fürgeſchlagen, ob nicht (1) die offterfolgung der Tractaten in 3 wochen wiedervmb Zuberhamen, (2) oder ob man beiderſeits hier in loco Zu verharren vnd fernere Inſtruction Zu erwarten. So hielten wir vff fleiſige vberlegung dafür, daß keiner vnter den beiden modis würde Zu langen.

Der erſte darvmb nicht, weil unmöglich ander geſchäffte halber, ſo kurtzen Termin wiedervmb Zubeſuchen, das es andere taghfarten ſo ſchon vnſers orts ausgeſchrieben, würden behinderen.

Das andere were ebenweinig practicirlich vnd Nützlich, weil Rex zu Coppenhagen, vnd Dux Holsatiae zu gottorff, vnd absque communi deliberatione nichts werde geſchloßen werden, welches aber eine gerhaume Zeit verzehren vnd hinnemen thete. Es werde auch impossibel das ehr auffhürliche Relation allenthalben ein endtlicher ſchluß könne geſetzet werden, tam circa objectum tractatuum, quam Conditiones.

Das via facti an ſeiten Regiorum et Hol-

als, frieb vnd gutes vernemmen, auch möchten Wir novum terminum helffen erster gelegenheit anzuberhamen vnd ihm sich damit Zum fleißigsten recommendiren.

Nos

Das man itzo nicht könne progrediiren damit ist man einig, an vns were kein mangel gewesen, hetten gerne progrediiret, wen es ohn das incidens gewesen, wegen Harbstidde. Acceptirten des herrn legati angezeigte, das Rex et Dux sich der possession vivo Dn. Comite nicht annemen theten, Wolten vns vorsehn, das es auch inskünfftig in praejudicia domus brunsvico-luneburgensis nicht gescheen möchte, müste sonsten in omnem eventum vnsere vorige reservatum repetiren vnd erholen.

Was es für eine beschaffenheit, vmb das angezogene protocollum in Angusto habe, solches würde der Calenbergische Cantzler nacher anmelden.

Ego Cantzler Kipius.

Es erinnerten sich die herrn Königl. vnd Fürstl. holsteinischen gesandten, das man im Augusto ander gestalt nicht dan ad referendum gehandelt, nichts aber obligatorie verabredet, drauff einer oder der andere einen bestendigen Fues Zu obligiren setzen könne.

Stante illo weil von den objecto tractatuum vielfeltig disputirt, Sie Regii et Holsatici hetten kein anders objectum erkennen wollen, als Stadtland vnd ⅓ Butjadingerlandes, (von Harpsted hetten sie

gesagt, were hernach Zureden) vnd solches damals so weit Zu defferiren erwenung gethan.

Nos

Braunschw. lüneburgsche hatten die $^2/_3$ Butjadingerlands in das objectum tractatuum mit eingezogen haben wollen, vnd clarlich angezeigt, Harpstid wolten wir als ein gräfflich hoysches pertinentzstück eximiren, vnd möchte das objectum tractatuum sein, das Stadt- vnd gantze Butjadingerlandt cum omnibus pertinentiis & accessionibus in una massa.

Den weil dieses die inter nos controversae terrae weren, So müsten selbige auch sein das objectum davon gehandelt vnd ad referendum geredt werden solte.

Es were aber damals nicht gesagt, das Stad vnd $^1/_3$ Butjadiger, oder $^2/_3$ Butjadinger landes solten zu lehn angesetzet vnd vffgetragen werden, sondern ob die stücke konnten Zu lehn angehürt werden, in totum oder pro parte & conditionibus, das were vff eine anderweitige diaet vnd der hohen herrn principalen resolution verstellet.

Da hetten wir nun in vnseren Vorbringen verschiedentlich also argumentiret, weil man wegen Harpstidde itzo nicht weiter gehen konnte, vnd also keine weitere Vernemung gescheen, so möchte sichs zutragen, das vnsere künftigen Instructiones abermall in contradictionibus, sive ratione hujus vel illius partis in secundum dandum, sive non dandae sive ratione hujus vel illius Conditionis versiren theten.

Denn wir vernemen ſchon ſo viel, das ihre vnd vnſere Instructiones in quaestione an & in quaestione et objecto tractatuum sit in secundam dandam sp. nicht möchte vbereinſtimmen, Solte es nun in den Terminis generalibus pleiben, ſtende die künfftige abermalige vergebliche conferenz für augen;

Denuo esse fundamentum das in verwichenen Augusto kein theil etwas eingeraumbt, darauff itzo oder künfftig ein fundamentum obligationis des andern theils zuſetzen.

Das were aber war, das Braunſchw. vnd Lüneburg außer dem objecto tractatuum, ſo in Augusto fürkommen, kein neuwes objectum ſuchen, müßten es auch derſeits begeren werden.

Aus welchen allen dieſer ſchlus folgete, das aus vorigen protocollo Mensis Augusti nichts verbindliches Zu instruiren, ſonderen woll man geſagt, Künfftig Zu tage kommen, mögte man circa specialia inſtruirt erſcheinen, dazu nehern vernemung itzo hochdienlich were, pergit deinde color.

Wir erſuchten die Königl. vnd Holſteiniſchen das ſie möchten den Newen Terminum der Zuſamenkunfft nach ihrer guten gelegenheit beförderen locum & Tage notificiren, darauff werde man vff Brauſchw. Lüneburgiſchen ſeiten gebürlich vnd freudverbindlich ſich vernemen laſſen.

Cantzler Kilemann

per discursum wenn wir wolten Harbstidde in das objectum kommen laßen, ſo wolten ſie ſich ercleren, wie viel ſie in secundum aus dem objecto horum

tractatuum, vnd Braunschw. Lüneburg wolten recognosciren, vnd stende dan darauff zuhandeln.

Nos

Wenn sie Harpstidde wolten aussetzen, als ad objectum tractatuum nicht gehörig, das man künfftig sich darüber vergleiche, So wolten wir vns vff den discurs vnd medicum welcher gewiß auff ihrer seit, hoffentlich nicht der letzte sein werde, gebürlich expectoriren.

illi

Das konnten sie wegen Harpstidde nicht thun, gestenden aber gern, das in dem protocollo im Monat Augusti, so wenig in questione,

Als auch wie vnd von den objecto tractatuum in secundum Zugeben oder Zunemen, so dan von den Conditionibus conferendi feudum nichts als blos ad referendum gehandelt.

Nos.

Lassen es dabey, vnd verwilligten mutuum recommendatum vns erpieten, das ein ieder seinen hohen Herrn principalen favorabiliter Zu referiren vnd die gesandten Zu recommendiren gewillet, ist man in guter Freundschafft und gleiff allenhalben geschieden, vnd die handlung allerdings offen gelassen.

Signatum Hamburg am 21. f. Februarii
Anno 1650.

X.

Geographisch-historische Beschreibung des Amts Bodenteich.

Mitgetheilt vom Herrn Regirungsrathe Freiherrn von Hammerstein zu Lüneburg.

In der Registratur des Amts Bodenteich befindet sich eine vom nachmaligen Zöllner Manecke zu Lüneburg, (welcher, so weit dem Einsender bekannt geworden, im Jahre 1770 als Amtsauditor bei dem gedachten Amte angestellt gewesen,) entworfene geographisch-historische Beschreibung des Amts Bodenteich. Da dieselbe mannigfache Notizen über die in dem fraglichen Amte begüterten Geschlechter und über den Ursprung des Amtes selbst enthält, und da, abgesehen von der stattfindenden Verweisung auf die Quellen, aus denen der Verfasser geschöpft hat, dessen durch vielfache Schriften erprobte Treue in der Sammlung alter Nachrichten diesen Notizen einen historischen Werth beilegt, so dürfte die Mittheilung dieses Documents für die vaterländische Geschichte immerhin von Interesse sein.

---

§. 1.

Lage. Die Lage des im Fürſtenthume Lüneburg belegenen Amts Bodenteich wird aus ihren Gränzen, worin es die Stadt Ültzen und das Amt Oldenſtadt mit einſchließet, wahrgenommen. Es ſind ſolches gegen Morgen die Ämter Hitzacker, Wuſtrow, Dannenberg, Lüchow, und das Brandenburgiſche Amt Diſtorff; gegen Mittag das Amt Kneſebeck und das Amt Giffhorn; gegen Abend die Amts-Voigteyen Beedenboſtel und Herrmannsburg und gegen Mitternacht die Ämter Ebsdorff und Medingen.

§. 2.

Größe. Die größeſte Länge dieſes Amtes beträgt von Mitternacht bis Abend, oder von der Boicker- und zieritzer Feldmark, bis an das Ende der Langenbrüger und Lüderſchen Feldmark, das iſt von der Gränze des Amts Hitzacker, bis an die Gränze des Amtes Kneſebeck, Fünf ſtarke Meilen, und die größeſte Breite deßelben nemlich von Morgen bis zu Mittage, oder der wichtenbecker, Bramboſteler und Dreylinger Feldmark, bis an das Ende der meußlißener und ſatkauer Feldmark, das iſt von den Gränzen des Amts Ebsdorf und der Amts-Voigtey Herrmannsburg, bis an die Gränze des Amts Lüchow vier gute Meilen, den Umfang aber rechnet man über zwanzig Meilen.

§. 3.

Grund und Boden. Der Boden beſtehet mehrentheils aus Sandland und Heide, auch giebet es einige wenige Kley-Gegenden, die, wie auch einiges

Sandland sehr gut und fruchtbar sind gleich man den auch solche Gegenden Masch zu nennen pfleget, als z. E. die Bodenteichische Masch; die großliedernsche Masch ꝛc. Aus den Heiden gräbet man Lehm und gute thönigte Erde und bedienet sich derselben zur Düngung des Sandes, hauptsächlich aber des kaltgründigen Landes. Die besten Örter von solcher Erde, so auch Mergel genanndt, und bey Güstau, Halligdorf, Kranken Walchau, Wolbath, Oitzen, Weste, Thielitz, Flinten, Bankewitz und großen Malchau gegraben wird, sind auf Befehl hoher Königl. Cammer von dem Apotheker Andrä zu Hannover ihren Bestandtheilen nach untersuchet (a). An sumpfigten und morastigten Örtern, welche gemeiniglich ohne Unterschied mit den Nahmen von Mooren beleget worden, leidet dieses Amt keinen Mangel: es sind aber die wenigsten, außer dem bey Langenbrügge; dem bey Rosche und einigen wenigen anderen welche noch Brenntörfe liefern, zum Torf stechen gut zu nutzen, und wenn solches dem ohngeachtet geschiehet, so zwinget die Noth ihre Besitzer, welches die daran belegenen Dorfschaften sind, aus Mangel der Feurung Gebrauch davon zu machen, behuef deßen man sich auch schon an einigen Orten der Heidplaggen bedienet.

a. Abhandlung über eine beträchtliche Anzahl Erd Arten aus seiner Majestät teutschen Landen S. 170—175.

§. 4.

Gewässer. Die Ise oder Arenbock entspringet bey Schwinke in der Gowgrävenschaft. Hankensbüttel Amts Gifhorn, treibt die Gosemühle in selbigen Amte, gehet zwischen den gifhornschen Schweincker Holze und

Bodenteichschen Lüderbruche durch, schieſt über den sogenannten Janeckerstieg daselbſt, als von welchen an sie die Gräntze zwischen den beiden Ämtern macht, weiter ins Gifhornsche und fällt bey dem Städtlein Gifhorn in die Aller.

Zwischen den Amts gifhornschen Holze Bredenhees und der Herrschaftlichen Isenhagenschen Schäferey zur Günden, nimt ein geringer Bach seinen Ursprung, läuft von da über Bockeln, woselbſt er die Günne genannt wird und so weiter anhero ins Amt über Röhrsen nach Lüder, allwo er, nachdem er, den im Lüderbruche entsprungenen Höckers Beck oberhalb des Dorfes zu sich genommen, der Röhrser Bach heißt. Hinter Lüder fällt er in den Mühlen-Teich, woselbſt er eine Mühle treibet, gehet von da, durch den von den Lüderschen Gärten herabfließenden Osterbeck dießeits des Dorfes verstärket, weiter durch die sogenandte fahrenhorst- und bodenteichschen Wiesen, durch einen aus den reinsdorfer Moore kommenden kleinen Bach aufs neue verstärkt, in den Bodenteichschen Mülenteich, wird zwischen obbesagten Lüder und der hiesigen Bodenteichschen Mühle, der Lüderbach, so bald er aber für der hiesigen Mühle herunter fällt und so weiter, bis an die alte Mühlenbrücke, der Kreutzbach genandt. Nachdem er sich hierauf kurz vorher mit den aus der Bodenteicher See kommenden Arm, der Seehals genandt, vereiniget hat, heißet er die Ilmenau oder eigentlich die Aue. Von beregter Mühlenbrücke fließet diese nunmerige Aue durch die Amts Rottwiesen auf Hecklingen, Kucksdorf und Wiern, woselbſt sie eine Mühle treibet; von da

gehet sie auf großen Boldensen, treibt daselbst auch die Müle, nimt den Lauf über Steterdorf, wo sie die Steterau verschlinget. Niendorf, wo sich die Bornbeck in ihr ergießet und Ülzen, nachdem sie ohnfern solcher Stadt sich mit der Gerdau vereiniget hat. Nachdem sie in besagter Stadt die Müle getrieben hat, so nimt sie ihren Lauf nach der vor Ülzen liegenden Galgen- und Papier-Mühle, welche sie beide, nachdem sie sich kurtz vor selbigen in zween Arme getheilt hat, gangbar machet und hierauf nach ihrer Wiedervereinigung und Aufnahme der Wipperau bey Emmendorf in das Amt Medingen wendet.

Hinter dem Brandenburgischen Grenz Dorfe Schmölau, entspringet ein kleiner Bach, welcher dießeits des Dorfes in den sogenannten Siemckemichlen-Teich dieses Amts fließet, woselbst er mit Hülfe des Mülen-Teichs die Mühle treibet und von hier ferner Schaafwedel vorübergehet, hiernächst aber in den so genandten Bodenteicher See fält. Aus dieser gehet nun ein Arm, der der Seehals genandt wird, zwischen den Amtsschosdorfischen und bodenteichischen Moorwiesen, und vereinigt sich noch auf solchen und zwar ohnferne der alten Mühlenbrücke mit den sogenandten Kreuzbache.

Die Esterau auch Steterau entspringet zwischen Soltendick und Kakau, und fließet über Hoyersdorf- und Könau, nachdem sie der Kratzer-Mühle ihr Wasser mitgetheilet hat; hinter Emern Esterholz und Steter-Dorf weg, woselbst sie in die Ilmenau fält.

Der Bornbeck oder Bornbach nimmt seinen Ursprung in der sogenandten Bornhorst, gehet von da

in den Neuenmülen-Teiche bey Stadensee, woselbst er die Müle treibt und sich, nach dem er den Wahnsbeck der nachhero der Mönchenteichsbach genandt wird, zu sich genommen, zwischen Borne und Wrestedt, bey Niendorf in die Ilmenau ergießet.

Der Eisenbach entspringet auf der Kallenbrocker Heide, in der Grund die alte und neue Hölte genandt, läuft bey Kallenbrock, Nienwohlde und Stadensen, woselbst er eine Mühle treibt, und von da aus, nachdem er sich oberhalb des Dorfes ohnfern 200 Schritt in den Kallenbrocker Bruche mit der Kahnsbeck vereiniget hat, die Bünau genandt wird, über Wrestedt, woselbst er der dasigen Mühlen ihr Waßer mitteilet und so weiter in die Bornbeck gehet.

Die Gerdau entspringet ohnfern Bramboßtel im Kienen-Moor, nimmt ihren Lauf über Eimbcke, woselbst sie eine Müle treibet, geht ferner, nachdem sie bey Süstede die aus dem Amte Ebsdorf kommende Schwienau zu sich genommen hat, vor dem Dorfe Gerdau über, nach Bohlsen, woselbst sie die dasige Mühle brauchbar macht, und sodann ihren Lauf über Hausen durch das Veerser Holtz und Wiesen nimmt, ohnferne Ülzen aber sich in die Ilmenau ergießet.

Der Hesebeck nimmt seinen Anfang zu Dreylingen, geht unter Mipke, Niehus und Bergfeldt weg, treibt die Klint-Mühle und fält von da verstärket, durch den von dem Teufels-Damme herkommenden Mönchenbeck in die Gerdau.

Die Herra oder Har-au entstehet vor dem Haßel, geht über Hößeringen, wo sie eine Müle treibt,

wie auch über Oldendorff, Süderburg, Holexen und Holdenſtädt, nahe bey der Brücke zu Verſen, nachdem ſie bey Hößeringen durch den hinter den Hößeringer Felde entſpringende Wockenbeck, bey den oldendorfſchen Wieſen, durch den zwiſchen dem Schweinshorn und Räber entſtandenen Räberſchen Spring, ohnfern Oldendorff durch den im graulinger Bruche entſprungene Ohlsbeck, hinter Süderburg durch den unter der Lehne entſtandenen Schweinsbeck und durch die zu Bahnſen ſeinen Anfang nehmende und zu Böddenſtedt eine Müle treibende Bache, ſich vergrößert in die Gerdau.

Die Wipperau nimmt ihren eigentlichen Anfang in dem Grabauer- und Dalldorfer Moore, nachdem aber die göldenſtedtſche Mühle welche ſie ehedem triebe eingegangen, iſt ſie bis dahin größeſten Theils zugewachſen und bemerket man iezo den Anfang derſelben allererſt oberhalb des Dorfes Göddenſtedt fließet von dort hinter dem Dorfe durch die Göddenſtedt, und Triendorfiſchen Wieſen und Moore, verſtärkt durch einen bey Großen Ellenberg entſtandenen und durch das göddenſtedt und natalſche Moor fließende Bach hinter Natele weg, über Roſche woſelbſt ſie eine Müle und weiter hinunter die Neuemühle treibt, allwo ſie die Klanken Rönne aufnimmt, imgleichen die zu Dörmte wo ſie durch den aus den probinſchen Teich kommenden kleinen Fluß vergrößert wird, ferner aber der Mühlen zu Oitzen, Molzen, Woldersburg und Oldenſtadt ihr Waßer darreichet, und ſo hinter der Galgenmühle in die Ilmenau fält.

Zwiſchen Loitzen und Molden erhebt ſich ein kleiner

Bach, welcher schlechtweg der Beck genandt wird, treibt die Proitzer Schnegische und Oldendorfische Müle und gehet hierauf nach Wöningen und Bröchau Amts Lüchow, allwo er auch die Mülen treibet.

Das letzte anmerkenswürdige Waßer im Amte Bodenteich ist der zwischen Zieritz und Stoitze entspringende Bach, welcher zu Großen Malchau eine Müle treibt und sich in den Malchauer Törver und Schlachter Gräben verläuft, auch bey hohen Waßer so gar bis in den probingschen Teich tritt.

§. 5.

Religion und Geistlichkeit.

Es ist in diesem Amte so wie im gantzen Fürstenthume die evangelische luterische Religion die herschende. Auch haben reformirte, Katholiquen, und Juden wenn sie vergleitet sind, sich des Landesherrlichen Schutzes, keinesweges aber einer öfentlichen Religions-Übung zu erfreuen. Bei denen 16 Mutterkirchen stehen 15 Prediger, denn das Kirchspiel Kirch und Westerweihe hat keinen besondern Prediger, sondern ist mit den Archidiaconate und Diaconate zu Ülzen als Mater vereiniget. Dreyzehn solcher Pfarren sind dem Kirchsprengel des Probstes zu Ülzen, zwey nemlich Eimcke und Gerdau dem des Superintendenten zu Ebsdorf und eine nemlich Schnega, dem des Probsts zu Lüchow untergeben. Von ietzt besagtem Probste und Superintendenten werden mit Zuziehung des ersten Beamten zu Bodenteich als Kirchen Commißarii, die Prediger eingeführet, die Kirchen Visitationen abgehalten, auch andere dergleichen Kirchliche Sachen mehr untersuchet und bis auf Genehmigung des Consistorii abgethan.

§. 6.

Eintheilung des Amts

Es ist dieses, wenn alles zusammen gerechnet wird, aus 1849 Feuerstellen bestehende Amt in 3 Voigteyen und 5 Feeste eingetheilet. Die Voigteyen sind, die Hausvoigtey, die Voigtey Süderburg und die Voigtey Jarlitz. Die Feeste aber, welches Wort von dem alten teutschen Worte Fezzan, in kleine Stücke zerteilen, herkömmt (a) Stadensen, Halligdorff, Moltzen, Könau und Spinthal.

a. Verzeichniß einiger veralteten und unbekannt gewordenen teutschen Wörtern und s. w. in den Corpore der Lüneburgischen Landes Constitutionen im letzten Bande W. Feest Herren.

§. 7.

und zwar 1) in die Hausvoigtey.

Der lage nach mache ich mit der Hausvoigtey den Anfang. Es begreift solche 269 Feuerstellen in sich. Die besondern Örter in selbiger sind:

1) Bodenteich, ein Flecken (a) am Kreutz Bache, welcher die hiesige Herrschaftliche Erbenzins-Loh- und Mahlmühle von 2 Grindeln treibet, mit den Wohnungen der beiden Beamten. Das Amthaus oder die Wohnung des ersten Beamten war ehedem das Schloß und Stammhaus der ausgestorbenen Herren von Bodenteich. (b) Es war solches mit doppelten Wällen und Gräben umgeben, wie die Überbleibsel noch jetzo zeigen. Auch soll auf selbigen der Sage nach ehedem eine Capelle gestanden sein, wozu das noch heutiges Tages zuerlegende sogenandte Kreuz-Geld von vier Höfen im Amte, das 9 mgr. ins gesammt beträgt, gewidtmet gewe-

sen seyn soll (c); die Wohnung des zweiten Beamten, war ehedem ein Burg Lehn derer von Appel, die es mit Lehnsherrlicher Bewilligung an den Amtschreiber Oldenbüngger, deßen Erben aber an die Königl. Cammer verkauft haben, Es ist allhie eine Landesherrliche Brauerey und Zoll. Die hiesigen Einwohner haben ihren so genandten Bürgermeister und sechs Vorsteher; zu erstern Platz sind nur ihrer 17 fähig, unter denen er alle Jahre auf Fastnacht abwechselt, zu letztern aber auch alle andern, welche dazu von den siebenzehnern erwählet werden. Auf den Montag nach den ersten Advent wird alhie ein Kram- und Schweinemarkt gehalten.

2) Schosdorff.

3) Abbendorff, zwischen jetzt benandten Dreyen Örtern und Schafwedel, liegt der sogenandte Bodenter Landt See.

4) Lüder am Röhrserbach ein Fidialdorff von Bodenteich in deßen Kirche monathlich einmal Kinderlehre gehalten und einmahl im Jahre nemlich bey Gelegenheit der Kirchmeße gepredigt wird. Für Alters soll ein, von dem Kloster Isenhagen abgehangenes Kloster alhie gestanden sein, den eigentlichen Ort aber weiß man nicht mehr. Eine zum adelichen Grotischen Gute zu Schnega gehörigen Erb-Mahl-Grütz und Sage-Mühle von 2 Grindeln und einen Neben-Zoll von dem zu Bodenteich trifft man alhier auch an.

5) Schafwedel, allwo ein Nebenzoll entrichtet wird. Nahe am Dorfe lieget eine oberschlechtige Mahlmüle von Grindeln, welche Siemken Mühle genandt wird, und von der Landes Herrschaft zur Lehn gehet.

6) Reinsdorff.

7) Overſtede.

8) Hecklingen, an der Ilmenau.

9) Romcke.

10) Flinten, woſelbſt ein Nebenzoll von dem zu Barbin entrichtet wird.

11) Langenbrügge.

12) Kucksdorff an der Ilmenau.

13) Hoyersdorff an der Stöterau.

14) Kattin.

15) Röhrſen an der Günde ſo nachher der Röhrſer Bach genandt wird.

16) Soltenbieck zwiſchen hier und Kakau entſpringet die Stöterau oder Eſtera und dieſes und alle vorhergehende Dörfer, ſind bey der Kirchen zu Bodenteich eingepfarret.

17) Kakau iſt nach Schnega eingepfarret.

18) Tilitz gehöret zu den Kichſprengel der Brandenburgiſche Pfarre Lagendorff.

a. einen Abriß von Bodenteich vornemlich aber des Amthauſes hat Merian in ſeiner Topographie §. 64. en profil geliefert.

b. S. §. 19. ein mehreres.

c. ich trage hieran großen Zweifel, weil nicht die geringſte Spur von einer ſolchen Urſache zufinden iſt. Vielmehr glaube ich, daß dieſes Kreutz-Geld von denen ehemaligen Kreutzzügen ſeinen Urſprung hat, als welches auch in den benachbarten Amte Medingen, wo es ebenfalls noch jetzo erleget wird, zum origine angeführt wird.

§. 8.

2) Feest Stadensen.

An der Hausvoigtei fließet die aus 261 Feuerstellen bestehende Feest Stadensen. Die besondern Örter in solcher heißen:

1) Stadensen nach der Nettelnkampischen Kirchen gehörig, liegt am Eisenbache und den Kahnsbeck, welcher daselbst die Herrschaftliche Erbenzins Schrott und Grützmüle von 1 Grindel treibet. Es ist allhie das Landesherrliche Forsthaus für den reitenden Förster im Amte und ein immatriculirter Sattel-Hof derer von Grote zu Wrestedt.

2) Neumühle bey Stadensen eine Herrschaftliche Erbenzins Mahlmüle von 2 Grindel und einen Oel-Gange so von der Bornbeck getrieben wird, und nach Nettelkamp eingepfarret ist.

3) Nienwohlde an den Kahns- und Eisenbeck.

4) Wrestedt an der Bornbeck und der Bünau welche letztere hieselbst die adeliche Grotsche Pacht-Mahl Grütz und Bockmüle von 3 Grindeln treibet. Es sind alhie zwei adeliche Lehn Güter, von welchen eines denen von Gilten und das andere denen Groten gehöret. Letzterer war ehedem der Sitz der ausgestorbenen Herren von Wrestedt, von welchen er auf die von Bodendick welche auf das Loserſche oder jetzige giltische Guth besessen haben (a) und von solchen auf die ietzigen Besitzer kam. Die zu diesem Rittersitze gehörige Kapelle ist eine filia von Nettelkamp. Auch ist allhie ein Armenhaus.

5) Hamborg.

6) Kallenbrock am Eisenbeck.

7) Großen Bollensen an der Ilmenau die glhie die adeliche Wensische Pachtmüle von 2 Grindel und einen Oelgang treibet.

8) Klein Bollensen vermuthlich das Stammhaus der im XVI. Jahrhundert ausgestorbenen Herren von Boldensee oder Boldensele. (b).

9) Wieren an der Ilmenau, welche daselbst die zum adelichen Guthe Schnega gehörigen Erbenzins Mahl- und Oelmüle von 3 Grindeln treibet; die hiesige Kapelle ist eine filia von Nettelkamp.

10) Drohe.

11) Nettelkamp, ein Kirchdorf über deßen Kirche die Groten zu Wrestedt Patronen und bey welcher alle vorhin genandte Dörfer eingepfarret sind.

12) Holdenstedt ein Kirchdorff mit einem adelichen Lehn-Gute, derer von der Wense, die auch das Patronat Recht über die Kirchen haben und besitzer der hiesigen von der Harau getriebenen Korn Grütz und Bockmüle von 3 Grindeln sind. Es gehöret dieser Ort nebst Borne und Drohe ehedem denen von Boldenschen oder Boldensele (c) nach deren Abgang es an die Wensen gelangte. Diese von Boldensen besaßen ehedem ansehnliche Güter in dem Fürstentume Lüneburg; Ihr vornehmster Sitz war alhier, welchen sie ihr castellum nandten (d) das jetzige Wohnhaus so mit einem Waßer-Graben umgeben ist, hat Heinrich von der Wense im XV. Jahrhundert erbauet. (e) Ums Jahr 1740 legten die Besitzer eine Ziegelbrennerey allhie an, der Rath zu Ülzen wolt ein solches nicht zugeben, weil es

innerhalb einer Meile von der Stadt war. Er hat aber die Sache so wohl in der ersten als Leuterungs-Instanz verlohren (f) Zu den R. Catholischen Zeiten wonete ein verdischer Archidiaconus alhie (g).

13) Borne ist nach Holdenstedt eingepfarret.

14) Niendorff am Waßer zugenahmet, weil sich daselbst der Bornbeck in die Ilmenau ergießet. Es ist bey der Ülzner Stadt Kirchen eingepfarret.

a. Braunschw. Anzeigen von 1746. S. 1386.

b. C. L. von Bilderbeck hat in seiner Sammlung von Urkunden zur Erläuterung der Niedersächsischen Geschichte im 1ten Bande, 13. dieses Geschlecht betreffende Urkunden bekannt gemacht. add: Quoq. Chartam de 1341 apud Gercken in diplomatario March: T. II. p. 193.

c. ebendaselbst S. 2.

d. ebendaselbst S. 55.

e. Merian in seiner topographie S. 119. allwo auch das Haus en profil in Kupfer gestochen geliefert wird.

f. W. B. C. Meyer sub praes: D. Pestel habita diss: de iura circa lateraria vulgo vom Ziegelbrennerey-Recht. Sie ist bey Gelegenheit gegenwärtigen Rechts-Handels 1746 gehalten.

g. C. Spangenbergs verdische Cronicke S. 77.

§. 9.

3) Voigtey Suderburg.

An der Veest Stadensen gränzet die Voigtei Suderburg welche aus 320 Feuerstellen besteht, und folgende Örter in sich begreift.

1) Holzen, so nach Holdenstedt eingepfarret ist, hat eine adelich-wensische Korn- Grütz- Öl- und Back-Pachtmüle von 2 Grindeln, welche von der Harau getrieben wird.

2) Oldendorff bei Süderburg oder am Waßer, weil verschiedene kleine Sprinke allhie zusammen und in die Hardau, welche allhie die hisige Erbmalmüle von 1 Grindel treibet, fließen.

3) Hamersdorff.

4) Bahnsen an der Böddensteter Aue. Der hiesige Ritter-Sitz gehörte ehedem, und zwar ums Jahr 1475 denen von dem Berge, von welchen er vermuthlich durch Erbschaft an die vom Knesebeck gekommen ist. Die von Ompteda wurden 1509 Besitzer von solchem und hatten das Unglück, daß 1636 ihre Burg oder Wonung von den schwedischen Trouppen, weil sie sich auf selbiger gewehrt hatten, verwüstet wurde, daher sie solche nachher auf den ietzigen Ort wieder erbaueten. Man findet noch einige Rudera von jenen, auf einer beim Hofe liegenden morastigen Wiese. Im Jahr 1667 haben es die von Spörke durch Kauf an sich gebracht, von welchen es 1743 die von Bobart, von diesen aber 1751 der ietzige Besitzer, der Hauptmann Junkherr erkauft hat.

5) Graulingen.

6) Räber am Bache gleiches Namens.

7) Höfferingen an der Wockenbeck, so allhie in der Hardau fält, welche die hiesige Landesherrliche oberschlechtige Erbenzins Mahlmüle von 1 Grindel treibet. Es blühete im XIV. und XV. Seculo ein adeliches

Geschlecht von Höfseringen genandt, welches eine Klocke im Wappen fürcte und sein Stammguth allhie soll gehabt haben (a), von welchem aber jetzo keine Spur mehr vorhanden ist. Ehe die Landstände Celle zu ihren beständigen zusammenkünften gewelet hatten, wurden gewöhnlicher Weise die Land Tage alhie in dem, vor dem Dorfe liegenden Walde der Schötten genandt gehalten (b).

8) Suderburg, ein Kirchdorff an der Harau, welche alhier hinter dem Dorfe den Schweinsbeck aufnimmt. Das hiesige adelich freye allodial Guth soll in den ältesten Zeiten ein Kloster gewesen und nachdem die adelichen Nonnen darinnen verstorben, an das Bißthum Osnabrück gefallen, von solchen aber an die von Dahlen gekommen seyn. Diese haben es an den Schatz-Einnehmer, Raths-Verwandten und Bürger Johann Hagemann zu Ültzen 1623 schulden halber abtreten müßen; der es 1619. hinwiederum an die von der Wense verkaufet hat. Elisabeth Sophie von der Wense verwittwete von Meding, überließe es, als ihr Heyrats-Guth 1704 an den Licent- und Contributions Einnehmer August Bartels zu Gifhorn, welcher es nachhero an den Major von Bobart, dieser aber an den Voigt Schwertfeger verkaufte von welchem es durch Heyrath an einen Namens Petri vererbet ist. Es gehöret zu diesem Gute die hiesige Oehl- Mahl- und Back-Müle von 2 Grindeln; Es wird allhie der Landes Herrschaft eine Wegegeld entrichtet. Die Pfarre hieselbst, wozu die oben von der 2ten Nummer an, benannte Dörfer gehören, soll in den älteren Zeiten ein adelicher Hof derer von Höfseringen gewesen seyn, deren

sämtliche Güter, weil sie Straßenräuberey verübet, und sich desfals aus dem Staube gemacht, von der Landes Herrschaft eingezogen und ins besondere der Hof hieselbst, wovon man noch Überbleibsel zeigen will, zum Pfarr Hofe gemachet worden.

9) Böddenstedt, so eine oberschlechtige Erb-Mahlmüle von 1 Grindel hat, die von der Aue gleiches Namens ihr behufiges Waßer empfängt.

10) Kleinen Süstedt.

11) Hansen an der Gerdau.

12) Holthusen, bei Gerdau zugenahmet, zum Unterschiede des Holthusens bey Ebsdorf.

13) Barnsen, die von Melzig verkauften dieses Dorff 1324 an das Kloster Ebsdorff (c).

14) Bargfeld, an der Hesebeck (d).

15) Niehus ein einständiger Halbhof.

16) Klint ein Erbenzins- Mal- Öl- und Backmüle des Klosters St. Michaelis in Lüneburg von 2 Grindeln welche von der Hesebeck getrieben wird und $\frac{1}{4}$ Hof.

17) Miebke ein einständiger Vollhof an der Hesebeck.

18) Rohlsen an der Gerdau, welche daselbst die Landes Herrliche Erbenzins- Mal- Baack und Öl Mühle von 2 Grindeln treibet das Weggeld, welches alhie entrichtet wird, stehet der Dorfschaft für Unterhaltung des Steindammes zu.

19) Gerdau ein Kirchdorff an der Gerdau. Über die hiesige Pfarre, in welcher die von № 9. angeführten

Örter eingepfarret ſind, ſtehet dem Kloſter St. Michaelis in Lüneburg das Patronatrecht zu (e).

20) Dreylingen an der Heſebeck oder Heſau, ſo alhie entſpringet.

21) Wichtenbeck. Das außgeſtorbene Lüneburgiſche patritien Geſchlecht der Wichtenbecke hat von dieſen Ort ſeinen Namen.

22) Bramboſtel, an der Gerdau.

23) Eimcke ein Kirchdorff an der Gerdau, in deſſen Kirche, über welche die von Weyhe 1602 vom Landes-Herrn das Patronatrecht erhielten (f) die Drey zuletzt angeführten Dörfer eingepfarret ſind. Das hieſige adeliche Lehn gehörte ehedem denen von der Schulenburg, von welchem es an die von Weyhe gekommen iſt (g) denen auch die hieſige Korn- Grütz- und Baack-Müle von 3 Grindeln zuſtehet.

24) Veerſen, ein mit Oldenſtadt als Mater combinirtes Kirchdorff an der Gerdau, über deßen Kirche der Abt zu St. Michaelis in Lüneburg das Patronatrecht ausübet (h). Der hieſige adeliche Lehn Ritter-Sitz gehörete ehedem denen von Hitzacker welchen ihn 1292 Eckard von Eſtorf abkaufte (i) Otto von Eſtorff und ſeine Vetter offerirten ſelbigen nebſt ihre übrigen Güter Hertzog Ernſt dem Bekenner 1533, zu Lehn (k) Heinrich von Eſtorff veräuſerte ihm zwar 1591 an Heinrich von Halle zu Bornſen für 27000 rthlr. (l), er iſt aber ſchon für 100 und mehr Jahren wider eingelöſet. Im Jahr 1500, hielte ſich auf ſelbigen der Biſchof von Havelberg auf, den die von dem Kneſebeck überfielen

auch den Vorhof gewannen und darauf durch plündern und Brennen nicht wenig Schaden thaten (m).

a. Braunschw. Anzeigen von 1745 S. 1130.

b. ebendaselbst S. 1136.

c. J. F. Pfessingers Braunschw. Lüneb. Historie Th. I. S. 400.

d. mit dem Nahmen dieses Dorfes, kömt der Name eines Geschlechtes von Barvelde, das 1532 ausgestorben und im Amte Bodenteich angesessen gewesen seyn soll, sehr überein. S. die Braunschw. Anzeigen von 46 S. 1430.

e. Pfeffinger na. B. S. 338.

f. eben daselbst Th. 2. S. 322.

g. ebendaselbst S. 321. 327., allwo der Lehn-Brief von 1600 und 1605 zu lesen ist.

h. ebendaselbst Th. 1. S. 338.

i. M. Merians Braunschweig-Lüneb. Topographie S. 196. der auch das Wohnhaus im prospect im Abriß geliefert hat, ½ fol. Blat. Der Kauf Brief ist zu lesen beim Pfessinger i. a. Th. S. 440.

k. Pfeffinger i. a. Th. S. 441. Ottonius v. Estorff genealogia Extroffiorium Tab. ♀

l. Ottonius ab Estorff genealogio Estorffiorium Tab. ♂

m. Merian i. a. B. S. 196. O. ab Estorff, genealogia Estorffiorum in prafat.

§. 10.

4) Feest Hallig-torff.

Diese Feest enthält 156 Feuerstellen in sich und bestehet aus folgenden Örtern.

1) Kirchweihe, ein Kirchdorf, in deßen Kirche der Archidiaconus und Diaconus zu Ültzen wechselweise den Gottes Dienſt verrichten.

2) Weſterweihe nach vorigen eingepfarret, wie auch

3) Störtenbüttel, ein adeliches allodial Guth, welches der Landrath Lorenz Heinrich von Melzing 1652 am Tage Michaelis von Dorothea Schmits gebohrne Meinerin erkaufte, 1752 aber von deßen Erben an den Cantzley Secretair Flüggen und ferner 1754 von deßen Erben an die verwittwete Generalin von Adelepſen gebohrne von Breitenbach, von ſelbiger aber wiederum an den Commiſair Dieterichs Käuflich überlaßen wurde. Es iſt dieſes vermuthlich das Stammhaus der ausgeſtorbenen Herren von Störtenbüttel.

4) Die Papiermüle vor Ülzen an der Ilmenau belegen, der Landes Herrſchaft zuſtändig

5) die vor dem Gudes Thor vor Ültzen außerhalb des Weddels belägene Gärten.

6) Hambrock iſt wie auch

7) Halligdorff bey der Ültzer Stadt Kirchen eingepfarret.

8) Steberdorff ein Kirchdorff an der Ilmenau, wo ſich die Stetterau in ſelbiger ergießet.

9) Eſterholtz nach Steberdorf zur Kirchen gehörig, lieget an der Stetterau. In den zwiſchen hier und Staberdorf liegenden Holtze der Wahrenbeck genandt, welches der Pfarre, am eben genandten Orte zuſtehet, findet ſich ein Platz, wovon erzählet wird, daß darauf in uralten Zeiten ein adeliches Guth gelegen geweſen,

welches hernach samt seinen castro demoliret worden seyn soll. Es sind zwar annoch verschiedene Merkmale, aber keine Documenta mehr davon vorhanden. Der Hügel dabei, worauf das kleine Schloß soll gestanden seyn, hält vielen Schutt von Mauersteinen in sich. Er ist mit einen Graben umgeben, welcher der Burggrabe genandt wird.

10) Lemcke ein Kirchdorff.

11) Mehre nach Setzlingen eingepfarret. Nahe bey diesen Dorfe ist ein stehendes Waßer, welches der Mehrerpfuhl genandt wird und 1315 Schrit im Umkreise hält, wovon bemerkt ist: daß darin kein Fisch und auch kein Frosch leben will.

12) Groß Liedern hat eine Kapelle, welche eine filia von der Kirche zu Retzlingen ist.

13) Klein Liedern ist nach Retzlingen eingepfarret.

§. 11.

5) Feest Moltzen. Es stößet diese Feest an der Feest Halligdorf und begreifet 189 Feuerstellen in sich. Die Örter in selbiger sind.

1) Riepdorff so in der Ülzer Stadt Kirche eingepfarret ist, welches auch von

2) Woldersburg oder Wolffsburg zusagen ist die hiesige Landes Herrliche Erbenzins Mühle von 2 Grindeln und einen Öl- und Backschlage die von der Wipperau getrieben, gehöret jedoch mit zur oldenstädtischen Gemeine.

3) Tatern sowohl als

4) Pieperhöven nach Oldenstadt eingepfarret ist.

5) Rieſtedt hat eine Capelle, welche eine Filia von der Kirchen zu Retzlingen iſt.

6) Moltzen ein Kirchdorff an der Wipperau. Mit dem hieſigen Ritterſitze ſind die von Spörke ſchon ſeit vielen Jahren her verliehen: denen auch die hieſige Korn Oel= und Baackmüle von 3 Grindeln zuſtehet.

7) Oitzendorff, nach Moltzen eingepfarret.

8) Maſendorff hat eine Kapelle, welches eine Filia von der Kirche zu Moltzen iſt. Das hieſige adeliche Lehn=Guth welches vermuthlich der ausgeſtorbenen Herren von Maſendorff Stammhaus iſt, gehöret denen von Appel, die ſich jetzo im Oſtfrieſiſchen aufhalten.

9) Oitzen hat eine Kapelle, welche eine filia von Molzen iſt, nebſt einer Landesherrlichen Korn= Oel und Baack Erbenzins Müle von 2 Grindeln, welche von der Wipperau getrieben wird.

10) Dörmte iſt nach Roſche eingepfarret und hat eine Landesherrliche Erbenzinsmüle, welche von der Wipperau getrieben wird, und 2 Korn und ein Oel und Baack=Gang hat.

11) Höber ein Kirchdorff, über deßen Kirche das Kloſter St. Michaelis in Lüneburg das Patronatrecht ausübet (a); hart am Dorffe lieget ein Berg der Seelen Berg genanndt, auf welchen man eine große Menge aufgerichteter große Steine antrift, welches, da auch Urnen um ſelbigen gegraben werden, mit Wahrſcheinlichkeit für ein allgemeines Begräbniß der Vorfahren gehalten wird.

12) Weſte gehört mit ſeinen beeden Kapellen nach der Kirche zu Hintbergen.

a) J. F. Pfeffingers Braunsch.-Lüneb. Historie th: 1. S. 338.

§. 12.

6) Voigtei Jarlitz. Diese Voigtei bestand ehedem aus den beeden Feesten Jarlitz und Borg, welche vermöge Königl. Cammer Rescripts vom 24ten Merz 1744 mit einander vereinigt und zu einer Voigtei gemacht sind. Sie enthält 326 Feuerstellen und folgende Örter:

1) Hagen.
2) Boicke.
3) Schlankau.
4) Zieritz.
5) Stoitze.
6) Hohenzeiten.
7) Nievelitz.
8) Großen Malchau; die hiesige adelich Grote Wrestetische Mahl- und Grütz-Pachtmüle von einer Grindel wird von einen kleinen Bach getrieben.
9) Törve.
10) Schlachte, oder Schlagde.
11) Tesdorff, sind sämtlich nach der Kirche zu Hintbergen eingepfarret.
12) Rohrdorff ein einständiger Halbhof.
13) Polau, hat eine Kapelle, worinnen siebenmahl des Jahres Gottes Dienst gehalten wird.
14) Teindorff, mit den hiesigen adelichen Rittersitz sind die von Estorff beliehen. Mitten im Dorfe hat ehedem ein Kreutz gestanden, bey welchen vormals die Einwohner daselbst jährlich am Tage adscensionis Christi ein Lamm geschlacht, gekocht und alt und Jung

davon gegeßen, mit dem Blute aber das Kreuz und die Thür-Pfoſten zu ſicherer Verwarung ihres Ortes für die Peſt beſprenget haben (a).

15) Göddenſtedt, der hieſige Ritterſitz gehörte ehedem denen von Klenke. Im XVI. Jahrhunderte kauften ihm die von Bodendick denenſelben ab (b) und wie dieſe abgingen, wurde der Geheimte Rath Paul Joachim von Bülow damit beliehen, deßen Nachkommen ihn auch jetzo nebſt der hieſigen Windmüle, welche in die Stelle einer ehedem von der Wipperau getriebenen Waßermüle getreten iſt, beſitzen. In den ehemaligen Zeiten haben die hieſigen Einwohner am Tage adscensionis Christi ein Schwein oder Rind über einen Balken geſtürtzet, daß es den Hals zerbrochen, welches ſie hernach gekocht und davon alle gegeßen in der Meinung, wer ein ſolches nicht thäte, müße deßelbigen Jahrs des Todes ſterben (c).

16) Stütenſen.

17) Bankewitz.

18) Katzien am Bache gleiches Nahmens.

19) Schwemlitz.

20) Probien.

21) Borg woſelbſt ein Erbenzins Krug iſt.

22) Neumühle eine Landes Herrliche Erbenzins Grütz Mahl-Oel und Baackmüle von 2 Grindeln welche von der Wipperau getrieben wird und ein Halb Hof.

23) Bruchwedel.

24) Süttorff.

25) Jarlitz allwo eine Landesherrliche Voigtei Wohnung vorhanden iſt.

26) Neuhoff bey Jarlitz ein in der Heide erbaueter Achtel Hof.

27) Kleinen oder Kranken Malchau auch Niendorff bey Rosche, einständiger Halb Hof.

28) Mohlbath.

29) Wellendorff.

30) Nateln an der Wipperau.

31) Prilip an der Wipperau.

32) Rosche ein Kirchdorff in dessen Kirche die von der 12ten Nummer an, angeführten Oerter, eingepfarret sind. Die hiesige Landes Herrschaftliche Erbenzins Mahl Mühle von 1 Grindel wird von der Wipperau getrieben.

33) Stöcken oder Stöckheim hat eine Kapelle welche eine Filia von der Kirche zu Retzlingen ist.

34) Retzlingen ein Kirchdorff. Das hiesige stehende Waßer der See genandt ist ohngefehr 250 Schritt lang und 150 Schritt breit und wird zum Flachs röthen gebracht.

35) Schleckau.

36) Raßau.

37) Gansau ist nebst den beeden vorigen nach Setzlingen eingepfarret desgleichen.

38) Wappaus ein einständiger Halb Hoff.

39) Hanstedt hat eine Kapelle so zur retzlinger Kirchen gehöret.

40) Dallahn ist nach Sühlendorff eingepfarret

a. M. S. Hoftmanns Regenten Saal S. 612.

b. Braunschw. Anzeigen von 1746. S. 1386.

c. Hoftmann l. c. S. 613.

§. 13.

7) In der Feeſt Könau. Es ſind in ſolcher 205 Feuerſtellen und folgende Oerter:

1) Kahlsdorf.

2) Emmern an der Wipperau hat eine Kapelle.

3) Könau gleichfals an der Wipperau hat eine Herrſchaftliche Feeſtherren Wonung.

4) Krötze.

5) Krötzermüle eine Landesherrliche Erbenzins Mahl und Grütz-Müle von einer Grindel nebſt einen Viertelhof. Die Mühle wird von der Wipperau getrieben.

6) Oſtede hat eine Kapelle.

7) Großen Pretzier.

8) Kleinen Pretzier.

9) Gavendorff.

10) Klein Ellenberg iſt nebſt allen vorhergehenden nach Lemcke eingefarret.

11) Groß Ellenberg gehöret nach der Sühlendorfer Kirche.

12) Batenſen iſt der Roſcher Kirchen einverleibet.

13) Suhlendorff ein Kirchdorff, bey deßen Kirche die folgende Dörfer eingepfarret ſind, die ehedem von den Mönchen zu Oldenſtadt beſorget wurden (a); die hieſige Erbenzins Windmüle giebt ihre Recognitions Gelder an denen Groten zu Breeſe.

14) Kölau.

15) Göſtau.

16) Noventien.

17) Neſtau.

18) Dalldorff hat eine Kapelle.

19) Grabau.

20) Bockholt.

a. M. S. Hostmanns Regenten Sahl S. 613.

§. 14.

8) und letzlich in der Feest Winterweyhe.

Die Feest Winterweyhe oder Spiethal wovon ein großer Theil für 1740 aus Amt Lüchow gehörte, enthält 123 Feuerstellen und folgende Oerter:

1) Meusliessen wozu die Dorfschaft Crummasel jederzeit mit zugerechnet wird, ist wie auch

2) Salkau nach Suhlendorf eingepfarret.

3) Varbitz gemeiniglich Schwartzenpfuhl. Es wird allhie ein Landes Herrlicher Zoll entrichtet.

4) Glebeberg.

5) Molden.

6) Loize.

7) Solkau.

8) Prőze, allwo ehedem eine Kapelle gestanden von welcher nur noch einige Überbleibsel vorhanden sind. Die hiesige Kloster Diodorfische Korn- und Oel Mühle von 2 Grindeln hat der Müller in Erbenzins.

9) Lütentien.

10) Winterweihe.

11) Görda so mit der Görda im Amte Hitzacker nicht zuverwechseln ist.

12) Oldendorff bey Schnega zugenamet, hat eine Herrschaftliche Korn- und Oel-Erbenzinsmüle von 2 Grindeln.

13) Schnege bestehet aus der Kirchen und den

dazu gehörigen Gebäude, in welcher die vorhin von Num: 3 an genandten Dörfer eingepfarret ſind und einem adelichen Ritterſitze nebſt den dazu gehörigen Vorwerken, Korn und Öl-Müle von 2 Grindeln, Ziegeley, Schmiede, Krug, Armenhauſe und einigen adelich freyen Kothen. Es gehöret das adeliche Guth vordem denen von Bodendick (a) nach deren Abgange die von Hardenberg damit beliehen wurden, welche es aber ſofort mit Lehns Herrlicher Einwilligung an die Groten, ſo es auch noch jetzo eine haben, überließen. Es werden alhie am Dienſtage nach Palmſonte und am Dienſtage nach Allerheiligen alljährlich Krammärkte abgehalten. Zu den R. Catholiſchen Zeiten war alhie eine Probſtei der Verdiſchen Diöces und komet Hugo Proepositus in Schnega 1308 für (b) dan aber Theodoricus Wietzendorff Proveſt zu Schnega 1390. Einanderer Theodor Witzendorf der auch Proveſt zu Schnega war ſtiftete 1522 in der Pfarr Kirchen zu Bergen 4 ewige Memorien.

14) Spiethal hat eine Kapelle, die eine filia von der Kirche zu Bergen iſt.

a. Braunſchw. Anzeigen von 1746. S. 1385.

b. R. F. Telgmann von der Ahnenzahl S. 41.

§. 15.

Forſten und Höltzungen.

Es iſt dieſes Amt den Nahmen nach mit vielen Höltzungen und Forſten verſehen. Nur iſt es ſchade, daß man in den mehreſten gar wenig Bäume antrift, indem ſie von den Vorfahren gantz verhauen ſind und keinen Zuwachs erhalten haben. Das Amts Forſt-Regiſter theilet in der, derſelben vor-

an geschickten Beschreibung diese Forsten in drei Theile, den ersten Theil davon machen die Gehäge Höltzer aus, welche sind:

1) Die sogenandte Masch beym Amts-Schaafstall welche im Umkreise 2650 Schritt enthält

2) im Sande 6800 Schritt im Umfang haltend.

3) Fahrenhorst ein Bruch zwischen Bodenteich und hüder durch welchen der Lüderbach fließet, ist 500 Schritt lang und 80 Schritt breit.

4) Das Alte Gehäge bey Stadensen 5400 Schritt im Umkreise haltend.

5) Der Waßer Sünder an der Gräntze des Amts Medingen, ist 550 Schritt lang und 550 Schritt breit. Es ist dabey 1734 ein Eicheln-Kamp von 128 Schritt im Umkreise angeleget.

Der 2te Theil bestehet aus den Intereßenten Höltzungen, die da sind.

1) Der Lüderbruch der in der einen Länge 8600 in der andern Länge 7000, in der einen Breite 4000 und in der andern Breite 3800 Schritt enthält.

Die Intereßenten an dieser Höltzung sind das Flecken Bodenteich und das Dorff Lüder.

2) Der Barnbruch, welcher in fünf besonderen Höltzungen eingetheilet wird, als Hienlage, großen und kleinen Barnbruch welche 1460 Dahlen und Stühe aber 10400 Schritt enthalten. Die interessirenden Dorfschaften sind: Stadensen, Niendorff, Kallenbrok, Netterkamp; Wrestedt samt den beeden adelichen Höfen; Groß und klein Bollensen; Hamborg Suderburg nebst dem adelichen Hof daselbst, Hößeringen, Räber, Grau-

lingen; Hammersdorff; Holpen, Oldendorff, Holdenstedt, nebst den adelichen Hofe und Borne.

3) Der Höperinger Schöten 720. Die Lehne 3500 und der Schweinshorn 2500 Schritt enthaltend. Sieben Dorfschaften als nemlich Suderburg, Oldendorff, Graulingen, Räber, Höperingen, Holxen und Hamersdorf sind Interessenten bey dieser Holtzung.

4) Die Höperinger Balcken nebst Cämmerchen und Räber Balcken. Erstere und letztere bestehen in Feldbäumen und Cämmerchen enthält 1400 Schritt im Umkreise. Die Dorfschaften Höperingen und Räber sind Höltzungs-Leute darin.

5) Der Aß oder Mast-Bruch hält 1500 Schritt in sich und hat die Dorfschaft Holxen und Hamersdorf zu Holtzungs-Leuten.

6) Die Wicht 5700. Der Gödkenhope 1026 und der Mannhorn 4500 Schritt im Umkreise haben, die Dorfschaften Gardau Bohlsen, Holthusen, Böddenstedt, Bargfeld, Bahnsen, den einständigen Hof Niehues, Miebcke und die Klintmüle zu Höltzungs-Leuten.

7) Die Kirch und Westerweiher Holtzung wovon die Dorfschaften gleiches Namens und das adeliche Guth Stötterbüttel interessiret ist.

8) Die Bohlser Holtzung so fast gantz ruiniret ist, hat die Dorfschaften Bohlsen und Holthusen zu Höltzungs-Leuten.

Der dritte und letzte Theil bestehet aus denen Privat oder gemeinen Höltzungen, über welches das Amt die Holtz Herrschaft hat. Es sind solche

1) Das Süderbrug Gehäge denen eingesessenen

zu Suderburg und Hößeringen gehörig, enthält 7000 Schritt im Umkreise.

2) Der Große und kleine Litersloh ist denen Hößeringern zuständig und hat 2500 Schritt in der Circumferentz.

3) Der Lindloh gleichfalls denen Hößeringern gehörig, hält 1500 Schritt in seinem Umkreise.

4) Der Düllau gehäret denen Oldendörfern und Hößeringen und hält 4500 Schritt im Umkreise.

Über vorangeführte Holtzungen außer dem Waßer Sunder, als worüber der Oberförster zu Bostelviebeck nebst 2 Holtz-Knechten die Aufsicht hat, und der Bohlser Holtzung hat der reitende Förster zu Stadensen die Aufsicht und gehen auch insbesondere auf den Lüderbruch ein Holtz Voigt und auf die andern Holtzungen sechs Holtz Knechte.

Das Amt Oldenstedt hat in den hiesigen Amts-Bezirk auch 33 theils Herrschaftliche, theils Interessenten Holtzungen, wovon aber die mehrsten gantz verhauen sind, und sämtlich zur Beschreibung des Amts Oldenstadt gehören.

Außer diesen angeführten Forsten und denen kleinen Bauern Holtzungen wie auch sogenandten Hagens, die fast bey den meresten Dörfern angetroffen werden und von kleinen Belange sind, merke ich noch folgende an:

1) Der Ültzer Wald, ein kleines artiges Gehöltze der Stadt Ültzen gehörig, in deren Gerichts Zwange es auch belegen ist.

2) Das Veerser Gehäge und das Veerser Holtz bey der neuen Brücke an der Gerdau belegen, so von

seinen Besitzern in den neuern Zeiten in sehr guten Stande gesetzet ist.

3) Der Bahrenbeck welcher dem Prediger zu Steterdorf gehöret und ehedem ein sehr schönes Gehölze war, in den neuern Zeiten aber sehr ruiniret und geringe geworden ist.

4) Das Junkernholtz so zum Guten Störtenbüttel gehöret, hat mit vorigen gleiches Schicksahl gehabt.

5) Hetian ein zwischen Dallehn und hohen Webdrien belegenes ziemlich ansenhliches Holtz, welches zum adelichen Gute Göddenstedt gehöret.

6) Die adelich Teindorfischen Höltzungen: Flück und Schwarvehorn.

7) Der Wrestedter Hasel und Horn denen Besitzern der adelichen Güter zu Wrestedt gehörig.

8) Das Bathenser Holtz denen von Meding gehörig und endlich

9) Das Nateler Holtz denen von Knesebeck zuständig.

§. 16.

Jagd. Die allergnädigste Landes Herrschaft oder Namens derselben das Amt, ist in den Gehäge-Höltzern als dem Lüderbrüche, Wicht, Mannhorn und Hößeringer Schöten einzig und allein zu jagen berechtiget, welches auch im Beernbruche, Dahlen und Stöhr statt findet. Wegen Enthaltung der Jagd, derer von Grote zu Wrestedt in den 3 letzt benannten Höltzern empfangen selbige jährlich vier Stück Deputat Wild. Die Besitzer der adelichen Güter zu Göddenstedt, Schnega, Niendorf, Wrestedt, Bahnsen, Eimbcke, Hollenstadt, Brese

und Veersen sind zur Koppel-Jagd durch das gantze Amt berechtiget, wie denn auch den Besitzern von Veersen die hohe Jagd in ihren Forsten zustehet.

§. 17.

Fischerey. In der sogenandten Bodenteicher see, welche zwischen den Dörfern Schosdorf, Schaffwedel und Albendorff belegen ist und 16460 Schritt im Umkreise enthält, ist das Amt zu $\frac{1}{3}$ Theil, die von Bülow zu Göddenstedt aber und Groten zu Wrestedt zu $\frac{2}{3}$ theilen zu fischen berechtiget. Im See-Halse, wie auch in dem Sienker Mühlenteiche, dem Kreutzbache und dem Bodenteichschen Mühlen Theiche hat die allergnädigste Herrschaft die Fischerey einzig und allein und werden diese Domanial Stücke vom Amte verpachtet, welches, wenn es die Umstände vergönneten, auch bey folgenden Teichen Plaß greifen würde, als nemlich

1) Den Wasch Teich beim Amts Schafstall, der schon seit langen Jahren zugewachsen ist.

2) Der Neue Teich ohnweit Bodenteich nach Röhrsen zu, der wüste lieget.

3) Den Röhrser Teich von 2 Morgen 40 Ruthen der ehedem ans Amt Isenhagen gehörte und nunmehro gleichfalls wüste lieget.

4) Dem München Teich, zwischen den neuen Gehäge und Bretenherß so auch wüste lieget.

5) Den großen Willerschen Teich in der grüsingischen Wüsteney über 200 Schritt lang der seinen Spingel verlohren hat und

6) den mit den vorigen gleiches Schicksahl habenden Probinischen oder Schlachter Teich ohnweit des

Dorfes Schlachte und Bruchwedel, den die Probstey, und Kloster Medingen von denen von Essorff 1497 und 98 acquiriret hat und von dem Amte Medingen, so viel den probsteilichen Theil betrift hieher verleget ist.

Die in hiesigem Amte belegenen Teiche so den oldenstädtischen Amts Haushalte beygeleget sind, werden bey Beschreibung deßelben vorkommen. Was das Fischen und Krebsen in den Flüßen und Bächen anbetrift so stehet selbiges einen jedem, deßen Land und Sand daran stößet frey; das Recht Ahl-Körbe oberhalb des Dorfes Hecklingen zu legen, gehöret aber einzig und allein den Eingeseßenen jetzt benahmten Dorfes, wo gegen sie aber gehalten sind, den ersten Beamten, wenn es ihm gefält 3 mahl im Jahr zugestatten, daß er ihre Körbe aufziehet und was darin vorhanden ist, nach Hause bringen läßet.

§. 18.

Landes Producte Gewerbe und Nahrung der Einwohner.

Zu den Producten, welche das Land in den hiesigen Amte hervorbringet, gehöret vornemlich das Getraide als Rocken Haber Buchweitzen Lein etwas Weitzen, Gerste Erbsen und Hanf, wie auch Ziegel-Erde, als aus welcher zu Ültzen und auf den adelichen Hofe zu Holdenstedt und zu Schnega Ziegelsteine verfertiget werden. Die Fischerey liefert Aale, Forellen, Elleritschen, Hechte, Barse, Braßen und andere dergleichen Fluß- und Bachfische mehr, wie auch Krebse. Die erstern drey Gattungen sind die vornemsten und werden von den Unterthanen häufig zur Stadt vornemlich aber nach Ültzen gebracht.

In verschiedenen Flüßen und Bächen werden auch

Perlen gefunden, welches in den gantzen Strich der Gerdau am häufigſten geſchiehet. Wer es auszuſtehen vermögte, könnte in einem Tage einige 1000 davon aus dem Grunde derſelben heraus ziehen.

Unter der Regierung Herzogs Chriſtian Ludewigs und Georg Wilhelms wurde die Perlen Fiſcherey als ein Regal von Landes Herrſchafts wegen exerciret. Im Jahr 1706 lieferten drey beeidigte Perlen-Fiſcher 295 Stück reife Perlen außer 295 unreifen ein. Seit dem Jahr 1709 findet man von keiner Perlenfiſcherey etwas mehr, ſondern es iſt ſelbige unterblieben und auch denen Unterthanen bey ſchwerer Strafe verbothen.

Die Cultiwirung des Ackerbaues verſchaffet faſt allen Einwohnern in der einen Halbſchied des Jahres ihr Gewerbe und Narung, und in der andern thut ſolches die Zubereitung des Leines zu Flachs, die Spinnung des Kaufgarns vornemlich von dem Abfall, die Verfertigung verſchiedener Gattung von Leinewand und die Verfertigung der Buchweitzen Grütze, wenn der Buchweitzen einſchlägt. Aus der Bienen Zucht wird nicht ſo viel, wie in der benachbarten Amts-Voigtey Harmannsburg und den Amte Ebſtorff gemacht. Die Horn-Vieh-Zucht iſt wegen Mangel an Wieſen und Weiden nicht ſtark, mit der Schaaf-Zucht aber gehet es noch an. Die Verſilberung der angeführten Producten und Handarbeiten betreffend, ſo könnte ſelbige weit beßer ſein, wie ſie wirklich iſt, denn von Verkaufung des Korns weiß der wenigſte was von, deſto mehr aber von Verkaufung des zubereiteten Flaches, unter welchen das zu Drohn verfertigte daß beſte und berühmteſte iſt, nach

Zelle, Ülzen Lüneburg und andern benachbarte Örte und Märkte. Denn eben davon, wie auch von den gesponnenen Kaufgarne gemachten Leinewande und der Buchweitzen Grütze bestritten die mehresten ihre Ausgaben, welches von einigen wenigen anderen auch noch von den aus ihren Mooren und Gehöltzen zur Stadt bringenden Torffe und Weichholtze geschiehet. Diejenigen, die sich wegen ihrer zu leistenden Dienste Pferde halten müßen und an der Fracht-Straße wonen, erwerben sich auch etwas mit den Vorspann zu den Frachten, welches auch noch Denjenigen, die an der Heerstraße von Hamburg nach Leipzig und Braunschweig wonen, geschiehet, obgleich die Neigung sich dazu seitdem gemindert hat, daß von einer jeden Meile 4 mgr. der näheften Post Expedition abgegeben werden muß.

a. J. Taube Beyträge zur Naturkunde des Herzogthums Zelle S. 80. 85. 86.

§. 19.

Von den ehemaligen Besitzern dieses Amts.

Der Hofrath Historiographus und Bibliothekar L. L. Scheid zu Hannover (a) und der Professor J. H. L. von Selchow zu Göttingen (b) rechnen dieses Amt mit zu denjenigen Landes District, welcher ehedem die Grafschaft Lüchow ausgemacht hat, vermuthlich weil sie den Umfang deßelben nicht gekannt haben oder kennen, denn sonsten würde ihnen solches vielleicht so überhaupt zu reden nicht beygefallen seyn. Daß ein Theil in den neuern und neueften Zeiten von den ehemaligen verdischen Ämtern abgegebene Feeft Spiethal und was an solchen gräntzet, dazu gehöret habe, ist wohl nicht zu

leugnen. Am wenigſten aber wird ſolches jemals von der Hausvoigtei, der Voigtey Suderburg, und den nach Ültzen zu belegenen Gegenden geſaget werden können. Daß hingegen das nunmehro über 100 Jahre, nemlich ſeit den 24ten December 1666 mit dem Lüneburgiſchen Landrathe und Dohm-Herrn zu Verden Oswald von Bodendick abgeblühete Geſchlecht der Herren dieſes Namens (c), das Hauß Bodendick nicht ehedem beſeßen, iſt eben ſo wenig einen Zweifel unterworfen, als daß das gantze ietzige Amt, wie auch ſchon aus den obigen erhellet, ihnen ſolte gehöret haben. Boldewin und ſeine Vettern von Bodendick verkauften es aber im Jahre 1347 mit allen Zubehörungen an Hertzog Otto und Wilhelm von Lüneburg für 650 Mark Lüneburgiſcher Pfennige (d). Im Jahre 1372 vertheidigten die von Bodendick das Haus Bodendick zum Dienſt Hertzog Magnus mit der Kette wider die Ascanier (e). Im Jahre 1397 löſeten Herzog Bernhard und Heinrich das Schloß Bodendick, welches damals verſetzt war, wieder an ſich (f). Im Jahre 1428 aber war Ludolph von Bodendick ſchon wiederum Pfands-Inhaber von Bodendick (g). Immittelſt verſchrieben doch ſchon 1429 die Hertzoge Berend Ottto und Friederich, der Gemalin der letztern Magdalena, geborne Prinzeßin von Brandenburg aus dem Slote Bodendicke und deßen Vögedie Gerichten Renthen und allen ſynen Tobehörigen 2000 Rh. Gulden jährlicher Renten (h).

Wie es von dieſer Zeit an, bis zu den Zeiten der Melzinge mit dieſem Amte ausgeſehen, davon habe ich nirgends eine Spur angetroffen. Die Zeiten aber da

mit Melzinge vorgekommen, sind von 1560 bis 1574 als binnen welcher Heinrich und Levin von Meltzingen als Hauptmänner dem Amte vorgestanden. Ob sie aber Pfands Inhaber oder nur bloße Beamte hieselbst gewesen, davon kann ich nichts mit Gewisheit sagen, wohl aber daß nach dieser Zeit die von der Wense das Amt wiederkäuflich inne gehabt haben, wie aus einen Extract aus der Schloß Verschreibung für Wilhelm von der Wense vom Jahr 1596 erhellet. In dieser heißt es:

»dem Rath Heinrichen von der Wense (einen Va»ter des eben gedachten Wilhelms) eines rechten »redlichen Kaufs, auf einen wiederkauf 21 Jahr»lang verkauft und eingethan hat, unser Schloß »vndt Amts Bodenteich mit alle seiner Zubeho»rungen, Freiheit vndt Gerechtigkeit, mit welt»lichen högsten, mittelsten vndt siedesten, an Hals »vndt Handt.

Gleich nach den Tode seines Enkels Georg Hilmer von Wense, welcher 1654 erfolgte, finde ich Spuren: Daß das Amt von einer fürstlichen Commißion ist untersuchet worden, woraus zuschließen ist: daß die Verschreibung erst mit letzteren erloschen seyn muß. Seit dieser Zeit ist es aber jederzeit von der allergnädigsten regierenden Herrschaft, selbsten genutzet und von zween Beamten verwaltet worden (i). Diesen sind wiederum drey Voigte, als der Hausvoigt, der Voigt zu Suderburg, dem 2 Untervoigte zu Hülfe gegeben sind, und der Voigt zu Jarlitz, dem ein Untervoigt zu Hülfe gegeben ist, wie auch fünf Feestherren, als zu Stadensen; Halligdorf; Moltzen; Könau, und Spiethal zu Ausrich-

tung der Befehle; Annottirung der Wrogen; Ausrichtung der Executionen und dergleichen mehr zugeordnet.

a. in seinen Anmerkungen zu Mosers Braunschw. Lüneb. Staats-recht S. 285.

b. in seiner Braunschw. Lüneb. Landesgeschichte S. 151.

c. W. E. Nachricht von der Familie von Bodenteich in den Braunschw. Anzeigen von 1746 S. 1385 F. u. 1425 F. B. C. C. K. genealogische Nachrichten, welche insonderheit die adeliche Familie derer von Bodenteich betrift. ebendaselbst von 1706 S. 1289 F. u. 1309 F.

d. (Hofrath A. H. Kahs). Entwurf einer pragmatischen Geschichte des Hauses Braunschw. Lüneb. S. 234. Merians Br. Lüneb. topographie S. 56 S. jedoch W. E. Nachrichten von der Familie von Bodenteich, welcher ergiebt, daß einer Namens Ludolph von Bodenteich das Hauß Bodenteich im 14ten Seculo an Herzog Berend von Lüneburg verkaufet habe.

e. Braunschw. Anzeigen von 1746. S. 1387.

f. Entwurf von Voigteien und Land-Gerichten S. 28.

g. A. U. v. Erath Nachricht von dem im Hause Br. L. getroffenen Erbtheilungen S. 52.

h. P. W. Gerken fragmenta marchica P. V. S. 56.

i. Den 1ten Beamten Platz haben in solcher Zeit, bekleidet

1) Amtmann Georg Kratzmann, Administrator des Amts nach Absterben des Hauptmanns von der Wense, starb 1655.

2) Amtmann Anton Knoche, tritt an M. Oct, 1655 ist 1675 abgegangen oder gestorben.

3) Drost Christoph Otto von Müllern, vom May 1676—1679.

4) Amtmann Johann Casper Lande, vom May 1679—1681.

5) Amtmann Frantz Müller, vom 3ten Mart 1681 med. 1687.

6) Amtmann Christian Ritmeyer, wurde, weil er zur Catholischen Religion überging, enlaßen 1694.

7) Amtmann Nicolaus Haveland 1695—1723.

8) Obrist Lieutenant und Amtmann Christian Dieterich Kaufmann 1727.

9) Amtmann Christian Dieterich Knoche bekam 1734 das Amt Medingen.

10) Oberamtmann Ernst Christian Meyer 1760.

11) Oberamtmann Just Philipp Anton von Ilten 1761 bekam 1763 das Amt Diepholtz.

12) Drost Albrecht Johann von Reinbeck.

Den 2ten aber folgende

1) Kornschreiber Wilhelm Kratzmann wurde nach 1656 Stadtvoigt zu Ültzen.

2) Kornschreiber Heinrich Kirchhof geht ab 1662.

3) Amtschreiber Johann Röscher wird 1676 seiner Dienste entlaßen.

4) Amtmann Friedrich Julius Schuwicht 1676 ging 1679 nach Liebenau.

5) Amtschreiber Wilhelm Oldenbürger 1679 † 23ten Febr. 1723.

6) Amtschreiber Heinrich Wilhelm Lindes † 1733.

7) Amtſchreiber Johann Heinrich Balke 9 Marz 1733 bekam 1740 das Amt Iſenhagen.

8) Amts=Verwalter Georg Hieronymus Heinrich Stüve erhält die geſagte Gnaden Penſion 1767.

9) Amtſchreiber Johann Auguſt Reffſack.

Ende.

Bodenteich
den 8ten Febr. 1770. Manecke.

Register

zu dem Jahrgange 1839 des vaterländischen Archivs.

A.

Abschoss, Seite 206.
Adelepsen, v. 383.
Affelmann, Kanzler 12. 77.
Albrecht, Herzog zu Br. 235.
Allianz, hildesh. 256. 260.
Alten, Dietrich v. 203. 210.
Anderten, Volkmar v. 205.
Anton Günther, Graf v. Oldenburg 330. 332. 333.
Appel, v. 373. 385.
Arelat, Königreich 108.
Arens Haide 191. 192.
Arentsen, Oberst 192.
Arentsschild, v. 192.
Assisi 17. 20.
Aue, die 367.
August, Herz. v. Br. 330. 331.
August, Herzog v. Wolfenbüttel 133. 143. 148.
Autengrün 100. 103.
d'Avaux, französ. Gesandte 140.

B.

Badia, Graf 324.
de Ballie, Oberstl. 320. 321.
Banner, schwed. General 127.
Barbeleben, v., Kriegscommissair 298. 303.
Bärvelde, v. 382.
Bastiani, Graf 308.
Beden 245. 246.
Beddemunt 217.
Bekedorf, Dietrich v. 201.
Belagerung v. Braunschw. 251. 259.
Berge, von dem 378.
Berkhausen, v. 238.
Bernhard, Herzog 400.
Bessenza, Besatzung v. 308.
Blum, Heinr. Jul., Professor 16. 17. 77. 80. 81. 85.
Blumenhagen, Dr. Wilh. 117.
Bobart, v. 378. 379.
Bodenteich, Amt 364.
Bodenteich, Herren v. 372.
Bodenteicher See 368.
Boldensee, v. 376.
Borchwede, Johann v. 201.
Bornbach, der 368.
Botzeim, Johann v. 201.
Bozen 209.
Breitenbach, v. 383.
Bremer, Hauptm. 52.
Bücken, Gerhard v. 222.
Bülow, Paul Joachim v., Kammerrath 4. 39. 144. 387.
Bülow, v., Hauptm. 52.
Bülow, v., Kammerpräs. 272.
Bülow, v., Reitmeister 261.
Büreaukratie 145. 159.
Burkore 208. 212. 217.
Bussche, v. d., Rittmstr. 282.

C.

Calixtus 86.
Cambridge, Herzog v., 264.
Canisha, Festung 311.
Carneval in Venedig 155.
Chatillon 15.
Christian Albrecht, Herzog zu Schleswig 333.
Christian Ernst, Markgraf zu Brandenb. 100. 101. 103.
Christian, Herzog v. Mecklenburg 261. 262. 281. 299.
Christian Ludewig, Herzog v. Zelle 1. 3. 4. 5. 6. 9. 33. 65. 75. 127. 132. 147. 164. 174. 239. 242. 257. 280. 300. 302. 328. 330. 331.
Christian IV. König 142. 252.
Christina, Königin v. Schweden 14. 262.
de Coligny 316.
Colonna, Cardinal 17.
Communicationstag zu Meinersen 263.
Congreß in Meinersen 4. 5. 6. 7.
Congreß zu Hamburg 332.
Conring, Hermann 131.
Consumtionssteuer 276.
Cornelius, heil. 291.
Corvin 120.
Cramm, v., Geheimerath 48.

D.

Dahlen, v. 379.
Delmenhorst, Grafschaft 332.
Dietrich, Graf zu Oldenb. 332.
Dieterichs, Hofrath 48.
Dobbeln 211.
Dornede, Ludolf v. 200.

E.

Eberstein, Grafschaft 62.
Echtedingsartikel 233.
Edingherode, Joh. v. 199. 204.
Eisenbach, der 369.
Elisabeth, Herz. v. Kalenb. 250.
Elz, v., Kammerpräsident 49.
Engelbrecht, Dr. 252.
Epilepsia 285.
Erich, Bischoff v. Hildesh. 199.
Erich, Herz. zu Sachsen 198.
Erich I., Herzog 247. 249. 255. 258.
Ernst August, Herzog 76. 256. 257. 280.
Ernst August, Kurfürst 3. 10. 11. 20.
Ernst der Bekenner, Herz. 381.
Esterau, die 368.
Estorff, v. 381. 386. 397.

F.

Ferdinand III., Kaiser 22. 140.
Ferdinand IV. 25.
Ferrara 29.
Feuerherren zu Hannover 236. 238.
Feuerschütz, Hofmarschall v. 129. 144. 153. 158.
Fräuleinsteuern 255. 259.
Franklin 248.
Frieden v. Münster und Osnabrück 14. 131. 138. 162.
Frieden, westphäl. 13. 242.
Friedensschluß, westph. 140. 151.
Friedrich Wilhelm, Kurfürst v. Brandenburg 163.
Friedrich I., König v. Pr. 100.
Friedrich III., König v. Dänemark 134. 333.
Friedrich V., Kurf. v. d. Pfalz 25.
Friedrich Ulrich, Herz. v. Br.-W. 52. 247. 251. 259.

Friedrich, Herzog von Zelle 1. 3. 6. 7. 9. 10. 11.
Friedrich, Herzog von Hessen-Darmstadt 13.
Fürstenberg 24.

G.

Georg I. 280.
Georg, Herzog zu Br.-L. 1. 2. 4. 10. 34. 73. 127. 134. 147. 164. 247. 258. 260. 299. 300.
Georg Wilhelm, Herzog zu Br.-L. 1. 3. 4. 5. 9. 11. 15. 56. 74. 75. 150. 161. 184. 239. 242. 248. 253. 280. 297. 330. 331. 398.
Georg Albrecht, Markgraf zu Brandenburg-Culmbach 99. 100. 111.
Georg Ludewig, Herzog 15.
Gerhard, Bischoff v. Hildesh. 235.
Gerhard, Gr. v. Hoya 196. 204.
Giebelhäuser 119.
Gilten, v., 375.
Guiseppe, Fra 18.
Gladeck, v., Geheimerath 49.
Glerynge 205.
Görtz, v., Oberstlieut. 16. 18. 44. 51.
Görtz, Staats v. 300.
Götz, Joachim, Landrath 4. 5. 7. 9. 55. 66.
Grammont, Marschall 15.
Grapendorf, v. 14. 25. 28. 39. 71. 129. 142. 144. 156. 264. 274.
Grote, v. 375. 395.
Grote, Otto, Hofmeister 37.
Grote, Thomas, Großvoigt 37.
Grundrurrecht 195. 203.
Günne, die 367.

H.

Hake, v., Oberforstmeister 7.
Halle, Heinrich v. 381.
de l'Hambres, Antoine 45.
Hannover, Fürstenth. 5.
Harburg, Schloß 257.
Harbusch, Oberst 282.
Hardenberg, Bodo v., Hofmarschal 4. 391.
Harling, v., Hauptm. 52.
Hausgesetz, zellesche 46.
Havelberg, Bischoff v. 381.
Harthausen, v., Oberst 44. 54. 129.
Heimbre, Johann v. 200.
Heinrich der Löwe 249.
Heinrich, Bischof v. Münst. 332.
Heinrich Julius, Herzog 247. 259. 279.
Heinrich, Bischoff v. Hildesh. 199.
Heinrich der Aeltere, Herzog v. Br. 230.
Heinrich, Herzog 400.
Herberstein, Graf 309.
Hessen, Hauptm. 52.
Heydeck 100. 103.
Heymann, Prokanzler 48.
Hirsemühle 201.
Hitzacker, v. 381.
Hitzacker, Amt 365.
Hodenberg, Bodo v. 165.
Hötzeringen, v. 379.
Hohenlohe, Graf v. 298. 305. 306. 307. 322. 326. 327. 309. 311. 315.
Hohenzollern 99.
Hoicker 120.
Holstein-Glücksburg, Herzog v. 21.
Holstenius, Lucas 17.

Rantzaw, Graf 69. 70.
Ranzlongelder, fürstliche 255.
Rauchhaupt, von 36. 45. 50. 281. 299. 307. 321. 328.
Reich, Dr., Kanzler 121.
Reichsarmee 298.
Reichstag zu Regensburg 262. 267. 298.
Reichstag zu Speier 226.
Reinbeck, Drost v. 403.
Reitzenstein, v. 104.
Religionsspannung 139.
Roden, Graf v. 197. 199.
Roderbrock 202.
Röhrser Bach 367.
Rom 29.
Rudolph, Herzog v. Sachsen 199.

S.

Sachsenspiegel 237.
Saldern, Johann v. 210.
Salzbeck, Conrad v. 323.
Sarstedt, Graf v. 232.
Schenk v. Winterstedt, Statthalter 4.
Schlacht v. St. Gotthard 45. 319. 328.
Schlütter, Oberst v. 52.
Schönburg, Graf v. 104.
Schönberg, Oberst 55.
Schwalbach 23.
Schwarzkopf, Kanzler 80. 81. 348.
Selchow, Professor v. 399.
Selkirch, Marschcommissair 304.
Serini, Graf 306. 307. 308. 309. 311. 315.
Sigeth, Festung 309.
Sinzendorf v. 79.
Sommerfeld, Oberst v. 300. 302.
Sophie Marie, Gräfin v. Solms 99. 114.
Speirmann, Dr. 18. 22. 66. 77. 80. 81. 85. 93. 262. 281.
Spittler 248.
Spörke, v. 378. 385.
Stadtrecht, hannöversches 193.
Stein, Freiherr v. 68.
Stenhus, Johann v. 214.
Steuerimmunität 244.
Steuermatrikel 276.
Steuerwald, Amt 46.
Stockfisch, Johannes 200.
Stockhausen, v. 67.
Störtenbüttel, Herren v. 383.
Storzzi, Graf 311.
Strauß, v. 315.
Streithorst, Anton v. 251.
Stuck, Kanzler 151. 152.
Successionsstreit 42. 43.
Successionstractaten 61.
Sunderachte 235.

T.

Testament, Georg's 35. 60.
Travemünde 33.
Truppen, kaiserliche 297.
Türkenkrieg 45.
Türkensteuer 227.

U.

Ülzen, Stadt 365.
Ungarn, Feldzüge in 297.
Union 251.
Utrecht, Universität 127.

V.

Varrel 116.
Venedig 17.
Verein, histor. f. Niedersachsen 7.
Vergleich, steteburger 251.

Viet, Cammersecretair 4.
Vizenza 143.
Vrenschenhagen 119.

W.

Wächter zu Hannover 236.
Waldeck, Graf v. 54.
Waldschmiede 196.
Walthausen, Kanzler v. 120.
Warazien, Stadt 307.
Warmannus, Pleban 196.
Warten 118.
Wede, Johannes v. 200.
Weidemann, Oberstl. 52.
Wense, von der 376. 379. 401.
Weyhe, v. 252. 381.
Wilhelm, Herzog v. Br. u. L. 198. 400.
Wilhelm III., König v. Engl. 126. 129. 132.
Windheim, Konrad v. 234.
Windheim, v. Patricier 122.
Winterstedt, Friedr. Schenk v. 131. 144. 148. 149. 152. 162.
Wipperau 368. 370.
Wohrtzins 197.
Wolfenbüttel, Schlacht v. 299.
Wrestedt, v. 375.

Z.

Zauberburg 122.
Zelle, Fürstenthum 5.
Zengen, v. 112. 116.

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
REFERENCE DEPARTMENT

This book is under no circumstances to be taken from the Building

Google